

AUFTRAG



**Schwerpunkt:
Akademie
Oberst Helmut Korn**

GEMEINSCHAFT KATHOLISCHER SOLDATEN

INHALT

AKADEMIE OBERST HELMUT KORN

„Soldat der Einheit“ – Einführung (Paul Schulz)	3
„Zusammenwachsen, was zusammen gehört“ (Bernhard Vogel)	9
Erfahrungen mit dem Zusammenleben (Ekkehard Richter)	15
Streitkräfte im totalitären System – Streitkräfte in einer Demokratie (J. Kurt Klein)	26
Haltung der Armee im ersten demokratischen Staat – Konsequenzen für den Übergang in das totalitäre System? (Bernhard Sicken)	35
Besuch im Konzentrationslager Buchenwald	47
„Suche nach dem tragenden Grund für das verantwortliche Handeln des Soldaten“ (Klaus Achmann)	54
Die Bundeswehr vor einem neuen Auftrag und Selbstverständnis (Klaus Reinhardt)	63
Ansprache des Herrn Militärbischofs (Johannes Dyba)	72
Die Schirmherren der Akademie (Paul Schulz)	74
Berichterstattung im Kompaß	77

KIRCHE UND STAAT

Was ist Gerechtigkeit? (Zentralkomitee der deutschen Katholiken)	78
Militärpfarrer in Ostdeutschland bieten Kirche zum Anfassen	87
Allgemeine Wehrpflicht – ethisch noch vertretbar? (Justitia et Pax)	88
Der Konflikt im ehemaligen Jugoslawien (Justitia et Pax)	100

GESELLSCHAFT NAH UND FERN

Über die Zulässigkeit von Einsätzen der Bundeswehr im Ausland im Rahmen der Vereinten Nationen (<i>Björn F. Schulz</i>)	103
Verifikation und Abrüstung – Neue Aufgabe in der Bundeswehr – (<i>Siegfried Granrath</i>)	127
Die sieben Säulen europäischer Sicherheit (<i>Dieter Wellershoff</i>)	131
Krisen und Konflikte 1993	136
Friedenssicherungsoperationen der Kanadischen Streitkräfte (<i>Hans Etzel</i>)	137

AUS GKS; PGR UND AMI

Weltfriedenstag 1994 der GKS Bonn	160
1. Begrüßung (<i>Bernd Englert</i>)	160
2. „Familie im Dienst am Frieden“ (<i>Bernhard Worms</i>)	161
3. Erklärung des Bundesvorsitzenden (<i>Jürgen Bringmann</i>)	167
4. Schlußwort Kath. Standortpfarrer Bonn (<i>Johannes Helle</i>)	169
5. Berichterstattung im Kompaß und in Bw-aktuell	171
Internationale Soldaten-Fußwallfahrt auf dem Jakobusweg 1994 SANTOST 94 (<i>Walter Hütten</i>)	173
Hilfskonvoi nach Smolensk	175
Neugründung GKS-Kreis Göttingen	176

INFORMATIONEN	177
---------------------	-----

BUCHBESPRECHUNGEN	178
-------------------------	-----

AKADEMIE OBERST HELMUT KORN

„Soldat der Einheit“ Zum Selbstverständnis katholischer Soldaten im geeinten Deutschland

Einführung in die Dokumentation der Akademie

Paul Schulz

1. Die Idee

In der Zeit vom 1. bis 5. November 1993 führte die GKS das 4. Seminar der alle zwei Jahre um Allerheiligen stattfindende Akademie Oberst Helmut Korn in Fulda durch. Im Bonifatiushaus, einer Bildungsstätte der Diözese Fulda, hat die GKS einen geeigneten, zentral gelegenen Ort der Begegnung gefunden, der durch die vom „Apostel der Deutschen“ begründete christliche Tradition und die damit verbundene geistig-geistliche Aufgeschlossenheit bestimmt ist.

Die **Akademie Oberst Helmut Korn** ist eine 1987 gegründete Bildungseinrichtung der Gemeinschaft Katholischer Soldaten (GKS), die nach dem Mitbegründer und geistigen Vater der GKS, Oberst Dr. Helmut Korn, benannt ist. Am 4. November gedachten die Teilnehmer der Akademie zu Beginn der Tagesveranstaltungen des 69. Geburtstages von Dr. Helmut Korn, der am 04.11.24 in Flörsheim/Main geboren worden war und am 12.06.83 herausgerissen aus dem aktiven Dienst

als Offizier der Bundeswehr und Laie in der katholischen Militärseelsorge im Bundeswehrkrankenhaus Ulm starb. Von 1962 bis 1977 war Helmut Korn Bundesvorsitzender – damals noch bescheiden Sprecher genannt – des Königsteiner Offizierkreises (KOK) und seit 1970 der Gemeinschaft Katholischer Soldaten (GKS).

Ziel der Akademie ist es, in einer ungezwungenen Atmosphäre und losgelöst von den Alltagspflichten jüngeren Offizieren und Unteroffizieren Wege durch das Spannungsfeld zwischen Beruf, Politik und Ethik aufzuzeigen.

2. Die Teilnehmer

Die 4. Akademie zählte 80 ständige Teilnehmer (1987: 32, 1989: 76, 1991: 63). Von diesen waren 33 Offiziere, 43 Unteroffiziere, 2 Soldaten a.D. und 2 Militärdekane. Vom Bundesvorstand der GKS nahmen zusätzlich 8 Mitglieder teil. Am stärksten waren die Dienstgradgruppen Fw/OFw (17), Hptm (13),

HFw (13), Maj/OTL (11) vertreten. Geht man davon aus, daß gut die Hälfte der Hauptleute und Hauptfeldwebel zu den jungen Offz/UFFz im Sinne der bevorzugten Zielgruppe der Akademie zählt, waren 26 junge Uffz und 14 junge Offz, das sind 50 Prozent der Teilnehmer. Bewußt hatte die Seminarleitung darauf verzichtet festzustellen, wieviele der Seminarteilnehmer ehemalige NVA-Angehörige waren, auch dies sollte ein dem Thema „Soldat der Einheit“ entsprechendes Zeichen sein.

3. Das Thema

Mit dem Thema „**Soldat der Einheit**“ stellte die GKS sich den Tatsachen, welche die gravierenden Veränderungen der sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen für den Soldaten als Staatsbürger in Uniform geschaffen haben. Die deutsche Einheit ist auch für die Streitkräfte ein dynamischer Prozeß, der menschliche, soziale, nationale, internationale, berufliche und ethische Fragen aufwirft. Mit diesen wollten sich Soldaten der Bundeswehr aus Ost und West – Katholiken, aber auch Protestanten und Nichtgetaufte – auseinandersetzen. Damit sollte ein Beitrag zur geistigen Bewältigung der inneren Einheit und der Umwälzungen geleistet werden, die ebenso die Bundeswehr wie den Auftrag und das Selbstverständnis des Soldaten betreffen. In der Anfangsphase der Planung des Seminars 1991 stand noch deutlich die Frage nach der Bewältigung der inneren Einheit

der Streitkräfte im Vordergrund der Überlegungen. Zwischenzeitlich hatte sich nicht nur unter dem Eindruck der Diskussion um die Beteiligung der Bundeswehr an Einsätzen im Auftrag der Vereinten Nationen in Kambodscha, in der Adria, den Hilfsflügen nach Sarajewo, vor allem aber des humanitären Einsatzes eines Unterstützungsverbandes in Somalia der Schwerpunkt in Richtung auf die neuen Aufgaben der Bundeswehr verlagert.

Zum „Soldat der Einheit“ gehört natürlich die Lagefeststellung, welches der Platz der Bundeswehr in der Geschichte ist. Diese Armee ist ohne die Erfahrungen, die der deutsche Staat und seine Bürger mit den Streitkräften in der ersten, der Weimarer Republik und während des nationalsozialistischen Totalitarismus gemacht haben, so, wie sie ist, nicht denkbar. Aber auch die Teilung Deutschlands mit ihren Folgen mußte berücksichtigt werden.

Deshalb kam es den für das Seminar Verantwortlichen darauf an, den Bogen von der Historie bis in die Zukunft zu schlagen und den Rückblick mit konkreten Begegnungen mit großer wie niedriger Vergangenheit in Weimar und Buchenwald, aber auch mit der Wirklichkeit in den neuen Bundesländern am Beispiele der thüringischen Kreisstadt Bad Salzungen zu verbinden.

Das Seminarprogramm spiegelt den weiten aber logischen Rahmen des Seminars wider:

4. Ablauf und Inhalt

Montag, 1. November 1993

Inzwischen schon Tradition geworden ist der Empfang der Akademie-Teilnehmer durch den **Oberbürgermeister der Stadt Fulda, Dr. Wolfgang Hamberger**, im Stadtschloß. Der Oberbürgermeister erinnerte bei seiner Begrüßung an die Lage Fuldas nahe der früheren Innerdeutschen Grenze. Die Fuldaer Bürger wüßten, daß sie den amerikanischen Soldaten über Jahrzehnte ihre Sicherheit und der Festigkeit des Westens auch die deutsche Einheit zu verdanken hätten. Der Abzug der Soldaten und ihrer Familien bedeute nicht nur einen Verlust für die Wirtschaft und Infrastruktur einer langjährigen Garnisonsstadt; die Stadt büße mit den Verbänden auch einen Teil ihrer Weltoffenheit, Vielfalt und Farbigkeit ein. Insofern begrüßte es Dr. Hamberger, wenn wenigstens alle zwei Jahre mit den Teilnehmern an der GKS-Akademie wieder Uniformen im Stadtbild und im Stadtschloß zu sehen sein würden.

Abends fand als offener Akademieabend der Vortrag des **Thüringer Ministerpräsidenten, Dr. Bernhard Vogel**, „Zusammenwachsen, was zusammengehört“ statt. Höhen und Tiefen der deutschen Einheit wurden allein schon dadurch deutlich, daß der Ministerpräsident im neuen Autobahnabschnitt zwischen Eisenach und der thüringischen Landesgrenze im Stau stand. Dennoch ließen sich die zahlreich aus Fulda erschienenen Zuhörer nicht verdrießen. Sie harrten aus,

bis Dr. Bernhard Vogel mit 90-minütiger Verspätung eintraf und – sich von seinem Manuskript lösend – einen interessanten und trotz der späten Abendstunde fesselnden Überblick über die Situation in seinem Bundesland gab. Das in diesem AUFTRAG dokumentierte Redemanuskript (s.S. 9) gibt somit nicht den Wortlaut des tatsächlich gehaltenen Vortrages wieder.

Dienstag, 2. November 1993

Der Befehlshaber im Division/Wehrbereichskommando VII Leipzig, **Generalmajor Ekkehard Richter**, trug am Vormittag seine „**Erfahrungen mit dem Zusammenleben**“ vor. General Richter hat in zweistündiger freier und die Zuhörer fesselnder Rede seine Erfahrungen preisgegeben, die er in über dreijähriger militärischer Führungsverantwortung im Dienst der deutschen Einheit erworben hat. Leider gibt es zu diesem Vortrag kein Manuskript. Deshalb kann nur anhand von Notizen und einer verunglückten Aufzeichnung mit einem Diktiergerät versucht werden, den Inhalt des facettenreichen Vortrags wiederzugeben (s.S. 15).

Am Nachmittag war mit **Dr. J. Kurt Klein** – bis zu seiner Pensionierung Leitender Wissenschaftlicher Direktor der Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation (AIK) – eine Persönlichkeit eingeladen worden, die selbst noch als junger Offizier in der Wehrmacht an der Ostfront gedient hatte. Als Leiter der Gruppe Wissenschaftliche Grundlagen

der AIK gehörte es zu seinen Aufgaben, die totalitären Systeme in Osteuropa und deren Streitkräfte zu beobachten, zu analysieren und dieses Wissen in die Ausbildung von Presse- und Jugendoffizieren einzubringen. Sein sehr systematischer, bisweilen plakativer Vortrag zum Thema „**Streitkräfte im totalitären System - Streitkräfte in der Demokratie**“ löste unterschiedliche, von Alter, Lebenserfahrung und geschichtlichen Kenntnissen abhängige Reaktionen bei den Zuhörern aus.

Abends feierte der **Katholischen Militärbischof, Erzbischof DDr. Johannes Dyba**, mit den Seminarteilnehmern die Hl. Eucharistie in der barocken Franziskanerkirche auf dem Frauenberg. Der Leitgedanke der Predigt des Militärbischofs zum Allerseelentag lautet: „Wie sehr hast du deinen Gott geliebt und den, den er dir als deinen Nächsten anvertraut hat?“ Der Bischof betonte, daß das Leben ewig sei. Für den ersten Teil komme es nicht darauf an, wie lang es sei, „sondern wie es ist“. Für den der Gott erkenne und anerkenne, der Gott als seinen Vater liebe, habe die Zukunft kein Grausen. „Wir werden an dem Tag, an dem wir sterben, nicht fallen. Wir werden aufsteigen vor das Antlitz dessen, der uns geschaffen und gewollt hat.“ Anschließend luden der Militärbischof und die Mönche des Franziskanerklosters ins Refektorium zu einer deftigen Brotzeit ein. Dort ergaben sich interessante und aufschlußreiche Gespräche zwischen den

Mönchen des Konvents und den Akademieteilnehmern.

Mittwoch, 3. November 1993

Der Mittwoch war ein Hätetest für alle Teilnehmer. Bereits um 06.30 Uhr war Abmarsch nach **Weimar**. Nach einer kurzen, aber sehr informativen Stadtführung hielt **Dr. Bernhard Sicken, Professor für neuere Geschichte an der Universität Münster**, Oberstleutnant d.R und Kriegstagebuchführer beim I. Korps, im Hotel Russischer Hof einen Vortrag zum Thema „**Haltung der Armee im ersten demokratischen Staat - Konsequenzen für den Übergang in das totalitäre System?**“ (wiedergegeben auf den Seiten 35 - 46).

Anschließend besuchte das Seminar das **Konzentrationslager Buchenwald**. Mit Worten ist nicht zu fassen, was in einem vor geht, wenn man als bewußt lebender Deutscher ein Konzentrationslager besucht. Je nach Lebensalter, -erfahrungen, -erlebnissen und -schicksalen in der eigenen Familie macht sich jeder seine eigenen Gedanken, fühlt sich einsam in dem kalten Grauen, das einen auch Jahrzehnte nach dem schändlichen Geschehen befällt, und steht fassungslos vor der Tatsache, daß solches Menschen durch Menschen geschehen konnte und auch heute noch – auch in unserem Land wieder – möglich ist. Die emotional aufwühlende Begegnung mit einem Tiefpunkt der Geschichte des eigenen Volkes wurde durch eine kurze, aber eindrucksvolle Andacht

in einer Baracke des Lagers abgeschlossen. Manch einem wurde in dieser kleinen Feierstunde deutlich, welche Kraft und Hoffnung von Religion, Glaube und Gebet ausgehen (zu Buchenwald und zur Gedenkstunde s.S. 47).

Auf der Rückfahrt wurde in **Bad Salzung**en während des Abendessens die Gelegenheit wahrgenommen, ein Gespräch mit **Landrat Stefan Baldus** über Probleme der deutschen Einheit und die Integration der Bundeswehr in die Gesellschaft der neuen Bundesländer zu führen. Landrat Baldus war nach der Wende als Oberstleutnant und Kommandeur des in Bad Salzung stationierten Panzergrenadierbataillons nach Thüringen gekommen. Als dort ein unbelasteter Landrat gesucht wurde, stellte er sich bereitwillig zur Verfügung.

Am Donnerstag, dem 4. November sollte mehr dem neuen Auftrag der Bundeswehr und der Frage, ob katholische Soldaten aus ihrem sozialetischen Selbstverständnis heraus diesen Mittragen können, nachgegangen werden. Aus diesem Grund waren zwei Soldaten für Vorträge verpflichtet worden, die von ihren Aufgaben her und aus ihrem Verständnis für ihr verantwortliches Handeln heraus, Antworten geben konnten. **Oberst i.G. Dr. Klaus Achmann**, lange Jahre im Planungsstab des BMVg sowie als Tutor an der Führungsakademie in Hamburg tätig, Mitglied im Sachausschuß „Sicherheit und Frieden“

der GKS und ein sachkundiger und persönlich engagierter Berater der GKS in ethischen Fragen des soldatischen Dienstes, trug zum Thema vor „**Suche nach dem tragenden Grund für das verantwortliche Handeln des Soldaten**“ (dokumentiert auf den Seiten 54 - 62).

Mit besonderer Spannung wurde der Vortrag von **Generalleutnant Dr. Klaus Reinhardt** zum Thema „**Die Bundeswehr vor einem neuen Auftrag und Selbstverständnis**“ erwartet. Dr. Reinhardt ist als Kommandierender General der nationale Befehlshaber des in Somalia im Rahmen von UNPROFOR II eingesetzten deutschen Unterstützungsverbandes. So konnten die Teilnehmer und die zahlreich erschienen Gäste aus erster und verantwortlicher Hand Informationen zu den auf die Bundeswehr vermehrt zukommenden Aufgaben erhalten.

Im ersten Teil seines Vortrags ging Dr. Reinhardt auf die Theorie von Bundeswehreinsätzen außerhalb des deutschen Territoriums ein. Den Schwerpunkt seiner Ausführungen bildete aber im zweiten Teil die derzeitige Situation deutscher Soldaten in Somalia. Dabei ging es darum, warum und wie deutsche Streitkräfte sich in Somalia engagieren und welche Erfahrungen bei diesem Einsatz gewonnen wurden. Ausdrücklich wies Dr. Reinhardt darauf hin, daß das UNOMandat für die Bundeswehr zunächst bis Ende November 1993 begrenzt wäre, die Weiterführung des Auftrags über diesen Zeitraum hinaus läge in

der Entscheidung der UNO. Diesbezüglich gäbe es aber zum Zeitpunkt des Vortrags noch mehr Fragezeichen als bereits feste Entscheidungsfaktoren. Somit war nicht abzuschätzen, daß am 01.02.94 mit der Rückführung des deutschen Kontingents begonnen werden würde.

Da auch zu diesem interessanten Vortrag kein Manuskript vorhanden ist, unternimmt der Seminarleiter den Versuch, wesentliche Aussagen des Kommandierenden Generals wiederzugeben (s.S. 63 - 71).

Im Anschluß an den Vortrag hatte der Militärbischof zu einem **Empfang** eingeladen. **Erzbischof Johannes Dyba** nutzte die Gelegenheit den bisherigen Schirmherrn der Akademie Oberst Helmut Korn, General Dieter Clauß, zu verabschieden und die Schirmherrschaft an Generalleutnant Edgar Trost, Kommandierender General des II. Korps in Ulm, zu übergeben. Die Ansprache des HH. Militärbischofs ist auf Seite 72 dokumentiert. (Zur Schirmherrschaft der Akademie siehe auch S. 74)

Das Seminar schloß am *Freitag, dem 5. November*, wie es bei einem katholischen Verband Brauch ist, mit einem vom Geistlichen Beirat der GKS, Militärdekan Msgr. Walter Theis, zelebrierten Gottesdienst in der Kapelle des Bonifatiushauses ab. Die überwiegende Zahl der Teilnehmer betrachtete die anstrengende und fordernde Woche als einen persönlichen

Gewinn. Sie betonten, daß dieses Angebot ein einmaliges Angebot in der Bundeswehr und für sie besonders wichtig sei, weil man qualifizierte Informationen von kompetenten Leuten erhalte. Wichtig sei auch gewesen, daß Menschen unterschiedlichen Alters und Dienstgrades, verschiedener Herkunft und Verwendungen, aus den alten wie aus den neuen Bundesländern sich unterschieds- und vorbehaltlos begegnen und über Themen austauschen konnten, die sonst in der Bundeswehr nur selten oder flüchtig angeschnitten würden.

Doch auch Kritik muß sein. Nicht alle Vorträge entsprachen dem Bedürfnis der Zuhörer. Als großer Mangel wurde empfunden, daß zu wenig, in manchen Fällen gar keine Zeit für Aussprache und Nachfragen zur Verfügung stand. Auch daß, wegen der Struktur des Seminars – Einstieg mit Empfang im Rathaus und offener Akademieabend mit freien Teilnehmern – am Anfang des Seminars keine Vorstellungsrunde (bei 80 Teilnehmern auch nicht mehr durchführbar) und kein geselliger Kennenlernabend stattfinden konnte.

Da das Seminar die Fragen nach dem neuen Auftrag und Selbstverständnis des Soldaten natürlich noch nicht abschließend beantworten konnte, sind in diesen **AUFTRAG** in den Teilen **GESELLSCHAFT NAH UND FERN** sowie **KIRCHE UND STAAT** weitere Beiträge zur Thematik aufgenommen worden.

"Zusammenwachsen, was zusammen gehört"

Dr. Bernhard Vogel

1. Zwischenbilanz

Am 9. November 1989 fiel die Mauer. Heute, vier Jahre nach dem Fall der Mauer, drei Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung läßt sich eine Zwischenbilanz ziehen: Wir sind auf dem richtigen Weg, aber noch lange nicht am Ziel.

Genau 200 Jahre nach der Französischen Revolution, die eine neue Ordnung in Europa einleitete, haben die Revolutionen im Jahre 1989 die Welt total verändert: Mit dem Zerfall des Kommunismus begann ein neues Zeitalter, das Ende der Nachkriegszeit war besiegelt. „So viel Anfang war nie“. Hölderlin müßte heute seine Aussage ergänzen: Auch so viel Ende war nie. Wer hätte je geglaubt, daß die deutsche Wiedervereinigung noch vor der europäischen Einigung Wirklichkeit wird? Noch 1987 hatte das größte amerikanische Wörterbuch, das „Random House Dictionary of the English Language“ unter dem Stichwort „Germany“ das geteilte Gebiet so definiert: „A former country in the center of Europe“ – ein ehemaliges Land in der Mitte Europas. Das war einmal. Gut 40 Jahre lang. Heute ist Deutschland in Frieden und Freiheit wiedervereinigt. Ein seltenes Geschenk, ein Glücksfall der Geschichte, eine neue Chance.

Wir haben in Deutschland eine gemeinsame nationale Aufgabe zu lösen, eine Aufgabe von historischer Dimension: Noch keine Generation vor uns hatte je die Chance, auf friedlichem Wege Kommunismus in Demokratie und Kommandowirtschaft in Marktwirtschaft umzubauen. Ganze Bibliotheken gibt es, wie man aus Kapitalismus Sozialismus macht. Das, was wir zu tun haben, ist ohne Beispiel. Dafür gibt es kein Lehrbuch, kein Rezept. Es ist zugleich Weltpremiere: die erste erfolgreiche friedliche Revolution gegen eine Diktatur.

2. Im dritten Jahr der Einheit

1993 ist das kritische Jahr der deutschen Einheit, in dem wirtschaftliche Probleme die Freude über das bereits Erreichte zu überlagern drohen. Die Arbeitslosigkeit mit allen ihren Folgen ist das größte Problem, das sich uns heute in den jungen Ländern stellt. Wie sehr die Stabilität unserer Gesellschaft von einer starken Wirtschaft abhängt, lehrt uns das Schicksal der ersten deutschen Republik, aber auch die derzeitige Situation in Polen und Rußland. Auch um Erscheinungen wie Politikverdrossenheit, aber auch die aus Orientierungslosigkeit entstehende Gewaltbereitschaft

vieler Jugendlicher zu bekämpfen, muß es unser Ziel sein, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland in überschaubarer Frist zu erreichen.

Mit einem Vorurteil sollte endlich aufgeräumt werden: Die deutsche Einheit kostet nicht, sie ist ein Gewinn für uns alle. Der deutsche Wiedervereinigungsboom hat unser Land sogar eine Zeitlang vor den Auswirkungen der weltwirtschaftlichen Konjunkturflaute verschont. Freilich müssen die jungen Länder noch gewaltige Anstrengungen bei der Rationalisierung und Modernisierung ihrer Wirtschaft unternehmen. Heute erwirtschaften die fünf jungen Länder mit rund 20 % der Bevölkerung nur 7% des deutschen Bruttosozialprodukts. Anders ausgedrückt: Jeder Ostdeutsche erreicht nur rund ein Drittel des Betrages zum Bruttosozialprodukt, den der Westdeutsche durchschnittlich schafft. In der Marktwirtschaft kann es nur eine Lösung geben: Der Lohn muß sich an der gleichen Leistung orientieren. Allerdings gilt es, Menschen und Betrieben in der schwierigen Anfangsphase beizustehen, bis sie sich alleine behaupten können. Mit einer aktiven Arbeitsmarktpolitik setzen wir in Thüringen Akzente: Der dramatische Abbau von Arbeitsplätzen vor allem in der Industrie darf so nicht weitergehen. Wir können aber keine Betriebe und Strukturen erhalten, die auf Dauer nicht konkurrenzfähig sind, wir können allenfalls für die Betriebe Zeit kaufen, die wegen Fehlern im Management, zu

geringer Entschuldung durch die Treuhand, zu dünner Kapitaldecke für eine gewisse Zeit Unterstützung brauchen. Dies ist eine Aufgabe der ganzen Nation. Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland heißt auch Sicherung des Wirtschaftsstandortes Ostdeutschland. Wir streben den selbsttragenden Aufschwung an, aber es ist klar: Wir werden noch auf Jahre auf die Hilfe der alten Länder und der EG angewiesen sein. Der Solidaripakt, der Länderfinanzausgleich, in dem die jungen Länder ab 1995 gleichberechtigte Partner sein werden, und auch das Sparpaket von Bundesfinanzminister Waigel sind Ausdruck der Solidarität aller Deutschen.

3. Die Mauer in den Köpfen

Die Wende, dies war für die Deutschen Geschichte im Zeitraffer: der Fall der Mauer, freie Wahlen, neue Länder, Währungs- und Sozialunion, Wiedervereinigung, Umbau von Planwirtschaft in soziale Marktwirtschaft. Politik ohne Atempause, Politik im Parforceritt, für viele zu schnell, zu viel auf einmal. Überforderung. Die Antwort: Rückzug ins Private, wieder einmal die Seele ausbaumeln lassen bei all der Hektik. Erst wollten die Menschen so rasch es geht den Beitritt zur alten Bundesrepublik, dann folgte mit den Problemen das Gefühl, eine andere Welt übergestülpt zu bekommen. Der Umbruch war für viele ein Kulturschock, ein Modernisierungs-

schock. Auf einmal sollte sich der Jahrzehnte angesammelte „Gefühlsstau“ (Hans Joachim Maaz) entladen, all das, was sich in vierzig Jahren Diktatur an Angst, Verunsicherung und Hilflosigkeit angesammelt hatte. Aus dem Überlegenheitsgefühl des Westens und dem Minderwertigkeitsgefühl des Ostens ist heute vielfach eine neue DDR-Nostalgie, eine, wie es Jens Reich nennt, „Trotzidentität“ entstanden. Ganz nach dem russischen Sprichwort: „Was vergangen, wird uns lieb“. Viele Menschen im Osten, die gerne viel leisten würden, haben ihren Arbeitsplatz verloren und sind so zusätzlich verunsichert und zur Passivität verdammt. Westdeutsche sollten dies bedenken, ehe sie den Ostdeutschen leichtfertig Larmoyanz vorwerfen.

Die Probleme, die wir heute zu lösen haben, von den ökonomischen und ökologischen Altlasten bis hin zur maroden Infrastruktur, dies sind nicht die Folgen der deutschen Einheit, sondern die Hinterlassenschaften des abgewirtschafteten Sozialismus. Nicht die deutsche Einheit, sondern die SED und vierzig Jahre real existierender Sozialismus haben die Menschen um einen Gutteil ihrer Lebenschancen betrogen. Nicht alle Probleme, die wir in Deutschland haben, sind von der Wiedervereinigung verursacht: Ausbildungszeiten, Standort Deutschland, Pflegeversicherung.

Gottlob – die Menschen in den jungen Ländern selbst in Thüringen, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-An-

halt, Mecklenburg-Vorpommern wissen zu unterscheiden. Das Allensbacher Institut für Demoskopie, ein empfindlicher Seismograph in deutschen Angelegenheiten, betrachtet die Dinge seit langem differenziert. Nach wie vor überwiegt in allen Umfragen die Freude über die Wiedervereinigung die damit verbundenen Sorgen.

Nach wie vor ist die Mehrheit im Osten froh, das SED-Regime losgeworden zu sein. Und nach wie vor erkennt die Mehrheit an, daß sich das Leben seit der Wende für sie positiv verändert hat. Aber: Nach der Gemeinsamkeit als Deutsche befragt, votieren nur noch ein Fünftel der Westdeutschen und gar nur noch ein Zehntel der Ostdeutschen für „Solidarität“, dagegen vier Fünftel im Westen und neun Zehntel im Osten für „entgegen-gesetzte Interessen“.

Offensichtlich wächst doch nicht automatisch zusammen, was zusammen gehört. Offensichtlich ist die innere Einheit der Deutschen, die Einigkeit der Menschen untereinander, noch immer nicht der politischen und wirtschaftlichen Einheit gefolgt.

Vier Jahre nach dem Fall der Mauer mehren sich auf einmal die Klagen über eine **Mauer in den Köpfen**. Der Osten ist verunsichert, der Westen hat Angst vor Veränderung. Erstarrung auf beiden Seiten also. Erstarrende Gesellschaft in bewegten Zeiten, vielen erscheint dies paradox. Beide Seiten müssen sich bewegen. Im Osten auf einen Schlag alles neu, im Westen bleibt

alles beim alten Trott, das geht nicht. Offensichtlich haben wir Deutsche noch immer Schwierigkeiten, das Geschenk der Wiedervereinigung wirklich anzunehmen. Die Entfremdung der Menschen zwischen Ost und West nimmt nicht ab, sondern eher zu.

„Nichts trennt die Menschen mehr als Vereinigung“ – polemisiert der Münchner Althistoriker Prof. Christian Meier, wie es in der Einladungsmappe geschrieben steht. Kleinmut und Pessimismus scheinen die anfängliche Euphorie über die Wiedervereinigung verdrängt zu haben. Minderwertigkeitsgefühle da, Überlegenheitsgefühle dort. Die Menschen sind sich immer noch fremd, vierzig Jahre Sozialismus hat auch in den Köpfen der Menschen seine Spuren hinterlassen. Die Menschen in Deutschland Ost und West wissen zu wenig voneinander, und manchmal ist das Wenige auch noch falsch.

Es gibt noch immer große Informationsdefizite. Man muß sich immer wieder wundern, wie viele Menschen in den alten Ländern den Osten Deutschlands immer noch nicht als selbstverständlichen Teil Deutschlands begriffen haben. Dies zeigt sich auch in der Debatte um den künftigen Bundespräsidenten.

Es ist nichts Neues: In jeder Gesellschaft, zu jeder Zeit gibt es Macher, Mitmacher und Miesmacher. Der Wahlthüringer Johann Wolfgang von Goethe hat geschrieben, es liegt am Charakter der Deutschen, daß sie über

allem schwer werden und daß alles über ihnen schwer wird. Doch man kann sich bekanntlich auch das Leben schwerer machen als es schon ist.

Im Westen gab es, vor allem unter Intellektuellen, schon immer Vorbehalte gegen die Wiedervereinigung. Franz-Xaver-Kroetz's Spruch: „Mir ist die DDR so fremd wie die Mongolei“, als Beispiel für das Sichabfinden mit der Teilung, das konnte die Republik noch verkraften. Tiefer traf da schon die Kritik von Günter Grass, die Einheit sei ein nur „Gelegenheits-schnäppchen“, und Einheit habe in der deutschen Geschichte immer nur Unglück bedeutet.

Noch wenige Tage vor der Wende schrieb der Chefredakteur eines Hamburger Nachrichtenmagazins: Ich möchte nicht wiedervereinigt werden“, und bis heute spricht dieses Blatt von den fünf jungen Ländern als dem in tiefste Depression verfallenen „Neufünfland“. Da ist mir ein DDR-Schriftsteller wie Uwe Kolbe lieber: „Ich war nicht darauf vorbereitet, ein Deutscher zu sein“. Erfrischend klar auch die Worte von Martin Walser, der die deutsch-deutsche Grenze noch vor der Wende als „eine verrückte, blödsinnige und künstliche Linie“, als „mieseste Grenze der Welt“ brandmarkte. Auch die mecklenburgische Standfestigkeit eines Uwe Johnson beeindruckt: Er habe, so meinte er damals, mit dem Wechsel von der DDR in die Bundesrepublik Deutschland nicht den Staat, sondern nur den Wohnort geändert.

Wer sich aber nicht von Stimmungen, sondern von Fakten leiten läßt, der kommt im Jahre drei der deutschen Wiedervereinigung zu dem Schluß: Die Lage im wiedervereinigten Deutschland ist weit besser als die Stimmung. Und die Stimmung ist weit besser als so manche Stimmungsmache. So manches Urteil gleicht einer Bestätigung alter Vorurteile.

Denen, die das Trennende mehr betonen als das Gemeinsame, für die die deutsche Einheit nicht mehr ist als finanzpolitisches Kalkül, täte es sehr gut, einmal über den nationalen Tellerand hinauszuschauen: Wenn es uns, als einem der reichsten Länder der Welt, nicht gelingt, uns zu helfen, wie soll es dann den osteuropäischen Reformstaaten gelingen? Dann haben wir wohl die Rüge von Jacques Delors verdient: die „Nachbarn in Europa könnten sich über so viel Kleinmut nur wundern“, sagte der EG-Präsident beim Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1993 in Saarbrücken.

Thüringen liegt nicht nur mitten in Deutschland. Es ist auch Tor zu Osteuropa. Die Entwicklung in Osteuropa kann uns nicht gleichgültig sein. Wir müssen den osteuropäischen Staaten die **Rückkehr nach Europa** ermöglichen. Europa ist undenkbar ohne Ost- und Südosteuropa. Dieses Bewußtsein ist in den jungen Ländern ausgeprägter als in der alten Bundesrepublik. Für uns gehört zu Europa auch Osteuropa. Das Europa von morgen ist für uns mehr als nur die bisherige

europäische Gemeinschaft. Wir brauchen sowohl **Vertiefung der Gemeinschaft** nach innen als auch Erweiterung der EG nach außen. Wir begrüßen die Erweiterung der EG um Österreich, Schweden, Finnland und Norwegen als erste Etappe. Wir brauchen vor allem für die osteuropäischen Reformstaaten ein Erweiterungskonzept für die Zukunft.

Für das wiedervereinigte Deutschland gilt: Es muß im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, der NATO und der UNO größere weltpolitische Verantwortung übernehmen. Wir können nicht wirtschaftlich Konkurrent zu USA und Japan, außenpolitisch Konkurrent zu Liechtenstein sein. Ende des Ost-West-Konflikts und Wiedervereinigung Deutschlands, dies heißt auch: Der Kalte Krieg ist vorbei und mit ihm eine Epoche die Raymond Aron einst so charakterisierte: global, bipolar, nuklear. Ost und West sind nun endlich wieder dabei, lediglich Himmelsrichtungen zu werden. Neue Rolle der Bundeswehr: Rückgang der Bedrohung, Reduzierung der Truppe um die Hälfte. Aber zu den bisherigen Aufgaben kommen neue Herausforderungen hinzu: Mitverantwortung für stabile Verhältnisse in der Welt, humanitäre Einsätze im Rahmen der Vereinten Nationen (Somalia, Kambodscha, Irak, Bosnien). Die Bundeswehr braucht politische und eine verfassungsrechtliche Klarheit und verlässliche Finanzperspektive. Bundeswehr – Modellfall für gelungene Inte-

gration von Ost- und Westdeutschen. Seit 1989 sind, wie am Ende der napoleonischen Epoche, wie 1848, 1919 und 1945 „alle Schachfiguren in die Luft geworfen“ (Michael Stürmer).

4. Nagelprobe für die Solidarität

Die deutsche Einigung ist keine rein ökonomische und finanzpolitische Frage. Sie ist eine Bewährungsprobe, eine Nagelprobe für die Solidarität unserer Nation. Teilung durch Teilen überwinden - ja, auch. Aber zugleich gilt: Nicht teilen, sondern etwas leisten muß die Losung sein. Nicht allein Modelle zur Lastenverteilung, sondern Perspektiven zur Gestaltung der Zukunft sind gefragt. Wir dürfen also bei unserem Bemühen um innere Einheit nicht nur auf Wirtschaftsdaten, auf Konjunkturzahlen, auf Finanztransfers setzen, sondern vor allem auf die innere Kraft der Menschen. „Das äußere Wachstum ist begrenzt, die innere Entfaltung ist unbegrenzt“ (Hans Joachim Maaz). Wir sollten unsere Energie also nicht allein für den Abbau menschlicher Spannungen in Ost und West in Deutschland, sondern für den Aufbau des Neuen einsetzen. „Deutschland einig Vaterland!“ – dies gilt heute mehr denn je.

Man wird uns später nicht allein an Wachstumsraten messen, sondern daran, ob uns eine große historische Herausforderung, der Umbau von Kommunismus in Demokratie und Marktwirtschaft gelungen ist. Ein großes Ziel, eine Vision, verlangt auch

großen Einsatz. Zumal die Befreiung von der Herrschaft des Unsinnigen keineswegs zu einer sinnvollen Welt führt, wie uns Bronislaw Geremek lehrt. Am Ende dieses Jahrhunderts werden wir nicht danach gefragt werden, ob wir noch ein Stück reicher geworden sind, sondern ob wir das Jahrhundert des Totalitarismus mit einem Jahrzehnt des Friedens und der Vernunft ausklingen lassen.

Ich erinnere an das Wort des deutsch-amerikanischen Historikers Fritz Stern, Deutschland habe mit der Wende das erhalten, was die Geschichte selten vergibt: eine zweite Chance. Die Wende hat einen Prozeß ausgelöst, dessen Ziel von Anfang an klar war, dessen Verlauf aber unbekannt war.

Wir sind unserem Ziel nähergekommen, gleichwertige Lebensverhältnisse in Ost und West zu erreichen. Noch haben wir es nicht erreicht. Schaffen wir also nicht nur mehr Freiheit, sondern auch mehr Lebensperspektiven für die Menschen. Der Osten muß lernen, der Westen muß lernen zu verstehen. Nur so erlangen wir die innere Einheit. 30 Jahre später hat die Geschichte die von Karl Jaspers 1959 gestellte Frage „Freiheit oder Wiedervereinigung“ eindeutig beantwortet. Wir dürfen nicht durch neue Zwigigkeiten wieder Freiheit von Einheit trennen. Gewiß seit Heraklit gilt die Formel: „Der Streit ist der Vater des Fortschritts.“ Streiten wir meinetwegen über den richtigen Weg, seien wir aber einig im Ziel: Deutschland einig Vaterland (Becher!).

Erfahrungen mit dem Zusammenleben

„Die Bundeswehr leistet einen wichtigen Dienst zum Zusammenwachsen der beiden Teile unseres Vaterlandes. ... Und so bin ich sicher, daß die Leistungen der Streitkräfte auch im Rückblick später als eines der erfolgreichsten Kapitel, vielleicht sogar als das erfolgreichste Kapitel des deutschen Einigungsprozesses dastehen werden.“

Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl
bei seinem Besuch beim K/TK Ost

Nach einem Vortrag von Generalmajor Ekkehard Richter

In seiner Einleitung knüpfte Gen Maj Richter an seinen Vortrag „Führen in den Streitkräften“ an, den er beim 2. Seminar der Akademie Oberst Helmut Korn 1989 an gleicher Stelle gehalten hatte¹. Er wies darauf hin, daß die „Innere Führung“ und der „Staatsbürger in Uniform“ zwar zum unbestrittenen Allgemeingut der Soldaten der Bundeswehr (Bw) geworden seien. Die eigentliche Funktion und ihr Wert wären aber erst in der konkreten Situation der deutschen Wiedervereinigung wirklich erfahrbar geworden. Die Konzeption der Inneren Führung und das damit untrennbar verbundene Leitbild vom Staatsbürger in Uniform hätten es den im Bw-Kommando Ost eingesetzten Soldaten „leicht gemacht, dort von Anfang an zu führen“.

GenMaj Richter gab dann einen Überblick über die gesellschaftliche und psychologische Situation, in der sich die Bevölkerung in der DDR vom Frühjahr bis Herbst 1989 befand. Dabei stützte er sich auf den persönlichen Bericht des Pfarrers der evangelischen Nicolai-Kirche in Leipzig, Pastor Führer, vor Teilnehmern der Kommandeur-

tagung der Bundeswehr im Oktober in Leipzig. Die Nicolai-Kirche war das Zentrum der friedlichen Protestbewegung in der DDR gewesen mit Auswirkungen weit über Leipzig hinaus.

In der Protestbewegung seien drei Phasen, jeweils von unterschiedlichen Gruppen mit einander widersprechenden Zielsetzung dominiert, zu beobachten gewesen:

- (1) „Wir wollen den Staat reformieren“,
- (2) „Wir wollen raus“,
- (3) „Wir bleiben hier“, mit den späteren Slogans „Wir sind ein Volk“ und „Deutschland einig Vaterland“.

Die Stimmung in den Neuen Ländern nach der Einheit brachte General Richter in einen Zusammenhang mit der Frage, ob der einzelne noch Arbeit habe oder doch wenigstens noch ein Ehepartner, ob beide Ehepartner arbeitslos wären oder zu den Kurzarbeitern gehörten. Darüberhinaus spiele eine Rolle, ob Betroffene überhaupt keine Chance mehr hätten, weil sie über fünfzig wären, oder ob sie die Möglichkeit haben würden, „nach dem Westen auszuwandern“.

Gleiche Fragen würden auch die

neration hat neue Verbände aufgebaut. Im Oktober 93 und April 94 findet wieder ein erheblicher Kommandeurwechsel statt.

Der Umfang der Arbeit, die in der Umstrukturierung auf die Bundeswehr Ost zukam, ist aus der Menge des von der ehemaligen NVA übernommenen Geräts zu erahnen. (siehe Abb. 2)

Nur zu zwei Zahlen: Etwa 1,2 Mio Handwaffen und ca. 300.000 t Munition sind ungeheure Mengen, über welche die mehr als doppelt so große Bw-West nie verfügt hatte. Allerdings sind in diesen Zahlen auch Waffen und Ausrüstung der Betriebskampfgruppen und der Staatssicherheit eingeschlossen. Für die Auflösegruppen stellte sich als Herausforderung die Aufgabe, das NVA-Material aus den Standorten herauszuziehen, um in den Kasernen Platz für den Aufbau neuer Truppenteile zu schaffen.

Es wurde bis auf wenige Hubschrauber und LKW nichts von der NVA in die Bw-Ost übernommen. Das Herausziehen erfolgte nach dem Prinzip, dort wo schon viel lagert, kann noch mehr untergebracht werden. So wurde das Gerät vorwiegend in Lager der MobDivisionen oder auf leergeräumte Flugplätze verbracht.

Festgestellt wurden eine überraschende Einsatzbereitschaft und ein

guter Pflegezustand des Geräts sowie eine hohe Professionalität des Wartungspersonals. Das Material war im allgemeinen in geheizten Hallen untergebracht.

Von über 20 übernommenen Munitionslagern hat nur eins in etwa dem Sicherheitsstandard entsprochen, dem die Bundeswehr genügen muß. Es gab MunDepots, die in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 300m Entfernung) von Hochhäusern, Krankenhäusern, Autobahnen und Bahnhöfen lagen.

Die Aufgabe der Materialumlagerung und -verdichtung wäre ohne die kooperative und tatkräftige Mithilfe der Soldaten der ehemaligen NVA und von Zivilpersonal, denen General Richter eine hohe fachliche Kompetenz bescheinigte, nicht zu bewältigen gewesen.

Abb. 2

Übersicht über das Wehrmaterial der ehem. NVA im WBK VII			
Wehrmaterial	Bestand		Verdichtung
	am 03.10.90	am 01.10.93 in der Bw	
Kampfpanzer	1.124		1.124
SPZ (Rad)	2.915		2.915
sonst. gep. Ketten.Kfz	1.103	170	933
		(BMP-1/A-1)	
Art/Fla/PzAbwLenkRak	2.143		2.143
Rad Kfz (mit Anhänger)	34.957	483	34.474
Großgeräte Pl	5.209	102	5.107
Munition (t)	38.636	50	38.586
Bstff u. Bhstffe (t)	12.880	12.880	
Verpflegung (t)	1.100		1.100
Bekleidung/Ausrüstg (t)	2.500		2.500
Handwaffen	284.657		284.657
PI-Munition (t)	2.400		2.400

Gliederung der Bw-Ost (Abb. 3)

Der Wehrbereich VII umfaßt die Länder Sachsen, Thüringen und den südlichen Teil von Sachsen-Anhalt.

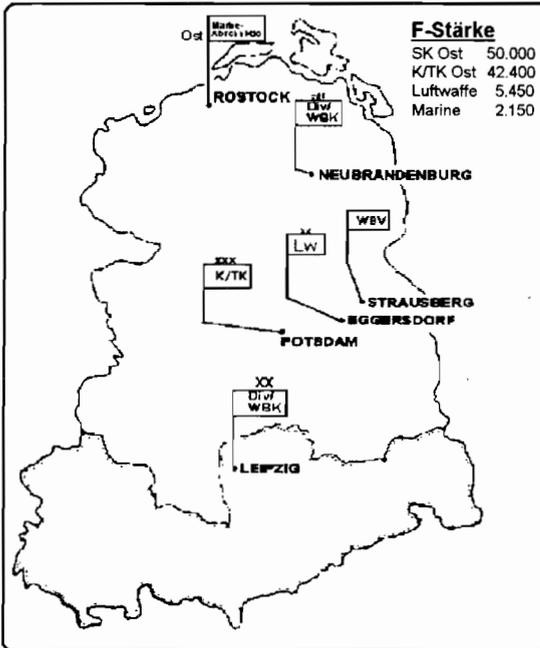


Abb. 3:
Führungsstruktur Streitkräfte Ost

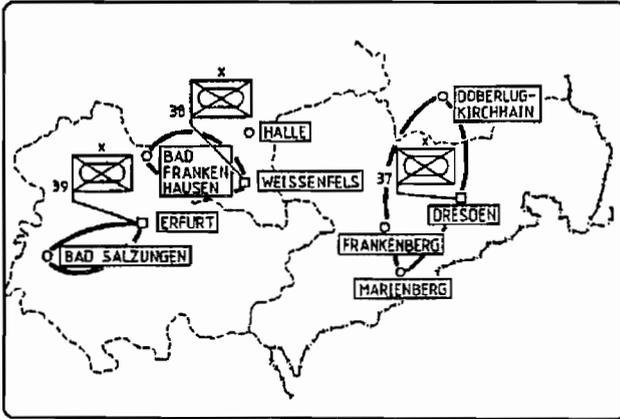
Von den sechs Brigaden der Bw-Ost sind drei im Wehrbereich VII stationiert. Die Standorte sind aus Abb. 4 zu ersehen. Um die Integration der Brigaden in das zivile Umfeld zu erleichtern und eine Identifikation der Bürger mit den Truppenteilen zu begünstigen, wurden die Brigaden nach den Ländern, in denen sie stationiert sind benannt. Die Dresdner Brigade 37 trägt den Namen „Brigade Freistaat Sachsen“, die Erfurter Brigade 39 heißt „Brigade Freistaat Thüringen“ die Bri-

gade 38 in Bad Frankenhausen wird „Brigade Sachsen-Anhalt“ genannt.

Die Gliederung in Verteidigungsbereiche (VB) paßt sich an die Gliederung der ehemaligen Bezirke in der DDR an. In Sachsen wird die territoriale Gliederung durch die Bildung von Regierungsbezirken begünstigt, die in Thüringen fehlen. Dadurch gab und gibt es in Thüringen (noch) keine dem VB entsprechende Ansprechenebene für die zivil-militärischen Zusammenarbeit.

Schwierigster Bereich für den Aufbau der Bw-Ost war der Aufbau einer Wehrverwaltung – Standortverwaltung (StOV), Kreiswehersatzamt (KWEA) und Truppenverwaltung (TrV). Eine Trennung von Streitkräf-

ten und Verwaltung hatte es in der NVA nicht gegeben. Dort war alles militärisch organisiert. Erschwert wurde der Aufbau dadurch, daß kein Westpersonal in der Wehrverwaltung in den Neuen Ländern eingesetzt werden sollte. Das Personal sollte ausschließlich vor Ort gewonnen werden. So wurde in der Regel ein zur Leitung einer StOV geeigneter Beamter aus dem Westen mit zwei 2-3 Instruktoren eingesetzt, um das dort geworbene Personal anzuleiten, wie die BwV arbeitet. Trotz alle Schwierigkeiten und Probleme wurde diese Aufgabe in relativ kurzer Zeit gemeistert.



Deutschen Einheit be-
 trug rund 340.000
 Mann, zu denen etwa
 210.000 zivile Angehö-
 rige (Familien und zivil.
 Mitarbeiter) kamen. Et-
 was ähnliches wie den
 Labour-Service bei den
 West-Alliierten gab es
 in der WGT nicht. Kein
 einziger DDR-Bürger
 hatte einen Arbeitsplatz
 bei den sowj. Truppen.

Abb. 4: Stationierungsräume der
 Brigaden im Div/WBK VII

Die BwV im Osten ist nach dem
 neuen Modell gegliedert. So besitzt
 z.B. die StOV Leipzig eine Ausdeh-
 nung von 100 x 60 km und betreut ca.
 40 Dienststellen. Die gewohnte TrV
 im Bataillon gibt es nicht mehr. Statt
 dessen ist eine TrV im StO für eine
 Vielzahl von TrT zuständig.

Zusammenfassung: Die Bw in den
 Neuen Ländern steht in einer
 Zwischengliederung. Ab 1994 soll die
 Heeresstruktur V eingenommen wer-
 den. Dies führt zur Auflösung der
 Verteidigungskreiskommandos. Die
 Verteidigungsbezirkskommandos wer-
 den mit den Brigadekommandos zu-
 sammengelegt.

**Zusammenarbeit mit den sowjeti-
 schen Streitkräften**

In Sachsen und Thüringen waren 2
 Armeen mit je 3 Divisionen station-
 niert. Die Gesamtstärke am Tag der

Als letzter Truppenteil wird die in
 Torgau stationierte FmBrig bis zum
 31.08.94 abgezogen sein. Die anfäng-
 lichen Bedenken, ob die sowj. Trup-
 pen die Vereinbarungen über den Ab-
 zug einhalten würden, haben sich sehr
 schnell aufgelöst. Die WGT hat den
 Stationierungs- und Abzugsvertrag
 peinlich genau eingehalten. Die Zu-
 sammenarbeit war gut. Im Bereich des
 BwKdo Ost gab es in jedem Stab des
 territorialen Bereichs eine Verbind-
 ungsgruppe zur WGT, die sowohl die
 Interessen der Bw als der betroffenen
 zivilen Gemeinden wahrnahm.

Die Situation der abziehenden
 Truppen ist katastrophal. Erst 14 Tage
 bis drei Wochen vorher werden Ter-
 min und Ziel des Abzugs bekanntge-
 geben. Die Großverbände verlegen
 nach Rußland zurück, ohne daß am
 Ziel Unterkünfte für die Soldaten und
 ihre Familien vorbereitet sind. Es gibt
 keine Kasernen, in die die Truppe oder
 die Stäbe einziehen können. In der
 freien Steppe wird die zurückver-

legende Division angehalten. Sie läßt ab, was an Barackenteilen und Zelten mitgeführt wird, dann stehen 6 bis 8 Wochen zur Verfügung, sich dort einzurichten und eine neue Garnison aufzubauen. Die Familien gehen in Keller von Wohnhäusern, eventuell vorhandenen Hotels oder leerstehende Häuser. Die Soldaten wie ihre Vorgesetzten haben keinerlei Motivation mehr, vor allem auch weil das mitgeführte Großgerät ohne jede Infrastruktur für Wartung und Pflege ungeschützt und der Witterung ausgesetzt abgestellt werden muß.

Man muß als Deutscher Verständnis für die Verbitterung der russischen Soldaten haben. Diese können das alles nicht verstehen. Sie geben Gorbatschow und dem Oberbefehlshaber der WGT die Schuld an einem überstürzten Abzug und sagen: „Jetzt habt ihr den Krieg doch noch gewonnen!“ Auch fragen sie, weshalb die US-Streitkräfte im Westen bleiben und die NATO weiter existiert, während der Warschauer Pakt aufgelöst wird.

Daß sie in einem völlig anderen System lebten, ist für sie unbegreiflich. Kein sowjetischer General konnte sich vorstellen, daß die NATO als ein Bündnis aus unabhängigen Staaten bestand und ein kleiner Staat wie Luxemburg ein Vetorecht auch gegenüber den Amerikanern hatte. Sie hielten das alles für westliche Propaganda.

Personal und Integration

Die Medien entdecken ihr Interesse am Thema Integration der Soldaten der ehemaligen NVA in die Bw. Dies liegt daran, daß in vielen gesellschaftlichen Bereichen die Integration nicht gut verläuft. Deshalb wollen Journalisten der Frage nachgehen, warum die Bw damit so wenige Probleme hat oder ob sie geschickter als andere ihre Schwierigkeiten vertuscht.

Dem Mitteldeutschen Rundfunk nannte General Richter dafür drei Gründe:

- Ein hoher Prozentsatz gut motivierter Offiziere und Unteroffiziere ging bereitwillig in die Neuen Länder, beginnend mit dem Jahr 1993 auch umgekehrt.
- Das Soldatengesetz verpflichtet die Soldaten zur Kameradschaft.
- Vorgesetzte sind zur Fürsorge für ihre Untergebenen verpflichtet.

Kameradschaft und Fürsorge gegenüber den Angehörigen der ehemaligen NVA wurden vom ersten Tag an praktiziert und akzeptiert. Dadurch hatten die Streitkräfte einen völlig anderen Ansatz als der zivile Bereich.

Die Kommandeure der Bw-Verbände im Osten hatten sich intensiv darum gekümmert, daß die zu entlassenden Soldaten in Qualifizierungsmaßnahmen gingen, Arbeitslosengeld erhielten oder eine neue Arbeitsstelle fanden. Die Bw hat dazu ganze Seminare abgehalten. Nie wurde gegenüber Soldaten aus dem Westen laut „Ihr habt euch wie Sieger verhalten“. Statt

dessen wurde unter dem Motto „Wir machen das zusammen“ ein wirklicher Neuanfang gewagt. Hierdurch wurde eine Vertrauensbasis als Grundlage für wirkliche Zusammenarbeit geschaffen.

Die Bw-West hatte zwar das Potential der NVA wie die Streitkräfte der übrigen WP-Staaten als feindlich betrachtet, niemals aber in der Person des Bürgers dieser Staaten den Feind gesehen oder ihn abqualifiziert, weil er eine andere Überzeugung hatte.

Demgegenüber war die NVA eine Parteiarmee.² Diese Feststellung soll hier nicht weiter untersucht und begründet werden. Tatsache ist, daß die NVA von 1990 nicht die Armee von 1985 oder gar der Jahre davor war. Gerade bei jüngeren Soldaten gab es viel Mißtrauen gegenüber dem System. Aber auch die älteren Soldaten standen in einem Rechtfertigungszwang zur eigenen Familie. Zum Ende der DDR war die NVA eine zutiefst erschütterte Armee, die wußte, daß sie keine Zukunft mehr hatte und die völlig desorientiert ihrem Ende entgegen sah.

Umgestaltungsprozeß

Am 01.10.90 waren von der ursprünglichen Friedensstärke von 170.000 Mann der NVA nur noch rund 90.000 vorhanden. Davon wurden 50.000 Soldaten für den Aufbau der Bw Ost benötigt. Das heißt, im ersten Halbjahr nach der Einheit mußten 40.000 Soldaten entlassen werden.

Abb. 7 zeigt die Zusammensetzung

der 50.000 Weiterverwender am 03.10.93. Ergänzend wird in Abb. 8 die sehr unterschiedliche Personalstruktur von Bw und NVA im Verhältnis von Offizieren zu Unteroffizieren und zu Mannschaften deutlich. Auffällig ist der hohe Prozentsatz an Offizieren in der NVA. Der Grund ist auch darin zu sehen, daß für die Mobilmachungsdivisionen die Offiziere in der NVA präsent waren. Um in die Struktur der Bw hineinzukommen, mußte ein Großteil der noch vorhandenen Offiziere entlassen werden. Daraus ergibt sich ein Abschmelzungsprozeß bis Mitte 1993, der in Abb. 6 für den Wehrbereich VII zahlenmäßig dargestellt ist. Diese Abbildung zeigt auch die Innere Struktur der Bw Ost mit den jeweiligen Anteilen der Soldaten West und Ost.

Das in die Bundeswehr übernommene Führungspersonal mußte folgende Umstellungen bewältigen:

- vom sozialistischen/kommunistischen Gesellschaftssystem zur westlich-demokratischen Werteordnung,
- vom sozialistischen Kollektiv zum individuellen Staatsbürger,
- von einer privilegierten, abgeschlossenen Parteiarmee mit stark abgegrenzten Dienstgradbereichen zu einer offenen Bundeswehr mit dem Leitbild vom Staatsbürger in Uniform,
- von operativ-handwerklich sehr gut ausgebildeten „Nur-Soldaten“ zum gebildeten, in die Gesellschaft integrierten Führer,

- von Befehlstaktik zur Auftrags-taktik,
- von einer Armee mit Anspruch auf unbedingten Gehorsam hin zu einer Armee, in deren Mitte der einzelne Soldat und sein Verteidigungsauftrag steht.

Bei jedem Soldaten der ehemaligen NVA, der in die Bw übernommen werden wollte, wurde inzwischen die gesetzlich vorgeschriebene Abfrage bei der Gauckbehörde durchgeführt. Wegen „Einstellungsbetrugs“, d.h. Nichtangabe einer Tätigkeit als Informeller Mitarbeiter (IM) des Staatssicherheitsdienstes, mußten rund 20 Prozent der zunächst auf zwei und drei Jahre verpflichteten Bewerber fristlos entlassen werden. Dies betrifft sowohl Offiziere als auch Unteroffiziere und zivile Mitarbeiter. Dieser Aderlaß bei mittlerweile eingearbeitetem Personal kann nur durch Zuversetzung von Personal aus dem Westen ausgeglichen werden.

Für diese Versetzungen von West nach Ost, aber auch in Gegenrichtung hat General Richter sehr geworben. Nach seiner Auffassung ist die Begegnung von Soldaten West mit denen in den Neuen Ländern besonders wichtig, um das gegenseitige Verständnis zu fördern, menschliche Kontakte zu knüpfen, Werte und das Gefühl der Einheit zu vermitteln.

General Richter informierte darüber, daß in seinem Kommandobereich die ersten 280 Offiziere und Unteroffiziere aus dem Westen gerade umgezogen sind. Die Wohnungslage

soll in 1994/95 durch den Neubau von Wohnungen in den Standorten wesentlich verbessert werden. So werden in Leipzig allein 200 Wohneinheiten gebaut. In den abgelegenen Standorten wie Bad Salzungen, Marienberg, Schneeberg und Hohenmölsen werden jetzt mit Hilfe der Kommunen Wohnungsbauprogramme aufgelegt. Die Wohnungslage für Soldaten wird sich in den nächsten zwei Jahren wesentlich verbessern. Auch der zivile Wohnungsmarkt und die Schulsituation entwickelt sich günstig.

Situation der Militärseelsorge

Abb. 5 u. 6 zeigen die Standorte im Wehrbereich VII. Die Unterstreichungen geben an, ob in den Standorten die Seelsorge an Soldaten sichergestellt ist. Einfache Unterstreichung bedeutet, in diesem Standort ist ein katholischer Militärpfarrer vorhanden. Doppelte Unterstreichung sagt aus, daß neben einem katholischen Standortpfarrer, die in der Mehrzahl als Militärpfarrer im Nebenamt tätig sind, auch ein evangelischer Ortspfarrer die Seelsorge an Soldaten wahrnimmt.

Als Problem stellt sich hier die Frage, wie es die evangelische Kirche mit der Militärseelsorge hält. Zugespißt wird dies auf die Statusfrage des Militärpfarrers. Sei dieser Beamter, der vom Bund bezahlt werde, dann sei er auch nach einer weitverbreiteten Meinung in der evangelischen Kirche besonders in den Neuen Ländern weisungsabhängig vom Staat und sei-

ner kirchlichen Lehr- und Entscheidungsfreiheit beraubt, dann habe er das Gedankengut des Staates zu übernehmen. Die Entscheidung der evangelischen Kirche in dieser Frage wird noch auf sich warten lassen. Gegenwärtig dürfte sich keine Mehrheit finden lassen, die eine Beibehaltung des Militärseelsorgevertrags befürwortet.

Nicht nur aus diesem Grund achten die Vorgesetzten in den Standorten peinlich genau darauf, daß die Freiwilligkeit der Religionsausübung der Soldaten gewahrt bleibt. Punktuell konnte dadurch durchaus Überzeugungsarbeit geleistet werden.

Bei einem Anteil von rund 3 Prozent Katholiken und etwa 17 Prozent Protestanten in den neuen Ländern, von denen auch nur je die Hälfte praktizierende Christen sein dürften, gibt es Einheiten, in denen kein einziger Christ zu finden ist. Die Soldaten, die das Angebot der Militärseelsorge oder einer Seelsorge an Soldaten nutzen, sind nicht unbedingt Christen. Oft sind sie vielmehr Suchende, die interessiert sind, eine neue Werteordnung kennenzulernen, und ehrliche Antworten auf ihre Fragen erwarten, nachdem das bisherige System zusammengebrochen ist. Über das Interesse an der Sache wächst dann oft mehr. Deshalb werden in Unterrichten und bei Gesprächen mit Soldaten mehr allgemeine ethische Probleme als religiöse Themen behandelt. Auch die Kirchen müssen hier neue Wege erproben.

General Richter berichtete von ei-

nem Superintendenten, der selbst eine führende Rolle in der friedlichen Revolution gespielt hatte und heute Stadtpräsident einer sächsischen Großstadt ist. Dieser habe nach eigenen Worten erhebliche innerkirchliche Probleme, weil er im Gegensatz zu vielen seiner Amtsbrüder sich politisch weiterentwickelt habe und in Staat und Gesellschaft integriert sei. Jene könnten und wollten sich nicht mit dem neuen Staat identifizieren. Sie betrachteten den Staat als feindlich und sie trauerten immer noch dem eigenen Weg im Sozialismus nach mit der Möglichkeit, die Gesellschaft zu reformieren und etwas völlig Neues zu schaffen, nicht jedoch die BRD zu übernehmen.

Es gibt also auch in der evangelischen Kirche durchaus andere Ansichten. Mit den Pfarrern, die Soldaten betreuen, ist gut auskommen. Aber, gerade wenn sie selbst große Gemeinden haben, sind sie auch überfordert mit dem, was auf sie zukommt: Altersfürsorge, Aufbau von Kindergärten, Krankenbetreuung, Religionsunterricht u.a.m. Für Soldaten bleibt da nicht viel Zeit übrig.

Die Entwicklung in der Militärseelsorge braucht Zeit, damit auch Soldaten in die evangelische Kirche der Neuen Länder integriert werden.

Schluß

Die NVA war nicht das, was am Ende 1989 dastand. Es gab eine Anzahl jüngerer Offiziere, die mit ihren

Kompanien 1983 in die Wirtschaft abgestellt wurden. Panzerregimenter wurden aus diesem Grund gekadert. Ganze Bataillone gingen komplett in die Kohle, in die chemische Industrie oder in die Ersatzteilfertigung. Sie mußten dort unter sehr schlechten Bedingungen arbeiten. Aber die Soldaten waren gut motiviert, die Karre der Planwirtschaft aus dem Dreck zu ziehen. Nach einem halben bis dreiviertel Jahr hatten sie jedoch erkannt, daß mit dem sozialistischen System das nicht möglich war. Von daher gab es gerade bei den jüngeren Soldaten, Unteroffizieren und Fähnrichen, sehr viele, die ausgesprochen mißtrauisch geworden waren. Da hatten es die Politoffiziere schwer und konnten sich mit Indoktrination kaum noch durchsetzen.

Dann setzte die Entwicklung ein, daß man ab 1989 Westfernsehen sehen durfte. Nun begannen in den Offiziersfamilien heftige Diskussionen zwischen Ehepartnern, Eltern und Kindern. Vor allem die Väter mußten Rede und Antwort stehen und hatten zu rechtfertigen, was ihnen früher leicht fiel argumentativ durchzusetzen.

Während auch die Kinder von Soldaten bei Demonstrationen mitmarschierten, bereitete die NVA sich in Hundertschaften auf Polizeieinsätze vor. Da gab es eine Anzahl von Offizieren, die Verbindung zu den Runden Tischen aufnahm und sagte, man könne sicher sein, das Bataillon würde gegen Demonstranten nicht eingesetzt. Ob man diese Zusicherung durchgehalten

hätte, ist eine andere Frage. Unter Umständen hätte der Politoffizier das Kommando übernommen.

Das es nicht so gekommen ist, ist sicher ein Glücksfall der deutschen Geschichte.

Die Diskussion verschärfte sich durch die Diskussionen in den Kompanien. Die Wehrpflichtigen wollten von den Politoffizieren Auskünfte haben, die diese nicht geben konnten. Es gab Parteiverfahren gegen Offiziere, die sich auf die Seite der kritisch fragenden einfachen Soldaten schlugen, weil nach der Verfassung der DDR die NVA nicht bei Konflikten im Innern eingesetzt werden durfte.

Nach den Wahlen zur Volkskammer im März 1990 zerfiel die NVA zusehends. Es bildeten sich Soldatenräte und es kam zu offenen Disziplinlosigkeiten bis hin zu Meutereien.

Die Lage stabilisierte sich erst in den letzten Monaten wieder, als klar wurde, daß die NVA aufgelöst würde und einige der Berufskader die Möglichkeit erhalten würden, in die Bundeswehr übernommen zu werden. Da war dann das letzte Motiv, Waffen und Munition sicher in die Bundeswehr einzubringen. So hat die NVA kurz vor ihrem Ende noch eine tiefgreifende Entwicklung durchgemacht.

Wenn man berücksichtigt, daß Minister Eppelmann alle Politoffiziere, alle Generale und alle über 55jährigen zum 30.09.90 entlassen hatte und danach bis Ende 1990 alle über 50jährigen ausscheiden mußten, dann sind die

wenigen verbliebenen diejenigen, die bereit waren, mit uns Bundeswehrsoldaten aus dem Westen den Weg unter dem erweiterten Auftrag der Bundeswehr zu gehen. Diese bemühten sich auch, auf diesem Weg verantwortungsbewußte Vorgesetzte und Führer zu sein.

Nach drei Jahren Einheit hat die Bundeswehr einen anerkannt guten Integrationsstand erreicht. Den Soldaten ist kaum anzumerken und wenn, eigentlich nur an der Sprache, ob sie aus den alten oder aus den neuen Ländern, aus dem Norden oder dem Süden kommen. Darauf kann die Bundeswehr stolz sein.

General Richter schloß seinen Vortrag, von dem hier nur wenige Gedanken wiedergegeben werden konnten,

mit einem Zitat aus einer Rede, die Bundespräsident Richard von Weizsäcker in Potsdam gehalten hatte:

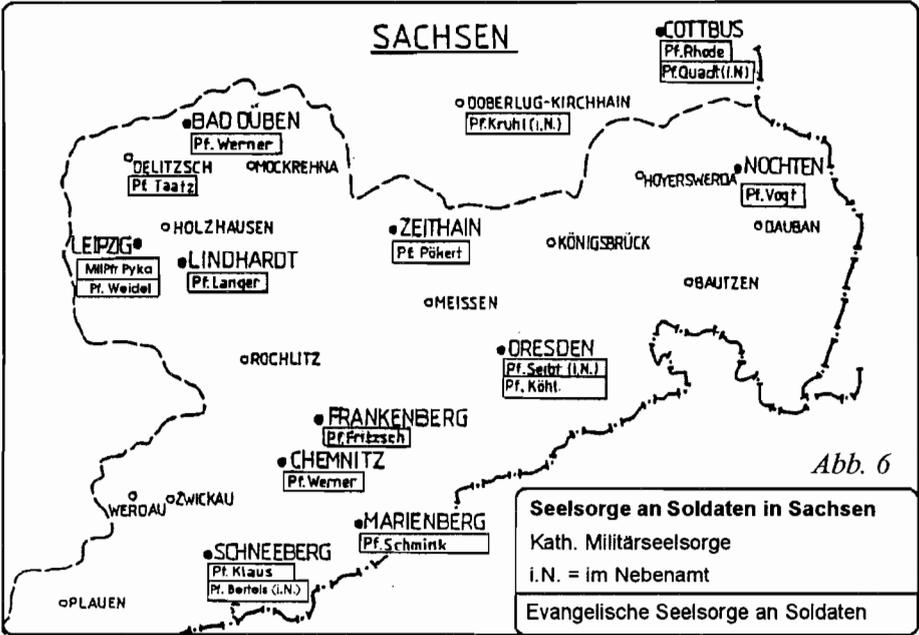
„Die Einheit der Truppe fördert die Einheit der Deutschen.“

Und er fügte noch seine eigene Bewertung hinzu, als er sagte: „Die Bundeswehr hat vorbildlich eine gesellschaftliche Aufgabe erfüllt und wird sich diesem Auftrag weiter stellen.“

Anmerkungen:

- 1 Ekkehard Richter „Heute in den Streitkräften führen“, in: AUFTRAG 189/190, S. 38-52, Februar 1990; Hrsg. Gemeinschaft Katholischer Soldaten (GKS)
- 2 siehe dazu: Walter Jablonsky, „Die NVA im Staat der SED“, in: Klaus Naumann (Hrsg.) „NVA: Anspruch und Wirklichkeit“, nach ausgewählten Dokumenten, Berlin/Bonn 1993, S. 15 ff.





Streitkräfte im totalitären System – Streitkräfte in einer Demokratie

Dr. Kurt J. Klein

1. Einführung

In der Geschichte der Neuzeit gab es zwei klassische totalitäre Systeme, das des Nationalsozialismus (1933-45) und das des Sowjetkommunismus (1917-91). Die Streitkräfte des Dritten Reiches, Deutsche Wehrmacht und Waffen-SS, wurden mit der Niederlage Deutschlands im 2. Weltkrieg aufgelöst. Die Sowjetarmee zerfiel nach

dem Augustputsch 1991 in mehrere Einzelarmeen der GUS-Gruppe, diese unterliegen seitdem den verschiedenen Demokratisierungsprozessen der Nachfolgestaaten der UdSSR.

Die Streitkräfte in den westlichen Demokratien erhalten nach dem Ende der West-Ost-Konfrontation eine neue Rolle. Da die NATO weltweit die einzige funktionsfähige Bündnisgemein-

schaft geblieben ist, obliegt ihr im verstärkten Maße die Aufgabe, der UNO in zahlreichen Konfliktgebieten Unterstützung zu leisten. Außerdem bemüht sich das Bündnis, durch Kooperationsformen die Armeen der früheren UdSSR zur Zusammenarbeit bei der Friedenssicherung in Europa und der Welt einzubinden.

2. Die politische Aufgabe der Streitkräfte

2.1 Streitkräfte im Dienst einer totalitären Ideologie

Zum Wesen einer totalitären Ideologie gehört ihr absoluter Alleingültigkeitsanspruch und die Vereinnahmung des Menschen in toto, das heißt, seiner rationalen (z.B. durch biologischen Rassismus oder „Wissenschaftlichen Kommunismus“) wie auch seiner emotionalen Existenz (z.B. Erlösung des Menschen in einer idealen Endzeit). Beiden totalitären Ideologien lag eine dialektische Geschichtsauffassung zugrunde, die davon ausging, daß „der Kampf“ (zwischen den Rassen bzw. den Klassen) zum Naturgesetz der Geschichte gehöre. Frieden war nur „die Fortsetzung des Kampfes mit anderen Mitteln“. Die politische Aufgabe der Streitkräfte wurde durch diese Kampfideologie bestimmt. In beiden Fällen dienten sie der Systemstabilisierung nach innen und der Systemerweiterung nach außen mit dem Ziel der „Weltrevolution und Weltherrschaft

des Kommunismus“ bzw. der Erweiterung des „nordischen Lebensraumes“ nach Osten.

2.2 Streitkräfte im Dienst einer Demokratie

In demokratischen Rechtsstaaten bestimmen die drei Staatsgewalten den „Primat der Politik“ gegenüber den Streitkräften. So stehen Vertretung und Schutz „nationaler Interessen“ an erster Stelle. Dabei war bei Kolonialmächten (GB, F, B, NL u.a.) der Begriff der „nationalen Interessen“ entsprechend ausgeweitet, das galt und gilt auch für die USA in ihrer Rolle als „Führungs- und Ordnungsmacht“ in unserer Welt. – Die klassische politische Aufgabe von Streitkräften einer Demokratie besteht jedoch nach wie vor in der Abwehr eines Angriffs oder eines drohenden Angriffs.

3. Der militärische Geist und das innere Gefüge der Streitkräfte

3.1 Die Sowjetarmee, „Speerspitze der Partei“ (1918-91)

Die Revolutionsarmee der neuen Sowjetherrschaft hatte nach dem Willen ihres Begründers, Leo Trotzki, eine geteilte Kommandogewalt (Kommandeur und Kommissar). Sie entsprach dem Prinzip der Parteikontrolle der militärischen Macht. Mit dem deutschen Angriff auf die UdSSR (1941) ergab sich die Notwendigkeit, die durch die Stalinschen Säuberungen (Tuchatschewski-Prozesse) geschwächte

Armee innerlich zu stabilisieren. So proklamierte man den „Großen Vaterländischen Krieg“, belebte alte russische Militär Traditionen neu und stärkte die militärische Kommandogewalt. Dieser innere Wandel bestimmte das Kampfverhalten der Sowjetsoldaten bis 1945 entscheidend mit. Nach 1945 stand die militärische Führung der sogenannten „ruhmreichen Sowjetarmee“ relativ unangefochten da. Die geheimdienstliche Kontrolle durch Politoffiziere mußte neu in die Streitkräfte integriert werden, wobei sich die Rolle des „Politruks“ erheblich änderte. Ähnlich wie in der späteren NVA wurde er nicht selten auch zu einer Art „Vertrauens-Offizier“ für die Sorgen der Soldaten. Alles in allem wurde das militärische Selbstverständnis und das innere Gefüge der Sowjetarmee (und z.T. ihrer Paktarmeen) in der letzten Phase (bis 1989/91) durch eine Mischung aus zaristisch-nationalistischer Vor-, sowjetischer Eigentradition und Parteipatriotismus bestimmt.

3.2 Streitkräfte des Dritten Reiches, „Armee der Nation“ (1935-45)

Die Deutsche Wehrmacht ging 1935 als Wehrpflichtarmee aus der weitgehend unpolitischen Berufsarmee, der Reichswehr, hervor. Das bewirkte im Offizier- und Unteroffizierkorps ein sehr hohes Maß an un- oder überpolitischer Haltung. Militärische Disziplin und soldatischer Tugendkatalog standen höher als nationalsozialistisches Bekenntnis. – So wurde die

Waffen-SS ursprünglich als politische Elitearmee wie eine Alternative zur Wehrmacht konzipiert. Im Verlauf des Krieges entwickelte sie sich jedoch zu einer Art Sammelbecken der Auslands- und Volkstumsdeutschen. Das Selbstverständnis als „politisch-rassische Elite“ setzte sich nur noch in einigen Divisionen durch. Dadurch wiesen die unter dem Oberbegriff „SS“ geführten Truppen eine höchst vielfältige und unterschiedliche Struktur auf. Sie umfaßte „zuverlässige Einheiten“ für die aktive Vernichtung ganzer ziviler Bevölkerungsgruppen (Juden, Polen, Zigeuner u.a.) ebenso wie Frontdivisionen, die sich im Selbstverständnis und soldatischem Verhalten kaum von den Soldaten der Wehrmacht unterschieden. Zwischen der Dominanz des Militärisch-Soldatischen und dem Anspruch des Politisch-Ideologischen gab es in der Deutschen Wehrmacht ein weites Spannungsfeld. Es zeigte sich besonders in der Gedankenwelt und dem Ethos der aus der Wehrmacht kommenden Widerstandskämpfer gegen Hitler, aber auch in der zwiespältigen Haltung so mancher der „führertreuen Generale“. Den Einfluß der „Nationalsozialistischen Führungsoffiziere“ (NSFO) kann man als nur unwesentlich qualifizieren, es sei denn, die betreffenden Offiziere hatten sich als Frontoffiziere bewährt und ausgezeichnet. Soweit sich in der kurzen Zeit des Bestehens der Deutschen Wehrmacht (4 Jahre Frieden, 6 Jahre Krieg!) ein traditionsbezogenes Selbstverständnis

entwickelte, war es mehr auf einen deutschen Vaterlandspatriotismus, vielleicht noch auf „Führer und Volk“, kaum aber auf die NSDAP bezogen. Die deutschen Soldaten begriffen sehr schnell, welche verhängnisvolle Rolle die „braunen Bonzen“ der Partei („Goldfasanen“) in Wirklichkeit spielten.

3.3 Die Streitkräfte in den parlamentarischen Demokratien

Da die Armeen parlamentarischer Demokratien die gesamte Vielfalt der Entwicklung ihrer Vaterländer widerspiegeln, sind allgemein gültige Aussagen über sie kaum zu treffen. Ihre Traditionen leiten sich z.T. aus Revolutions- und Unabhängigkeitskriegen (s. USA) ab, sowie aus Kolonialkriegen und den beiden Weltkriegen. – Neue Wege mußten praktisch nur die Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs, Italiens und Japans gehen. Dabei traten Unterschiede zwischen den Wehrpflichtarmeen der drei europäischen Demokratien und der quasi Berufsarmee der Japaner zutage. Die deutsche Bundeswehr beschritt einen schweren Weg, da sie Gedanken der preußisch-deutschen Heeresreform des beginnenden 19. Jahrhunderts aufgreifend, einen zeitgemäßen neuen Weg versuchte. Die zentralen Begriffe, „Bürger in Uniform“, „Innere Führung“, „Gehorsam aus Einsicht“ usw. gerieten in den Streit ideologischer und pazifistischer Meinungsäußerungen, die stärker das gebrochene Verhältnis

von Minderheiten zu Streitkräften als das ungebrochene Verständnis der Mehrheit der Westdeutschen widerspiegeln. Daß die ständigen Wechselwirkungen aus den politisch-gesellschaftlichen Konflikten den Geist der Streitkräfte in parlamentarischen Demokratien beeinflussen, ist eine allgemeingültige Tatsache. Der Vollständigkeit halber sei noch auf die z.T. recht unterschiedlichen Voraussetzungen hingewiesen, die sich bei der Herausbildung des „militärischen Geistes“ in Milizarmeen (Schweiz, Israel), Berufsarmeen (USA, GB, franz. Fremdenlegion) und Wehrpflichtigenarmeen niederschlagen.

4. Ausrüstung und Ausbildung

4.1 Die Streitkräfte in totalitären Systemen

Sowohl die Sowjetunion als auch das Deutsche Reich hatten einen sehr hohen Entwicklungsstand der nationalen Rüstungswirtschaft. Diese „Autarkie“ verschleierte jedoch in manchen Fällen die Abhängigkeit von Rohstoff-Ressourcen und Hoch-Technologie. Die Mythologisierung einzelner Waffensysteme (JU 87, MG 42, Stalinorgel, T 34 u.a.) war ein psychologisches Mittel, ein Überlegenheitsgefühl für die eigene Rüstung zu erzeugen.

Die Ausbildung war durchweg kampfbezogen und kriegsnah und durch eine Heroisierung von Tapferkeit und Heldentod begleitet. Mit andauernden Kriegshandlungen änder-

ten sich jedoch diese Faktoren. Millionen deutscher und sowjetischer Soldaten wurden später relativ schlecht ausgebildet in den Kampf geschickt, und der praktisch erfahrene „Heldentod“ verlor jeden Glorienschein. – Hinzu kam die Ideologie bedingte Fehleinschätzung der Angst auf dem Gefechtsfeld, die entweder als „unmännlich“ abgetan wurde, oder als „Ausdruck des falschen Klassenbewußtseins“ galt. Die Erziehung zum „Haß auf den Feind“ hat – durch eigene Erfahrungen gefördert oder korrigiert – das Kampfverhalten durchaus beeinflußt und zur Mißachtung vieler Grundsätze des Kriegsvölkerrechtes geführt, die allerdings gegen Kriegsende den meisten Soldaten kaum noch bewußt waren, auch wenn sie sich danach verhielten.

Von großem Einfluß – wenn auch nicht kriegsentscheidend – war, daß die Soldaten der Roten Armee befehlstaktisch und die der Wehrmacht auftragstaktisch ausgebildet waren. Das wirkte sich besonders im Gefechtsfeldverhalten (z.B. nach hohen Verlusten, nach Zerschlagung ganzer Einheiten u.a.) aus. Die befehlstaktische Ausbildung in der Sowjetarmee hatte nicht nur traditionsgebundene Ursachen, sie war auch Ausdruck des Mißtrauens gegenüber der Mündigkeit des einzelnen Soldaten. Wieweit das todesverachtende und verbissene Kampfverhalten vieler Sowjetsoldaten damit ursächlich zusammenhing, ist eine noch offene Frage.

4.2 Die Streitkräfte in den Demokratien

Heute können nur wenige Armeen parlamentarischer Demokratien von einer Art Rüstungsautarkie zehren. Dazu gehören die Streitkräfte der USA, Großbritanniens und Frankreichs. Die übrigen Armeen sind, trotz der partiell oft hochqualifizierten Eigenanteile, von Rüstungsimporten abhängig. Der Zwang zur Standardisierung innerhalb von Bündnissen tut ein Übriges dazu. So entstehen auch kaum Mythologisierungen von Waffen. Im Gegenteil, die veröffentlichten Meinungen „disqualifizieren“ nicht selten sogar rüstungstechnische Hochleistungen.

Durch die politisch-gesellschaftlichen Vorgaben können Berufs- und Milizarmeen kriegsnäher ausgebildet werden als Wehrpflichtarmeen. Die in der Deutschen Wehrmacht oft vertretene Erkenntnis „Schweiß spart Blut!“, ist in einer parlamentarischen Demokratie nicht ohne weiteres akzeptabel. Hier kann es sogar zu jenen Bewußtseinsentartungen führen, die die Entlassung eines kommandierenden Generals fordern, nur weil er das Selbstverständlichste aussprach: eine Ausbildung, die sich an den möglichen Kriegsrealitäten orientiert. Soweit es bei der starken Spezialisierung noch möglich ist, auftragstaktisch auszubilden, geschieht das in den betreffenden Streitkräften. Die US-Army mit ihrer traditionell befehlstaktischen Ausbildung ist hier

eine Ausnahme, die jedoch völlig andere Ursachen aufweist als die Befehlstaktik in der früheren Sowjetarmee.

5. Streitkräfte und Gesellschaft

5.1 Streitkräfte in totalitären Systemen

Die Gesellschaftsform totalitärer Diktaturen wird durch einen straffen Singularismus bestimmt. Das heißt: Der politische Wille einer Partei (Staatspartei, Einheitspartei) soll zum politischen Willen des gesamten Volkes werden. Der Gesellschaft kommt dabei nur die Rolle einer „Transmission“ (Lenin) zu. Sie ist organisiert („gesellschaftl. Massenorganisationen“), geführt, ideologisch indoktriniert und geheimdienstlich kontrolliert. – In dieser Ordnung gelten die Streitkräfte als ein Kultgegenstand des Staates, werden propagandistisch herausgestellt und vor öffentlicher Kritik geschützt. Militärische Formen bestimmen ihr öffentliches Auftreten. Von einem echten „Militarismus“ kann jedoch trotz dieser „militaristischen“ Äußerlichkeiten, nicht gesprochen werden, da man unter „Militarismus“ das Beherrschen der Gesamtpolitik durch militärische Interessen (G. Ritter) versteht. Die Staatspartei bedient sich ihrer Streitkräfte, läßt sich jedoch von diesen nicht die Politik diktieren. – Im allgemeinen herrschte in den kommunistischen Staaten und im Dritten Reich ein relativ hohes Maß

der Identifikation zwischen der Bevölkerung und den Soldaten (hier besonders mit den Wehrpflichtigen!) vor. Der Stolz auf militärische Leistungen wurde zum Bestandteil des Nationalstolzes.

5.2 Streitkräfte in parlamentarischen Demokratien

Zum Wesen einer (demokratischen) pluralistischen Gesellschaft gehört das Nebeneinander, Miteinander, aber auch das legitime Gegeneinander vieler gesellschaftlicher Gruppen, Organisationen, Meinungen, Strukturen und Normen. Die Streitkräfte stehen inmitten der dabei auftretenden Konfliktfelder und damit auch inmitten der offenen Kritik. Sie werden politisch wie auch parteipolitisch beurteilt und müssen durch eine systematische Öffentlichkeitsarbeit ihre eigenen Standpunkte im Spektrum der gesellschaftlichen Vielfalt artikulieren. Im allgemeinen gibt es für die Mehrheit der Bevölkerung einen hohen Identifikationsgrad mit den eigenen Soldaten. Überall agieren jedoch auch Streitkräfte feindliche und pazifistische Gruppen. Trotz der nicht widerlegbaren historischen Erfahrung, daß das bewaffnete Unrecht immer stärker ist als das unbewaffnete Recht, träumen diese Gruppen von einer utopischen Welt der Gerechtigkeit ohne Wehrhaftigkeit.

6. Streitkräfte im Bündnis

6.1 Das Beispiel des „Warschauer Paktes“

Das sowjetisch geführte Pakt-system gründete sich auf zwei Voraussetzungen: der unumstrittenen Führungsrolle der Sowjetarmee und der Gleichschaltung der kleineren Mitgliedsarmeen. Bestimmte Ausnahmen (z.B. polnische Militärseelsorge) und Sonderrollen (z.B. NVA) wurden geduldet, wenn sie die Grundprinzipien des WP nicht infragestellten. Das grundsätzliche Mißtrauen Moskaus gegenüber anderen nationalen Eigenheiten der Mitgliedsvölker führte zu einer, stark geheimdienstlich kontrollierten, straffen Führungsstruktur. Ihre negativen psychologischen Folgen („Kanonenfutter für die Sowjets“) kompensierte man dann durch einen übertriebenen Kult der „sozialistischen Waffenbrüderschaft“. In der Realität des Bündnisses wurden jedoch die Begegnungen zwischen den Soldaten der verschiedenen Armeen streng kontrolliert.

6.2 Das Beispiel der „Achse“

Die politische und auch militärische „Achse Berlin, Rom, Tokio“ war praktisch nicht mehr als eine propagandistische Willenserklärung bzw. Selbsttäuschung. Nur zwischen Berlin und Rom gab es einige Beispiele von koordinierten militärischen Aktionen. Zur größten Verärgerung Hitlers unternahm sein italienischer Partner Mussolini militä-

rische Aktionen (Balkan, Nordafrika) ohne Absprache mit der deutschen Führung, die dann gezwungen war, die italienischen Verbündeten durch den Einsatz deutscher Truppen vor katastrophalen Niederlagen zu bewahren. Die Folgen durch die Überdehnung der Fronten für den Kriegsausgang sind allgemein bekannt und unbestritten. Noch loser war die Zusammenarbeit mit dem fernöstlichen Japan. Von äußerlichen Floskeln abgesehen, gab es praktisch keine Bündnis-Koordination. So wurde die Führung des Dritten Reiches, ähnlich wie die betroffene USA, von dem japanischen Überfall auf Pearl Harbour völlig überrascht.

6.3 Das Beispiel der NATO

Das nordatlantische Bündnis hat durch das gemeinsame militärische Oberkommando und den übergeordneten politischen Nordatlantikrat eine noch engere Bündnisstruktur, als sie die westlichen Alliierten des zweiten Weltkrieges zustande brachten. Die tiefste Ursache für die Festigkeit dieses Bündnisses dürfte darin liegen, daß es sich auch als eine „Ideengemeinschaft“ versteht. Das gleiche formale Stimmengewicht der Mitglieder im Atlantikrat, die unzweideutige Sicherheitsgarantie für alle Mitgliedsländer und ihre Territorien sind weitere positive Bündnisfaktoren. Nicht zuletzt hat die Tatsache, daß jede Armee ihren eigenen nationalen Charakter behalten konnte zur beachtlichen Bündniseinheit einer Vielfalt geführt.

7. Streitkräfte im Kriege

7.1 Die Deutsche Wehrmacht im Kriege

Im Unterschied zu den Armeen der westlichen Demokratien wurde die Deutsche Wehrmacht in den 4 Jahren nach ihrer Gründung systematisch auf den Krieg vorbereitet, den Hitler dann auch 1939 auslöste. Dieser „Crash- Kurs“ bestimmte die gesamte militärische und geistige Ausbildung, die Erziehung zum Gehorsam und zur Tapferkeit, aber auch die Vermittlung der Kriegsvölkerrechts an das Offizierkorps. Trotz des politischen Mißbrauchs soldatischer Tugenden und trotz zahlreicher befohlener Verstöße gegen die Menschlichkeit während des Krieges, hat der größte Teil der Deutschen Wehrmacht nach den Regeln des Kriegsvölkerrechts gekämpft. Es gehört zu den bedauerlichen Tatsachen der Geschichtsschreibung in unserem Lande, daß diese Sachverhalte von den Historikern der ehemaligen Feindmächte positiver beurteilt werden als von so manchem eigenen „Geschichtsschreiber“. Die Kritik vieler Soldaten am politischen System kann nachträglich kaum quantifiziert werden. Die Brutalität, mit der die nationalsozialistische Führung auf jede kritische Aktion reagierte, läßt jedoch den Schluß zu, daß man die allgemeine Kritik als sehr breit einschätzte. Je mehr sich der Krieg seinem tragischen Ende näherte, um so

mehr kämpften die deutschen Soldaten für das deutsche Volk und nicht für Adolf Hitler.

7.2 Die Sowjetarmee im Kriege

Der Einmarsch der deutschen Truppen in die UdSSR 1941 traf die Rote Armee im ungünstigsten Augenblick und völlig unvorbereitet. Die blutigen Säuberungen Stalins hatten die militärische Führung dezimiert und nahezu enthaupet. Wie bereits betont, brachte die Ausrufung des „Großen Vaterländischen Krieges“ auf lange Sicht eine Wende. Zu Beginn der Kampfhandlungen mußten die Sowjets schwerste Niederlagen hinnehmen. Millionen ihrer Soldaten wurden gefangen bzw. gingen freiwillig in die Gefangenschaft. Die Erkenntnis, daß sie für die Führung des deutschen Feindes nur „slawische Untermenschen“ waren, brachte einen inneren Umschwung. Die verbissene Tapferkeit, die Nichtbeachtung der Regeln des Kriegsvölkerrechts, die Brutalität im Kampfverhalten, auch gegenüber der Zivilbevölkerung, waren beinahe logische Folgen der Vernichtungsstrategie Hitlers. Sie löste die Vernichtungsstrategie Stalins aus, in der es keine Rücksicht auf Verluste gab. Die einzelnen Sowjetarmisten jedoch kämpften an erster Stelle für ihre „russische Heimat“ und nicht für Stalin. So entstand eine Parallele zum Verhalten deutscher Soldaten: Man verteidigte letztlich die Unterdrückung durch eine „eigene“ Diktatur gegen die Unterdrückung durch eine fremde Diktatur.

7.3 Die westlichen Armeen im Kriege

Die westlichen Demokratien wurden von Hitlers Kriegspolitik, trotz unverkennbarer Warnsignale, überrascht und unvorbereitet vom Kriegsausbruch getroffen. So standen ihre Armeen einer völlig unerwarteten Lage gegenüber und reagierten zum Teil unrealistisch. Man denke nur an die Lanzenattacken polnischer Kavallerie gegen deutsche Panzer oder die Maginotmentalität der französischen Soldaten! Durch ihre Ressourcenüberlegenheit und eine gewisse Zeitspanne 1939-41 hatten die Westmächte die Möglichkeit, in kurzer Zeit ein überlegenes Potential aufzustellen. Es war ihnen möglich, durch einen hohen Materialeinsatz einen relativ geringen Menscheneinsatz ins Gewicht zu werfen. Die zu Luft und Wasser errungene Überlegenheit tat ein übriges dazu. Die Soldaten der westlichen Armeen kämpften tapfer und weitgehend unter Beachtung der Regeln des Kriegsvölkerrechts. Die – besonders von den USA gepredigte – „Ideologie des Kreuzzuges“ gegen Hitler hatte anfangs weniger psychologische Erfolge als gegen Ende des Krieges, als die KZ-Verbrechen der Nationalsozialisten sichtbar wurden. In dieser Zeit häuften sich auch die Verstöße gegen die Menschlichkeit durch Soldaten und ganze Einheiten der westlichen Armeen. Der Krieg war praktisch zum Glaubens- und Vernichtungskrieg geworden, der eigene Gesetze entwickelt hatte, denen

sich keine Armee vollständig entziehen konnte.

8. Zusammenfassende Schlußüberlegung

Die am Ende des zweiten Weltkrieges aufgetretene unmenschliche Eigenesetzlichkeit des Krieges wurde in den Jahrzehnten des West- Ost-Konfliktes mit seinen „Stellvertreterkriegen“ bestätigt und zeigt in den gegenwärtigen militärischen Konflikten eine gespenstige Realität. So wird unserer Welt auch in Zukunft nicht erspart bleiben, daß sie der bewaffneten Macht des Rechtes bedarf, um der bewaffneten Gewalt des Unrechtes Einhalt gebieten zu können.

* * *

Das aktuelle Zitat

„Wenn das Ultimatum, mit dessen Hilfe der Würgegriff der serbischen Belagerer um Sarajewo gelockert wurde, eines beweist, dann ist es dies: Dieser Krieg ... hätte verhindert werden können, nicht nur in Bosnien-Herzegowina, schon vorher in Kroatien ... Dazu hätte der Westen allerdings seine eigenen Prinzipien ernst nehmen, die Lehre aus seiner vier Jahrzehnte lang erfolgreichen Politik ziehen müssen: Krieg wird verhütet durch Entschlossenheit und Abschreckung; Diplomatie wird zum Appeasement, wenn ihr das Rückgrat der glaubwürdigen militärischen Drohung fehlt.“

G. Nonnenmacher im Leitartikel der FAZ vom 22.01.94

Haltung der Armee im ersten demokratischen Staat – Konsequenzen für den Übergang in das totalitäre System?

Professor Dr. Bernhard Sicken

Bemerkungen zur Historiographie und zur Stellung der bewaffneten Macht zu Beginn und am Ende der Republik

In der Historiographie über die Weimarer Republik nimmt die Reichswehr keine überragende Stellung ein; auch wenn man den Ansatz erweitert und mit guten Gründen zum einen paramilitärische Organisationen, etwa die der bewaffneten Macht nahestehenden Wehrverbände sowie den Landes- und Grenzschutz, und zum anderen mit der Rüstungspolitik die Vorbereitungen zum materiellen und personellen Ausbau der Streitmacht einbezieht, bleibt die Zahl der Untersuchungen dennoch vergleichsweise klein. Schon ein flüchtiger Blick in die im Frühsommer 1993 erschienene Monographie Heinrich August Winklers (Titel: Weimar 1918–1933. Die Geschichte der ersten deutschen Demokratie) bestätigt dieses Fazit, dem unschwer weitere Beispiele hinzugefügt werden können, wobei hier lediglich auf Eberhard Kolbs unter Studenten verbreitete Überblicksdarstellung über die Weimarer Republik in der Reihe „Grundriß der Geschichte“

erwähnt sei, der die Reichswehr – zugegeben bei eng begrenztem Umfang für das Buch – auf wenigen Seiten behandelt. Diese relativ geringe Beachtung macht deutlich, daß die Forschung andere Schwerpunkte gesetzt hat, und damit deutet sich außerdem an, daß die bewaffnete Macht die Geschichte der Weimarer Republik nach deren Konsolidierung nicht maßgeblich prägte; doch darüber ist noch zu diskutieren.

Die Einschätzung der bewaffneten Macht als nicht ausschlaggebende Kraft ist allerdings zu relativieren. Sie trifft insofern zu, als ihre rechtliche Stellung, ihr Ansehen in der Bevölkerung und ihre Präsenz in der Öffentlichkeit mit der im kaiserlichen Deutschland nicht zu vergleichen war und der der Streitmacht zugewiesene Platz in der politisch-gesellschaftlichen Ordnung bescheiden war, – besser: allzu bescheiden war; sowohl gemessen am Selbstverständnis der meisten Militärs als auch eines erheblichen Teils der Politiker und ihrer Wähler, erst recht der tradierten Eliten. Andererseits hatte die Streitmacht in der Pha-

se des Umbruchs 1918/19 die Republik vor einem linksradikalen Umsturz bewahrt und durch ihren Rückhalt – verkörpert vor allem durch Freikorps von zum Teil zweifelhafter Haltung, fragwürdiger rechtsstaatlicher Bindung und bedingter Loyalität zur Heerführung – die demokratische Staatsordnung geschützt. Zweifellos kam in den Monaten der Republikgründung der Streitmacht eine hohe Bedeutung zu, doch galt das nicht analog für das Ende der Republik, auch wenn mit General von Schleicher ein führender Angehöriger der Streitkräfte, zugleich Reichswehrminister und kurzzeitig Reichskanzler (1932/33) eine zentrale Position einnahm. Gewiß, als eine der handelnden Personen war Schleicher mitentscheidend und mitverantwortlich, jedoch repräsentierten er und seine militärischen Mitarbeiter an der Jahreswende 1932/33 nicht schlechterdings die Reichswehr, deren Haltung im übrigen nicht geschlossen war und die nicht hinter dem Kurs Schleichers stand, der auf eine Erweiterung der politischen Basis seines Kabinetts durch Hinwendung zu den Gewerkschaften und zu einem Flügel der NSDAP zielte; vielmehr war die Haltung der Streitkräfte gegenüber einer solchen Politik reserviert, die Einstellung dagegen zum Nationalsozialismus auf Grund der partiellen Identität der wehrpolitischen Anschauungen und Konzepte teils aufgeschlossen und erwartungsvoll, teils auch abwartend und ablehnend, überwiegend aber wohl po-

sitiv. Der Übergang von Schleicher zur Kanzlerschaft Hitlers erfolgte in legalen Formen: es kursierten am 30. Januar 1933 zwar Gerüchte über Putschpläne der Reichswehr, jedoch entbehrten diese einer Grundlage, da gegen eine national-konservative Regierung ein derartiges Unterfangen de facto aussichtslos war und der Reichswehrführung auch von vornherein fernlag.

Die Vorbehalte gegen den Versailler Vertrag

Die Haltung der Reichswehr zur Republik, soweit diese einer Analyse zugänglich ist – entsprechende Äußerungen von Soldaten unterer Dienstgrade sind spärlich, normative Vorgaben durch Erlasse und programmatische Äußerungen der Heeres- und Marineleitung geben nur bedingt Aufschluß, Truppengeschichten und Memoiren sind nicht repräsentativ – die Haltung also der Reichswehr zur Republik muß wohl insgesamt als zurückhaltend und skeptisch, wenn nicht gar als ressentimentgeladen gekennzeichnet werden. Diese Einstellung ist vor allem der schweren Hypothek zuzuschreiben, die am Anfang der Gründung der Republik steht, nämlich dem Friedensvertrag von Versailles, der in den breiten Kreisen der Bevölkerung als schmachvoll und ungerecht und dessen Revision deswegen als unerläßlich galt. Dieses Friedensdiktat, wie es durchweg polemisch hieß, hatte Deutschland seinen Rang als Großmacht genommen und überdies mit dem

Kriegsschuldparagraphen politisch-moralisch diskriminiert, Belastungen, die der Weimarer Demokratie aufgebürdet wurden, offenkundig viele Vorbehalte schürten und darüber hinaus der Rechten destabilisierende Propagandaargumente lieferten. Neben der territorialen Abtretungen vor allem im Osten sowie Frankreichs Versuchen zur Abtrennung der Rheinlande waren es die Reparationsforderungen und -leistungen, die Empörung hervorriefen und den Gedanken der Revision, zeitweise des Widerstands wachhielten, andererseits aber auch für die in den ersten Jahren großen Schwierigkeiten verantwortlich gemacht werden konnten und somit die Anerkennung der Niederlage mit ihren schmerzhaften Folgen zu verdrängen erlaubten.

Für die bewaffnete Macht stellten sich die Bestimmungen des Versailler Vertrages geradezu als Desaster dar, weil Heer und Marine, die in der kaiserlichen Zeit weltweit nach eigener Einschätzung den höchsten Leistungsstandard besaßen und auch quantitativ keinen Gegner gefürchtet hatten – von der britischen Marine vielleicht einmal abgesehen –, nun auf den Status der Streitmacht eines kleineren Mittelstaates zurückgeworfen wurden und ihren Aufgaben zum Schutz des Reichs personell und materiell nicht annähernd mehr gewachsen waren.

Gegen diese Friedensbedingungen regte sich von vornherein Widerstand der von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung mitgetragen oder zu-

mindest toleriert wurde und auch die Billigung der politisch Verantwortlichen fand, wären sonst die vielfältigen Maßnahmen zur heimlichen Kaderung von Personal, zum Schutz der Ostgrenzen, zur Waffenentwicklung oder später zur Planung einer systematischen Aufrüstung nicht möglich gewesen. Im Umfeld der Reichswehr zeichnete sich somit eine gewisse Grauzone ab, in der halblegale und illegale Aktivitäten zum Schutz des Reiches möglich waren; sie dürfen in ihrer faktischen Bedeutung zwar nicht überschätzt werden, jedoch gaben sie jenen Kräften Auftrieb, die der republikanischen Ordnung und ihrer vermeintlichen Schwächlichen, weil gegenüber den Siegermächten nachgiebigen Politik lediglich eine Übergangsrolle einräumten. Im übrigen war die Überwachung der Deutschland auferlegten Abrüstung, die den Auftakt zu einer allgemeinen Abrüstung bilden sollte, tatsächlich aber eine einseitige, als demütigend empfundene Verpflichtung blieb, einer internationalen Kontrollkommission übertragen worden, die in drei Gremien für Heer, Marine und Luftwaffe installiert wurde und in Berlin ihren Dienstsitz nahmen. Zwischen diesen Überwachungskommissionen, die im Reich volle Bewegungsfreiheit hatten und augenfällig die Ohnmacht Deutschlands demonstrierten, und den deutschen Dienststellen als Ansprechpartnern entwickelte sich zeitweise quasi ein Katz-und-Maus-Spiel, weil auf deutscher Seite viele Forderungen als

unbegründet und schikanös betrachtet wurden und Widersetzlichkeit auf politischer und militärischer Seite als legitim erschien. Auch hier verwischten sich die Grenzen zwischen völkerrechtlich anerkannten Vertrag mit innerstaatlicher Verbindlichkeit und offiziöser Vertragsverletzung, die zur deutschen Sicherheit geboten und daher bona fide gerechtfertigt erschien.

Die Wehrstruktur der Weimarer Republik, vorgegeben durch den Versailler Vertrag

Zur Wehrstruktur, die im Wesentlichen durch den Versailler Friedensvertrag normiert war und schon deshalb auf Ablehnung stieß, sei Folgendes resümiert. Mit der Begründung, eine allgemeine Rüstungsbeschränkung einzuleiten – vor allem verbarg sich dahinter das französische Sicherheitsbedürfnis –, wurde Deutschland durch den Versailler Vertrag verpflichtet, seine Landstreitkräfte bis zum 31. März 1920 auf eine Gesamtstärke von 100.000 zu verringern; diese Zahl markierte die künftige Obergrenze für das Heer und zwang demnach zur Reduzierung gemessen an der Friedensstärke von knapp 800.000 Mann im Jahr 1914 auf einen Bruchteil im Jahr 1920. Vorgegeben war zudem die Gliederung in sieben Infanteriedivisionen und drei Kavalleriedivisionen sowie die Formation von zwei Gruppenkommandos, denen die Divisionen unterstellt waren. Und da den Streitkräften künftig nur die Wahrung von Ruhe und Ord-

nung im Innern des Reichs sowie der Schutz der Reichsgrenzen oblag, waren weder umfangreiche Planungen zur Reichsverteidigung erforderlich noch größere Führungsstäbe nötig, weshalb Deutschland kurzerhand der Unterhalt von „Behörden für die Kriegsvorbereitung“ verboten wurde; demnach mußte der Generalstab, auf den die Bestimmung zielte, aufgelöst werden und war vorsorglich die Sollstärke an Offizieren im Kriegsministerium, dem späteren Reichswehrministerium, auf 300 Mann begrenzt worden, um den Aufbau einer vergleichbaren Führungseinrichtung zu verhindern. Bis ins Detail wurden darüber hinaus die Personalstats und die Untergliederungen der Divisionen sowie ihrer Ausstattung mit Waffen und Munition reglementiert; daß schloß sogar die Hand- und Faustfeuerwaffen ein. Außerdem unterwarf man die Rüstungsindustrie einer scharfen Beschränkung und Kontrolle, verbot die Waffeneinfuhr und -ausfuhr, untersagte die Herstellung von Panzern und Kampfstoffen (Gift) und fixierte das Fortifikationssystem auf den Staus quo. Dem offenkundigen Ziel, eine Wiederaufrüstung auf absehbare Zeit auszuschließen, dienten überdies ausführliche Vorschriften über die Heeresergänzung und die Militärschulen. Unter diesen Reglementierungen war vor allem bedeutsam, daß die allgemeine Wehrpflicht aufgehoben werden mußte und Deutschland sein demographisches Übergewicht demnach militärisch nicht mehr zur Geltung brin-

gen konnte. Künftig mußten sich die Streitkräfte statt dessen ausschließlich durch Freiwillige rekrutieren; Unteroffiziere und Mannschaften hatten sich auf eine Dienstzeit von zwölf und Offiziere auf eine Dienstzeit von fünf- und zwanzig Jahren zu verpflichten. Um die Bildung von Reserven selbst im bescheidenen Rahmen zu unterbinden, wurde obendrein angeordnet, daß jährlich nicht mehr als 5% der Soldaten vorzeitig entlassen werden durften. Zudem war verboten, die nicht in die Reichswehr übernommenen Offiziere an Übungen teilnehmen zu lassen oder irgendeiner Art von militärischer Dienstpflicht zu unterwerfen. Erwähnt sei, daß das Heer nunmehr bloß noch 4.000 Offiziere zählen durfte, hingegen vor dem Krieg rund 37.000 Offiziere im Dienst standen, und daß sich zwischen 1914 und 1918 das Offizierkorps der Landstreitkräfte bei den aktiven Offizieren beinahe verdoppelt hatte, während die Zahl der Reserveoffiziere auf ca. 226.000 angeschwollen war; von diesen Offizieren, von denen freilich viele nicht mehr verwendungsfähig waren, konnte dennoch nur ein Bruchteil eingestellt werden und traten nach Kriegsende viele berufs- und orientierungslos ins Zivilleben, nicht zuletzt zahlreiche der durch das Kriegserlebnis geprägten jungen Leutnants. Die politisch-sozialen Folgen sind unschwer abzuschätzen!

Selbstverständlich mußte auch die Reichsmarine abgerüstet werden. Die Personalstärke wurde auf maximal

15.000 Mann begrenzt (gut ein Fünftel des Vorkriegsstands), das Schiffsmaterials drastisch reduziert. Der Besitz von Unterwasserfahrzeugen war dem Reich verboten, das Deplacement der Zeitpunkt für Ersatzbauten bei den Schiffen und Booten war fixiert, die Art der Bewaffnung und der Munitionsbestände vorgeschrieben. Festgelegt wurde zudem, welche Küstenbefestigungen zu schleifen waren, der Kaiser-Wilhelm-Kanal bzw. später Nordostseekanal wurde internationalisiert.

Schließlich wurde es dem Reich noch untersagt, die Luftstreitkräfte zu unterhalten; unter dieses Verbot fielen auch die lenkbaren Luftschiffe (Zepeline). Alle Militärflugzeuge und Luftschiffe samt zugehörigem Material mußten abgeliefert werde, Flugabwehrgeschütze durfte Deutschland nicht besitzen. Dagegen beanspruchten die Siegerstaaten die uneingeschränkte Benutzung des deutschen Luftraums und die Landungsfreiheit, ein Vorrecht, das weniger in seiner praktischen Bedeutung schmerzhaft war, sondern als Eingriff in die Souveränität galt.

Hatten die Siegerstaaten in Versailles den Rahmen für die bewaffnete Macht des Reichs festgelegt und sogar organisatorische und technische Details geregelt, so blieb es jedoch den Deutschen überlassen, die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen für den Aufbau der Streitkräfte zu schaffen. Allerdings war der zur Gestaltung der Wehrordnung verbliebene Freiraum klein; außerdem erwies es

sich als schwierig, mit überwiegend monarchisch geprägten Offizieren, die der neuen Staatsordnung mit Reserve und Vorbehalten begegneten und ihre Haltung zumeist in den turbulenten Jahren nach dem Kriegsende bestätigten, eine loyale und verlässliche, im Ringen um die innere Ordnung unparteiische Streitmacht zu formieren. Maßgebend für die Anpassung der Wehrordnung an die neue Staatsstruktur war die am 11.08.1919 von der Nationalversammlung in Weimar verabschiedete Reichsverfassung. Wichtig unter den einschlägigen Artikeln war, daß im Unterschied zur kaiserlichen Zeit nun ein einheitliches Reichsheer geschaffen wurde und alle Sonderrechte, von unbedeutenden Ausnahmen abgesehen, aufgehoben waren. Selbstständige Kontingente gab es auch im Frieden nicht mehr, somit konnten die Kriegsministerien Preußens, Bayerns, Sachsens und Württembergs aufgehoben werden, an deren Stelle das Reichsministerium trat, das sich im wesentlichen der ehemaligen preußischen Zentralbehörden bediente. Das unitaristische Konzept basierte auf jener Verfassungsbestimmung, die die „Verteidigung des Reichs zur Reichssache“ erklärt und die konkreten Regelungen einem Reichsgesetz zugewiesen hatte, für die von vornherein Einheitlichkeit vorgeschrieben worden war. Der Oberbefehl – ebenfalls des Ordnungsrecht – standen fortan dem Reichspräsidenten zu, der zudem die Offiziere zu ernennen und zu entlassen

hatte; sowohl in der Handhabung des Oberbefehls als auch bei den personellen Entscheidungen konnte sich der Reichspräsident vertreten lassen, wovon Ebert in der Tat Gebrauch machte, was dem Chef der Heeresleitung v. Seeckt von 1920 bis 1925/26 zum überragenden Einfluß verhalf, da Reichswehrminister Geßler dem General weitgehend freie Hand ließ; nach der Übernahme des Reichspräsidentenamts durch v. Hindenburg im Frühjahr 1925 sollten sich die Gewichte allmählich verschieben und die Kompetenzen verlagert werden. Zu den Verfassungsgebieten gehörte zudem die Abschaffung der tradierten Militär- und Ehrengerichtsbarkeit und somit jene Sondergerichtsbarkeit, die von liberalen Kräften schon seit Jahrzehnten bekämpft worden war, weil sie die Angeklagten schlechter als vor zivilen Gerichten stellte, was unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten scharfe Kritik hervorrief, und durch diese Abschirmung obendrein die Integration der Soldaten in die Gesellschaft behindert hatte.

Modernisierungsansätze im Wehrrecht und ihr faktisches Unterlaufen

Schließlich sei noch auf das Wehrgesetz vom 23. März 1921 eingegangen, das zwar erst zu einem Zeitpunkt verabschiedet wurde, als die Reichswehr längst ihre institutionellen Konturen angenommen hatte, was insofern für die Formation ohne größere Folgen war, als der Versailler-Vertrag das Entscheidende längst bestimmt hatte. Das

galt allerdings nicht für jenen Bereich, der die Stellung der bewaffneten Macht in Staat und Gesellschaft und somit unter veränderten strukturellen Bedingungen betraf. In diesem Zusammenhang sei festgehalten, daß die Debatten im Reichstag über das Wehrgesetz in ihr entscheidendes Stadium traten, als ein bürgerliches Kabinett (Zentrum, Deutsche Volkspartei, Deutsche Demokratische Partei) regierte und die Mehrheitssozialisten in der Opposition standen, was eine Akzentuierung im tradierten militärischen Verständnis erleichterte.

Beachtung verdient hier zum einen die Bestimmung zur Wahrung und zum Schutz der „landsmannschaftlichen Eigenart“ der Länder, weil sie die Grundlage zur Ernennung der Landeskommandanten bildete, denen die Pflege des amtlichen Konflikts mit der jeweiligen Landesregierung oblag, aber keine besondere, über die Stellung etwa als Regiments-, Brigade- oder Divisionskommandeur hinausgehende Befehlsbefugnis eingeräumt wurde. In Bayern sollte der Landeskommandant im Vorfeld des Hitler-Ludendorff-Putsches im November 1923 seine Befugnisse freilich sehr weiträumig auslegen und eine illoyale Haltung gegenüber der Heeresleitung einnehmen, eine von der bayrischen Regierung gedeckte Eigenmächtigkeit, wenn nicht gar ein politisierender Ungehorsam, der nur deshalb ohne schwerwiegende Konsequenzen blieb, weil sich die meisten in Bayern dislozierten Truppenteile ge-

genüber der Heeresleitung loyal verhielten. Eine Ausnahme bildete aber die Infanterieschule München, eine Ausbildungseinrichtung für den Offizier Nachwuchs, die am 8. November 1923 offen für Hitler-Ludendorff eingetreten war und deren Engagement demnach erhellt, daß ein Umsturz rechtsgerichteter Kräfte in Teilen der Reichswehr durchaus Unterstützung finden konnte, und zwar nicht in dieser Waffenschule unter den Offiziersanwärtern, sondern auch bei Teilen des Lehrpersonals und augenscheinlich darüber hinaus in manchen Truppenteilen, wie Diskussionen über das Pro und Contra einer Parteinahme andeuten.

Hervorgehoben zu werden verdient unter den Bestimmungen des Wehrgesetzes zum zweiten, daß die Befehlsgewalt ausdrücklich und eindeutig den militärischen Vorgesetzten zugesprochen wurde und die Kompetenzen der Vertrauensleute – eine Reliktform der Neuerungen aus der Zeit des Umbruchs 1918/19 – im wesentlichen auf die soziale Fürsorge für die Soldaten begrenzt wurde. Eine solche Bestimmung über die Befehlsgewalt, deren funktionale Notwendigkeit einsichtig und die aus militärischer Perspektive geboten war, hatte zwischenzeitlich durchaus nicht als Selbstverständlichkeit gegolten. Die Einsetzung von Soldatenräten bzw. Arbeiter- und Soldatenräten mit entsprechender Kommando- und Kontrollgewalt ist Ausweis dieser revolutionären Errungenschaft, mehr noch, die sogenannten Hamburger Punkte vom 18.

Dezember 1918, die u.a. die Offizierwahl vorschrieben und im Ringen mit der Rätebewegung eine Niederlage für die amtierende Reichsregierung (Rat der Volksbeauftragten) darstellten, belegen diese Einschätzung. Zug um Zug gelang es in den folgenden Monaten jedoch Noske und Reinhardt, den verantwortlichen Männern im Rat der Volksbeauftragten bzw. in der preußischen Regierung, die Befehlsgewalt der Offiziere zu restituieren und die Soldatenräte auf Aufgaben nachgeordneter Bedeutung festzulegen, ein Prozeß, der schließlich im Wehrgesetz seinen definitiven Abschluß fand und in seiner Bedeutung bloß in Kenntnis der Vorgeschichte zu verstehen ist.

Darzustellen und zu kommentieren sind zum dritten jene normativen Vorgaben des Wehrgesetzes, die die Pflichten des Soldaten festlegten, wobei die Vorschriften von unmittelbarer politischer Relevanz im Mittelpunkt stehen sollen. Die Einschränkung von Grundrechten der persönlichen Freiheit, die zunächst erwähnt sei, war größtenteils dienstlich begründet und enthielt keine außergewöhnlichen Restriktionen. Anders hingegen im Bereich der politischen Aktivität, denn das aktive und passive Wahlrecht der Soldaten sowie ihr Abstimmungsrecht (Reichspräsidentenwahl, Volksbefragungen, Territorialabtretungen freilich ausgenommen) ruhte; verboten war den Soldaten ferner die Mitgliedschaft in politischen Vereinen, die Teilnahme an politischen Versammlungen sowie darüber

hinaus generell jedwede politische Bestätigung. Nicht genug damit, der Beitritt zu nichtpolitischen Vereinen war meldepflichtig, und der Bezug von Zeitungen und Zeitschriften konnte untersagt werden, wenn diese Organe nach Inhalt und Aufmachung die „militärische Zucht und Ordnung oder die Aufrechterhaltung der Verfassung“ (Reihenfolge!) zu gefährden drohten. Diese interpretierbaren Bestimmungen ließen die unterschiedlichsten Auslegungen zu und bedeuteten mittelbar eine durch das Militär autonom definierte Zensur, die unerwünschten politischen Einfluß weitgehend fernzuhalten erlaubte. Ziel dieser Bestimmungen war die Formation einer über den Parteien und deren Auseinandersetzungen stehenden Reichswehr, die dem Staat als Instrument zur Verfügung stand und treu diente, wobei diese Treue im wesentlichen als ethische und moralische Kategorie verstanden wurde, ihre politische Implikationen dagegen ausgespart blieben. Die Reichswehr verstand sich nicht als ein auf eine bestimmte Staatsform festgelegtes Instrument, weil den verantwortlichen Militärs nicht die Republik oder eine andere Staatsordnung als schlechterdings schutz- und verteidigungswert galt, sondern das Vaterland, das Reich oder die Nation, kurzum, die Bindungen auf überzeitliche und mystisch-idealisierte Staatsvorstellungen projiziert wurden, die niemals konkretisiert wurden, wohl auch nicht konkretisiert werden konnten. Derartige vage Vorstellungen er-

laubten es, ein klares Votum zur parlamentarisch-demokratischen Republik und ihren Institutionen – vor allem zum Reichstag und zur Reichsregierung, auch zum Parlamentarismus mit seinem komplexen Verfahren zum Interessenausgleich – zu vermeiden und ließ darum die Haltung zum „Staat von Weimar“ offen.

Zwar leistete der Soldat einen Eid auf die Verfassung des Reichs und verpflichtete sich zu dessen Schutz, doch war damit die Frage verfassungsgemäßen Handelns insbesondere bei Frikationen, also bei Befehlen zum Einsatz im Reichsinnern im Krisenfall, keineswegs geklärt. Das grundsätzliche Problem verfassungskonformen Handelns bei inneren Notständen, die unter Umständen auf eine Änderung der staatlichen Grundordnung hinausliefen, wurde insofern verschärft, als das überzeitliche Staatsverständnis, das manchem oder gar vielen die Republik als Übergangsform erscheinen ließ, die Auslegung der gebotenen Schutzpflicht erschwerte, zumal die geistige Orientierung der Reichswehr, wie sich u. a. in der Personalauswahl zeigte, deutliche Akzente setzte, welche die Skepsis gegenüber der parlamentarischen Demokratie nicht verleugnete. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Berufspflichten des Soldaten fixiert und in Kraft gesetzt im Jahr 1922 und demnach in der Ägide des Reichspräsidenten und Inhabers der obersten Befehlsgewalt Friedrich Ebert – 1930 folgte eine republikfreundliche Version,

Berufspflichten, – in denen nach einem einleitenden generellen Bekenntnis zur Republik als Staatsform des Reichs sogleich erläuternd und bewertend angefügt war: „Die Reichswehr dient dem Staat, nicht den Parteien“ und implizit – das ist nicht zuletzt aus dem Kontext zu folgern – jenen für eine Massendemokratie unverzichtbaren Vereinigungen eine Abfuhr erteilt wurde, die den Prozeß der Willens- und Meinungsbildung organisieren und durch ihre Beteiligung an den staatlichen Organen, namentlich an der Legislative, die politischen Entscheidungen treffen; und hier fanden zum anderen die bereits erwähnten vagen Staatsvorstellungen ihren Ausdruck. Der Anspruch der bewaffneten Macht, über den Parteien und Parteien zu stehen, bedeutete offensichtlich eine Distanzierung von den politischen Verhältnissen; das Staatsbild der Reichswehr, wie es sich in dieser Formulierung artikulierte, und die politisch-strukturellen Rahmenbedingungen deckten sich nicht.

Zur sozialen Zusammensetzung der Reichswehr oder die einseitige Personalpolitik

Mit wenigen Sätzen sei nun auf die soziale Zusammensetzung der Reichswehr eingegangen. Die drastische Verringerung der Streitkräfte 1919-20 erlaubte eine Auswahl, die eine weitgehende Homogenität ermöglichte, und das hieß bei den Offizieren vor allem: militärische Tüchtigkeit, nationale Gesinnung und Herkunft aus den richti-

gen Sozialschichten. Eine Vorentscheidung bei der Übernahme ehemaliger Offiziere in die Reichswehr war bereits im November 1918 insofern gefallen, als die Zusammenarbeit von Ebert und Groener, einem führenden Mitglied unter den Volksbeauftragten und dem Generalquartiermeister als Vertreter der obersten Heeresleitung, militärischerseits ein wichtiges Stück Kontinuität bedeutete, nämlich Mitarbeit und Einflußnahme beim Übergang zur Republik. Diese Kooperation blieb maßgebend für die innere Sicherheit und gewährte beim Aufbau der späteren Reichswehr jenen Führern umfangreiche Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten, die ihre entscheidende Sozialisation im Kaiserreich erfahren hatten, also in einer konstitutionellen Monarchie mit obrigkeitlichen Elementen bei weitgehender Autonomie der Streitkräfte in Orientierung auf den Kriegsherrn sowie außerordentlich hohem Ansehen. Diese Kräfte bestimmten einerseits, wer unter den zahlreichen verfügbaren Offizieren übernommen und wer als Offizierbewerber eingestellt wurde, sie unterbanden andererseits die Versuche der Einflußnahme des 1919 gegründeten „Republikanischen Führerbundes“ und grenzten jene Offiziere aus, deren Gesinnung und Engagement ihrem Verständnis von Vaterlandstreue und Patriotismus nicht entsprachen. Die Mechanismen bei der Einstellung von Offizieranwärtern – zunächst Annahme durch den Kommandeur eines Trupenteils und später Kooptation durch

das Offizierkorps des Stammtruppenteils vor dem Ernennungsvorschlag an den Reichspräsidenten – erzielten ein vergleichbares Ergebnis, vor allem in den Jahren ab 1923, da die Zahl der Bewerber die Zahl der freien Stellen um ein Vielfaches übertraf. Fazit: die Anwärter um 1926/27 stammten zu weit über 40% aus Offizierfamilien und zu 35 bis 40 % aus staatsnahen Schichten des höheren und mittleren Bürgertums; legt man das Kriterium „adelig“ bzw. „nichtadelig“ an, dann waren überproportional viele Adelige vertreten, und zwar insgesamt über 20%, bei dem Leutnantsjahrgang 1932 sogar knapp 36 Prozent.

Die Rekrutierung bei den Mannschaften verlief analog bei den Auswahlkriterien, der Aufstieg zum Unteroffizier war an ähnliche Anforderungen von Tüchtigkeit und Gesinnung gekoppelt. Die politische Haltung scheint insgesamt aber eher radikaler im nationalen Sinn gewesen zu sein, was zum Teil auf die Militärfeindlichkeit insbesondere in sozialdemokratischen Kreisen zurückzuführen war. Im übrigen hatte Noske als erster Reichswehrminister vergeblich zum Eintritt von SPD-Anhängern in die Reichswehr aufgerufen, weil neben den in diesen Kreisen verbreiteten Vorbehalten namhafte sozialdemokratische Zeitungen nicht einmal bereit waren, die Aufrufe zu publizieren. Als 1926 prominente Vertreter der SPD den Versuch machten, die politisch einseitige Auswahl durch eine institutionelle parlamentarische Aufsicht

zu verhindern, stieß der Vorschlag auf eindeutige Ablehnung und konnte erfolgreich durch den Reichswehrminister bekämpft werden, so daß nicht einmal ansatzweise die Sozialstruktur der bewaffneten Macht mit dem politisch-gesellschaftlichen Pluralismus in der Republik in Übereinklang gebracht werden konnte.

Die Republikferne der Reichswehr in der Diskussion und in der Realität

Schließlich sei in diesem Zusammenhang noch nachgetragen, daß die politische Distanz und Neutralität der bewaffneten Macht insofern eine theoretische Maxime war, als eine private Meinungsbildung unter den aufgeschlossenen Offizieren – auch Unteroffizieren – nicht ausschloß und unter Umständen sogar zum Engagement führen konnte, wie der Hitler-Ludendorff-Putsch und der Ulmer Reichswehrprozeß von 1929/30 zeigt. An der Schwelle der 30er Jahre sollte die Politikferne auf Initiative des Reichswehrminister Groener (1928 - 1930) und des einflußreichen Chefs des Ministeramts v. Schleicher (1929 - 1932) wie einleitend angedeutet, durch eine gewisse Öffnung aufgebrochen werden. Dies zielte auf mehr Offenheit für die Politik und langfristige auf eine Annäherung an die republikanische Ordnung, ohne das allerdings die grundlegenden wehrrechtlichen Beschränkungen dadurch zunächst in Frage gestellt wurden. Die Sondierungen bei den Offizie-

ren über ihre politische Haltung waren aber nichts weniger als ermutigend, tendierten diese in ihrer klaren Mehrheit doch zu einer „nationaleren“ Politik, als sie der Minister vertrat und war ihre Abneigung gegen das sogen. Partei-regime nach wie vor ungebrochen.

Von der verbreiteten und lange geförderten Republikferne kündigt das Verhalten der Reichswehrführung zum Verfassungstag (11. August) oder zu den Symbolen des Staates, dessen Flagge Schwarz-Rot-Gold lange Zeit bei offiziellen Anlässen hinter den Farben Schwarz-Weiß-Rot zurückgetreten mußte, bis 1927 der Reichswehrminister endlich für Klarheit sorgte, freilich nur in der Form eines halbherzigen Kompromisses. Weitere derartige Beispiele, die von der tradiert konservativen und nationalen Ausrichtung der bewaffneten Macht künden, können angeführt werden, wobei hier nur die Einrichtung von Ehrenräten im Jahr 1924 an Stelle der aufgehobenen Ehrengerichte und die umfangreich Ausdehnung der Disziplinarbefugnisse, um die zivile Gerichtsbarkeit einzudämmen, erwähnt seien.

Reichswehr und Scheitern der Republik, ein multikausales Fazit

Doch für solche Details fehlt die Zeit; statt dessen gilt es die Frage aufzuwerfen, ob und inwieweit die Reichswehr zum Übergang zu einem totalitären System beitrug. Historiographisches Allgemeingut ist heute, daß eine monokausale Erklärung fehlt und die

Reichswehr nur partiell zu dieser Entwicklung beigetragen hat, und zwar nicht einmal mit einem ausschlaggebenden Teil. Aufgezählt als Ursachen für den Untergang der Republik seien hier – ohne Rangfolge und Gewichtung – die normativen Schwächung der Verfassung – Kanzlersturz, Parteienvielfalt – und die Rechte des Reichspräsidenten, deren Handhabung die parlamentarische Demokratie nicht stabilisierte, sondern eher den Sturz herbeiführen half, freilich zusammen mit einer äußerst bedrückenden Wirtschaftslage sowie gravierender Rückwirkungen auf das soziale Gefüge und die politischen Machtverhältnisse. Hinzu-

weisen ist auf die politische Kultur in Deutschland, die der Republik eine Verwurzelung erschwerte, weil die neuen tradierten Eliten Distanz zur Weimarer Demokratie hielten und weil ideologische Vorgaben – die Vorstellung vom starken oder überzeitlichen Staat, auch organologische Konzeption für den Aufbau von Staat und Gesellschaft – auf breite Resonanz stießen. Hinzu kam eine Umorientierung der Mittelschichten sowie von Teilen der Arbeiterschaft mit entsprechenden Konsequenzen bei relativer Labilität für das Wahlverhalten, ferner die Anziehungskraft einer starken Führerpersönlichkeit in Anknüpfung an autoritäre Traditionen, ein heftiger

Nationalismus, der propagandistisch durch Schlagworte wie Kriegsschuldflüge, Dolchstoßpolitik oder Erfüllungs politik un schwer angefacht werden konnte. Kurzum, es trafen institutionelle, politische, ökonomische, gesellschaftliche ideologische, massenpsychologische und personelle Konstellationen und Faktoren zusammen, die in ihrer Interdependenz die Weimarer Republik scheitern ließen. Die Reichswehr war in diese negative Entwicklung einbezogen, nicht in außergewöhnlicher Weise exponiert, sie hat aber auch – oder erst recht nicht – die Republik gestützt, dazu war sie nicht erzogen worden und dieser Staatsordnung fühlte sie sich nur bedingt verpflichtet.



Seminarteilnehmer vor dem Nationaltheater in Weimar

Foto: Brockmeier

Besuch im Konzentrationslager Buchenwald

Einführung

Statt das Unmögliche zu versuchen, über den Besuch der Teilnehmer der Akademie Oberst Helmut Korn im Konzentrationslagers Buchenwald zu berichten soll vor der Dokumentation der Gedenkstunde in einer Baracke des Lagers aus einem Buch über Buchenwald* zitiert werden. Dort heißt es:

„Leid kann nicht gemessen werden. Was wissen wir schon über das Grauen, das sich eines Menschen bemächtigt, wenn er erfährt, daß ihm ein weiteres, von Folterungen begleitetes Verhör bevorsteht, was von seinem seelischen Zustand, wenn er von Hunger und Krankheit erschöpft in einer Betonzelle zu Boden sinkt? Wenn er in einer engen Stehzelle oder im eiskalten Bunker steht und nicht weiß, wie lange er noch zu leben haben wird? Wenn seine Menschenwürde tagtäglich von den schlimmsten Kreaturen mit Füßen getreten wird. Wenn er seine ausgemergelten und zu Tode geschundenen Mithäftlinge anblickt und in diesem Spiegel erkennt, daß auch der eigene Zustand hoffnungslos ist? Wenn er sieht, wie der Rauch der Krematorienöfen in den Himmel steigt, in denen menschliche Wesen in ein Häuflein Asche verwandelt und zu

Staub werden, der für die Machthaber des „Dritten Reiches“ nichts Heiliges mehr hat? Ein Entrinnen aus dieser Welt gibt es nicht. Der Häftling, der ein rüstiger und gesunder Mensch gewesen war, wurde allmählich zu einem „Muselmann“, zu einem mit Haut überzogenen Skelett, das allen Lebenswillen verloren hat. Sein gepeinigter Körper, sein unendlich trauriger Blick weisen auf den Abgrund des Leidens hin, das er durchlebt. Wird er sich aufgeben und sterben wollen, oder gibt es einen Rest von Überlebenswillen?

Noch weniger ist es möglich, diese Hoffnungslosigkeit, die Verzweiflung und die Qual Hunderttausender zu erfassen, die an der Schwelle zwischen Leben und Tod vegetieren. Wer diese Erfahrung nicht durchlitten hat, wird das Ausmaß der Entwürdigung jener niemals nachvollziehen können, die wegen ihres Widerstandes gegen die verbrecherische Willkür der Nazis in Lager und Gefängnisse gesperrt oder wegen ihrer „Rasse“ auf die barbarischste Weise verfolgt wurden.“

* Milan Kuna „Musik an der Grenze des Lebens“, Frankfurt a.M. Zweitausendeins 1993.

Gedenkstunde

THEMA

Keiner von uns lebt sich selber, keiner stirbt sich selber: leben wir, so leben wir den Herrn. Sterben wir, so sterben wir den Herrn. Ob wir leben oder ob wir sterben, wir gehören dem Herrn“ (Röm 14, 7 f.)

EINLEITUNG

V: Das Konzentrationslager Buchenwald, ab Juli 1937 errichtet, ist am 29. Juli 1939 offiziell eröffnet worden. Im November 1939 waren bereits 12.600 Gefangene dort untergebracht. Diese Zahl wuchs bis zum Kriegsende auf 47.000 an. Als am 11. April 1945 die Alliierten das Lager schlossen, erlebten nur 2.100 Häftlinge ihre Befreiung.

Gequält, geschunden und gemordet wurde ihnen ihr Leben vorzeitig ent-

rissen. Es war voller Pläne, Hoffnungen und Träume, vernichtet für eine Ideologie. Von außen her betrachtet unvollendet, abgebrochen, sinnlos.

Für uns Christen gleicht es damit dem irdischen Leben dessen, von dem wir glauben, daß er der Urheber allen Lebens ist: unser Herr Jesus Christus, der das Leben nicht nur in sich hat, sondern durch seinen Tod der Welt, und damit den Menschen, das Leben in Fülle schenkt.

Wann ist Leben sinnvoll? Wann sinnlos?

Lied

1. Wir sind nur Gast auf Erden/und wandern ohne Ruh/mit mancherlei Beschwerden/der ewigen Heimat zu.
2. Die Wege sind verlassen, / und oft sind wir allein. / In diesen grauen Gasen / will niemand bei uns sein.
3. Nur einer gibt Geleite, / das ist der



Vor dem Modell des Kz Buchenwald

Foto: F. Brockmeier

Herre Christ: / er wandert treu zur Seite, / wenn alles uns vergißt.

GEBET

V: Herr, daß unser Leben mehr werde als ein hektischer Ablauf von Stunden, Tagen, Jahren, Jahrzehnten, danach sehnen wir uns: nach Sinn und Erfüllung.

A: Herr, daß unser Leben mehr werde als ein ungeordneter Haufen von Gedanken, Wünschen, Begierden und Erwartungen, danach sehnen wir uns: nach Sinn und Ziel.

V: Herr, daß unser Leben mehr werde als eine zufällige Reihung von Handlungen, Taten, Erfolgen, Leiden und Verzichten, danach sehnen wir uns: nach Sinn und Gelingen.

A: Herr, daß unser Leben mehr werde als ein verworrenes Knäuel von Beziehungen, Sympathie, Antipathie, Miteinander und Gegeneinander, danach sehnen wir uns: nach Sinn und Liebe.

V: Herr, daß unser Leben vollendet werde durch die Fülle deines Lebens, danach sehnen wir uns und darum bitten wir dich. Amen.

LESUNG

L: Versammelt an einem Ort wie diesem kreisen unsere Gedanken um die beiden Pole des Menschseins: Um Leben und Tod. Wir haben die Wahl, wir haben die Entscheidung.

DEUTERONOMIUM 30, 15-20

„Hiermit lege ich dir heute das Leben und das Glück, den Tod und das Unglück vor. Wenn du auf die Gebote des Herrn, deines Gottes, auf die ich dich heute verpflichte, hörst, indem du den Herrn, deinen Gott, liebst, auf seinen Wegen gehst und auf seine Gebote, Gesetze und Rechtsvorschriften achtest, dann wirst du leben und zahlreich werden und der Herr, dein Gott, wird dich in dem Land, in das du hineinziehst, um es in Besitz zu nehmen, segnen. Wenn du aber dein Herz abwendest und nicht hörst, wenn du dich verführen läßt, dich vor anderen Göttern niederwirfst und ihnen dienst – heute erkläre ich euch: dann werdet ihr ausgetilgt werden; ihr werdet nicht lange in dem Land leben, in das du jetzt über den Jordan hinüberziehst, um hineinzuziehen und es in Besitz zu nehmen. Den Himmel und die Erde rufe ich als Zeugen gegen euch an. Leben und Tod lege ich dir vor. Segen und Fluch. Wähle also das Leben, damit du lebst, und deine Nachkommen liebe den Herrn, deinen Gott, höre auf seine Stimme, und halte dich an ihm fest; denn er ist dein Leben. Er ist die Länge deines Lebens, das du in dem Land verbringen darfst, von dem du weißt: Der Herr hat deinen Vätern Abraham, Isaak und Jakob geschworen, es ihnen zu geben.

Wort des lebendigen Gottes.

A: Dank sei Gott, dem Herrn.

LIED

1. Hilf, Herr meines Lebens,/daß ich nicht vergebens,/daß ich nicht vergebens hier auf Erden bin.
2. Hilf, Herr meiner Tage,/daß ich nicht zur Plage,/daß ich nicht zur Plage meinem Nächsten bin.
3. Hilf, Herr meiner Stunden,/daß ich nicht gebunden,/daß ich nicht gebunden an mich selber bin.
4. Hilf, Herr meiner Seele,/daß ich dort nicht fehle,/daß ich dort nicht fehle, wo ich nötig bin.

ANSPRACHE

MD Prälat Hermann-Josef Kusen

Wer bewußt durch dieses ehemalige Konzentrationslager Buchenwald geht und diese Gedenkstätte besucht, der darf eigentlich nicht viele Worte machen; der kann nur still da stehen und beten.

Nun bin ich gebeten worden, an dieser Stelle einige Worte zu sagen. Erlauben Sie mir, daß ich die Gedanken ausspreche, die mir spontan kamen, als ich diese Worte vorbereitete.

Seit ich als 14-jähriger zum ersten Mal von Konzentrationslagern hörte und von den unaussprechlichen Verbrechen, die dort geschahen, habe ich mir immer wieder zwei Fragen gestellt.

Die erste lautete: was waren das für Menschen, die dort gefangen gehalten, gefoltert und umgebracht wurden? Waren das nicht Menschen wie wir Menschen, die eine Familie hat-

ten, einen Beruf, eine Heimat; Menschen, die ihr Leben liebten und ihre Freiheit – Menschen, die sich durch nichts von uns unterschieden und doch von ihren Peinigern gequält wurden, weil sie einer anderen Rasse angehörten, einer anderen Nation – weil sie einen anderen Glauben hatten, eine andere politische Überzeugung.

Und wenn ich dann in diesen 30/40 Jahren bei Diskussionen über Gewalt und Gewaltlosigkeit das Argument hörte: wir müssen auch in einer Diktatur – wenn wir gepeinigt und gedemütigt werden – unsere innere Würde und Freiheit bewahren, dann lief es mir eiskalt den Rücken herunter. Was haben die Menschen, die hier gequält und gedemütigt und ermordet wurden – was haben diese Menschen noch von ihrer inneren Würde und Freiheit gespürt? Die wollten doch leben – wie wir.

Und haben wir nicht die Pflicht, dieses Leben zu schützen, zu sichern auch das Leben des Andersdenkenden, des Andersgläubenden!

Seit dieser Zeit nach 1945 habe ich noch eine zweite Frage gestellt, nämlich: was waren das für Menschen, die damals mitgemacht haben als Aufseher, als Lagerleiter, als SS-Leute und Staatsbedienstete? Ich habe mir immer wieder in Bildbänden und Dokumentationsfilmen die Gesichter dieser Menschen angeschaut. Das Erschreckende war: auch das waren Menschen wie wir; sie kamen aus normalen Familien, hatten eine normale

Schulbildung, hatten einen Beruf und wären nie schuldig geworden, wenn sie nicht der Verführung oder dem Druck eines totalitären Systems erlegen wären. Und von dieser Gefährdung sollte niemand sich freisprechen.

In den über dreißig Jahren, in denen ich als Seelsorger unter Soldaten tätig bin, habe ich mehr als einmal jungen Wehrpflichtigen gesagt: wenn heute wieder ein totalitäres System entsteht, es fänden sich genügend Menschen, die mitmachen würden, weil die Verführung durch das System und die Versuchung, Macht auszuüben, zu stark sind.

Haben wir nicht die Pflicht, alles zu tun, damit auch die Schwächeren, die Anfälligeren unter uns ihr Leben leben können, ohne schuldig zu werden?

In dieser Gedenkstunde beten wir für die Opfer der Gewaltherrschaft. Beten wir auch um die Kraft des persönlichen Einsatzes, daß wir den Anfängen wehren – sowohl bei uns selbst wie auch bei anderen – damit unser Volk auch in Zukunft in Frieden, in Freiheit und Gerechtigkeit leben kann.

TOTENGEDENKEN

L: Menschen wollen zwar das Leben, den Weg dahin erkennen sie nicht immer an. So ist es nicht selbstverständlich, daß Menschen auf der Seite des Lebens stehen. Dies ist nicht immer offenkundig. Die Folgen dieses Verhaltens werden in ihrer extremsten

Form an Orten wie diesem deutlich: massengemordete Menschen.

Im Angesicht dieser Gequälten, Gefolterten und Gemordeten wollen wir unsere Unzulänglichkeiten, Unterlassungen und den damit gegebenen Anteil unserer Schuld bekennen, den wir in unserem Denken, Reden, Tun auf uns geladen haben.

Wir wollen das Leid und den Tod der hier Gemordeten als Mahnung begreifen, für das Leben einzutreten. Das heißt: mit all unseren Kräften wollen wir uns bemühen, um mitzuhelfen, daß Frieden, Gerechtigkeit und Menschenrechte für jedermann erhalten, gesichert und gefördert werden.

Wir sind überzeugt, daß wir Lebende mit den Toten über alle Grenzen der Nationen, Sprachen, Rassen und Religionen, selbst über die Schranke des Todes hinaus zusammengehören durch den Glauben an den einen Gott, der ein Gott des Lebens ist und von dem wir Christen bekennen: Er ist der Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus. Dieser Glaube läßt uns hoffen: „Keiner von uns lebt sich selber, keiner stirbt sich selber: Leben wir, so leben wir den Herrn, sterben wir, so sterben wir den Herrn. Ob wir leben oder ob wir sterben, wir gehören dem Herrn.“ (Röm 14, 7 ff.) In dieser Solidarität des Lebens und Sterbens ehren wir alle Menschen, die hier gequält und getötet wurden.

SCHWEIGEMINUTE

FÜRBITTEN

P: Gott unser Vater, seit Menschen gedenken hast du dich offenbart als jener, der das Leben und die Freiheit der Menschen will. Du hast dein ausgewähltes Volk aus Unterdrückung, Unrecht und Tod befreit und hast auch uns Leben und Freiheit in Fülle verheißen. Wir aber lassen deinen Geist, der ein lebenspendender Geist ist, in unserem Leben oft zu wenig wirksam sein. Deshalb beten wir:

V: Für alle, die Angst haben vor dem Leben und seinen Gefährdungen und die sich daher in sich selbst verschließen oder gefährliche Aktionen provozieren, damit sie wieder Vertrauen ins Leben gewinnen, weil Gott es mit uns lebt.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

V: Für alle Rücksichtslosen, die über Leichen gehen und nicht zögern, andere Menschen um kleinlicher Vorteile willen in den Tod zu schicken, damit sie Einsicht gewinnen in die unvergleichliche Würde eines jeden Menschen.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

V: Für die Benachteiligten und Behinderten, die sich nur allzu oft mit dem zufrieden geben müssen, was die anderen ihnen übrig lassen, daß sie nicht hartherzig werden und mißgünstig, wenn sie die Vorteile der Gesunden sehen.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

V: Für die Geraden und Aufrechten, denen nicht selten mißgünstig Falssches unterstellt wird, daß sie sich

nicht beirren lassen und resigniert den Weg des geringsten Widerstandes gehen.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

V: Für die Völker dieser Erde, seien sie freundschaftlich miteinander verbunden oder im Haß und Streit entzweit, daß sie zur Einsicht kommen, daß Streit und Krieg keine Mittel sind, die die Probleme der Menschen lösen und daß nur Friede untereinander Zukunft und Sicherheit der Menschen garantiert.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

V: Für unsere Verstorbenen und Gefallenen, vor allem für die, deren Lebensopfer uns und auch ihnen sinnlos gewesen zu sein scheint, daß der Herr des Lebens an ihnen gut mache, was Menschen an ihnen gesündigt haben.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

V: Für uns selbst, die wir uns bemühen umzukehren und unser Leben nach den Forderungen des Evangeliums auszurichten, daß wir stark bleiben, wenn die Ermüdung des Alltags uns wieder überfällt, um so Zeugnis für den Herrn geben zu können zum Heil dieser Welt.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

P: Als Kinder des einen Vaters wenden wir uns in unseren Anliegen an Dich, der du die Herzen der Menschen kennst und weißt, was uns wirklich notut. Wir verbinden unsere Bitten mit jenem Gebet, das dein Sohn, unser Herr und Bruder Jesus Christus uns zu beten gelehrt hat:

A: Vater unser, der du bist im Himmel, geheiligt werde dein Name, dein Reich komme, dein Wille geschehe, wie im Himmel so auf Erden. Unser tägliches Brot gib uns heute und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Bösen. Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit.

A: Amen.

P: Herr, gib allen Verstorbenen die ewige Ruhe.

A: Und das ewige Licht leuchte ihnen.

P: Herr, laß sie ruhen in Frieden.

A: Amen.

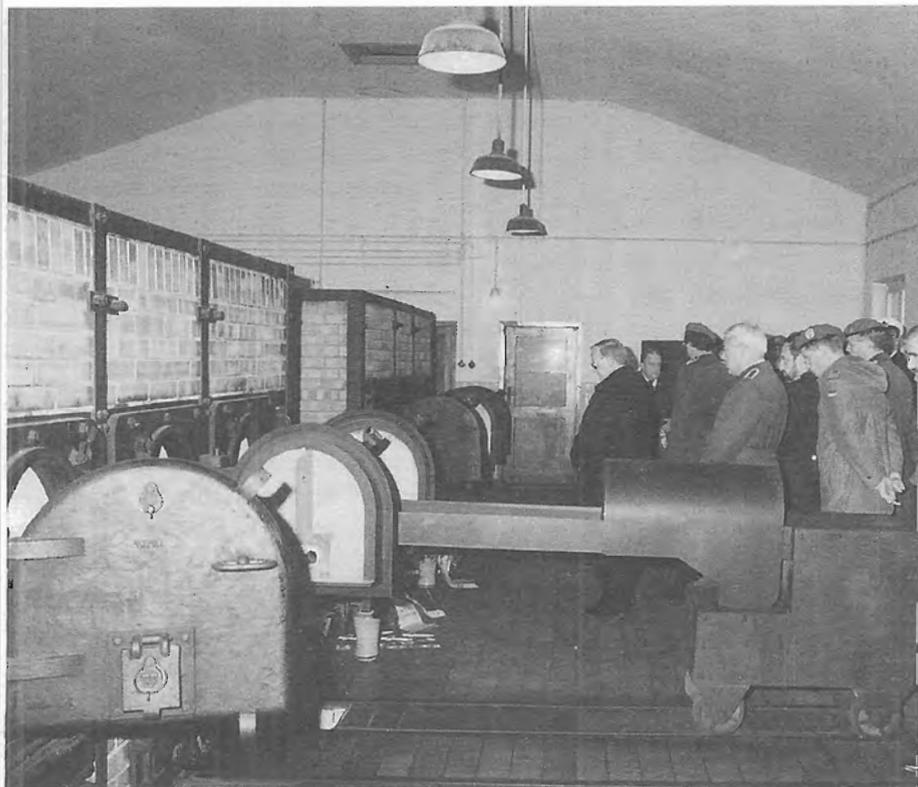


Foto: F. Brockmeier

*Ort des unbeschreiblichen Grauens,
die Verbrennungsöfen im Kz Buchenwald*

„Suche nach dem tragenden Grund für das verantwortliche Handeln des Soldaten“

Dr. Klaus Achmann

1. Einführung

Die neuen Aufgaben, denen sich die Bundeswehr nach dem Ende des Ost-West-Konflikts gegenüber sieht, werfen ein scharfes Schlaglicht auf Fragen, die sich jedem um verantwortbares Handeln bemühten Soldaten von jeher stellen. In einem allgemeinen Sinn geht es dabei um die ethische Rechtfertigung von Gewaltanwendung. Im Hinblick auf mögliche Auslandseinsätze der Bundeswehr im Auftrag der Vereinten Nationen oder der KSZE steht die engere Fragestellung nach der Tragweite eines vor dem Ende der Blockkonfrontation geleisteten Eides im Vordergrund.

2. Die neue sicherheitspolitische Lage

Die politischen Umwälzungen in Europa haben neue Chancen für Frieden, Freiheit und Stabilität in Europa eröffnet. Gleichzeitig haben sie aber trotz des Wegfalls der existentiellen Bedrohung auch ein weites Spektrum unterschiedlichster und kaum vorhersehbarer Risiken eröffnet. Nach der Auflösung der bipolaren Strukturen

steht die Gefahr regionaler Krisen und Konflikte im Vordergrund. Eine verantwortungsvolle Sicherheitspolitik muß darauf zielen, die vorhandenen Chancen für Frieden und Stabilität zu nutzen, aber auch Risiken und Gefahren zu bewältigen.

Die heute sichtbaren Chancen für eine friedliche Entwicklung in Europa sind die Folgen eines tiefgreifenden Wandlungsprozesses. Der Zusammenbruch der kommunistischen Diktaturen in Osteuropa, die Wiedervereinigung Deutschlands, die Auflösung des Warschauer Paktes und vor allem die Demokratisierung in Osteuropa öffnen die Perspektive einer ganz Europa umfassenden Region des Friedens, der politischen und wirtschaftlichen Stabilität und der Achtung der Menschenrechte. Die sich immer weiter vertiefende Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Atlantischen Allianz und den Staaten Osteuropas und sogar West-, Südwest- und Zentralasiens ist der deutlichste Ausdruck der neuen Beziehungen zwischen ehemaligen Gegnern. Bilaterale Beziehungen, Zusammenarbeit im NATO-Kooperationsrat und im Konsultationsrat der WEU und jetzt der amerikanische

Vorschlag einer „Partnerschaft für den Frieden“ mit dem Schwerpunkt auf gemeinsamen Bemühungen um die kooperative Sicherung des Friedens knüpfen ein stets dichter werdendes Netz von Beziehungen und schaffen damit ein immer größeres Maß an gegenseitigem Vertrauen.

Gleichzeitig kann nicht übersehen werden, daß dem Wegfall der einstigen existentiellen Bedrohung eine Vielzahl unterschiedlicher, schwer vorhersehbarer und noch schwerer beherrschbarer Risiken gegenübersteht. Die zentrifugalen Tendenzen, an denen die Sowjetunion, Jugoslawien und die Tschechoslowakei zerbrochen sind, führen in vielen Fällen zu schweren Konflikten. Potentiell besonders bedrohlich sind die Instabilitäten in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion auf ihrem schwierigen Weg zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Aber auch die immer gefährlicher anwachsenden Militärpotentiale an der Peripherie Europas mit der immer weiter verbreiteten Fähigkeit zum Einsatz von Massenvernichtungswaffen über große Entfernungen stellen erhebliche Gefährdungen dar.

In seiner Rede vor der 34. Kommandeurtagung der Bundeswehr in Mainz am 05.10.93 hat Bundespräsident von Weizsäcker darauf hingewiesen, daß uns die Folgen der neuen Weltlage ziemlich unvorbereitet treffen. Neben den blutigen Auseinandersetzungen auf dem Balkan und im Kaukasus, der Krise in Rußland und den

mit Produktion und Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen verbundenen Gefahren hob er besonders die weltweiten langfristigen Gefahren hervor, die sich aus Armut, Hunger, Bevölkerungswachstum, dem Raubbau an Natur und Umwelt, der Migration und dem Flüchtlingselend ergeben.

3. Alte und neue Aufgaben der Bundeswehr

Auch in der neuen Weltlage bleiben die klassischen Aufgaben der Bundeswehr bestehen: die Verteidigung von Land und Bündnis. Bei der zentralen Aufgabe der Bundeswehr, der Landesverteidigung, kann es – so der Bundespräsident in seiner Rede vor der Kommandeurtagung – keinen ernsthaften Zweifel an Sinn, Legitimation und verfassungsrechtlicher Grundlage geben.

Weitgehend unstrittig sind auch humanitäre Aufgaben und Katastrophenhilfe.

Daneben stehen aber durch die Mitgliedschaft Deutschlands bei den Vereinten Nationen und bei der KSZE Pflichten, die Deutschland früher mit guten Gründen von sich weisen konnte, die sich aber heute als unabweisbare Aufgaben darstellen. Diese Aufgaben der Krisenverhütung und Friedenswahrung, der Friedenswiederherstellung mit militärischer Gewalt und der Konfliktnachsorge sind in Deutschland politisch und verfassungsrechtlich umstritten. Die Bundesregierung hat daher bisher darauf verzichtet, den Streit-

kräften einen Befehl zur Teilnahme an militärischen Zwangsmaßnahmen im Auftrag der Vereinten Nationen zu erteilen. Nach der Klärung dieser Fragen muß jedoch jeder Soldat damit rechnen, auch an Kampfeinsätzen im Auftrag der Vereinten Nationen teilnehmen zu müssen. Lediglich Wehrpflichtige sollen nach dem Willen der verantwortlichen Politiker nur nach freiwilliger Meldung an solchen Einsätzen teilnehmen.

Nach den im November 1992 durch den Bundesminister der Verteidigung erlassenen und vom Kabinett zustimmend zur Kenntnis genommenen „Verteidigungspolitischen Richtlinien“ hat die Bundeswehr den Auftrag,

- **Deutschland und seine Staatsbürger vor politischer Erpressung und Gefahr zu schützen,**
- **die militärische Stabilität und die Integration Europas zu fördern,**
- **Deutschland und seine Verbündeten zu verteidigen,**
- **dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu dienen,**
- **bei Katastrophen zu helfen, aus Notlagen zu retten und humanitäre Aktionen zu unterstützen.**

Der Kern der sogenannten „neuen Aufgaben der Bundeswehr“ liegt in der Verpflichtung zum Dienst am Weltfrieden und der internationalen Sicherheit. Dies ist für die Bundeswehr bereits in mehreren Fällen zu einer konkreten Herausforderung geworden.

Deutsche Soldaten waren oder sind im Auftrag der Vereinten Nationen in Kambodscha, im Irak und Somalia und in mehreren Aktivitäten im früheren Jugoslawien, im Auftrag der KSZE außerdem in Georgien im Einsatz. Zu der Entsendung von Einheiten der Bundeswehr nach Somalia hat das Bundesverfassungsgericht in einer einstweiligen Anordnung entschieden, daß dieser Einsatz nach einem entsprechenden Beschluß des Parlaments zulässig sei. Eine endgültige Entscheidung steht noch aus.

4. Aktuelle Herausforderungen an die ethische Diskussion¹

Neben den Aufgaben, die nach der Charta der Vereinten Nationen wahrzunehmen sind und die völkerrechtlich damit grundsätzlich geklärt sind, gibt es neuartige Problembereiche, zu denen die völkerrechtliche und ethische Diskussion noch nicht zu einem Konsens geführt hat. Hierbei geht es insbesondere um die Durchsetzung von Menschen- und Minderheitenrechten, die auch im Innern eines Staates, z.B. durch Zwangsmaßnahmen der staatlichen Autoritäten, gefährdet sein können. Es zeichnet sich eine deutliche Tendenz dahingehend ab, daß die Gewährleistung von Menschenrechten nicht dem Belieben eines Staates überlassen bleiben darf, sondern Angelegenheit der Staatengemeinschaft werden muß.

Eine weitere Fragestellung zielt auf durchsetzbare Regeln des Umgangs von Staaten miteinander, ein Problem, das nicht ohne teilweisen Souveränitätsverzicht der Staaten gelöst werden kann und deshalb außerordentlich schwierig ist.

Auch bei der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel sowie der Kontrolle des Exports konventioneller Waffen sind um der internationalen Stabilität willen bestimmte Regeln erforderlich.

Schließlich soll hier noch auf die Diskussion hingewiesen werden, die im Anschluß an den Golfkrieg um die Frage *Verhältnismäßigkeit des Einsatzes militärischer Mittel* geführt wurde. Dabei standen die ethische Pflicht zur Minimierung des Gesamtschadens und zur größtmöglichen Vermeidung von Kollateralschäden im Vordergrund. Besonders strittig ist die von Ethikern erhobene Forderung, Streitkräfte müßten zur Minderung des Gesamtschadens unter Umständen auch zur Hinnahme größerer Verluste als sonst unvermeidlich bereit sein. Insbesondere von militärischer Seite wird dagegen auf die Fürsorgepflicht der Vorgesetzten hingewiesen, die jedenfalls in einer konkreten taktischen Lage keine freiwillige Hinnahme von Verlusten erlaubt. – Eine wesentlich wichtigere Rolle kann die Pflicht zur größtmöglichen Begrenzung des Gesamtschadens dagegen auf der Ebene der Gesamtkriegführung haben. Vor allem innerhalb eines Systems kollektiver Sicher-

heit geht es bei einem notwendig werdenden Krieg gegen einen als Störer auftretenden Mitgliedstaat nicht nur um die Erhaltung der Möglichkeiten für einen vernünftigen Friedensschluß, wie sie schon Bismarck gefordert hat. Vielmehr muß es bei konsequenter Fortdenkung ethischer Prinzipien auch darum gehen, nach dem Krieg wieder in guter Nachbarschaft leben zu können. Dies führt zu der Notwendigkeit, den Einsatz militärischer Mittel scharf auf das unverzichtbare Maß zu begrenzen, das zur Beseitigung der Friedensstörung geboten ist.

5. Der Dienst des Soldaten nach Gesetz und Moral

Die völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung von Streitkräften und damit für den Dienst des Soldaten sind im Kern unstrittig. Sowohl das individuelle und kollektive Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen als auch zentrale Bestimmungen des Grundgesetzes bieten eine tragfähige Basis.

Aus ethischer Sicht ist allenfalls darauf hinzuweisen, daß – anders als bei bestimmten Gesetzen im 3. Reich – auch Gesetze dem Recht entsprechen müssen, also insbesondere den naturrechtlichen Grundnormen, die im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes ihren Niederschlag gefunden haben. Für die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und die daraus abge-

leitete Autorität der Staatsführung kann daraus abgeleitet werden, daß für sie eine Vermutung der Rechtmäßigkeit besteht. Dies ist für den Soldaten von Bedeutung, wenn er einen Einsatzbefehl erhält, dessen genaue Umstände und Hintergründe er in der Regel nicht überblicken kann. Er kann darauf vertrauen, daß sein Dienst nicht mißbraucht wird. Dieses Vertrauen müßte erst dann enden, wenn eine Staatsführung grundlegende Rechtsnormen vorsätzlich und dauernd mißachtet und sie sich damit bewußt außerhalb des Rechts stellt. Auch dafür kann die Recht und Sitte mißachtende Politik der Nationalsozialisten als Beispiel gelten.

Die Offiziere des Widerstands gegen Hitler haben daraus – wenn auch nach schwerem inneren Ringen – den Schluß gezogen, daß ein Eid, sei er auch noch so endgültig und verbindlich formuliert („... unbedingten Gehorsam leisten...“, Eidesformel der Wehrmacht 1934), unter solchen Bedingungen keine bindende Wirkung mehr entfalten kann.

Für den Soldaten der Bundeswehr folgt aus diesen Überlegungen, daß er auf die Bindung von Regierung und Parlament an Recht und Moral vertrauen kann und ihn daher sein Eid zu treuem Dienst auch dort verpflichtet, wo er die Einzelheiten der politischen und militärischen Lage nicht zu überschauen vermag.

6. Kirchliche Friedenslehre

Für die evangelische Kirche ist es nicht möglich, eine einheitliche Auffassung zur Frage militärischer Sicherheitsvorsorge festzustellen. Deshalb kann hier nur als eine Meinung unter vielen die Haltung von Prof. Brakelmann, Bochum, zitiert werden. Er schreibt²

„Wir sind durch eine tiefe Ambivalenz gekennzeichnet. Als Geschöpfe Gottes ... haben wir die Fähigkeit, humane Nächste zu sein, ... aber wir haben ebenso die Fähigkeit, nicht Nächste zu sein, sondern Feinde ... Es wäre verantwortungsloser Illusionismus, nicht mit den destruktiven Möglichkeiten des Menschen zu rechnen ... Militärische Macht verliert in der Zukunft keineswegs ihre friedensichernde und friedensstabilisierende Funktion. Aber sie ist nur noch ein Element des Ganzen, nicht der Hauptträger des neuen, kooperativen Partnerschaftssystems, in dem kulturelle, ökonomische, technologische und andere Beziehungen das Fundament bilden.“

Im Ergebnis ist diese Position in Übereinstimmung mit der Friedenslehre der katholischen Kirche.

Ausgangspunkt und für jeden Christen die zentrale Herausforderung ist die Bergpredigt: „Selig sind, die keine Gewalt anwenden; die Friedfertigen; die Barmherzigen“. Wie kann ein Soldat guten Gewissens seinen Dienst versehen, der ja auf die Gewaltanwen-

derung vorbereitet und jederzeit die Möglichkeit in sich birgt, daß Gewalt auch konkret angewendet werden muß.

Eine Antwort ist nur möglich, wenn die Bergpredigt in ihrem Gesamtzusammenhang gesehen wird³. Dies macht deutlich, daß der eigentliche Maßstab jeden christlichen Handelns die Nächstenliebe ist. Sie verlangt, möglichst viel Gutes zu tun und bei der notwendigen Wahl zwischen zwei Übeln das je geringere zu wählen. In diesem Grundsatz konkretisiert sich die „Goldene Regel“ der Bergpredigt: „Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch ihnen.“ Gutes zu tun ist sittliche Pflicht. Daher ist die Wahl des je geringeren Übels ebenfalls sittliche Pflicht. Wenn der Angreifer, Mörder, Vergewaltiger, Folterer nur mit Gewalt von seinen Verbrechen abgehalten werden kann, ist Gewaltanwendung zur Abwendung des von ihm beabsichtigten größeren Übels sittliche Pflicht. Dies gilt für einzelne Personen ebenso wie für die Völkergemeinschaft. Gewalt kann also durchaus auch positive Wirkungen entfalten und kann daher nicht schlechthin als sittenwidrig verurteilt werden.

Die kirchliche Friedenslehre fand ihren ersten Höhepunkt in der Lehre des Thomas von Aquin (ca. 1225 – 1274), der drei Voraussetzungen für einen gerechten Krieg nannte: Die Vollmacht des Fürsten (heute also der staatlichen Gewalt), dem die öffentliche Ordnung anvertraut ist; den gerechten Grund, z.B. die Verhinderung von Un-

recht und die rechte Absicht, das Gute zu mehren und das Böse zu meiden. In der Debatte um die ethische Verantwortbarkeit eines Nuklearkrieges wurde die Anwendbarkeit solcher Regeln für den Fall einer atomaren Kampfführung in Frage gestellt, weil die Kollateralschäden an Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt betroffener Staaten jeden gerechten Grund und jede rechte Absicht absurd erscheinen lassen. Heute steht die Möglichkeit von Kriegen unterhalb der Nuklearschwelle wieder deutlicher vor Augen. Daher müssen auch die von Thomas von Aquin genannten Grundsätze erneut bedacht und angewendet werden.

Francisco de Vitoria, ein spanischer Dominikaner, der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lehrte, wurde mit seinem Buch „De Iure Belli“ zum Begründer der modernen Völkerrechtswissenschaft. Seine aus der kirchlichen Lehre abgeleiteten Grundsätze sind als Kriegsvölkerrecht bis heute gültig. Die wichtigsten Inhalte seiner Lehre sind, daß der Einsatz militärischer Macht nur als letztes Mittel („ultima ratio“) nach Erschöpfung aller friedlichen Möglichkeiten erfolgen darf, daß nur soviel Gewalt wie unbedingt nötig angewendet werden darf (Suffizienzprinzip) und daß zur Schonung der Zivilbevölkerung zwischen Kombattanten und Nicht-Kombattanten unterschieden werden muß (Diskriminationsprinzip).

Unter den Päpsten dieses Jahrhunderts ragen besonders Johannes XXIII. mit dem Entwurf einer Weltfriedensordnung in seinem Lehrschreiben „Pacem in terris“ und Paul VI. mit seinem Hinweis auf das Nord-Süd-Gefälle als schwerwiegendes aber überwindbares Defizit der bestehenden Weltordnung heraus.

Von besonderer Bedeutung sind aber die Aussagen des 2. Vatikanischen Konzils (1962 – 1965). Dort wurde festgestellt, daß die Regierungen ein Recht auf sittlich erlaubte Verteidigung haben, wenn alle Möglichkeiten der friedlichen Regelung erschöpft sind. Die Kernaussage für das Engagement katholischer Soldaten im nationalen wie im internationalen Bereich liegt in der Feststellung der Konzilsväter:

*„Wer als Soldat im Dienst des Vaterlandes steht, betrachte sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei“*⁴.

Das Konzil fordert, die Friedensförderung in den Vordergrund zu stellen, ohne aber die Friedenssicherung auszuschließen. Bei der Förderung des Friedens geht es um eine Weltfriedensordnung, um den Schutz der Menschenrechte und um internationale Gerechtigkeit. Dabei steht die Forderung nach Gerechtigkeit für die gerechte Verteilung der Güter dieser Welt. Von den Reicheren wird verlangt, nicht nur vom Überfluß, sondern von der Substanz abzugeben. Obwohl beide Ziele, die

Förderung und die Sicherung des Friedens, nur gemeinsam angestrebt werden sollen, muß die Erhaltung der Sicherheit in der eigenen Region nicht deshalb aufgegeben werden, weil die Gerechtigkeit im Weltmaßstab noch nicht erreicht werden konnte. Es ist aber Aufgabe von Christen, auf Defizite immer wieder hinzuweisen

7. Die Frage des Eides⁵

Im Zusammenhang mit den neuen Aufgaben wurde immer wieder die Frage gestellt, ob der Eid von Soldaten, die ihn vor dem Ende des Ost-West-Konflikts unter völlig anderen Umständen geleistet hatten, die Verpflichtung beinhalten kann, an weltweiten Friedenseinsätzen im Auftrag der Vereinten Nationen teilzunehmen.

Grundsätzlich gilt, daß ein Eid nicht bedingungs- oder schrankenlos gelten kann⁶. Für den katholischen Christen regelt das kirchliche Gesetzbuch, daß ein Versprechenseid, der „einer Handlung beigegeben wird, die zum Schaden anderer oder zum Nachteil des öffentlichen Wohls oder des ewigen Heils gereicht“, keine Rechtskraft entfalten kann⁷. Daraus folgt, daß auch der nach dem Wortlaut unbedingteste Eid seine Grenze in den naturrechtlichen Normen, im Sittengesetz findet.

Ein weiterer Grundsatz des Kirchenrechts besagt, daß die Verpflichtung aus dem Eid endet, wenn sich der Eidgegenstand substantiell veränderte, d.h. wenn der Gegenstand tatsäch-

lich oder moralisch unmöglich, schädlich oder unnütz wird oder wenn die zum Eid bewegende Ursache völlig entfällt.

Im Falle der Bundeswehr stellt sich nun das Problem, daß bei einer Eidesleistung vor dem historischen Umbruch der Jahre 1989/1990 weder der Staat als Eidnehmer noch der Soldat als Eidgeber sich die neuen Umstände hinreichend oder überhaupt vorgestellt haben oder auch nur vorstellen konnten. In den ersten Jahrzehnten der Bundeswehr war ein internationaler Friedenseinsatz zur Wahrung oder Wiederherstellung des Friedens oder der internationalen Sicherheit im Auftrag der Vereinten Nationen oder der KSZE undenkbar. Die Absicht von Eidnehmer und Eidgeber war ausschließlich auf den Schutz und die Verteidigung des eigenen Landes und der Verbündeten gerichtet.

Dennoch kann nach meiner Auffassung nicht davon gesprochen werden, der unter solchen Umständen abgelegte Eid beinhalte nicht auch die Verpflichtung zur Teilnahme an internationalen Friedenseinsätzen. Schon die Präambel des Grundgesetzes verweist auf die Zielsetzung, „dem Frieden der Welt zu dienen“. Erst recht mit dem NATO-Beitritt der Bundesrepublik Deutschland wurde klar, daß deutsche Soldaten unter Umständen auch in Nordnorwegen oder Ostanatolien zum Einsatz kommen könnten. Wenn aber die NATO abhängig von den Interessen der Mitgliedstaaten auf einem

auf Zeit geschlossener Vertrag beruht, dann kann nicht das Bündnis als solches die ethische und politische Grundlage für solche Auslandseinsätze der Bundeswehr bilden.¹ Lediglich die grundsätzliche Solidarität aller Völker kann solche Aufgaben begründen. Dies kam dann auch 1973 im Beitritt Deutschlands zu den Vereinten Nationen deutlich zum Ausdruck. Deutschland wurde Mitglied mit allen Rechten und Pflichten. Damit war endgültig klar, daß das individuelle und kollektive Selbstverteidigungsrecht aller Völker auch einen deutschen Beitrag zur Verteidigung von Recht und Freiheit eines anderen Volkes verlangen konnte, auch wenn dieses Land nicht Mitglied der NATO war. Und es war klar, daß die Aufgaben nach Kap. VI und VII der Charta der Vereinten Nationen, nämlich die Wahrung und Wiederherstellung des Friedens und der internationalen Sicherheit, auch eine Verpflichtung für den Mitgliedstaat Deutschland darstellten. Daran kann auch nichts ändern, daß sowohl die politische Führung als auch der einzelne Soldat dies zunächst für ausgeschlossen hielt. Der Blick war auf die Landes- und Bündnisverteidigung gerichtet, genau genommen sogar auf Mitteleuropa beschränkt. Auch wenn dies eine Folge der politischen Verhältnisse in Europa war, so kann doch diese Einengung des Blickfeldes nicht dazu führen, daß die Bindungswirkung des Eides auf diesen verengten Bereich beschränkt sein kann. Nicht die

subjektiv wahrgenommenen Aufgaben, sondern nur die objektiven Anforderungen können den Gegenstand eines Eides beschreiben. Die Überlegung, der Eid könnte wegen einer substantiellen Veränderung seines Gegenstandes nicht mehr verbindlich sein, ist daher fernliegend.

Dennoch kann ein Soldat auch bei gründlicher und gewissenhafter Überlegung zu einem anderen Ergebnis kommen. Der Dienstherr sollte dies respektieren und in einem solchen Fall nach Wahl des Betroffenen alternativ die Möglichkeit eines neuen Eides und die Chance eines ehrenhaften und sozial abgesicherten Ausscheidens aus der Bundeswehr eröffnen.

8. Zusammenfassung

Auslandeinsätze im Auftrag der Vereinten Nationen oder der KSZE, die dem Frieden der Welt und der internationalen Sicherheit dienen, werden von Völkerrecht und Grundgesetz getragen. Die Friedenslehre der katholischen Kirche rechtfertigt solche Einsätze auch dann, wenn Gewalt eingesetzt werden muß, um größeres Unrecht, als die Gewalt selbst darstellt,

abzuwenden. Damit sind solche Einsätze moralisch verantwortbar und ethisch gerechtfertigt. Sie werden von dem nach dem Soldatengesetz zu leistenden Eid in vollem Umfang getragen, auch dann, wenn der Eid vor der Wende der Jahre 1989/1990 geleistet wurde. Damit ist auch für Soldaten der ehemaligen NVA klar, daß die neuen Aufgaben von ihrem in der Bundeswehr geleisteten Eid mit umfaßt werden.

Anmerkungen

- 1 Hans Langendörfer, SJ, Vortrag am 22. Okt. 1993 in Maria Laach: „Katholische Friedenslehre - Entwicklung seit dem 2. Weltkrieg“
- 2 Prof. Brakelmann, „Kein Grund zu großem Optimismus“, in: Briefdienst „Sicherung des Friedens“ (9/93, S.1ff)
- 3 Hierzu und zum Folgenden: Dr. Justenhofen, KMBA, Vortrag am 22. Okt. 1993 in Maria Laach: „Katholische Friedenslehre - Entwicklung von den Anfängen bis zur Neuzeit“
- 4 Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“, Nr. 79).
- 5 Prof. Nagel, Vortrag in Maria Laach am 22.10.93: „Der Eid- Verpflichtung und Grenzen aus ethischer Sicht“
- 6 zu den folgenden Ausführungen: s. Prof. Nagel a.a.O.
- 7 Codex Iuris Canonici, Can. 1318,2
- 8 CIC, Can. 1319

MISEREOR

*Aktion gegen Hunger und
Krankheit in der Welt*

Mozartstraße 9
W-5100 Aachen

Die Bundeswehr vor einem neuen Auftrag und Selbstverständnis

Nach einem Vortrag von GenLt Dr. Klaus Reinhardt

Zu den Rahmenbedingungen von Bundeswehreinheiten außerhalb des Bündnisgebietes

Die moderne Technik hat die Welt schrumpfen lassen. Auch ferne Länder rücken zusammen. Wenn Probleme nicht dort gelöst werden, wo sie entstehen, kommen sie zu uns.

Die sicherheitspolitische Lage hat sich nach dem Ende des Kalten Krieges verändert. Mit der Wiedervereinigung hat sich der Handlungsspielraum deutscher Politik erweitert. Gegenwärtig ist die Bundesrepublik Deutschland in der Integrität ihres Territoriums nicht akut bedroht. Nichts garantiert jedoch, daß dies dauerhaft so bleibt. So stellen die Bürger mit Bestürzung fest, daß Kriege auch in Europa wieder führbar und Aggressionen für den, der sie anzettelt, durchaus wieder lohnenswert geworden sind.

Deshalb muß Politik vorsorgen. Sie muß Streitkräfte bereithalten, die den Staat auch bei anderen als der derzeitigen Lage sichern und seine Bürger schützen können.

Sicherheit umfaßt heute wesentlich mehr als militärischen Schutz. Für den Bürger haben Fragen der Wohnung, des Arbeitsplatzes, der inneren Sicher-

heit und der Ausländerfeindlichkeit sowie des Zusammenwachsens höhere Akzeptanz und Wertigkeit als Fragen der äußeren Sicherheit. Die Aspekte der Sicherheitsvorsorge sind komplexer geworden. Ein erweiterter Sicherheitsbegriff erfordert einen breiten und differenzierten Ansatz und umfaßt nicht nur militärische Sicherheit, sondern auch soziale, politische, wirtschaftliche und ökologische Sicherheit.

Politik muß alle Instrumente vereinigen, um vor dem Ausbrechen von Konflikten die Ursachen zeitig erkennen und vorbeugend tätig werden zu können. Aber auch bei einem breiten Ansatz von Sicherheitspolitik kann auf militärische Instrumente nicht verzichtet werden. Die Bedeutung militärischer Instrumente nimmt nicht ab, doch wird ihre Rolle vielschichtiger. Das Einsatzspektrum, auf das deutsche Streitkräfte sich vorzubereiten haben, ist breiter geworden.

Die Hauptaufgabe der Bundeswehr ist weiterhin die Schutzfunktion für das Land und seine Bürger. Darüber hinaus müssen die Streitkräfte befähigt sein, in einer Palette nicht vorhersehbarer Konflikte – gemeinsam mit anderen Nationen, nicht national und allein –

eingesetzt werden zu können. Zusätzlich ist die Bundeswehr zu einem Instrument geworden, das in der Zusammenarbeit mit den früheren Gegnern Stabilität in Europa sucht und fördert.

Probleme sind politisch zu lösen. Aber was passiert, wenn Politik versagt? Eine mögliche Antwort darauf ist der deutsche Ansatz, in internationalen Institutionen mitzuarbeiten, in denen man miteinander spricht, Probleme erörtert und nach gemeinsamen Lösungen sucht (z.B. KSZE). Das funktioniert jedoch nur, wenn die Konfliktpartei mitspielt. Wenn die andere Seite nicht mitspielt und nur ihre Interessen verfolgend eigene Macht einsetzt, dann hilft eigentlich nur, im Bündnis fest zusammenzustehen und zu reagieren. Die Voraussetzung für die Funktion von Bündnissen ist, daß man die Risiken vorbehaltlos miteinander teilt. Man kann in einem Bündnis nicht regieren, indem man das Risiko dem Partner überläßt und trotzdem die Früchte erntet.

Die Risikoteilung besagt aber nicht, daß man sich automatisch immer beteiligen muß. Wer einmal ja sagt, hat auch die Freiheit und die Möglichkeit, irgendwann nein zu sagen, wenn dies den eigenen Interessen entspricht. Aber nur, wer ja sagt, wird auch politikfähig und in der Lage sein, im Bündnis seine eigene Stimme einzubringen und Entscheidungen zu beeinflussen.

Die Politik der Bundesrepublik Deutschland wird kritisch beobachtet. „Die einen sagen, Deutschland ist

reicher, wirtschaftlich mächtiger geworden und möchte auf der Weltbühne mitspielen. Aber es entzieht sich der politischen Verantwortung dadurch, daß Deutsche sich an internationalen Aktionen nicht beteiligt. Die anderen meinen, kaum wiedervereinigt ziehen sie die nationale Fahne hoch und beteiligen sich allzu bereitwillig an internationalen Einsätzen außerhalb Deutschlands. Das Wort von einer neuen Militarisierung der deutschen Außenpolitik geht um.“

Der Auftrag der Bundeswehr wird durch drei Faktoren bestimmt

(1) Die Armee kann nur aufgrund des politischen Willens dieses Staates und seiner Repräsentanten zum Einsatz kommen. Das bedeutet aber auch, daß konzeptionell die langfristigen Interessen unseres Staates zu beschreiben sind.

(2) Im Interessen- und Pflichten-katalog Deutschlands wird enthalten sein, am Schicksal der Völkergemeinschaft teilzunehmen. Die Bundesrepublik ist Mitglied der Vereinten Nationen (VN). Unterschrift und Beitritt sind ohne Wenn und Aber erfolgt. Die Bestimmungen der VN sollten Richtschnur für unser Verfassungsverständnis sein.

(3) Die VN werden gegenwärtig als die einzige Institution gesehen, die bei Störungen übergreifend reagieren und Frieden wiederherstellen kann. Und sie beteiligen die Bundesrepublik Deutschland an solchen Aktionen. Deutschland muß sich darauf einstellen, das ihm Mögliche und Zumutbare zur Linde-

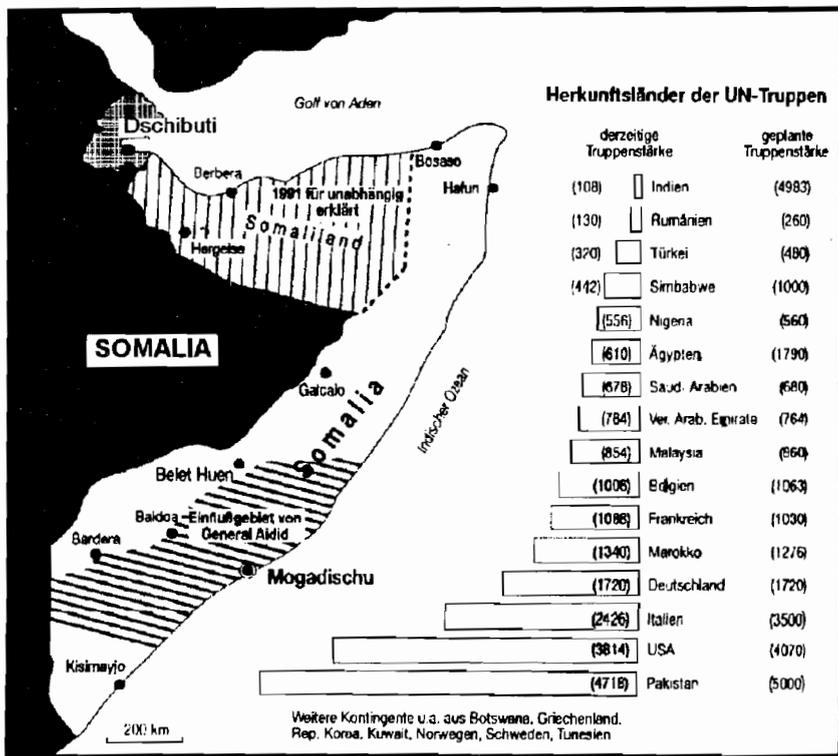
rung von Not und zum Wiederherstellen von Frieden auch außerhalb unseres Bündnisses zu leisten. Solche Einsätze sind nicht selbstverständlich.

Gegenwärtig ist die Bundeswehr auf Bitten und im Rahmen der VN in Somalia tätig. Nicht weil Deutschland ursächliche Interessen in Somalia zu verteidigen hat, sondern aus humanitären Gründen.

Der Einsatz deutscher Soldaten in Somalia

1. Somalische Chronologie

- 26.06.60 Brit. Somaliland erhält seine Unabhängigkeit
- 01.07.60 Italien. Somaliland wird unabhängig und vereinigt sich mit dem ehemals brit. Somaliland zur Republik Somalia
- 15.10.69 Armeeputsch von General Siad Barre, der am 21.10. die Macht ergreift und die Verfassung von 1960 außer Kraft setzt
- 01.07.76 Gründung der sozialistischen Einheitspartei Barres SRSP
- 1977/78 achtmonatiger Krieg gegen Äthiopien



Bürgerkrieg in Somalia: Mehr als 20.000 Blauhelme aus 21 Staaten beteiligen sich an der UN-Friedensmission (Stand 1993)

- („OGADEN-Krieg“), Somalia unterliegt und verliert die Masse seiner 32.000 Mann-Armee
- 1978
Gründung der SSDF, einer Oppositionspartei im Nordosten
- Aug. 1979
Barre erläßt eine neue Verfassung und wird für sechs Jahre Staatspräsident
- 1980
Gründung der SNM, einer Opposition im ehemals brit. Norden
- 1984 letzte Parlamentswahlen
- 1984-88
Verminung der Grenzregion zu Äthiopien durch das Barre-Regime von Äthiopien unterstützte Offensive der SNM gegen Regierungstruppen
- 1990 Vereinigung der Oppositionsparteien:
+ SPM / SSM im Süden
+ USC / SDM im Zentrum
- 29.01.91
Sturz Barres, Interimspräsident Ali Mahdi Mohamed, USC
- 18.05.91
Ausrufung der unabhängigen Republik Somaliland (ehem. brit. Protektorat) im Norden durch die „Somalische Nationalbewegung“ und Ablehnung der Wiedervereinigung mit Somalia am 27.05.92
- 21.07.91
Somalische Friedenskonferenz der sechs Bürgerkriegsparteien, Mahdi wird für zwei Jahre als Staatspräsident bestätigt. In den folgenden Monaten eskalieren die Kämpfe zwischen den verfeindeten Gruppen. 1992 ist das Land de facto ohne Staatsführung und ohne Regierungsautorität. Alle Bemühungen der UNO, einen Waffenstillstand zwischen den verfeindeten Klans zu erreichen, bleiben ohne Erfolg. Wöchentlich verhungern etwa 1.000 Menschen in Somalia.
- 03.12.92
Der UN-Sicherheitsrat schafft mit der Resolution 794 die Voraussetzung für eine umfangreiche Militärintervention.
- 09.01.92
Die „Operation Restore Hope“ zur Rettung der unter den Folgen des Bürgerkriegs leidenden Zivilbevölkerung beginnt mit der Landung von US-Marineverbänden an der somalischen Kü-

ste, deren einzige Aufgabe es ist, humanitäre Hilfslieferungen zu schützen. Ohne auf Widerstand zu stoßen, übernehmen sie die Kontrolle in der Hauptstadt Mogadischu. Neben den USA mit 21.000 Mann beteiligen sich an der knapp 30.000 Mann zählenden Friedenstruppe 20 Staaten.

16.12.92

UN-Verbände erreichen Baidoa. Schon wenige Stunden nach Einnahme der „Stadt des Todes“, wo täglich Hunderte von Menschen an Enkräftung sterben, landen die ersten Hilfsflugzeuge mit Nahrungsmitteln.

17.12.92

Kabinettsbeschuß der dt. Bundesregierung:

„Die Bundesrepublik Deutschland unterbreitet den Vereinten Nationen das Angebot, zur Unterstützung von UNOSOM innerhalb befriedeter Regionen Somalias ein verstärktes Nachschub-/Transportbataillon (bis zu 1.500 Mann) für humanitäre Aufgaben einzusetzen, insbesondere auch zur Mitwirkung bei Aufbau/Unterstützung/Sicherstellung der Verteilerorganisation für Hilfsgüter, soweit die Leistungen nicht von den nationalen Hilfsorganisationen erbracht werden.“

Anmerkung: UNOSOM: United Nations Operation in Somalia

26.12.92

Der somalische Übergangspräsident Ali Mahdi Mohamed und sein Widersacher, USC-Parteichef General Mohammed Farah Aidid, unterzeichnen ein Friedensabkommen.

28.12.92

Die UN-Friedenstruppen beenden mit der Besetzung von acht weiteren Städten und dem Aufbau von Zentren für die Lebensmittelversorgung die erste Phase der „Operation Restore Hope“.

Jan. 93

UN-Generalsekretär Butros Ghali trägt in Bonn der Bundesregierung konkrete Wünsche vor, die sich auf Somalia u.a. Einsatzgebiete beziehen.

Febr./März 93

In der Hafenstadt Kisimayjo kommt es zu neuen schweren Kämpfen. Am 24.02 versuchen in Mogadischu Demonstranten die US-Botschaft zu stürmen. Bei der Verteidigung des Gebäudes werden mehrere Somalier getötet.

28.03.93

Obwohl die seit Jahresbeginn in Addis Abeba stattfindenden Friedensgespräche der 15 Bürgerkriegsparteien durch die bewaffneten Auseinandersetzungen gestört werden, einigen sich die Parteien auf einen Waffenstillstand und die Bildung eines Nationalen Übergangsrats (ein 74 Mitglieder zählendes höchstes politisches Entscheidungsgremium bis zum Abhalten freier Wahlen). Verschiedene Geberländer sagen Somalia eine finanzielle Wiederaufbauhilfe von 142 Mio. \$ zu. Deutschland beteiligt sich mit 20 Mio. \$.

20.04.93

Das Bundeskabinett einigt sich auf die Entsendung von 1.640 deutscher Soldaten nach Somalia im Rahmen der UNOSOM.

21.04.93

Der deutsche Bundestag billigt den Kabinettsbeschluss mit 341 gegen 206 Stimmen bei 8 Enthaltungen.

Kabinettsbeschluss vom 20.04.93:

„Die Bundesregierung hat beschlossen, entsprechend der mit der Note der Vereinten Nationen vom 12.04.93 unterbreiteten Bitte die Operationen der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II) durch Entsendung eines verstärkten Nachschub- und Transportbataillons der Bundeswehr zu unterstützen. Das Bataillon wird in einer befriedeten Region in Somalia bei Aufbau, Unterstützung und Sicherstellung der Verteilerorganisation für Hilfs- und Logistikgüter mitwirken. Der deutsche Verband wird nicht die Aufgaben haben, militärischen Zwang anzuwenden oder bei der Ausübung solchen Zwangs durch andere mitzuwirken. Davon unberührt bleibt sein Recht zur Selbstverteidigung. Der Kommandeur von UNOSOM II erhält wie üblich „operational control“, die Befehls- und Kommandogewalt bleibt bei dem Bundesminister der Verteidigung. Mit ihrem Beschluss verwirklicht die Bundesregierung das den Vereinten Nationen aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 17. 12.92 unterbreitete Angebot, auf das die Einführung in die Dokumentation Vereinten Nationen in ihrer Note eingegangen sind.“

04.05.93

Fünf Monate nach Beginn des Militäreinsatzes übertragen die USA das Kommando der

internationalen Eingreiftruppe auf die UNO (gem. Resolution 814 vom 26.03.) Neuer Kommandeur der 30.000 Blauhelme zählenden Friedenstruppe „UNOSOM II“ ist der türkische General Cevik Bir.

12.05.93

Der Bundeswehreininsatz in Somalia läuft mit der Entsendung militärischen Materials und eines Vorkommandos an. Die SPD versucht, die Mission mit einem Eilantrag beim Bundesverfassungsgericht (BVG) zu verhindern. Dazu wird die anhängige Adria- und AWACS-Klage um den Somalia-Einsatz erweitert.

23.06.93

Das BVG lehnt einen Abbruch der Somalia-Aktion der Bundeswehr ab, entscheidet aber in einer Einstweiligen Verfügung, daß der Bundestag über den Einsatz abstimmen sollte.

02.07.93

Der Bundestag spricht sich in namentlicher Abstimmung mit 337 gegen 185 Stimmen bei 13 Enthaltungen erneut für den Einsatz der Bundeswehr in Somalia aus. Die SPD kritisiert den fehlenden verfassungspolitischen Konsens, versichert aber den deutschen Soldaten ihre Unterstützung.

16.07.93

Die ersten 250 Soldaten des Bw-Hauptkontingents (275 Soldaten des Vorkommandos sind bereits am Einsatzort) verlegen von Köln-Wahn nach Somalia. Bis August 1993 hat das Kontingent seine geplante Stärke von 1.720 Soldaten erreicht.

2. GECOMFORSOM

Der deutsche Unterstützungsverband trägt die UN-Bezeichnung GECOMPORSOM (German Composite Force Somalia). Das deutsche Kontingent steht unter Operational Command von UNOSOM II und ist Teil eines Logistic Support Command (LSC). Sein Auftrag lautet:

- Verlegen von Personal und Material aus Deutschland nach Belet Huen;

- Verlegen von Personal und Material aus Deutschland nach Belet Huen;
- Vorbereitung und Durchführung der logistischen Unterstützung eines ca. 4.000 Soldaten starken UNOSOM II-Verbandes;
- Einstellen auf Verlegung nach Norden, um dort ähnlich zu versorgen;
- Unterstützung humanitärer Hilfsoperationen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten.



Wesentlichen militärischen Leistungen, die sich aus diesem Auftrag ergaben:

WASSER: 450.000 l/Tag produzieren
320.000 l/Tag kühl lagern,
transportieren

VERPFLEGUNG: 120.000 Rationen
lagern

TRANSPORTE: 600 t/tgl.
(fest u. flüssig)

BETRIEBSSTOFF: 500.000 l lagern

EINSATZBEREITSCHAFT:

Versorgungspunkte,
Straßen, Flugplätze

Da die zu versorgende indische Brigade niemals eintraf konnten sich die deutschen Soldaten voll auf humanitäre Hilfe für die Bevölkerung konzentrieren. „Der Charakter des Helfens war für die Soldaten ein entscheidendes motivierendes Element. Keiner der Soldaten klagte oder jammerte. Von Lagerkoller – wie von einem MdB behauptet – konnte zu keinem Zeitpunkt die Rede sein,“ unterstrich General Reinhardt und nannte Beispiele für geleistete Hilfen:

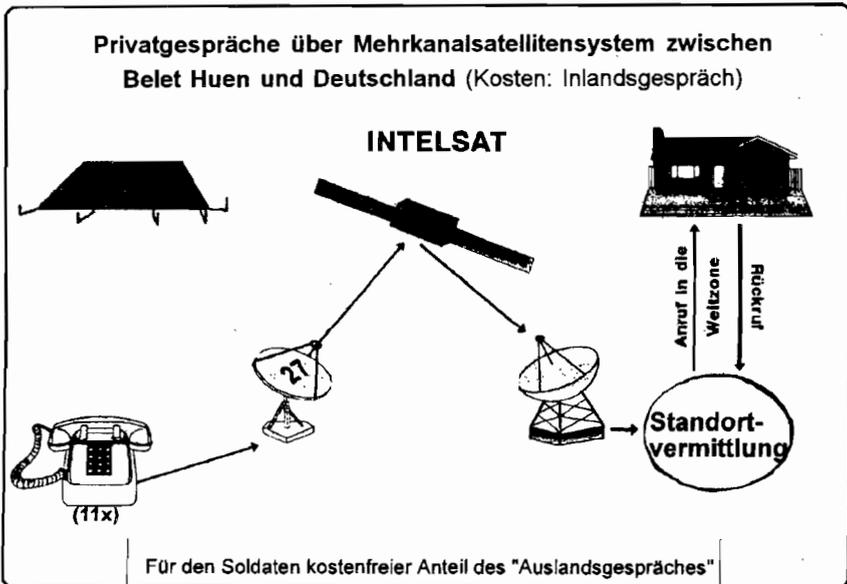
- Brunnenbau und Versorgung mit Trinkwasser,
- Anlegen eines zivil zu nutzenden Flugplatzes,
- Wiederherstellen von Brücken und Straßen,
- Verbesserung von Schulgebäuden und deren Einrichtungen,
- Betreuung von Kranken im Krankenhaus des Unterstützungsverbandes.

Der Bonifatiusbote, die Kirchenzeitung für das Bistum Fulda berichtete in seiner Ausgabe Nr. 47 am 21.11.93 wie folgt über die Ausführungen von GenLt Reinhardt:

„Der Vortrag beinhaltete Informationen über die logistische, aus-

bildungsmäßige und Einsatzleistungen der in dem afrikanischen Staat helfenden Bundeswehreinheiten. Der General skizzierte Eindrücke vor und während des Einsatzes. Sie zeigten, daß durch die Präsenz der UN und der deutschen Blauhelm-Soldaten in Belet Uen qualitative Verbesserungen für die Bevölkerung erreicht werden konnten. Hier verwies er auf die Versorgung mit Lebensmitteln, vor allem auf Frischwasser, das die Bundeswehr mit Hilfe einer Wasseraufbereitungsanlage aus dem stark verschmutzten 'Schebeele'-Fluß gewinnt. Gerade dies unterstreiche den humanitären Charakter des Bundeswehrengagements, so der Drei-Sterne-General.“
 In dem Vortrag wurde deutlich, daß für Selbstverständnis, Selbstvertrau-

en und Motivation der Soldaten bei Einsätzen außerhalb des Bündnisgebietes Ausbildung und Fürsorge von besonderer Bedeutung sind. So wurde die hart fordernde und für alle Soldaten vom Oberst bis zum Gefreiten vorgeschriebene auftrags- und situationsbezogene Ausbildung, wie sie vorbereitend in Deutschland durchgeführt wurde, von allen als optimal gelobt. Im Somalia-Einsatz wurde Fürsorge nicht nur als die gesetzlich begründete Verpflichtung der unmittelbaren militärischen Führer gesehen, die persönlichen Belange ihrer Soldaten bei der Auftrags Erfüllung angemessen zu berücksichtigen, sie zu fördern und Schaden von ihnen abzuwenden. Einbezogen in die Fürsorge wurden in den Heimatstandorten auch die Fami-

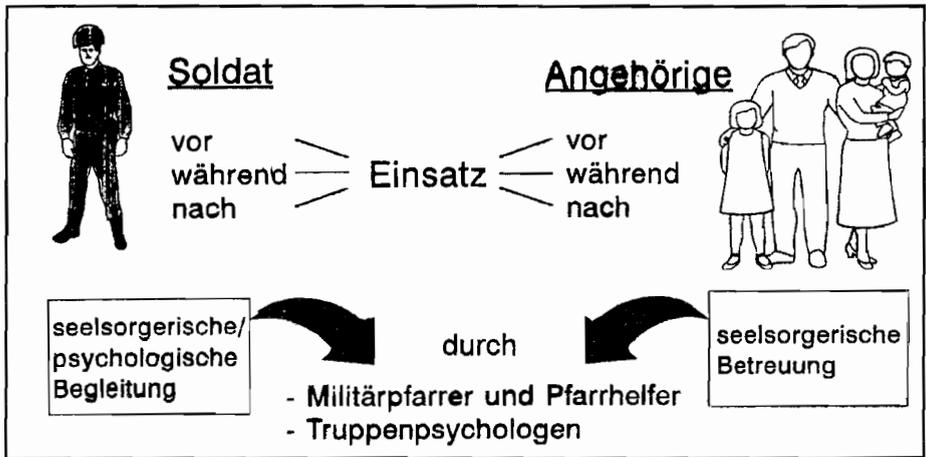


lien der Soldaten über „Familienbetreuungscentren“. Hierzu gehörte auch die Möglichkeit der regelmäßigen Kommunikation der Soldaten mit ihren Angehörigen (Satellitentelefon s. Abb. Seite 69, Feldpost), Fernsehberichte über das Geschehen in Deutschland sowie Rundfunksendungen aus Deutschland und ein lagereigenes Rundfunkprogramm.

Die Familienbetreuungscentren wurden in Standorten ab kompaniestarker Beteiligung am Einsatz eingerichtet. Ihre Aufgaben:

GenLt Reinhardt unterstrich auch die Bedeutung der Anwesenheit von Militärpfarrern beider Konfessionen. Hierzu sei wiederum der „Bonifatiusbote“ aus Fulda zitiert:

„Reinhardt mißt der menschlichen Betreuung der 1.700 Bundeswehrosoldaten großes Gewicht bei. Diese umfaßt neben der psychologischen und ärztlichen Komponente auch den Einsatz von Seelsorgern. Zwei Militärpfarrer sind in Belet Uen, wo das deutsche Camp liegt, mit der geistlichen Begleitung der Soldaten beauf-



Seelsorge und truppenpsychologische Betreuung

- Ansprechstelle für Angehörige,
- Unterstützung der Angehörigen,
- Informationen über die allgemeine Lage und bei besonderen Vorkommnissen,
- Verbindungen bei Notfällen,
- Verteilung von Info-Broschüren,
- Durchführen von Info-Veranstaltungen.

tragt. Der General: 'Meine Erfahrungen als Leiter des Einsatzes der Bundeswehr in Somalia ist, daß die Militärggeistlichen von den Soldaten voll angenommen werden.' "

Daß das so ist, führt Dr. Reinhardt unter anderem darauf zurück, daß die große Entfernung zum Heimatort den

Weg zum Pfarrer leichter macht. „Die Militärgestlichkeit ist bei den Soldaten und militärischen Führern nicht nur wohl gelitten, sondern als stabilisierender Faktor hochwillkommen“, erklärte der Kommandierende General.

In der sich dem Vortrag anschließenden Diskussion machte General Reinhardt noch einmal deutlich, daß er Militäraktionen der VN als humanitäre, friedens- und gerechtigkeitsfördernde Maßnahmen betrachtet. Wörtlich sagte er, *„Aufgabe von Militäraktionen der UNO kann nicht sein, mit militärischer Macht in einen Staat einzufallen, um dort demokratische Verhältnisse erzwingen zu wollen. Aber ich glaube, daß man in der Lage sein muß, die Hilfe, die man armen, unterdrückten und unterprivilegierten Menschen bringen möchte, gegebenenfalls mit Gewalt gegen die durchsetzen können muß, die dagegen sind.“*

In den Beiträgen zur Diskussion anerkannten die Zuhörer die personellen, technischen und logistischen Möglichkeiten von Streitkräften gerade unter schwierigen Sicherheitsvorausset-

zungen schnell und zuverlässig humanitäre Hilfe leisten zu können. Es war aber auch eine gewisse Skepsis herauszuhören, ob durch Interventionen von Streitkräften dauerhafte Verbesserungen von Lebensbedingungen und gerechtere Strukturen zu erzielen wären; ob temporäre Verbesserungen nach Abzug der Interventionstruppen - in der Regel ohne Übergangszeit - durch die betroffene Bevölkerung selbst beziehungsweise durch die örtlichen Autoritäten dauerhaft beibehalten und fortgesetzt werden könnten.

„Es wäre fatal, aus Somalia abziehen, das Licht auszumachen und zu sagen, das war's“, gab Reinhardt zur Antwort und fuhr fort, „Streitkräfte sollen Voraussetzungen schaffen, damit die zivilen Hilfsorganisationen (NGO's = non governmental Organizations) Bedingungen vorfinden, unter denen sie effektiv arbeiten können. D.h. es muß gelingen den Raum zu befrieden und die begonnenen Projekte von NGO's fortsetzen zu lassen. Dann vermeiden wir den Abbruch, der befürchtet wird.“

MATTHÄUS 5,43 — 45. 47

Ihr habt gehört, daß gesagt worden ist: Du sollst deinen Nächsten lieben und deinen Feind hassen. Ich aber sage euch: Liebt eure Feinde und betet für die, die euch verfolgen, damit ihr Söhne eures Vaters im Himmel werdet; denn er läßt seine Sonne aufgehen über Bösen und Guten, und er läßt regnen über Gerechte und Ungerechte. Und wenn ihr nur eure Brüder grüßt, was tut ihr damit Besonderes? Tun das nicht auch die Heiden?

Ansprache des Herrn Militärbischofs, Erzbischof DDR. Johannes Dyba,

**beim Empfang am 04.11.93, 20.00 Uhr, im Bonifatiushaus
Fulda anlässlich der Akademie Oberst Helmut Korn**

**Verehrte Teilnehmer an der Akademie
Oberst Helmut Korn,
verehrte Gäste!**

Ich begrüße Sie alle ganz herzlich und freue mich, daß Sie meiner Einladung gefolgt sind. Vielen von Ihnen, die an der Akademie Oberst Korn teilnehmen, bin ich bereits am Dienstagabend begegnet. Gestatten Sie mir, daß ich dennoch heute abend einige Gäste namentlich begrüße.

Mein erster Gruß gilt dem bisherigen Schirmherr der Akademie Oberst Korn, Herrn General a.D. Dieter Clauß, und seinem Nachfolger, dem Kommandierenden General des II. Korps, Herrn Generalleutnant Edgar Trost, sowie dem Kommandierenden General des II. Korps, Herrn Generalleutnant Dr. Klaus Reinhardt.

Ebenso herzlich begrüße ich den Bundesvorsitzenden der Gemeinschaft Katholischer Soldaten und Präsidenten des AMI, Herrn Oberst i.G. Jürgen Bringmann. Mit den genannten begrüße ich alle hier anwesenden Soldaten der Bundeswehr.

Für die befreundeten ausländischen Streitkräfte begrüße ich ganz herzlich den Kommandeur der US-Streitkräfte in Fulda, Colonel Williams Wallace.

Aus dem Bereich des öffentlichen Lebens begrüße ich ganz herzlich die Abgeordneten des hessischen Landtages Herrn Wilfried Rippert und Herrn Josef Weber.

Mein besonderer Gruß gilt auch Herrn Landrat Fritz Kramer sowie dem Vorsitzenden des Kreistages Herrn Arthur Reith und Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Fulda Herrn Heinz Gellings.

Herzlich willkommen heiße ich die Vertreter aus der evangelischen und katholischen Kirche, sowie die Vertreter des Laienapostolates. Auch den Vertretern der Medien sage ich ein herzliches Willkommen.

Verehrte Gäste,
die Akademie Oberst Korn findet seit ihrer Gründung im Jahre 1987 zum 4. Mal im Bonifatiushaus in Fulda statt. Heute abend übergibt der erste und bisherige Schirmherr dieser Akademie, Herr General a.D. Dieter Clauß offiziell die Schirmherrschaft in andere Hände.

Meine Aufgabe als katholischer Militärbischof ist es, Sie, Herr General Clauß, von der Schirmherrschaft über diese Akademie zu entbinden. Ich möchte Ihnen an dieser Stelle noch-



Kirche und Soldaten im Gespräch, Brotzeit im Refektorium des Franziskanerklosters auf dem Frauenberg in Fulda

Foto: F. Brockmeier

mals ganz herzlich danken, für die vorbildliche Ausübung dieser Schirmherrschaft und Ihr besonderes Engagement als Soldat für die katholische Militärseelsorge. Zur Erinnerung an Ihre Schirmherrschaft möchte ich Ihnen ein Erinnerungsgeschenk überreichen.

Ihnen, Herr General Trost, übertrage ich symbolisch die Schirmherrschaft über diese Akademie. Ich bedanke mich ganz herzlich, daß Sie sich bereit erklärt haben, diese Aufgabe zu übernehmen. Die Katholi-

sche Militärseelsorge braucht Soldaten, die bereit sind, Aufgaben zu übernehmen und sich als Christen zu bekennen.

Ich wünsche Ihnen Herr General Trost als neuen Schirmherr der Akademie Oberst Korn für diese Aufgabe alles Gute und Gottes Segen. Die Gemeinschaft der Katholischen Soldaten bitte ich, den neuen Schirmherrn ihrer Akademie bei seiner Aufgabe zu unterstützen. Ihnen allen danke ich nochmals für ihr Kommen.

Die Schirmherren der Akademie

Paul Schulz

Als 1987 die Akademie Oberst Helmut Korn durch die GKS gegründet werden sollte, war den Verantwortlichen klar, daß das Wagnis nur gelingen konnte, wenn jemand seine schützende Hand über diese Akademie halten würde. Der Schirmherr sollte nicht nur voll hinter dem Ideengut der GKS stehen und die Realisierung des Akademie-Gedankens selbst wollen, sondern er sollte den Namensgeber noch persönlich kennen, ihn schätzen und die Namenswahl auch mittragen können.

Nach diesen Kriterien kam nur der damalige Kommandierende General des I. Korps in Münster, **Generalleutnant Dieter Clauß**, für diese Aufgabe in Frage. Er war auch bereit, diese Aufgabe zu übernehmen.

Bereits als junger Kompaniechef war Dieter Clauß Mitglied im Königsteiner Offizierkreis (KOK) und brachte seine eigenen Vorstellungen mit ein. Ein Beispiel hierfür ist sein Aufsatz, der in den Königsteiner Offizierbriefen Nr. 32/1969 veröffentlicht wurde. Darin stellte er die Grundlagen dieser katholischen Offiziergemeinschaft konstruktiv in Frage. Seine Beurteilung und die sich daraus ergebenden Folgerungen führten mit zur Öffnung des KOK für alle Dienstgrade und zur Gründung der GKS. Auch den in dieser Zeit virulenten Akademiegedanken trug er mit, hatte ihn niemals aufgege-

ben. Deshalb und in Verehrung des Mitbegründers der Laienarbeit in der katholischen Militärseelsorge Oberst Dr. Helmut Korn war er schnell bereit die Schirmherrschaft zu übernehmen.

1987 nahm er als Kommandierender General nicht nur an der Gründungsveranstaltung teil, sondern würdigte auch eindrucksvoll die Person von Helmut Korn und begründete die Notwendigkeit einer solchen Akademie, weil er selbst davon überzeugt war, daß der Soldat seinen Beruf nur ausüben kann, wenn er auf festem ethisch-moralischen Grund steht (s. AUFTRAG Nr. 168, S. 20 „Festrede zur Gründung“). Durch Erziehung, Ausbildung und Vorleben sollte jedem Soldaten zu seinem eigenem Standpunkt verholfen werden. Weil die Akademie Oberst Helmut Korn diesem Ziel dient, hat er sie immer unterstützt und gefördert.

Auch bei den Seminaren der Jahre 1989 und 1991 war er anwesend:

- 1989 als Abteilungsleiter Personal beim Abendvortrag der Parl. Staatssekretärin Agnes Hürland zum Thema „Wofür steht der Soldat heute?“
- 1991 hielt er als Stellvertreter des Obersten Alliierten Befehlshabers der NATO in Europa beim dritten Seminar, das unter dem Motto stand „Europäische Friedensordnung – unser Beitrag zur Weltfriedens-

ordnung“, beim offenen Akademieabend den Festvortrag zum „Auftrag des Soldaten in einer europäischen Friedensordnung“ (s. AUFTRAG Nr. 200, S. 135).

Dabei machte General Clauß deutlich, was seine Überzeugung als Soldat in höchster Führungsverantwortung war: *„Frieden ist auf Erden nie ganz erreichbar – und das Erreichte ist nie gesicherter Besitzstand, sondern immer aufs neue gefährdet. Frieden bleibt daher immer Ziel politischen Bemühens, neue Aufgabe, neue Anstrengung.“*

Beim 4. Seminar der Akademie 1993 wurde General Clauß, seit wenigen Monaten im Ruhestand, vom Katholischen Militärbischof für die deutsche Bundeswehr von der Schirmherrschaft über diese Akademie Oberst Helmut Korn entbunden. Die Gemeinschaft Katholischer Soldaten hat Dieter Clauß für die gewissenhafte Erfüllung seiner Schirmherrenaufgabe und seiner von christlicher Grundhaltung geprägten Vorbildrolle in den Streitkräften unserer freiheitlichen Demokratie zu danken.

Vor Jahren hatte General Clauß in einem Interview die Motivation für sein Soldatsein auf einen kurzen, einprägsamen Nenner gebracht. Er sagte: *„Ich bin Soldat, um nicht töten zu müssen!“*

Es war ihm vergönnt, auf höchsten Führungsebenen dem Frieden zu dienen, ohne jemals zur Sicherung des Friedens den Befehl den Befehl zum

Waffeneinsatz geben zu müssen. Dafür wollen wir Gott danken, auch wenn oder besser, gerade weil Soldaten dem Kampfeinsatz um des Friedens willen heute näher sind als jemals zuvor in der Geschichte der Bundeswehr.

Generalleutnant Edgar Trost (53), Kommandierender General des II. Korps in Ulm, ist neuer Schirmherr der Akademie Oberst Helmut Korn. Die GKS ist froh darüber, daß wieder ein General in hoher Führungsverantwortung diese Aufgabe übernommen hat. General Trost ist verheiratet und hat drei Kinder. 1960 trat er als Panzerschütze in die Bundeswehr ein. Nach Verwendungen als Zugführer und Kompaniechef in der 1. GebDiv folgte 1971-73 die Ausbildung zum Generalstabsoffizier an der Führungsakademie in Hamburg, danach Verwendungen als Chef des Stabes der 4. PzDiv in Regensburg, Kommandeur PzBrig 36 in Bad Mergentheim und auf unterschiedlichen Verantwortungsebenen in der Abteilung Personal des BMVg. Bevor er am 01.04.93 KG in Ulm wurde, war General Trost Stellvertreter des Abteilungsleiters Personal.

Bei der Eröffnung des 4. Seminars machte der neue Schirmherr deutlich, daß nicht nur die Streitkräfte in einer Umbruchsituation stehen. Es sei das Gebot der Stunde, sich den neuen Herausforderungen zu stellen. Er sehe die Bedeutung der Akademie auch darin, daß Soldaten als Christen und Staatsbürger sich mit den ethischen,

d.h. letzten Fragen ihres Berufes be-
fassen. General Trost wies auf das
gewandelte Bild des Soldaten hin. Die-
ser sei heute mehr als „**miles
protector**“ zu verstehen, dessen Auf-
gaben im **Schützen – Helfen** – nach
wie vor auch **Kämpfen** lägen. Er dank-
te der GKS für die Initiative zu dieser
Akademie mit ihrem anspruchsvollen
Thema „Soldat der Einheit“. Er for-
derte die GKS auf, in ihrem Bemühen
um Menschlichkeit und Frieden nicht
nachzulassen. Ihre Anrufe an die Ge-
sellschaft, die Kirche und den Staat in
Wort und Tat auf allen Ebenen seien
wichtig und unverzichtbar.

Zu einer anderen Gelegenheit mach-
te General Trost deutlich, daß – weil
das Böse sich durchsetzen könne – es
zwei Möglichkeiten gäbe als einzelner
und als Staat darauf zu reagieren

- mit absolutem Pazifismus oder
- mit Sicherheitsvorsorge.

Sicherheitsvorsorge hätte zwei
Komponenten, nämlich eine politische
und eine militärische. Alle wünschten
sich, daß die politische greife. Doch
scheitere die politische, müsse die mi-
litärische Komponente der Sicherheits-
vorsorge greifen können. Militärische
Sicherheitsvorsorge bedeute heute er-
weiterte Landesverteidigung. Das hei-
ße aber, Landesverteidigung sei nicht
nur in und für Deutschland erforder-
lich, sondern auch außerhalb im
Bündnisgebiet und ggf. darüberhinaus
im Auftrag der Vereinten Nationen,
der WEU oder der KSZE. In den Trup-
penteilen, die sich auf den Somalia-

Einsatz vorbereiten, sei man über die
formaljuristische Diskussion um die
Erlaubtheit der Beteiligung der Bun-
deswehr bereits hinweg, meinte Gene-
ral Trost.

Der Begriff des „Treuen Dienens“
könne deutlich gemacht werden an der
Treue zum geeinten Deutschland und
an der neuen Rolle, die dieses Deutsch-
land im Bündnis und in der Völkerge-
meinschaft spiele. Die meisten Solda-
ten, auch die älteren Vorgesetzten, ver-
stünden heute so ihr Treueverhältnis
zur Bundesrepublik Deutschland. Ge-
neral Trost machte auch deutlich, er
verstehe den Generalinspekteur so, daß
am Ende dieses Prozesses, sich mit
der neuen Rolle der Bundeswehr und
des Soldaten zu identifizieren, natür-
lich stehen müsse, wie der einzelne
ganz persönlich dazu stehe und ob er
diese Rolle mittragen könne. „Fällt die
Entscheidung negativ aus, ist eine Kon-
sequenz erforderlich, die ethisch, mor-
alisch und persönlich sein muß und
durch den Dienstherrn irgendwie mit-
zugestalten ist,“ machte General Trost
deutlich. Um jeden einzelnen, der um
diese Frage ernsthaft ringt, müsse man
sich kümmern. Das geschähe durch
solche Seminare, wie die GKS sie
durchführe, durch unmittelbare Zuwen-
dung und das persönliche Gespräch.
Der Schirmherr der Akademie wandte
sich vehement gegen eine in der Trup-
pe, wo man schnell zur Tagesordnung
übergehe, verbreitete Auffassung,
„wenn du das nicht mittragen kannst,
dann mußt du eben gehen!“

Kompaß

GKS-Akademie Geistliche sind hoch- willkommen

**Die Bedeutung der
Militärpfarrer bei
Auslandseinsätzen
unterstrich General
Dr. Klaus Reinhardt**

Unter dem Leitwort „Soldat der Einheit“ fand die einwöchige Tagung der „Akademie Oberst Helmut Korn“ der Gemeinschaft der Katholischen Soldaten (GKS) im Fuldaer Bonifatiushaus statt.

Die GKS hatte hochkarätige Referenten aus den Reihen der Soldaten, der Politik, aus Wissenschaft und Kirche gewonnen. Mit Spannung hatten die Teilnehmer auf den Erfahrungsbericht über den Somaliahilfseinsatz aus erster Hand gewartet. Kein Geringerer als der Kommandierende General des III. Korps, Generalleutnant Dr. Klaus Reinhardt, berichtete bei seinem Vortrag „Die Bundeswehr vor einem neuen Auftrag und Selbstverständnis“ über die ersten Erfahrungen dieses humanitären Einsatzes in Somalia.

Neben Informationen über Ausbildung, Logistik und Einsatzleistungen der deutschen Blauhelme schilderte der Drei-Sterne-General vor allem seine Eindrücke vor und während des Einsatzes in Belet Huen

und Umgebung. Dabei betonte er neben der großartigen Leistung der Soldaten vor Ort die Wichtigkeit der menschlichen Betreuung der Soldaten. Diese leisten vor allem Seelsorger neben der psychologischen und ärztlichen Versorgung. „Meine Erfahrung als Leiter des Einsatzes der Bundeswehr in Somalia ist, daß die Militärgeistlichen von den Soldaten voll angenommen werden.“ Der Seelsorger sei bei Soldaten wie militärischen Führern nicht nur wohlgekommen, „sondern als stabilisierender Faktor hochwillkommen.“

Die „Akademie Oberst Helmut Korn“ wurde 1987 von der GKS in Fulda gegründet, um jüngeren Offizieren und Unteroffizieren Wege durch das Spannungsfeld zwischen Beruf, Politik und Ethik aufzuzeigen. Ihren Namen erhielt diese Einrichtung in Gedenken an den 1983 verstorbenen Mitbegründer der GKS, Oberst Dr. Helmut Korn.

Es ist guter Brauch, daß ein General Schirmherr der Akademie ist. Der Oberhirte von Fulda und katholische Militärbischof für die deutsche Bundeswehr, DDr. Johannes Dyba, entband den bisherigen Schirmherrn General Dieter Claus von seiner Verpflichtung. An Stelle des früheren stellvertretenden NATO-Oberbefehlshabers hat der Kommandierende General des II. Korps, Generalleutnant Edgar Trost, diese Aufgabe übernommen.

Anmerkung der Redaktion zum Bericht über die GKS-Akademie in Kompaß 26/93 und den Leserbrief von StFw S. Granrath in Kompaß 27/94: Der Bericht in Kompaß 26/93 bezieht sich nur auf den offenen Akademieabend am 04.11.93. Er behandelt nicht die gesamte Thematik „Soldat der Einheit“ des Seminars der Akademie Oberst Helmut Korn

Leserbrief

Wachsen Soldaten zusammen?

Zu unserem Bericht „Geistliche sind hochwillkommen“ in Kompaß 26/93 schreibt Stabsfeldwebel Siegfried Granrath aus Gellenkirchen:

Wie der Berichterstatter zu Beginn richtig festgestellt hat, stand die GKS-Akademie unter dem Leitwort „Soldat der Einheit“. Leider spiegelte sich diese Thematik nicht in dem Bericht wider.

Statt dessen widmet sich der Verfasser dem für dieses Seminar nebensächlichen Somaliahilfseinsatz und hebt die Bedeutung der Militärpfarrer bei Auslandseinsätzen hervor. Das Ziel dieses Seminars lag jedoch darin, festzustellen, inwieweit es gelungen ist, das Zusammenwachsen von ehemaligen Soldaten der NVA und den Soldaten der Bundeswehr zu bewältigen. Auf diese Frage hätte ich mir von Ihrem Bericht eine Antwort erwartet.

KIRCHE UND STAAT

Was ist Gerechtigkeit?

Ein Beitrag der Kommission I "Politik, Verfassung, Recht" des Zentralkomitees der deutschen Katholiken

Das Symbol der Gerechtigkeit ist die Waage in ihrer ursprünglichen einfachen Konstruktion: je eine Waagschale hängt an den beiden Enden eines an seinem Schwerpunkt eingehakten Bügels. Dieses Symbol weist Gleichheit als ein Element der Gerechtigkeit aus, denn die beiden Waagschalen sollen zueinander ins Gleichgewicht kommen. Doch sind es nicht gleichartige Dinge, die auf die beiden Seiten gelegt werden, sondern es gilt gerade, Verschiedenartiges ins Gleichgewicht zu bringen. So ergeben nach alter Tradition auf der Waage der Justitia die Schuld eines Menschen auf der einen und die Sühne auf der anderen Waagschale das gerechte Urteil. So ergibt das Gleichgewicht der Verdienste eines Menschen auf der einen und seiner Fehler auf der anderen Seite die gerechte Beurteilung. Das Gleichgewicht der Lasten, die ein Mensch zu tragen hat, und der Unterstützung, die er erfährt, bewirkt, daß er sich gerecht behandelt fühlt. In jedem Fall also wird Verschiedenartiges nicht gleichgemacht, sondern es wird zwischen Verschiedenartigem ein ausgeglichenes Verhältnis hergestellt.

Ein anderer Aspekt der Gerechtigkeit besteht darin, einem bestimmten Menschen in seiner persönlichen Eigenart „gerecht“ zu werden oder auch den einmaligen Umständen eines Falles, über den zu entscheiden ist. Wird ein Gut unter mehreren Leuten verteilt, so bewährt Gerechtigkeit sich nicht schon darin, daß alle gleichviel davon bekommen, sondern erst in der Aufmerksamkeit dafür, daß dem einen oder anderen mit gutem Grund etwas mehr oder etwas weniger als den übrigen zusteht. Die Losung der Gerechtigkeit lautet nicht „allen das Gleiche“ sondern „jedem das Seine“. „Gerechtigkeit ist der stetige und fortwährende Wille, jedem das Seine zukommen zu lassen“, so lautet der erste Satz der Justinianischen Digesten, dem Hauptwerk des römischen Rechts.

Die irdische Unvollendbarkeit der Gerechtigkeit

Hier besagt das Wort „Wille“, daß Gerechtigkeit nicht als erreicht, sondern als Ziel verstanden wird sowie als Bemühen, dieses Ziels zu erreichen. Das erinnert an die irdische Unvoll-

endbarkeit der Gerechtigkeit. Unser Verlangen danach kann allein Gott stillen, denn nur er ist vollkommen gerecht. Gerechtigkeit ist eine seiner Eigenschaften. Darin hat jedwede menschliche Gerechtigkeit ihren Ursprung und ihre einzige mögliche Vollendung. Gott der Schöpfer hat jeden Menschen als sein Ebenbild erschaffen und mit den für alle gleichen Menschenrechten ausgestattet. Aus der individuellen Ausgestaltung des Gottesbildes in den einzelnen Menschen ergibt sich die Vielfalt unter den Menschen. Aus dieser wiederum begründet sich jene Forderung der Gerechtigkeit, jedem „das Seine“ zu geben, das also, was seiner Eigenart und seinen besonderen Lebensumständen entspricht.

Gerechtigkeit in den Aussagen der Heiligen Schrift

Nach den Aussagen der Heiligen Schrift hat die Ungerechtigkeit unter den Menschen ihren Ursprung darin, daß sie die ihnen von Gott verliehene Freiheit mißbraucht und dadurch die Gemeinschaft mit ihm verloren haben. Doch hat Jesus Christus die Menschheit von ihrem Verfallensein an das Böse grundsätzlich befreit. Er hat den einzelnen auch als Sünder wieder gerecht vor Gott gemacht.

Gerechtigkeit ist eines der zentralen Themen des Alten und Neuen Testaments. Das im Alten Testament verheißene Messianische Reich und das von Jesus im Neuen Testament ver-

kündete Reich Gottes sind das Reich der Gerechtigkeit und des Friedens. Deshalb ist Gerechtigkeit auch Auftrag und Sendung des Menschen. Die alttestamentlichen Propheten verstehen ihre Predigt als Kampf gegen individuelle, soziale und institutionelle Ungerechtigkeit. Von aktueller Bedeutung ist der unauflöslche Zusammenhang von Gerechtigkeit und Frieden: „Die Frucht der Gerechtigkeit ist der Friede“ (Jes. 32, 17).

Unsere Verantwortung für die Gerechtigkeit

Da Gott uns mit dem Sinn für Gerechtigkeit ausgestattet hat, ist es uns aufgegeben, diesen Sinn wachzuhalten und uns, wann immer Mitmenschen von unserem Tun und Unterlassen betroffen sind, um Gerechtigkeit zu bemühen. Es liegt in unserer Verantwortung, Ungerechtigkeiten zu unterlassen und nach bestem Wissen und Gewissen Gerechtigkeit zu üben. Dazu gehört auch, nach Kräften zu verhindern, daß Mitmenschen durch andere Unrecht geschieht. In unserer Hand liegt es, ob im persönlichen Verkehr wie auch in Gesellschaft und Staat mehr Gerechtigkeit herrscht oder weniger. Unserem Urteil ist es anheimgegeben, welche Entscheidung oder Handlung von Fall zu Fall am ehesten gerecht ist und welche ungerecht.

Irdisch vollendete Gerechtigkeit ist eine Utopie

Eine intellektuell verführerische Weise, zu behaupten, Gerechtigkeit sei auf Erden vollendbar, ist die Utopie. Man versteht darunter das Konstrukt einer idealen, alle Not und Ungerechtigkeit überwindenden, mithin vollendet humanen Gesellschaft. Dieses Versprechen der Utopie wird allerdings schon durch deren eigenen Begriff widerlegt. Denn „utopisch“ ist der Wortbedeutung nach etwas, was nirgendwo seinen Ort haben, mithin nicht Wirklichkeit werden kann. Gerade das wollte der Erfinder dieses Wortes, der Hl. Thomas Morus mit seiner Schrift „Utopia“ dartin: Er stellt fest, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse seiner Zeit, insbesondere die Tatsache, daß es Privateigentum gibt, viel Ungerechtigkeit bewirkten. Dann läßt er den Propagandisten des Staates der Utopier sprechen, dem er den Namen Hythlodeus gibt, was soviel wie „leeres Gerede“ heißt. Dabei zeigt sich, daß eine Konstruktion der Gesellschaft, die durch Abschaffung von Privateigentum und Geld auf vollendete Gerechtigkeit zielt, zu einem die Freiheitsrechte auslöschenden Kollektivismus führt. Deshalb schließt der Hl. Thomas Morus mit dem Bemerkten, daß ihm vieles von dem, was Hythlodeus vorgetragen habe „überaus sonderbar erschien“ und daß man „über das Thema tiefer nachdenken“ müsse.

Auch die Unvollkommenheit unseres Bemühens um Gerechtigkeit wird vom Sinnbild der Waage zum Ausdruck gebracht. Denn das Gleichgewicht der beiden Waagschalen ist labil. Schon bei einer geringen Veränderung der Gewichtung geht es verloren. Das heißt, daß keine Maßnahme, kein Urteil, keine Ordnung ein für allemal gesichert bleibt. Wir müssen ständig neu tarieren, also immer aufs Neue prüfen, ob das, was einmal als gerecht gelten konnte, diesen Anspruch noch erfüllt. Dabei erkennen wir leicht, was an einem Urteil, einer Maßnahme, einer Ordnung ungerecht ist. Dagegen können wir uns niemals sicher sein, ob sie wirklich gerecht sind. Daher unterliegt alles Sprechen von Gerechtigkeit diesem Vorbehalt, daß wir zwar nach ihr streben und uns ihr auch nähern können; daß wir uns jedoch unter keinen Umständen einbilden dürfen, wir hätten sie verwirklicht. Wo wir für uns selbst von anderen Gerechtigkeit erwarten, müssen wir uns deshalb bescheiden und dürfen keine vollkommene Erfüllung fordern, die niemand – auch beim besten Willen nicht – erbringen kann.

Gerechtigkeit und Recht

Gerechtigkeit und Recht sind nicht dasselbe. Recht allein schafft noch keine Gerechtigkeit. Recht ist einmal der Rechtsanspruch, den jemand hat, entweder weil er ein Mensch ist (Menschenrecht) oder weil er sich ein Recht

erworben hat oder weil ihm ein Recht zugesprochen wurde. Recht ist darüber hinaus die für alle Beteiligten verbindliche Ordnung einer Gemeinschaft, insbesondere diejenige des Staates. Doch muß man das Sprichwort „Ordnung ist das halbe Leben“ auch in dem Sinn verstehen, daß sie eben nur das halbe Leben ist, weil das ganze Leben in seiner vollen Wirklichkeit mit einer Rechtsordnung allein nicht gerecht gestaltet werden kann.

Wie oft führt es zu Ungerechtigkeit und Unfrieden, wenn jemand schikanös auf seinem Rechtsanspruch beharrt, sich gegen eine gütliche Einigung sperrt. Wie wahr ist der Satz, daß auf die Spitze getriebene, auf den Buchstaben des Gesetzes sich versteifende Rechtsanwendung Ungerechtigkeit bewirkt. Sollen eine Entscheidung oder ein Urteil gerecht sein, so muß das, was „ohne Ansehen der Person“ für alle gilt, der Besonderheit des Falles, über den zu entscheiden ist, und den besonderen Lebensumständen dessen, über den ein Urteil gefällt wird, angepaßt werden. Auch hier gilt es also, Verschiedenartiges ins Gleichgewicht zu bringen, um gerecht zu sein. Seinen Grund hat das letztlich in der Tatsache, daß alle Menschen gerade darin gleich sind, daß jeder in seiner individuellen Besonderheit gewürdigt sein will und muß. Dann erst ist das Urteil über ihn – wie man sagt – „recht und billig“.

Gerechtigkeit als Tugend

Seit der vorchristlichen Antike und im christlichen Mittelalter wurde Gerechtigkeit als Tugend, als eine sittliche Haltung begriffen. Sie bewährt sich auf drei verschiedene Weisen:

- Die Tausch-, Verkehrs-, Vertragsgerechtigkeit der einzelnen oder der einzelnen Gruppen untereinander. Sie besteht in der Leistung des Geschuldeten und setzt die Anerkennung des anderen als Rechtsgenossen voraus. Leistung und Gegenleistung sollen einander entsprechen, können dabei aber von grundverschiedener Art sein.

- Die gesetzliche Gerechtigkeit. Sie besteht darin, daß der Bürger seine auf das Gemeinwohl zielenden allgemeinen gesetzlichen Pflichten erfüllt.

- Die austeilende oder Verteilungsgerechtigkeit. Sie besteht in dem Willen, allen Gliedern der Gesellschaft gerechten Anteil an der gemeinsamen Ordnung zu geben. Dies ist in erster Linie, keineswegs jedoch ausschließlich, Aufgabe derer, denen öffentliche Verantwortung anvertraut ist.

Es bedarf eines Verbundes dieser drei Weisen, Gerechtigkeit zu üben, weil die Beziehungen unter den Menschen nicht alle nach der Verkehrsgerechtigkeit geregelt werden können, aber auch nicht alle nach gesetzlicher und austeilender Gerechtigkeit geregelt werden dürfen. Die Verkehrs-

gerechtigkeit ist Sache der einzelnen Bürger und damit der Gesellschaft zugeordnet; die gesetzliche und die ausübende Gerechtigkeit sind sowohl Aufgabe der Bürger als auch Leistung des Staates.

Soziale Gerechtigkeit

In der Auseinandersetzung mit der sozialen Frage machten sich kirchliche Sozialverkündigung und katholische Soziallehre den Ruf nach „sozialer Gerechtigkeit“ zu eigen. Im *Rerum novarum* (1891) werden die Kategorien „gerecht“ und „ungerecht“ wie ganz selbstverständlich auf soziale Verhältnisse und auf die politische Ordnung bezogen; in *Quadragesimo Anno* (1931) ist dann ausdrücklich auch von *justitia socialis* die Rede (Nr. 88 und Nr. 126). Diese Forderung nach sozialer Gerechtigkeit ist nicht nur an Personen gerichtet, daß sie Gerechtigkeit als Tugend üben, sondern sie zielt vor allem auf gerechte Institutionen, auf eine gerechte Gesamtordnung der Gesellschaft. Mit diesem Ziel muß der Staat Gesetze erlassen und Vorsorge treffen, damit Gerechtigkeit auch jenseits der staatlichen Sphäre unter den Bürgern erreicht wird. Zu den Elementen dieser sozialen Gerechtigkeit gehören die Leistungsgerechtigkeit als Ausdruck des Rechtes der Person, ihre Fähigkeiten zu entfalten; die „Besitzstandsgerechtigkeit“ z.B. als Anerkennung von durch Leistung erworbenem Eigentums; die Chancen- und Bedürf-

nisgerechtigkeit für die Benachteiligten sowie das Prinzip der Gleichbehandlung. Soziale Gerechtigkeit wäre demnach in dem Maße verwirklicht, wie es gelingt, diese unterschiedlichen und miteinander konkurrierenden Momente sozialer Gerechtigkeit jeweils auszubalancieren. In einer dynamischen Gesellschaft wird das zu einer ständigen Aufgabe.

Ein gewisses Maß an Ungleichheit der sozialen Stellung der Menschen sowie der Verteilung der materiellen Güter ist in jeder Gesellschaft, in einer modernen komplexen zumal, unvermeidlich und dem Fortschritt der Lebensverhältnisse aller ihrer Glieder letztlich auch dienlich. Trotzdem spitzt sich das Verlangen nach sozialer Gerechtigkeit auf die Forderung nach Gleichheit zu, häufig vergrößert zu der Forderung nach Umverteilung der materiellen Güter. Der dadurch bewirkte Kampf der Interessengruppen und ideologischen Richtungen kann zur Zerreißprobe für die Gesellschaft werden. Deshalb muß die erste und grundlegende Forderung der sozialen Gerechtigkeit eine andere sein, nämlich eine von allen Beteiligten anerkannte gemeinsame Ordnung sozialer und politischer Institutionen zu schaffen. Sie lenkt den Streit in geordnete Bahnen, so daß alle Beteiligten ihre Interessen mit Aussicht auf Erfolg geltend machen können, ohne das Gemeinwesen zu gefährden. Sie ermöglicht es allen Bürgern, nicht zuletzt den jeweils sozial Schwächeren, ihre Beziehungen

nach Erfordernissen der Tauschgerechtigkeit frei zu gestalten und sich politisch an der Wahrnehmung der „austeilenden“ Gerechtigkeit zu beteiligen. Demokratie, Rechts- und Sozialstaatlichkeit ergänzen einander und bilden den institutionellen Rahmen einer „gerechten“ Ordnung, innerhalb derer die einzelnen wie die Gruppen gerecht im Sinn der alten Tugendlehre miteinander umgehen sollen.

Gerechtigkeit stellt zwischen Verschiedenartigem ein ausgewogenes Verhältnis her

Damit innerhalb einer solchen gerechten Ordnung auch die einzelnen Entscheidungen oder Maßnahmen gerecht seien, muß Ausgewogenheit erzielt werden. Sie besteht darin, daß zwei Gegebenheiten, die zwar verschiedener Art sind, zwischen denen aber an sich ein sinnvoller Zusammenhang besteht, so ins Verhältnis zueinander gebracht werden, daß dieser Sinn bestmöglich erfüllt ist. So ist der Preis, den jemand für einen Gegenstand verlangt, nur dann gerecht, wenn er weder so gering ist, daß das Ding praktisch verschenkt, noch so hoch, daß der Käufer ausgebeutet wird. Gerecht ist der Lohn, wenn er weder eigentlich nur ein Trinkgeld, noch eine unbegründete Begünstigung ist. Wenn in dieser Weise der Sinn, um den es jeweils geht, erfüllt ist, befinden sich die beiden Waagschalen im Gleichstand.

Chancengleichheit

Was Chancengleichheit bedeutet, versteht man, wenn man sich klar macht, welches der Sinn des Wortes „Chance“ ist. Er besagt, daß jeder-mann das Recht haben muß, sich Ziele zu setzen und dafür auch etwas zu wagen, ohne daran durch seine Stellung in der Gesellschaft oder gesellschaftlichen Vorbehalte gehindert zu sein. Daher kann niemand chancengleich machen, sondern man kann nur gleichen Zugang zu Chancen schaffen. Praktisch erfordert das, die gesellschaftlichen Verhältnisse so zu gestalten, daß eigene Initiative und persönliches Wagnis objektive Aussicht auf Erfolg haben. So handelt es sich bei der Chancengleichheit um einen Freiheitsbegriff: Die Startbedingungen müssen so gestaltet sein, daß es sich lohnt, von seiner Freiheit Gebrauch zu machen.

Rechtsstaat und Gerechtigkeit

Die Aufgabe des modernen Staates, durch Rechtsetzung und Rechtsprechung der Gerechtigkeit zu dienen, findet ihren Ausdruck im Begriff des Rechtsstaates. Dieser ist nicht etwa ein Staat, der die Gerechtigkeit verwirklicht. Es ist kein Zufall, daß nur totalitäre Regime von sich behaupten, sie verwirklichen die Gerechtigkeit. Der freiheitliche, demokratische und soziale Rechtsstaat ist demgegenüber wirklichkeitsnah: für ihn ist Gerechtigkeit ein

Prinzip, an dem alle Staatstätigkeit sich orientieren muß, das jedoch in der Unzulänglichkeit der Menschenwelt niemals voll verwirklicht werden kann. Im Rechtsstaat sind dessen Verfassungsorgane und Repräsentanten in besonderer Weise verpflichtet, nicht nur formale, den Buchstaben des Gesetzes erfüllende, sondern auch tatsächliche Gerechtigkeit anzustreben.

Als formal bezeichnet man den Rechtsstaat, insoweit er bestimmte Verfahren zwingend vorschreibt, die der Rechtssicherheit und der Berechenbarkeit des Rechts, der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und der Gesetzmäßigkeit von Verwaltung und Rechtsprechung dienen. Diese Regelungen müssen eingehalten werden, weniger um das Maß von Gerechtigkeit zu erhöhen, als vielmehr um bestimmte Möglichkeiten der Ungerechtigkeit von vornherein auszuschließen. Es kann vorkommen, daß der Rechtsstaat um des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit willen einem Einzelfall nicht voll gerecht wird. Das müssen wir hinnehmen, damit der allgemeine Schutz vor Ungerechtigkeiten, den diese Grundsätze gewähren, garantiert bleibt.

Doch sind die rechtsstaatlichen Normen niemals so starr, daß nicht Raum bliebe für die Berücksichtigung der Besonderheit des jeweiligen Einzelfalls. Deswegen ist ein korrekter Beamter im Rechtsstaat nicht derjenige, der jeden Buchstaben des Gesetzes unnachgiebig mit den schärfsten Mitteln durchsetzt, sondern derjenige, der sei-

ne Entscheidung in dem Bewußtsein trifft, daß er das Gesetz im Einklang mit den Prinzipien des Verfassungsstaates vollziehen muß. Diese orientieren sich an der Personennatur des Menschen. Der Verfassungsstaat ist der Staat des menschlichen Maßes.

Gerechtigkeit und Gleichheit

Eine staatliche Ordnung bedarf der Gesetze, nach denen die Menschen sich richten können und Entscheidungen getroffen werden. Damit ist im Rechtsstaat der Anteil gegeben, den die Gleichheit an der Verwirklichung von Gerechtigkeit hat. Denn es gehört zum Wesen des rechtsstaatlichen Gesetzes, Gleiches gleich zu behandeln. So muß der Staat allen Bürgern gleiche Freiheit und Sicherheit gewährleisten, weil darauf alle gleichen Anspruch haben. Ungerecht wäre es dagegen, würde der Gesetzgeber das, worin die Bürger ungleich sind, durch Gleichmacherei unterdrücken. Das Bundesverfassungsgericht hat aus dem Gebot, daß alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, ein „Willkürverbot“ abgeleitet. Es besagt, daß es dem Grundsatz der Gleichheit widerspricht, wenn ohne vernünftigen Grund Gleiches ungleich und Ungleiches gleich behandelt wird.

Was der Rechtsstaat für die Gerechtigkeit nicht leisten kann

Rechtsstaatlichkeit ist das Spezifische, aber auch das Äußerste, was der Staat für die Gerechtigkeit leisten kann.

Weil das von ihm gesetzte Recht den Grundsätzen der Gleichheit, Allgemeinheit und Berechenbarkeit unterliegt, sind der Differenzierung der gesetzlichen Bestimmungen Grenzen gesetzt, und er kann deshalb unter Umständen einem Einzelfall nicht voll gerecht werden. Wenn Gerechtigkeit und Rechtssicherheit in Widerstreit geraten, so ist zu beachten, daß auch die Rechtssicherheit ein hohes Gut ist. Vieles, was um der Gerechtigkeit willen geschehen sollte und was die Menschen einander um der Gerechtigkeit willen schulden, bleibt überhaupt der staatlichen Rechtspflege entzogen. Das ist leicht einzusehen, soweit es sich um gerechtes Verhalten im privatpersönlichen Umgang handelt, also z.B. um gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft. Hier kann der Staat nichts regeln oder erzwingen. Dagegen finden wir uns nur schwer damit ab, daß es im öffentlichen Leben Unrecht gibt, das weder nach gesetzlichem Recht gesühnt, noch durch persönlich-moralische Anstrengung der Bürger wieder gutgemacht werden kann. Es ist nur durch Verzeihen und Vergeben zu bewältigen. Für die Bürger gilt, daß die persönliche Auseinandersetzung mit einer schlimmen Vergangenheit moralische Pflicht jedes einzelnen gegen sich selbst, die Bereitschaft zu vergeben und sich zu versöhnen aber moralische Pflicht gegenüber seinen Mitmenschen ist. Das ist besonders dann geboten, wenn die Schuldverstrickung so verworren ist,

daß die Schuld des einen Mitursache der Schuld des anderen war. Am schwersten ist Versöhnung, wenn es sich um ein klares Gegenüber von Tätern und Opfern handelt. Denn vergessen kann das Opfer nicht, und trotzdem soll es sich einseitig zumuten, über das hinwegzusehen, was ihm angetan wurde und was es erlitten hat.

Gerechtigkeit zwischen den Völkern und Staaten

Auf neue Probleme treffen wir, wenn wir nach Gerechtigkeit zwischen den Staaten und in den internationalen Beziehungen fragen. Das herkömmliche Völkerrecht ist im wesentlichen Völkervertragsrecht, also genossenschaftliches Recht, dessen Beachtung oft nicht durchgesetzt werden kann. Heute jedoch braucht die Staatengemeinschaft zur Lösung der Probleme internationaler Politik (Friedenssicherung, ökonomisch-soziale Entwicklung, Schutz der Menschenrechte und der natürlichen Lebensgrundlagen) gemeinsame Institutionen. Denn so wie es erfolgreiches Bemühen um Gerechtigkeit im einzelnen Staat nur geben kann, wenn die Bürger in rechts- und sozialstaatlichen Institutionen Unterstützung finden, so wird es zwischen den Staaten und Völkern mehr Gerechtigkeit nur geben, wenn wir Möglichkeiten entwickeln, die Befolgung des internationalen Rechts zu gewährleisten.

Gerechtigkeit zwischen den Generationen

Gerechtigkeit schulden wir nicht nur den heute mit uns Lebenden, sondern auch künftigen Generationen. Deshalb haben wir die Pflicht, auch ihnen ihre Menschenrechte und die Voraussetzungen einer ganzheitlichen Lebensführung zu sichern. Diese Gerechtigkeit zwischen den Generationen gebietet, unser Tun und Lassen so zu gestalten, daß wir den zukünftig Lebenden keine Wirkungen und Zwänge hinterlassen, die wir selber für menschenunwürdig erachten. Wir müssen bemüht sein, Leben, Würde und Freiheit der kommenden Generation nicht zu beeinträchtigen. Es muß uns gelingen, die Gefahren abzuwenden, wie sie sich z.B. durch Zerstörung der Umwelt und Vergeudung der natürlichen Ressourcen ergeben.

Was Du nicht willst, daß man Dir tut, das füg' auch keinem anderen zu

Das Interesse des Menschen an Gleichheit ist begrenzt. Abgesehen von der Selbstverständlichkeit, daß niemand in Bezug auf Nachteile mit anderen Menschen gleich sein will (z.B. gleich krank, gleich arm), geben sie sich in guten Dingen keineswegs damit zufrieden, mit anderen gleich zu sein, sondern sie streben danach, sie zu übertreffen. Angesichts dieser elementaren Tatsache, reiche der Grundsatz der Gleichheit nicht aus, ein ersprießliches Zusammenleben zu ermöglichen,

sondern es muß die Gerechtigkeit hinzukommen.

Als Anleitung, Gerechtigkeit in der Praxis des Zusammenlebens zu verwirklichen, kann das Prinzip der Gegenseitigkeit dienen. Es findet seinen klassischen Ausdruck in der „Goldenen Regel“, also in dem Satz: „Was du nicht willst, daß man dir tut, das füg', auch keinem anderen zu“. Danach kann man an dem, was man selbst vom anderen erwartet, erkennen, wie man sich verhalten muß, um dem anderen gerecht zu werden. Die „Goldene Regel“ ist gewissermaßen der Obersatz, von dem sich alle anderen Formen von Gerechtigkeit ableiten und der die Besonderheit des Einzelfalles berücksichtigen läßt. Sie verlangt, Gerechtigkeit nicht starr, sondern auf den Menschen bezogen, also nach „Recht und Billigkeit“ zu verwirklichen. In diesem Sinn hat die christliche Rechtstradition davon gesprochen, daß Gerechtigkeit über die bloße Erfüllung des Gesetzesbuchstabens hinaus im Zeichen einer auf das Wohl des Menschen“ bezogenen Klugheit steht. So bedarf es von der „Goldenen Regel“ her nur eines Schrittes, um zu begreifen, daß Gerechtigkeit, wenn man darunter versteht, daß man seinem Mitmenschen gerecht wird, zugleich Frucht der Liebe ist.

Gerechtigkeit vollendet sich in der Liebe

Gerechtigkeit als Tugend vollendet sich in der Liebe. Denn nur wer dem

anderen Liebe entgegenbringt, kann ihm gänzlich gerecht werden, nämlich in der Widersprüchlichkeit und Abgründigkeit die seiner Existenz wie dem Dasein jedes anderen Menschen eignet. Damit entfällt allerdings auch, der Ausgleich der Waagschalen der Gerechtigkeit zwischen der Eigenart des einzelnen und seiner Lebensumstände einerseits und dem gesetzlich und moralisch Gebotenen andererseits, woran jeder sich messen lassen muß. Die Liebe wiegt auf, was fehlt, weil sie alles versteht. Das hat Papst Johannes Paul II. zum Ausdruck gebracht, wenn er in seiner Enzyklika „Dives in misericordia“ schreibt, Gerechtigkeit strebe auf Liebe zu, „die dem Erbarmen Raum gibt, das seinerseits die Gerechtigkeit in ihrer Vollendung offenbar macht“ (S. 28 der Ausgabe der Deutschen Bischofskonferenz). Demnach erstreckt

sich unser Bemühen, gerecht zu sein, von der Mindestanforderung, den anderen wenigstens anzuerkennen, wenn man ihn auch nicht lieben kann (Josef Pieper), bis zur Vollendung der Gerechtigkeit in der Liebe; die den anderen an keinen Normen mißt, sondern ihm auch „das Böse nicht zurechnet“ (I. Kor. 13). Man kann aber auch sagen, daß der Gerechtigkeit ein Moment der Liebe von Anfang an insofern innewohnt, als sie die – ja nicht selbstverständliche Bereitschaft voraussetzt, dem anderen gerecht zu werden. So gesehen sind Gerechtigkeit und Liebe zwei Seiten der gleichen Weise, menschlich miteinander umzugehen, und es gilt dann der Satz von Thomas von Aquin: Barmherzigkeit ohne Gerechtigkeit ist die Mutter der Auflösung, Gerechtigkeit ohne Barmherzigkeit ist Grausamkeit.

„Militärpfarrer in Ostdeutschland bieten Kirche zum Anfassen“

Beelitz, 14.01.94 (KNA) Der Bischof von Berlin, Kardinal Georg Sterzinsky, hat erstmals Bundeswehr-Soldaten in den neuen Bundesländern besucht. Anschließend äußerte sich Sterzinsky am Donnerstag abend zufrieden über den Stand der katholischen Militärseelsorge. Die Militärpfarrer seien bei den Bundeswehrangehörigen auf wohlwollendes Interes-

se gestoßen. Für viele Soldaten hätten die Geistlichen zum ersten Mal eine „Kirche zum Anfassen“ repräsentiert. Nach Angaben des katholischen Militärdekans beim Territorialkommando Ost, Heinrich Hecker, sind rund drei Prozent der Soldaten in den neuen Bundesländern katholisch und 17 Prozent evangelisch. Vier Fünftel seien konfessionslos.

Allgemeine Wehrpflicht - ethisch noch vertretbar?

Sozial-ethische Kriterien zur Beurteilung der Allgemeinen Wehrpflicht

Vorgelegt von der Arbeitsgruppe „Dienste für den Frieden“ der Deutschen Kommission Justitia et Pax in: Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden der Deutschen Kommission Justitia et Pax, ARB 65, Bonn 1993. (Die GKS ist in dieser Arbeitsgruppe vertreten.)

Nach dem Ende des Ost-West-Gegensatzes und dem damit möglich werdenden Abbau der Streitkräfte hat in der Bundesrepublik Deutschland ähnlich wie in verschiedener ihrer Nachbarländer eine Debatte darüber begonnen, ob auch künftig die Allgemeine Wehrpflicht als wesentliches Moment der Rekrutierung und der Organisation der Streitkräfte beibehalten werden soll. In diesem Zusammenhang spielen zugleich konkrete geschichtliche Erfahrungen unseres Volkes eine Rolle, die sich von denen unserer Nachbarn unterscheiden: Zwei verlorene Kriege innerhalb eines halben Jahrhunderts, vor allem der Mißbrauch der Bürgerinnen und Bürger im Zweiten Weltkrieg, der von einer verbrecherischen Regierung vom Zaun gebrochen worden war, waren schon immer mahnender Bestandteil der Auseinandersetzungen um deutsche Streitkräfte in beiden Teilen unseres Vaterlandes. Auch ist zu beden-

ken, daß durch die praktische Handhabung der Wehrpflicht in der ehemaligen DDR junge Männer im wiedervereinigten Deutschland die Wehrpflichtarmee unterschiedlich bewerten.

Die in der politischen Öffentlichkeit dazu vorgetragenen Argumentationen sind sehr unterschiedlich und kommen, wie nicht anders zu erwarten, zu gegensätzlichen Schlußfolgerungen.

Auch innerhalb der katholischen Kirche existieren unterschiedliche Positionen und Optionen, von denen sich gegenwärtig noch nicht sagen läßt, ob sie auf unterschiedliche politische Lageeinschätzungen, politische Zielsetzungen oder aber auf nicht übereinstimmende ethische Wertungen zurückzuführen sind. Was aber ethische Werte, Prinzipien und Normen anbetrifft, sind Christen gehalten, sich im Lichte des Evangeliums um einen Konsens zu bemühen. In dem Prozeß,

eine solche Übereinstimmung zu erreichen, soll auch der ökumenische Dialog zu den damit verbundenen Problemen einbezogen werden.

Angesichts der Reichweite und des Inhalts des in der Wehrpflicht geforderten Dienstes muß darauf hingewiesen werden, daß die deutschen Bischöfe in dem Wort der Deutschen Bischofskonferenz „Gerechtigkeit schafft Frieden“ (GsF) vom 18.04.83 daran erinnerten, daß der militärische Beitrag zur Sicherung des Friedens als Kompetenzbereich des Staates nicht den ethischen Grundsätzen verantwortlichen politischen Handelns entzogen sei (vgl. GsF, Seite 9). Die Bischöfe verwiesen damals darauf, die für diesen Bereich geltenden sittlichen Prinzipien in Erinnerung rufen und darüber hinaus auch Kriterien nennen zu wollen, die deren Anwendung auf konkrete Fragen erlauben sollte.

Heute stellt sich das Problem, ob der Staat der Bundesrepublik Deutschland unter sozial-ethischen Rücksichten prinzipiell berechtigt ist, angesichts der allgemeinen Erfordernisse der Landesverteidigung und der Sicherung des Friedens an der Allgemeine Wehrpflicht festzuhalten.

Aus der Sicht der katholischen Soziallehre verbindet sich damit die grundsätzliche Frage, unter welchen Bedingungen, mit welcher Zielsetzung und mit welchem sittlichen Verbindlichkeitsgrad ein staatlicher Souverän dazu berechtigt ist, seinem Bürger bestimmte Pflichten durch Gesetz aufzuerlegen.

Ob der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland weiterhin an der Allgemeinen Wehrpflicht festhält oder eine andere Lösung suchen muß, unterliegt also nicht allein politischen Mehrheitsentscheidungen und entsprechenden Zweckmäßigkeitserlegungen.

I. Allgemeine Wehrpflicht als Gegenstand katholischer Soziallehre

1. Kirchliche Positionen in der Geschichte

In verschiedenen Stellungnahmen hat das päpstliche Lehramt schon früh sozial-ethisch zur Allgemeinen Wehrpflicht Position bezogen. Sehr kritisch sprach Papst Leo XIII. 1894 von den auf der Allgemeinen Wehrpflicht beruhenden modernen Massenheeren der europäischen Staaten:

„Seit vielen Jahren schon sieht man einen Frieden, der mehr ein Scheinfriede denn ein wirklicher Friede ist. Vom gegenseitigen Argwohn besessen, treiben fast alle Völker voll Eifersucht ihre Kriegsvorbereitungen voran.... Daraus entstehen ungeheure Ausgaben und die Erschöpfung der öffentlichen Finanzen; daraus ergibt sich ein verheerender Angriff auf den Reichtum der Nationen, wie auf das Vermögen des einzelnen; man ist an einem Punkt angelangt, wo man nicht mehr die Lasten dieses bewaffneten Friedens tragen kann. Und das soll der natürliche Zustand der Gesellschaft sein?“¹

1917 stellte Papst Benedikt XV. fest: „Die allgemeine Militärdienstpflicht war seit mehr als einem Jahrhundert die wirkliche Ursache ungezählter Übel; ihre gleichzeitige und allseitige Abschaffung wird das einzige wirksame Heilmittel sein“.²

In einem wenig später veröffentlichten Dokument des Heiligen Stuhls heißt es: „Wenn man durch eine gemeinsame Vereinbarung der zivilisierten Nationen die Militärdienstpflicht abschafft und sie durch einen freiwilligen Dienst ersetzt, würde man von selbst und ohne Störung der öffentlichen Ordnung die Abrüstung herbeiführen mit all den glücklichen Folgen, die wir bereits angedeutet haben“.³

Jahrzehnte später, nach der blutigen Niederschlagung des ungarischen Freiheitskampfes 1956, äußerte sich Papst Pius XII. hingegen positiv hinsichtlich der Erlaubtheit der Allgemeinen Wehrpflicht: „Wenn also eine Volksvertretung und eine durch freie Wahl zustandgekommene Regierung in äußerster Not mit den legitimen Mitteln der Außen- und Innenpolitik Verteidigungsmaßnahmen beschließen und ihrem Urteil nach notwendige Vorkehrungen dazu treffen, so handeln auch sie nicht unmoralisch, so daß ein katholischer Bürger sich nicht auf sein Gewissen berufen kann, um den Kriegsdienst zu verweigern und die vom Gesetz festgelegte Pflicht nicht zu erfüllen“.⁴

Das Zweite Vatikanische Konzil hat diese Lehre insofern korrigiert, als nicht nur der Wehrdienst der Soldaten,

sondern auch Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und der Zivildienst als ethisch akzeptabel angesehen werden.

Im Synodenbeschluß „Der Beitrag der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklung und Frieden“ (1975) wird die Lehre der Kirche auf die Situation in unserem Land hin präzisiert. „Der Sicherung und Förderung des Friedens dienen auch diejenigen, die eine verantwortete Entscheidung für die Kriegsdienstverweigerung treffen und zum Einsatz in einem Zivildienst bereit sind. Sie haben deshalb Anspruch auf Achtung und Solidarität“ (2.2.4.3). „Im Rahmen der Gewaltverzichts- und Friedenspolitik ... kommt dem Dienst der Soldaten eine zwar begrenzte und immer neu zu überprüfende, aber real wirksame Funktion für den Frieden zu. Diejenigen, die sich verantwortlich für diesen Dienst entscheiden und damit ihren Auftrag zur Sicherung des Friedens, insbesondere zur Kriegsverhinderung, erfüllen wollen, haben Anspruch auf Achtung und Solidarität“ (2.2.4.4).

Angesichts der existentiellen Bedrohung von Recht und Freiheit durch rechtsvernichtende Gewalt können demnach auch militärische Maßnahmen und Organisationsformen gerechtfertigt sein, die die Einführung einer Allgemeinen Wehrpflicht voraussetzen. Denn einerseits hat der Staat in bestimmten Situationen das Recht und die Pflicht, den Bürgern die

zur nationalen Verteidigung notwendigen Verpflichtungen aufzuerlegen.⁵ Andererseits wird klar, daß aus der Sicht der katholischen Soziallehre die Einforderung der Allgemeinen Wehrpflicht an spezifische Bedingungen gebunden wird, die ihrerseits für den ethisch verbindlichen Charakter der dann staatlich auferlegten Wehrpflicht maßgeblich sind.

2. Herausforderungen der Gegenwart

Unter Berücksichtigung dieser Position der katholischen Soziallehre scheint es diskussionswürdig, ob die in Deutschland vielfach vertretene politische und auch juristische Auffassung, Art. 12a GG überlasse die Entscheidung zwischen einer Freiwilligen-Armee und einer Wehrpflichtarmee dem politischen Gestaltungsermessen des Gesetzgebers, nicht eine vertiefte sozial-ethische Betrachtung verlangt.⁶

Der recht erfüllte Dienst des Soldaten trägt zum Gemeinwohl der Nation bei.⁷

Daraus läßt sich aber nach der sozial-ethischen Tradition der katholischen Lehre nicht unmittelbar der Gedanke ableiten, die Allgemeine Wehrpflicht sei ein quasi „natürlicher“ Ausdruck staatlicher Souveränität oder eine „selbstverständliche“ staatliche Bürgerpflicht, sei es in Verbindung mit einer spezifisch demokratisch-geschichtlichen oder einer sonstigen historischen Begründung.

Um spezifisch ethische Gesichts-

punkte in der allgemeinen politischen Debatte, aber auch bei der Konsensbildung unter Christen stärker zur Geltung zu bringen,¹ hat die Arbeitsgruppe „Dienste für den Frieden“ der Deutschen Kommission *Justitia et Pax* grundsätzliche Überlegungen angestellt, welche sozial-ethischen Kriterien bei der Beantwortung der in diesem Zusammenhang anstehenden Sachfragen berücksichtigt werden müssen. Als Gesprächsforum der im Raum der katholischen Kirche und des Katholizismus in Diensten für den Frieden tätigen Institutionen und Verbände war die Arbeitsgruppe dabei zuerst bemüht, eine Orientierungshilfe für ihren eigenen Bereich zu erarbeiten. Nachdem es gelungen ist, einen Konsens in Bezug auf die sozial-ethischen Kriterien zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Allgemeinen Wehrpflicht zu finden, können diese Arbeitsergebnisse auch einer weiteren kirchlichen und allgemein öffentlichen Debatte hilfreich sein.

II. Allgemeine Grundsätze

1. Christlicher Auftrag und politische Strukturen

Friede ist nach christlichem Verständnis Gabe Gottes und zugleich Aufgabe für uns Menschen. Das biblische Friedensverständnis ermutigt die Menschen, die von Gott gegebene

Friedensordnung jetzt schon – in den irdischen Grenzen des menschlichen Daseins – nach Kräften zu verwirklichen. Der christliche Friedensauftrag betrifft das zwischenmenschliche Verhalten und die Politik. Für Christen gilt auch auf den verschiedenen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens der Imperativ der Weisung Jesu – bis in die politischen Konsequenzen.

Gefordert ist schöpferische Liebe, die sich auch im Widerstand gegen das Unrecht von Haß und Vergeltungsdanken frei hält und die das Böse an der Wurzel zu überwinden sucht. Diese Liebe wird sich mit aller Kraft und immer neu bemühen, den Gegner für den Frieden zu gewinnen, gewaltfreie Lösungen für Konflikte zu erschließen und Felder der Kooperation anzubieten.

So soll der Teufelskreis der Gewalt gesprengt, sollen Aggressivität und Konfrontation abgebaut werden (GsF, Seite 19).

Dieses Potential christlicher Friedensmöglichkeit haben wir Christen in politisches Friedenshandeln umzusetzen und einzubringen, damit auf diese Weise die Forderungen Jesu zur Gewaltlosigkeit und Feindesliebe auch in die gesellschaftlichen und politischen Strukturen zur Geltung kommen.

2. Das Verhältnis von politischer und militärischer Friedenssicherung

Der eindeutige Schwerpunkt der kirchlichen Friedenslehre, wie sie das

Zweite Vatikanische Konzil entfaltet, liegt im „Aufbau der internationalen Gemeinschaft“ als Beitrag zu einer wirksamen Weltfriedensordnung. Der Vorrang in der Verwirklichung und zum Schutz des Friedens gebührt damit seiner umfassenden Förderung. Auf diesem Hintergrund stellt sich dann – in klar begrenzter Reichweite – die Frage nach der militärischen Verteidigung des Friedens.

„Solange die Gefahr von Kriegen besteht und solange es noch keine zuständige internationale Autorität gibt, die mit entsprechenden Mitteln ausgestattet ist, kann man, wenn alle Möglichkeiten einer friedlichen Regelung erschöpft sind, einer Regierung das Recht auf sittlich erlaubte Verteidigung nicht absprechen“ (Gaudium et spes 79). Aus dieser Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils ergeben sich drei wesentliche Gesichtspunkte:

2.1 Die Sittliche Erlaubtheit der Aufstellung von Streitkräften

Die kirchliche Lehre hat durchgängig die sittliche Erlaubtheit militärischer Verteidigung vertreten. Diese ist gegeben, wenn eine wirkliche, nachweisbare Bedrohung vorliegt.

Werden Streitkräfte aufgestellt, wird damit – ethisch betrachtet – ein Übel in Kauf genommen. Die sittliche Erlaubtheit, dieses in Kauf zu nehmen, muß begründet werden. Die Gemeinsame Synode betont, wie oben schon gesagt, daß der Dienst des Soldaten immer neu zu überprüfen sei.⁸

Dasselbe Erfordernis gilt im Hinblick auf die konkreten Umstände, die einen solchen Schutz des Gemeinwohls erforderlich machen – prinzipiell auch hinsichtlich der Begründung der verschiedenen Wehrformen, also die Wehrpflicht-Armee (in der Regel eine Mischform von Freiwilligen- und Wehrpflicht-Armee) oder eine abschließliche Freiwilligen-Armee.

Die Beibehaltung der Allgemeinen Wehrpflicht ist demnach nicht aus sich heraus ethisch vertretbar. Vielmehr muß ihre Beibehaltung in jeder veränderten Situation neu überdacht werden.

2.2 Der Primat der Politik

Der Primat der Politik sowie die Verantwortungs- und Entscheidungsbefugnis der politisch Verantwortlichen müssen in Fragen der Friedenssicherung strikt beachtet werden. Bei der Wahl der Mittel haben politische nicht nur den Vorrang vor militärischen Maßnahmen, vielmehr sind alle Möglichkeiten politischer Friedenssicherung vorrangig zu nutzen. Erst wenn in einem gewaltsamen Konflikt das Völkerrecht verletzt wurde sowie die Freiheit eines Landes und die Unverletzlichkeit seiner Bürger bedroht sind, die politischen Maßnahmen hingegen ohne Wirkung bleiben, dürfen – unter Beachtung des Völkerrechts und der Verhältnismäßigkeit der Mittel – auch militärische Maßnahmen zur Beendigung des Konflikts als letztes bzw. äußerstes Mittel (*ultima ratio*) ergriffen werden, wenn hinrei-

chend Aussicht auf Erfolg besteht. Streitkräfte dürfen im Rahmen vorbeugender Maßnahmen, etwa zur Schaffung einer entmilitarisierten Zone, nur dann zum Einsatz kommen, wenn dadurch der Konflikt nicht eskaliert, es sich also um eine friedenssichernde Aktion im strikten Sinne handelt. Ein solcher militärischer Einsatz ist im zeitlichen wie auch im personell-technischen Umfang möglichst zu begrenzen.

Der Primat der Politik und damit aller politischer Maßnahmen gilt sowohl auf nationaler Ebene, im Rahmen des Bündnisses und auch international, besonders auf der Ebene der Vereinten Nationen.

2.3 Die Bedeutung internationaler Friedenssicherung

Wenn der Friede, national wie international, gesichert werden soll, „müssen die internationalen Institutionen besser und enger zusammenarbeiten und koordiniert werden; ebenso muß auf die Bildung neuer Organe für die Förderung des Friedens unermüdlich hingearbeitet werden“ (*Gaudium et spes* 83).

Die einzelnen Nationen sollen also nicht nur für die Wahrung ihrer nationalen Sicherheitsinteressen eintreten dürfen, sondern auch im Rahmen der internationalen Institutionen ihre Verantwortung für die internationale Friedenssicherung wahrnehmen.

3. Das Spannungsverhältnis zwischen den Rechten des Staates und den individuellen Grundrechten des Soldaten.

Die Tradition der kirchlichen Soziallehre ist sich des Spannungsverhältnisses zwischen den Rechten des Staates auf der einen und den individuellen Grundrechten des Soldaten auf der anderen Seite bewußt. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf die Seite des Schwächeren zu legen. Daraus folgt, daß insbesondere die Einschränkung der individuellen Grundrechte so gering wie möglich gehalten werden muß.

3.1 Das Grundverhältnis „Staat – Bürger in Uniform“

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland basiert auf der Anerkennung und Gewährleistung der Menschen- und Bürgerrechte durch den Staat. Die Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtssprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG).

Die Grundrechte garantieren die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Allerdings können durch Art. 17a GG für den Soldaten bestimmte Grundrechte durch Gesetz eingeschränkt werden. Dazu gehören die freie Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit sowie das Petitionsrecht. In prinzipieller Hinsicht – unter ethischen Aspekten handelt es sich bei einer solchen Einschränkung von Grundrechten für Soldaten um ein

Übel, das einer besonderen Begründung bedarf und das insbesondere nur in dem Umfang in Kauf genommen werden darf, wie es für die Erfüllung des militärischen Auftrages zwingend notwendig ist.

3.2 Die Allgemeine Wehrpflicht

Artikel 12a GG ermöglicht in rechtlicher Hinsicht die Erfüllung der Allgemeinen Wehrpflicht. Damit ist diese Wehrform aber nicht festgeschrieben. Die Allgemeine Wehrpflicht erfaßt alle männlichen deutschen Bürger. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die mit der Wehrpflicht von vornherein verbundene Einschränkungen von Grundrechten einerseits zwar nicht gegen die Menschenwürde verstoßen, es sich jedoch um spürbare Eingriffe in die Lebensplanung und Lebensgestaltung junger Erwachsener handelt, die nur solange aufrechterhalten werden dürfen, wie es zur militärischen Friedenssicherung zwingend notwendig ist. Andernfalls ist auf die Allgemeine Wehrpflicht zu verzichten.

Eine Freiwilligen-Armee würde den Zwangscharakter der Wehrpflicht aufheben; insbesondere wäre niemand gezwungen, auf die Ausübung von Grundrechten zu verzichten. Andererseits müßte in einer möglichen Freiwilligen-Armee verstärkt darauf geachtet werden, daß die Einschränkungen der Grundrechte auf ein absolutes, nicht vermeidbares Minimum beschränkt bleiben.

3.3 Die Wehrgerechtigkeit

Aufgrund der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1 GG) muß der Bürger vom Staat erwarten dürfen, daß das Prinzip der Gerechtigkeit bei der staatlichen Durchführung der Allgemeinen Wehrpflicht strikt beachtet wird.

Wird die Allgemeine Wehrpflicht für notwendig gehalten, dann muß zugleich für Wehrgerechtigkeit gesorgt werden.

Kann die Wehrgerechtigkeit auf Dauer nicht garantiert werden, muß auf die Allgemeine Wehrpflicht verzichtet werden. Bei der Wahrung der Wehrgerechtigkeit handelt es sich also um ein – sozial-ethisch betrachtet – notwendiges Kriterium zur möglichen Beibehaltung der Allgemeinen Wehrpflicht.⁹

3.4 Die Freiheit des Gewissens

Wenn die Mehrheit derjenigen, die der Wehrpflicht unterliegen, schon in Friedenszeiten aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe ablehnt, läßt sich die Wehrpflicht politisch nicht mehr halten oder durchsetzen. Darüber hinaus ergeben sich ganz spezifische moralische „ Folgeprobleme“, deren Konsequenzen an anderer Stelle beschrieben werden.

Durch Art. 4 Abs. 3 GG werden diejenigen geschützt, die aus Gewissensgründen den Dienst mit der Waffe verweigern. Dieses Grundrecht gilt allgemein und somit in jeder Situation; auch bei der Einführung einer anderen

Wehrform muß es gewährleistet sein.

Darüber hinaus muß durch die Rechtsordnung für den soldatischen Dienst in jeder Wehrform die Gewissensfreiheit gewährleistet werden. Die moralischen Grundlagen, von denen hier beispielsweise die Frage des militärischen Gehorsams zu beurteilen sind, werden etwa dort mißachtet, wo bedingungsloser oder blinder Gehorsam gefordert wird.¹⁰

III. Sozial-ethische Kriterien

Um sozial-ethische Aspekte bei der Urteilsbildung, zumal im politischen Entscheidungsfeld, zur Geltung bringen zu können, genügt es nicht, allgemeine Grundsätze (Prinzipien) oder daraus unmittelbare, in jedem Fall sittlich verbindliche Handlungsnormen vorzutragen. Für die politische Ermessensentscheidung, die auch im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Beibehaltung oder Abschaffung der Allgemeinen Wehrpflicht getroffen werden muß, ist es notwendig, entsprechende sozial-ethische Kriterien zu entwickeln. Kriterien sind nicht Normen, sondern Maßstäbe, die das Gesamturteil, unter Berücksichtigung eben auch der ethischen Aspekte, ermöglichen sollen.

Der im folgenden entwickelte Katalog sozial-ethischer Kriterien zur Beurteilung der Allgemeinen Wehrpflicht wie auch möglicher Alternativen kann nicht den Anspruch erheben, vollständig zu sein und alle

denkbaren Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Auch sind politische und gesellschaftliche Ausnahmesituationen vorstellbar, die seine Anwendbarkeit einschränken oder aufheben. Offen bleibt – aus sachlichen Gründen – auch die Frage, wie sich die verschiedenen Kriterien zueinander verhalten, insbesondere wie sie in ihrem ethischen Gewicht einzuschätzen sind. Das Urteil darüber hängt von Voraussetzungen ab, über die in der Arbeitsgruppe "Dienste für den Frieden" keine Einigung erreicht werden konnte.

1. Grundrechtsbezogene Sozial-ethische Kriterien¹¹

(1) "Bürger in Uniform"

Der Dienst in den Streitkräfte soll so organisiert werden, daß die Rechte der Bürger, insbesondere ihre Grundrechte, in möglichst geringem Umfang eingeschränkt werden.

Nach Art. 17a Abs. 1 GG können durch Gesetz für den Wehr- und Zivildienst die Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit und das Petitionsrecht eingeschränkt, jedoch nicht aufgehoben werden. Alle übrigen, auf die Landesverteidigung bezogenen Grundrechtsbestimmungen, sind wehrform-neutral.

Offen ist die Frage, ob im Fall der Wahl einer anderen Wehrform auf Grund der veränderten Wehrpraxis Ergänzungen von einzelnen grundgesetzlich gewährleisteten Rechten notwendig werden.

(2) "Gewissensbelastung"

Die Dienstbedingungen in den Streitkräfte sollen so gestaltet sein, daß Gewissenskonflikte der Soldaten weitgehend ausgeschlossen sind.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet den Schutz des Gewissens gemäß Art. 4 Abs. 3 GG.

Die Frage, wann tatsächlich eine Gewissensentscheidung vorliegt, wird im Bereich staatlicher Gesetzgebung bzw. Rechtsprechung und seitens der Kirche unterschiedlich beantwortet. Letztlich gilt, daß das "Gewissen" und seine Äußerungen in keinem Verfahren "überprüft" werden können. Solange also die Gewissenhaftigkeit einer Entscheidung eines Nachweises bedarf, solange gibt es auch die Möglichkeit von Unge rechtigkeit. Auf keinen Fall darf der, der sich auf sein Gewissen beruft, diskriminiert werden. Im Fall der Beibehaltung der Allgemeinen Wehrpflicht müssen Wehr- und Zivildienstleistende, wie vom Grundgesetz gefordert, gleich behandelt werden.

Eine einmal getroffene Gewissensentscheidung kann in einer anderen Situation durchaus neu überdacht werden. Insofern ist zu überprüfen und zu regeln, wie einer geänderten Gewissensentscheidung Rechnung getragen werden kann. Das gilt in besonderer Weise für eine Freiwilligen-Armee.

2. Gesellschafts-politische Kriterien

(3) „Legitimationsbedarf“

*Die einzelnen Wehrformen sind daraufhin zu prüfen, in welchem Umfang sie **politischen** Legitimationsbedarf für alle möglichen militärischen Einsätze der Streitkräfte notwendig machen.*

Jeder militärische Einsatz der Streitkräfte, vor allem zur Verteidigung im Bündnis außerhalb Deutschlands oder im Rahmen friedenssichernder und friedenswiederherstellender Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer völkerrechtlich dazu befugter internationaler Organisationen¹² setzt außer der Entscheidung der zuständigen staatlichen und internationalen Instanzen eine weitreichende politische, moralische und publizistische Unterstützung voraus. Die notwendige öffentliche Unterstützung, aber auch die damit verbundene Kontrolle des Staatshandelns, sollen sicherstellen, daß militärische Mittel nur im Sinne der „ultima ratio“ zum Einsatz kommen.

(4) „Akzeptanz“

Die verschiedenen Wehrstrukturen sind daraufhin zu befragen, inwieweit sie die Akzeptanz ethisch begründeter sicherheitspolitischer Entscheidungen fördern.

Streitkräfte unterliegen im demokratischen Staat dem Erfordernis, durch Begründungsanstrengungen

gerechtfertigt zu werden. Die gesellschaftliche Akzeptanz sicherheitspolitischer Entscheidungen hängt entschieden davon ab, ob diese selbst als ausreichend begründet und ethisch vertretbar angesehen werden. Die Begründung solcher Entscheidungen muß auch gegenüber den Soldaten geleistet werden. In der Art und Weise, wie diese Soldaten selbst gesellschaftlich eingebunden sind, ergibt sich auch ein entsprechender Maßstab für die Akzeptanz sicherheitspolitischer und militärischer Entscheidungen.

(5) „Kontrollierbarkeit“

Die Kontrollierbarkeit von Streitkräften soll soweit wie möglich gewährleistet sein.

Das Parlament sichert den Vorrang politischer Entscheidungen vor militärischen Sichtweisen. Auch die Öffentlichkeit leistet dazu einen unverzichtbaren Beitrag. Die jeweilige Wehrform übt darauf einen Einfluß aus, zumal durch sie politische und militärische Entscheidungen zum Gegenstand gesellschaftlicher Diskussionen werden. Das Kriterium gewinnt besonderes Gewicht in einer Freiwilligen-Armee.

(6) „Integration“

Die Integration der Streitkräfte und der Soldaten in die Gesellschaft soll ermöglicht und ausgebaut werden.

Die Integration der Streitkräfte als staatliche Institution sowie ihrer Angehörigen in die Gesellschaft hängt wesentlich davon ab, inwieweit die Struktur der Gesellschaft sich in den Streitkräfte wiederfindet. Hierbei spielt die "Pluralität" politischer Orientierung, sozialer Herkunft, weltanschaulicher Bindung, beruflicher Biographien usw. eine entscheidende Rolle. Eine den Soldaten abverlangte zu hohe Mobilität ist für den Integrationsprozeß hinderlich.

Zugleich muß die Organisation und die Struktur der Streitkräfte so gestaltet sein, daß sie die Integration der Streitkräfte und ihrer Angehörigen in die Gesellschaft fördern.

3. Streitkräftebezogene Kriterien

(7) "Geist der Streitkräfte"

Der "Geist der Streitkräfte" soll in Richtung auf politische Mündigkeit, moralische Verantwortungsbereitschaft und "bürgerliche Zivilcourage" gefördert werden.

Für die neuen deutschen Streitkräfte in der Demokratie sind die "Integration in die Gesellschaft" und das Postulat des "Staatsbürgers in Uniform" maßgeblich. Die Soldaten der Bundeswehr dürfen weder einseitigen politischen Orientierungen anhängen noch durch ihre soziale Herkunft in besonderer Weise zur Unterordnung und psychischen Anpassungsbereitschaft neigen oder dazu erzogen werden.

Im Leben der Streitkräfte soll sich ein Spiegelbild der pluralistischen Gesellschaft finden. Das soll zur Notwendigkeit geistiger Auseinandersetzung und einer Kultur des "sozialen Dialogs" führen.

(8) "Ausbildungsadäquanz"

Die Ausbildung der Soldaten muß den potentiellen Einsätzen angemessen sein.

Soldaten dürfen auf der Basis geltenden Rechts (national, international) nur im Rahmen solcher Aufgaben und Aufträge eingesetzt werden, für die sie physisch und psychisch geeignet sind und für die sie hinreichend ausgebildet wurden. Unter ethischen Gesichtspunkten ist es nicht zulässig, Leben und Gesundheit der Soldaten einem nicht zu rechtfertigenden, durch Ausbildung und Eignungsprüfung auszuschließenden persönlichen Risiko auszusetzen.

Schlußbemerkung

Die Diskussion um die heute und künftig in Deutschland angemessene Wehrform bedarf einer geistigen Auseinandersetzung. Dazu gehört auch die Klärung sozial-ethischer Fragen, die sich aus der Natur der Sache ergeben. Der vorgelegte Kriterienkatalog will dazu Anregungen bieten und Hilfestellungen leisten. Eine fundierte Sachanalyse zur Anwendung der Kriterien steht noch aus. Sie kann – je nach zu beurteilender Wehrform, unterschiedli-

che Fragen und Probleme aufwerfen, und Spannungen zwischen einzelnen Kriterien sind bei der Anwendung nicht auszuschließen. Die Anwendung nur einzelner Kriterien ist jedoch für die Beurteilung nicht ausreichend. Nur das Kriterium der Wehrgerechtigkeit bildet wegen seiner herausragenden Bedeutung hier eine Ausnahme. Ansonsten stellt erst die Berücksichtigung aller Kriterien ein fundiertes Urteil sicher.

Es läßt sich nicht theoretisch klären, wie sich sozial-ethische Aspekte im politischen Prozeß öffentlichen Disputes zur Geltung bringen lassen. Ihre Berücksichtigung wird jedoch dazu beitragen, daß sowohl eine ausschließlich technisch-pragmatische Sichtweise des politischen Entscheidungsproblems als auch ideologische Fixierung überwunden werden können.

bei der der Gesetzgeber neben verteidigungspolitischen Gründen von sehr verschiedenem Gewicht zu bewerten und gegeneinander abzuwägen hat“, grundsätzlich auf die Allgemeine Wehrpflicht zurückgreifen kann.

- 1 Rundschreiben „Praeclara gratularionis“ an die Fürsten und Völker der Erde vom 20.06.1884
- 2 Friedensnote vom 01.08.1917
- 3 Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Gasparri vom 07.10.1917 an den Erzbischof von Sens
- 4 Weihnachtsansprache vom 24.12.1956
- 5 Katechismus der Katholischen Kirche, 1993, Ziff. 2310
- 6 Vgl. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13.04.78, nach der bei der Festlegung der Wehrform die „staatspolitische Entscheidung, die auf wesentliche Bereiche des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens einwirkt und

- 7 Katechismus der Katholischen Kirche, 1993, Ziff. 2310
- 8 Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland: „Der Beitrag der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklung und Frieden“, 2.2.4.4
- 9 Die Arbeitsgruppe „Dienste für den Frieden“ hat diesem Kriterium weitere Überlegungen gewidmet, die in der Anlage dargelegt sind.
- 10 Vgl. dazu „Für eine zeitgemäße Form des militärischen Gehorsams - Empfehlungen an die nationalen Kommissionen Justitia et Pax in Europa“, beschlossen von der deutschen Kommission Justitia et Pax (BRD) und der Kommission Justitia et Pax der Berliner Bischofskonferenz (DDR), Bonn/Berlin, 14.08.90.
- 11 Unter den grundrechtsbezogenen sozial-ethischen Kriterien fehlen entsprechend den Ausführungen auf Seite 15, 3.2, ein weiteres: Nicht nur der Dienst in den Streitkräfte, auch die Wehrform als solche sollte bereits so konzipiert sein, daß die Grundrechte der Bürger (z.B. Art. 3 GG und Art. 12 Abs. 3 GG) nicht ohne zwingenden Grund eingeschränkt werden (verfassungsmäßiges Gebot des Übermaßverbotes).
- 12 **Sondervotum Christiane Moll:**
Dies beinhaltet keine ethisch begründete Stellungnahme kirchlicher Gremien (für oder gegen) einzelne internationale militärische Einsatzarten, sondern beschreibt nur die verschiedenen kontrovers diskutierten militärischen Optionen.

Der Konflikt im ehemaligen Jugoslawien

Information zur Studie von *Justitia et Pax*

Die vorliegende Hintergrundstudie der Arbeitsgruppe Sicherheitspolitik der Deutschen Kommission *Justitia et Pax* analysiert unterschiedliche Facetten des Konfliktgeschehens im ehemaligen Jugoslawien. Vorgeschichte, Ausbruch und Verlauf der gewalttätigen Auseinandersetzung werden skizziert sowie nichtmilitärische und militärische Einsatzoptionen aus ethischer und politikwissenschaftlicher Sicht diskutiert. Das Arbeitspapier enthält ferner die Stellungnahme der Arbeitsgruppe vom März 1993 sowie Erklärungen und Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz zur Lage im früheren Jugoslawien. Übersichtskarten zur politisch-militärischen Lage in der Konfliktregion sind beigelegt.

In ihren zusammenfassenden Schlußfolgerungen stellt die Arbeitsgruppe fest, daß sich die internationale Staatengemeinschaft angesichts dieses neuen Konflikttyps national-ethnisch motivierter Auseinandersetzungen vor veränderte Herausforderungen gestellt sehe. Dies gelte insbesondere hinsichtlich ihrer Fähigkeit zur Konfliktvermeidung, -analyse, -bearbeitung und -beilegung. Im Interesse der Wahrung des zwischenstaatlichen Friedens und der Beseitigung von Anreizen zu einem ausgedehnten europäischen Grenzrevirement liege es daher vor allem,

daß die Mittel und Methoden friedlicher Konfliktbearbeitung und Streitbeilegung ausgebaut werden. Hinzu komme, daß der bisher erreichte Stand des Minderheitenschutzsystems als unzureichend beurteilt werden müsse; die völkerrechtlichen Standards seien daher auf einen wirksameren Minderheitenschutz hin weiterzuentwickeln. Solche konfliktpräventiven Fortschreibungen des internationalen Rechts sollten durch die Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs ergänzt werden, dem die Sanktionierung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit obliegen müßte. Zu fragen sei auch nach notwendigen Regelungsmechanismen für eine Auflösung bzw. Neuformierung von staatlichen Einheiten, wenn in konkreten Konfliktsituationen ein Verbleiben im bisherigen Staatsverband als Alternative zur Abspaltung ausscheide.

Deutliche Kritik übt die Studie am Verhalten der internationalen Staatengemeinschaft angesichts des Geschehens auf dem Balkan. Vor allem die frühzeitig sichtbare Interessendivergenz der maßgeblichen europäischen Mächte habe ein wirksames politisches Eingreifen von außen in den Augen aller Kriegsparteien unwahrscheinlich gemacht und de facto zur Fortsetzung

der Gewaltpolitik ermutigt. Zu befürchten sei, daß die faktische Aufgabe des Prinzips, gewaltsam veränderte Grenzen nicht anzuerkennen, in ihren Auswirkungen über das Ende der Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien hinausreichen werde. Daher sei in Erinnerung zu rufen, daß jede Form von „Appeasement“-Politik das Recht des Stärkeren, nicht die Stärke des Rechts prämiere. Das ungenügende politische Engagement Europas zur Eindämmung des Konflikts nehme die Nachbarländer des ehemaligen Jugoslawien in die Pflicht, sich der aus den Kämpfen entstandenen Flüchtlingsnot entschlossen und großzügig anzunehmen. Die vor Ort tätigen caritativen und humanitären Organisationen verdienen unbürokratische politische und materielle Unterstützung seitens der europäischen Regierungen. Darüber hinaus sollten zwischen den europäischen Staaten Verhandlungen darüber aufgenommen werden, in welchem Maße denjenigen Nationen, die nicht unmittelbar an der wenigstens vorübergehenden Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen beteiligt sein können, Kompensationszahlungen zumutbar sind, die den Erstaufnahmeländern bzw. unmittelbar den Trägern humanitärer Hilfeleistungen zufließen müßten. Denn wenn Begriffe wie „Verantwortungsgemeinschaft“ und „Lastenteilung“ einen politischen Sinn haben sollten, so müßten sie sich in solidarisches Handeln angesichts kon-

kreter grenzüberschreitender Notsituationen übersetzen lassen. Grundsätzlich unterstreiche die humanitäre Situation der Flüchtlinge das gravierende politisch-soziale Defizit, das im fortdauernden Fehlen einer konzentrierten europäischen Flüchtlings- und Migrationspolitik ansichtig werde.

Sowohl im europäischen Rahmen wie weltweit müsse internationale Friedenssicherung primär auf das Instrumentarium politischer Konfliktbearbeitung zurückgreifen; eine humanitär begründete militärische Intervention könne stets nur im äußersten Fall in Betracht gezogen werden. Zunehmend werde deutlich, daß sich durch solche Engagements das Fehlen ausgearbeiteter politischer Lösungskonzepte weder überdecken noch kompensieren lasse. Alles hänge davon ab, ob und wie weit es gelinge, die politischen Verwerfungen in der Region durch eine umfassende politische Friedensregelung in ihrer konfliktträchtigen Dynamik einzugrenzen.

Die Zielperspektive christlicher Friedensethik liege im Aufbau von Strukturen, die der internationalen Gemeinschaft zur Friedensfähigkeit verhelfen, nicht in der religiösen Überhöhung nationalistischer Ideologien. Dieses Profil friedensethischer Argumentation in der Fluchtlinie eines gerechten Friedens und ihrer kirchlichen Vermittlungspraxis müsse auch in Zukunft erkennbar bleiben. Dies sei besonders dort gefordert, wo Dialog und Zusammenarbeit zwischen Christen

und Muslimen dem Aufbau neuer Feindbilder entgegenwirken könnten.

Der Konflikt im ehemaligen Jugoslawien. Vorgeschichte, Ausbruch und Verlauf. Nichtmilitärische und militärische Interventionsmöglichkeiten aus ethischer und politikwissenschaftlicher Sicht. Stellungnahme der Arbeitsgruppe „Sicher-

heitspolitik“. Schlußfolgerungen. Herausgegeben von der Arbeitsgruppe „Sicherheitspolitik“ der Deutschen Kommission Justitia et Pax. 1994. 100 Seiten. 6,- DM. ISBN 3-928214-41-1. Arbeitspapier 66 der Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden der Deutschen Kommission Justitia et Pax.

Bezug: Justitia et Pax, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn

Du hast recht, Vicente.

Und du kriegst es auch. Die deine Papiere nicht anerkennen, dir dein Wohnrecht bestreiten, dir den Lohn vorenthalten - sie haben unrecht. Und du, Vicente, Arbeiter im Schlachthof von Lima, du hast recht. Hast dieselben Rechte wie die Reichen, die sich ihr Recht kaufen. Hast recht, auch wenn du nicht lesen und nicht schreiben kannst.

Für das Recht der Leute aus den Elendsquartieren von Lima sorgt seit 1974 die "Misión Jurídica y Social de Paz". Unentgeltlich übrigens.

MISEREOR springt ein und hilft, die materielle Grundlage zu schaffen, damit neun Rechtsanwälte (Monatsgehalt: DM 600!) und eine Reihe von Jurastudenten für die Ärmsten der Armen nach dem Rechten sehen. Indem sie beraten, schulen, helfen, Klage erheben für Leute wie Vicente. Das sind Anfänge von Gerechtigkeit in einem Meer von Ungerechtigkeit.

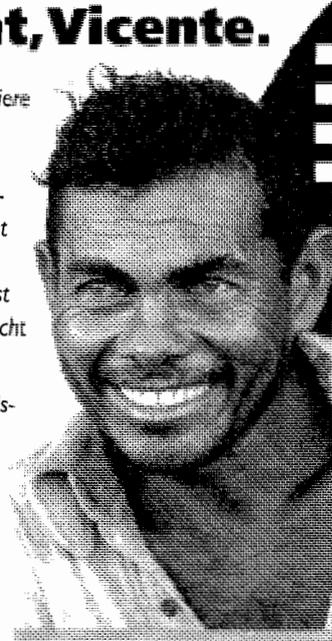


Foto: KNA-Bild/MISEREOR

Postgiro Köln 556-505

MISEREOR

Aktion gegen Hunger und
Krankheit in der Welt

Mozartstr. 9
W-5100 Aachen

GESELLSCHAFT NAH UND FERN

Über die Zulässigkeit von Einsätzen der Bundeswehr im Ausland im Rahmen der Vereinten Nationen

Die Artikel 24 Abs. 2 und 87a Grundgesetz

Björn F. Schulz

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit von Einsätzen der Bundeswehr im Auftrag der Vereinten Nationen außerhalb des Geltungsbereiches des NATO-Vertrages bleibt auch nach dem Abschluß des Somalia-Unterstützungsauftrags umstritten. Die politische wie auch juristische Diskussion ist noch nicht abgeschlossen. Die Politik beharrt – statt die Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu definieren und verantwortlich wahrzunehmen – auf Parteien-Standpunkten und wartet auf die Entscheidung der inzwischen vorrangigen Staatsmacht, des Bundesverfassungsgerichts. Zur Meinungsbildung und als Diskussionsbeitrag veröffentlicht der AUFTRAG die Studienarbeit von Oberleutnant Björn F. Schulz, Offizierstudent der Politikwissenschaft an der Universität der Bundeswehr Hamburg im 8. Trimester. Er kommt zu dem eindeutigen Ergebnis, daß „der Einsatz der Bundeswehr im Ausland im Rahmen der Vereinten Nationen nach den Bestimmungen des Grundgesetzes zulässig“ ist.

A. Einleitung

I. Auslandseinsätze der Bundeswehr

Als die Bundesrepublik Deutschland am 9. Mai 1955 in die NATO aufgenommen wurde und am 1. April 1957 die ersten Wehrpflichtigen in die Bundeswehr einberufen wurden, war die sicherheitspolitische Lage eindeutig. In Mitteleuropa standen sich die verfeindeten Machtblöcke des

Ostens und Westens einander gegenüber. Die Neubewaffnung der Bundesrepublik war wegen der konkreten Bedrohung Westeuropas durch den Warschauer Pakt möglich geworden. Die Konzeption, Organisation, Strategie und Ausbildung der Bundeswehr war auf den Einsatz der Streitkräfte im eigenen Land ausgerichtet. Darüberhinaus wurde lediglich die Option ent-

wickelt, im übrigen NATO-Gebiet den Bündnisverpflichtungen im kodifizierten Umfang nachzukommen.¹

Diese Einstellung hat sich nach dem Beitritt der beiden deutschen Teilstaaten zur Organisation der Vereinten Nationen (VN) nicht geändert. Trotz der Formulierung in der Beitrittserklärung, „daß die Bundesrepublik Deutschland die in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtungen annimmt und sich feierlich verpflichtet, sie zu erfüllen(.)“²,

Mit dem Niedergang des Kommunismus und dem Zusammenbruch des Ostblocks hat sich global eine neue Situation ergeben. Die Bipolarität entwickelte sich zu Multipolarität. Die Ost-West-Grenze in Europa wurde durchlässig, der ideologische Gegensatz zerfiel und das östliche Militärbündnis löste sich auf. Deutschland hat seine staatliche Einheit wiedererlangt. Unter den neuen Vorzeichen müssen alle Staaten und Institutionen ihre Rolle in der Weltinnenpolitik neu

Gliederung

A. Einleitung

I. Auslandseinsätze der Bundeswehr

II. Prämissen

1. Grenzen eines Einsatzes der Bundeswehr im GG
 - a) Art. 26 GG
 - b) Völkerrechtliche Grenzen und völkerrechtsfreundliche Gesamtkonzeption des GG
2. Vereinte Nationen
3. NATO
4. Eingrenzung

B. Verfassungsmäßigkeit von Einsätzen der Bundeswehr im Ausland im Rahmen der Vereinten Nationen

I. Sachverhalt

1. Problematik
2. Normen
3. Streitstand
4. Bedeutung

II. Prüfung nach Art. 87a GG

1. Inhalt
2. Formale Aspekte
3. Auslegung
 - a) Grammatikalisch
 - b) Historisch
 - c) Systematisch
 - d) Teleologisch (zielgerichtet)
4. Ergebnis zu Art. 87a GG

III. Prüfung nach Art. 24 Abs. 2 GG

1. Inhalt
2. Formale Aspekte
3. Auslegung
 - a) Grammatikalisch
 - b) Historisch
 - c) Systematisch
 - d) Teleologisch (zielgerichtet)
4. Ergebnis zu Art. 24 Abs. 2 GG

C. Gesamtergebnis

D. Schlußbemerkung

E. Anhang mit Anmerkung, Abkürzungsverzeichnis und Schrifttum

dachte kaum jemand an weltweite Einsätze der Bundeswehr im Rahmen der Vereinten Nationen. Die bipolare Weltordnung hatte Bestand. Sie bestimmte das sicherheitspolitische Denken.

definieren. Die Vereinten Nationen sind im Sicherheitsrat, dem zentralen Organ, handlungsfähiger geworden und die Aufgaben sowie die Verantwortung der Organisation sind gewachsen. Der neue souveräne bundesdeutsche Staat

Staat hat durch sein Machtpotential an Bedeutung gewonnen. Die geostrategische Lage, die politische und ökonomische sowie die militärische Macht können gegebenenfalls eine aktivere und verantwortungsvollere Teilnahme Deutschlands an der internationalen Politik verlangen.

Ein Mittel in der internationalen Politik ist der Einsatz von Militär durch die VN. Dieses Mittel dient einerseits der Überwachung bestimmter Vorgänge und Maßnahmen (peace-keeping) und andererseits der Schaffung eines angestrebten Status quo mit kriegerischen Mitteln (peace-making).³

In der Völkergemeinschaft und in der Bundesrepublik wird sowohl die Forderung erhoben, daß sich Deutschland an diesen Maßnahmen beteiligen soll, als auch die Forderung, dieses nicht zu tun. Jenseits dieser Diskussion entbrannte in der Bundesrepublik ein Streit um die Frage, ob ein Einsatz der Bundeswehr in dem geschilderten Rahmen der VN unabhängig von der politischen Beurteilung verfassungsmäßig sei oder nicht. Zunächst wurde eine Beteiligung der Bundeswehr von der Bundesregierung (getragen von einer überparteilichen parlamentarischen Mehrheit) mit dem Argument der ungeklärten Verfassungslage abgelehnt.⁴ Politiker, Staatsrechtler, die Bürger und vor allem der Gesetzgeber konnten sich bisher nicht einigen, ob die Einsätze der Bundeswehr im Rahmen von UNO-Einsätzen nach Maßgabe des Grundgesetzes zulässig sind oder nicht.

1992/93 hat die Bundesregierung ihre Auffassung geändert. Am 2. April 1993 entschied das Bundeskabinett Bundeswehroffiziere im AWACS⁵ über dem ehemaligen Jugoslawien einzusetzen. Weiterhin ist am 21. April 1993 der Kabinettsbeschluß gefaßt worden ein Kontingent der Bundeswehr (1700 Soldaten) nach Somalia⁶ zu entsenden. Die Soldaten der Bundeswehr haben seitdem ihren humanitären Auftrag als „Blauhelme“⁷ in Somalia durchgeführt und werden bis zum März d.J. nach Deutschland zurückgekehrt sein.⁸ Auch wenn die Politik eine andere geworden ist, bleibt die Auseinandersetzung um die Verfassungsmäßigkeit bestehen. Anläßlich der AWACS- und Somaliaentscheidung der Bundesregierung ist das Bundesverfassungsgericht angerufen worden.⁹

Die vorliegende Arbeit stellt die Frage der Verfassungsmäßigkeit solcher Bundeswehreinsetze. Die Antwort soll anhand der Prüfung der in Frage kommenden Grundgesetznormen gefunden werden. Abschließend wird das Ergebnis im politischen Kontext bewertet.

II. Prämissen

1. Grenzen eines Einsatzes der Bundeswehr im GG

a) Art. 26 GG

Der Art. 26 I GG verbietet den Angriffskrieg:

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das

friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

Art. 26 GG ist eine eindeutige Grenze des Einsatzes der Streitkräfte durch Verfassungsorgane. Handlungen dieser Art sind in keinem Fall verfassungsrechtlich zulässig. Ein imperiales Streben mit Hilfe der Armee ist rechtlich ausgeschlossen.

b) Völkerrechtliche Grenzen und völkerrechtsfreundliche Gesamtkonzeption des GG

Das GG ist nach den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges betont völkerrechtsfreundlich gestaltet worden. Die Bundesrepublik will nach Innen und Außen den Willen zu Frieden und Zusammenarbeit kodifizieren. Neben dem Grundsatz in der Präambel dem Frieden in der Welt zu dienen, finden sich in den Artikeln 1, 24, 25 und 26 GG Regelungen, die das Bekenntnis zum Weltfrieden untermauern.¹⁰ Der Art. 25 GG legt explizit fest, daß das Völkerrecht in die Rechtsordnung der Bundesrepublik integriert wird:

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Die daraus folgende Bindung der deutschen Streitkräfte an das Grundgesetz, an die allgemeinen Regeln des Völkerrechts und an ratifiziertes Völ-

kervertragsrecht (für die vorliegende Arbeit ist die Charta der VN bedeutend), schließt völker- und verfassungsrechtlich den Mißbrauch der Bundeswehr im Ausland theoretisch aus.

2. Vereinte Nationen

a) Mit der Mitgliedschaft in der Organisation der Vereinten Nationen, haben sich die Staaten den Inhalten der VN-Charta verpflichtet.¹¹ Daraus läßt sich ein Einverständnis der Nationen mit den Bestimmungen der Charta ableiten. In der vorliegenden Arbeit wird daher von der globalen grundsätzlichen Anerkennung der Legitimität und Legalität von Maßnahmen der VN nach Maßgabe der Charta¹² ausgegangen.

b) Der Einsatz von Streitkräften nach Aufforderung durch die VN oder unter einem Kommando der VN richtet sich nach den Kapiteln VI und VII der Satzung der VN (SVN). Während die „Friedliche Beilegung von Streitigkeiten“ (VI.) und die „Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen“ (VII.) konkret geregelt sind, hat sich in der Praxis der VN der Einsatz von Streitkräften zur Friedenssicherung (peace-keeping) als Alternativ- und Zwischenstufenfunktion etabliert. Diese Form des Einsatzes wird allgemein akzeptiert. Dem Einsatz der VN-Truppen muß durch die beteiligten Konfliktparteien zugestimmt werden.¹³

3. NATO

Ein Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der Bündnisverpflichtungen des NATO-Vertrages steht nicht zur Disposition. Die Bestimmungen des Vertrages regeln die Verpflichtung zum Beistand im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Bündnis oder eines der Mitglieder (Art. 5 und 6 Nato-Vertrag). Die Regeln und Maßnahmen des Bündnisses stehen im Einklang mit der SVN. Mit der Ratifikation des Vertrages hat sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich diesen Regeln verpflichtet (Art. 24 I i.V.m. Art. 59 GG).¹⁴

4. Eingrenzung

Die Einsätze der Bundeswehr im Rahmen der VN werden auf dieser völkerrechtlichen Grundlage betrachtet und diskutiert. Geprüft wird die Zulässigkeit von Einsätzen der Bundeswehr in friedenserhaltenden (peace-keeping) und friedensschaffenden (peace-making) Maßnahmen der VN. Unter dem Begriff „Einsatz“ wird der militärische Einsatzbegriff gefaßt. Daß heißt die Verwendung von Soldaten und militärischem Gerät, sowohl zu humanitärer Hilfe als auch zu Kampfzwecken.¹⁵

B. Verfassungsmäßigkeit von Einsätzen der Bundeswehr im Ausland im Rahmen der Vereinten Nationen

I. Sachverhalt

1. Problematik

Die Frage nach Bundeswehrein-sätzen im Ausland stellte sich in der Geschichte der Bundesrepublik noch nie so konkret wie heute (s.a. A.I.). Die VN haben durch den Generalsekretär um deutsche Truppen gebeten (anläßlich UNOSOM II, Brief des GS der VN vom 12.04.1993), andere Nationen fordern eine Beteiligung Deutschlands. Dieses gilt besonders auch in Hinblick auf die Erfordernisse eines funktionierenden Krisenmanagements im Rahmen supranationaler Organisationen zur Unterstützung der VN (NATO, WEU, KSZE, GASP).¹⁶

In der Bundesrepublik selbst herrscht Uneinigkeit über die Notwendigkeit, den Willen und die Rechtmäßigkeit derartiger Einsätze. Jenseits der moralisch-ethischen Fragestellung wird wie bereits angesprochen die Frage nach der Zulässigkeit eines Einsatzes der Bundeswehr nach der Verfassung gestellt.

2. Normen

Zur Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit sind die einschlägigen Normen im GG zu benennen und abstrakt zu prüfen.

Art. 87 a GG regelt die Aufstellung und den Einsatz der Streitkräfte. Damit ist er Ausgangsnorm der Überprüfung. Davon ausgehend ist zu überprüfen, welche Regelungen Auslandseinsätze positiv normieren könnten.

Art. 24 II GG könnte in einem System kollektiver Sicherheit eine Möglichkeit für Auslandseinsätze bieten.

Die Bestimmungen für den Verteidigungsfall im Abschnitt Xa. des GG („Notstandsverfassung“) stellen den Sonderfall des Krieges und der Krise dar und werden deshalb nicht weiter berücksichtigt. Ein Einsatz der Bundeswehr würde in diesen Fällen unter anderen Vorzeichen erfolgen.

3. Streitstand

Der staatsrechtliche Streit in der Bundesrepublik bezieht sich auf die o.g. Normen. Die in der Hauptsache vertretenen Ansichten lassen sich wie folgt skizzieren:

a) Art. 87a GG begrenze die Bundeswehr auf Einsätze nur zur Verteidigung und in Ausnahmefällen auf im GG genannte Einsätze im Inneren. Dadurch würden sich Auslandseinsätze ausschließen.

b) Art. 24 II GG ließe nach der anderen Meinung Auslandseinsätze nach dem Beitritt zu einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit zu. Art. 87a GG beziehe sich nicht auf Auslandseinsätze. Damit seien Auslandseinsätze der Bundeswehr erlaubt.

4. Bedeutung

Von diesem Streitstand ausgehend, ergeben sich in der Hauptsache folgende für die politische Handlungsfähigkeit bedeutende mögliche Ergebnisse:

- Auslandseinsätze der Bundeswehr im Rahmen der VN sind nicht zulässig und die Bundesrepublik kann sich nicht mit Streitkräften an Aktionen der VN oder anderer Institutionen beteiligen.
- die Einsätze der Bundeswehr sind zulässig und die Bundesrepublik kann einem politischen Willen zur Unterstützung der VN-Aktionen folgen

Es kann zu Beginn aus rechtspolitischer Sicht festgestellt werden, daß zumindest Handlungsbedarf oder sogar Regelungsbedarf besteht. Nur wenn die Verfassungslage abschließend festgestellt ist, kann Deutschland ein berechenbarer Faktor im System der Internationalen Beziehungen sein. Streit und Unsicherheit wirken auf die Nationen, die Bürger und die betroffenen Soldaten¹⁷ ungünstig.

II. Prüfung nach Art. 87a GG

1. Inhalt

Im Abschnitt VII des GG ist der Art. 87a aufgeführt. Er regelt die Aufstellung und den Einsatz der Streitkräfte:

(1) Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushalt ergeben.

(2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.

(3) Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dieses zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.

(4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 II vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

2. Formale Aspekte

Formale Regeln bezüglich eines Auslandseinsatzes der Bundeswehr im Rahmen der Vereinten Nationen ergeben sich aus Art. 87a GG nicht.

3. Auslegung

a) Grammatikalisch

aa) Betrachtet man zunächst den Wortlaut des Art. 87a GG, ist die Aussage eindeutig. Die Streitkräfte dienen der Verteidigung (Abs. 1 und 2). Erstens werden sie dazu aufgestellt und zweitens dürfen sie nur bei einer ausdrücklichen anderen Regelung eingesetzt werden.¹⁸ Unter Vertei-

digung ist im klassischen Sinne die Landesverteidigung zu verstehen. Im Laufe der Entwicklung der internationalen Politik und damit der Bündnispolitik ist darunter auch die Verteidigung eines angeschlossenen Bündnisses zu verstehen.¹⁹ Der Begriff der Verteidigung ist mit diesen beiden Bereichen erschöpft. Bei weltweiten humanitären Einsätzen oder Kampfeinsätzen im Rahmen der VN wird geholfen oder interveniert, aber nicht konkret das eigene Land, Bündnis oder das System der eigenen Lebenswelt verteidigt.

ab) Der Passus „eingesetzt werden“ kann unterschiedlich weit ausgelegt werden. Ein Einsatz der Streitkräfte ist grundsätzlich der Gebrauch des militärischen Potentials (Personal und Material) in dem originären Bereich der Streitkräfte (Repräsentationsaufgaben ausgenommen). Die Streitkräfte werden also als Teil der Exekutive aktiv eingesetzt²⁰ und das nur in dem Rahmen, den das GG zuläßt. Andere Formen des Einsatzes der Streitkräfte müssen im GG „ausdrücklich“ geregelt sein. Das Wort ausdrücklich verbietet somit nicht geregelte Einsätze. Positiv ausgedrückt sind Einsätze nach Art. 87a III und IV sowie nach Art. 35 II und III GG zulässig.²¹

ac) Daraus folgt, daß dem Wortlaut nach der Art. 87a GG eine abschließende Regelung bezüglich des Einsatzes der Streitkräfte trifft. Sie dürfen zur Verteidigung und weiteren

ausdrücklich genehmigten Vorhaben eingesetzt werden.²²

b) Historisch

ba) In unserer Zeit gehören Streitkräfte zu dem Instrumentarium der Exekutive eines souveränen Staates. Mit der Gründung der Bundesrepublik nach dem 2. Weltkrieg und der vorangegangenen Entwaffnung des vergangenen Dritten Reiches, war die Bundesrepublik Deutschland ohne eine Armee und stand unter Besatzungsstatut. Im Zuge der Westintegration unter Konrad Adenauer wurde mit Zunahme der Intensität des Kalten Krieges der Wehrbeitrag der Bundesrepublik diskutiert. Eine westdeutsche Armee bedeutete eine Erhöhung der Kampfkraft der westlichen Verbündeten und eine Unterstützung der Souveränitätsbestrebungen der Bundesrepublik. Nach Vorschlägen von Frankreich und Großbritannien, Westdeutschland in ein militärisches Bündnis zu inkorporieren, richtete die Bundesrepublik das „Amt Blank“ am 26.10.1950 ein. Dort sollten Fragen bezüglich der Unterstützung der Truppen der Westalliierten und einer möglichen Neubewaffnung Westdeutschlands behandelt werden. Durch den Deutschland-Vertrag vom 26.05.1952 wurde die Bundesrepublik teilsouverän und die Voraussetzungen für eigene Streitkräfte waren völkerrechtlich geschaffen. Mit der Unterzeichnung des EVG-Vertrages (27.05.1952, der Vertrag scheiterte in der Ratifika-

tion in der französischen Nationalversammlung) und dem Beitritt zur WEU (23.10.1954) und zur NATO (06.05.1955) war die Entscheidung für die Neubewaffnung gefallen. Das GG hatte bisher nur über den Art. 24 und 59 die Option zu den obigen Entscheidungen offengelassen.

bb) Die zu errichtenden Streitkräfte mußten nunmehr in das GG eingefügt, ihre Aufgaben und Befugnisse mußten festgelegt werden. Mit der Errichtung der Wehrverfassungskonzeption im GG ist die Bundeswehr namentlich „als das unerläßliche bewaffnete Instrument zur militärischen Verteidigung institutionalisiert und in die Verfassung integriert.“²³ Durch das 7. GG-Ergänzungsgesetz vom 19.03.1956²⁴ wurde der Artikel 87a als wesentlicher Bestandteil der Wehrverfassung in das GG eingefügt. Mit dem 17. GG-Ergänzungsgesetz vom 24.06.1968²⁵ bekam die Wehrverfassung ihre heutige Form. Die Regelung der Einsätze der Bundeswehr im Inneren wurden in den Artikeln 35, 87a und 91 GG getroffen. Für den äußeren Notstand wurde der Abschnitt Xa („Verteidigungsfall“) des GG eingeführt. Die Bundeswehr ist in der Bundesrepublik in die Verfassung integriert, steht unter parlamentarischer Kontrolle, gewährleistet Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik, ist an völkerrechtliche Regeln gebunden und ist für den Einsatz bei innerem Notstand verfassungsrechtlich eindeutig normiert.²⁶

bc) Aus diesem Zusammenhang wird die Problematik der Auslegung des Art. 87a GG deutlich. Die Orientierung bei der Normierung der Einsatzmöglichkeiten der Streitkräfte lag einerseits bei den Bündnisverpflichtungen und andererseits bei der Kontrolle der Armee durch die Politik und der Vermeidung von Mißbrauchsmöglichkeiten der Armee bei innerem Notstand. Art. 87a GG wird daher auch als (innerstaatliche) „Grundnorm für das Verhältnis des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates zu seiner Armee“ bezeichnet.²⁷

bd) Rückschlüsse auf die Intention des Verfassungsgebers lassen sich aus der Gesetzgebungsdiskussion ableiten.

Die Elemente der Wehrverfassung und des Völkerrechtes wurden von dem Gedanken eines deutschen Beitrages für die Verteidigung (West-)Europas getragen.²⁸ Grundsätzlich kann festgestellt werden, daß der Art. 87a GG zeitlich Art. 24 GG nachgeordnet ist. Er beschränkt ihn nach dem Grundsatz *lex posterior derogat lex anterior* somit nicht.²⁹

Art. 87a GG i.d.F. von 1956 lautete: „Die zahlenmäßige Stärke der vom Bunde zur Verteidigung aufgestellten Streitkräfte und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.“ Diese Bestimmung wurde durch den Art. 143 GG i.d.F. von 1956 ergänzt, der lautete: „Die Voraussetzungen, unter denen es zulässig wird, die Streit-

kräfte im Falle eines inneren Notstandes in Anspruch zu nehmen, können nur durch ein Gesetz geregelt werden, das die Erfordernisse des Art. 79 GG erfüllt.“ Die Befugnis der Streitkräfte für den inneren Notstand mußte sich also aus einem eigenen Gesetz ergeben, welches mit einer 2/3-Mehrheit vom Gesetzgeber verabschiedet werden mußte. Dadurch sollte ein Mißbrauch der Streitkräfte im Inneren vermieden werden.³⁰

Im Rechtsausschuß des Bundestages wurde die Gesetzesnovellierung der Wehrverfassung jeweils beraten. Dort wurde angesprochen, daß in der bisherigen Fassung keine Regelung für den Einsatz der Streitkräfte im Inneren vorgesehen ist. Es solle eine Sperrvorschrift gefunden werden.³¹ So kamen die Vertreter der CDU/CSU und SPD überein, die Bestimmungen des Art. 143 GG aufzunehmen. Es erfolgte der einstimmige Beschluß über den Art. 143 GG. Es war ein Gesetzesvorbehalt geschaffen.³²

Für die Novellierung 1967 sollte der innere Notstand abschließend geregelt werden und damit der Art. 143 GG wegfallen.³³ Alles war nun in einem Artikel zusammengefaßt. In den folgenden Sitzungen des Rechtsausschusses wollte man die Bestimmungen über Einsätze im Inneren trennen (Katastropheneinsätze in Art. 35 GG, bei Innerem Notstand die Einsätze der Polizei in Art. 91 GG und der Bundeswehr in Art. 87a GG). Der Art. 143 GG sollte in Art. 87a GG aufgehoben.³⁴

Für die Formulierung des Art. 87a GG wurde neu vorgeschlagen: *„Im Inneren dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit es dieses Grundgesetz zuläßt.“*³⁵ Um Mißverständnisse bezüglich der Formulierung „im Inneren“ und derer Bedeutung zu vermeiden, wurde vorgeschlagen: *„Außer zur Landesverteidigung, dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit es dieses Grundgesetz ausdrücklich zuläßt.“*³⁶ der Begriff „Landesverteidigung“ wurde noch durch „Verteidigung“ ersetzt, um einen dritten Verteidigungsbegriff im GG zu vermeiden. Über diesen gesamten Vorschlag wurde Einigkeit erzielt. Der Rechtsausschuß und der Innenausschuß des Bundestages haben diesen Entwurf des Art. 87a GG beschlossen und in einem schriftlichen Bericht an den Bundestag weitergeleitet. Aus dem Bericht geht hervor, daß Art. 87a GG eine allgemeine Norm sein soll, die zusätzlich den Einsatz der Streitkräfte im Inneren begrenzt. Der Begriff „Verteidigung“ meint den originären militärischen Auftrag der Ausbildung und des Kampfes einer Armee für und im Verteidigungsfall.³⁷

be) Daraus folgt in der historischen Betrachtung, daß in der Intention und der Aussage, die Regelungen des Art. 87a GG sich auf den Einsatz der Streitkräfte im Inneren beziehen. Inneres meint hier im Staatsgebiet, konkretisiert in Maßnahmen zum Inneren Notstand.³⁸

c) Systematisch

ca) Der Art. 87a GG ist in Abschnitt VIII. des GG „Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung“ eingeordnet. In diesem Abschnitt wird die Abgrenzung der Verwaltungskompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern vorgenommen. Inhalt der Regelungen des Art. 87a GG ist die Zuweisung der Kompetenz an den Bund (Abs. 1) sowie die Abgrenzungen zu Einsätzen der Streitkräfte im zivilen Bereich im Verteidigungs- oder Spannungsfall und im Falle des Inneren Notstandes gegenüber der Polizei (Abs. 3 und 4). Einsätze der Bundeswehr nach Außen sind nicht angesprochen.³⁹ Der Artikel befindet sich inmitten Vorschriften zu bundeseigener Verwaltung⁴⁰, was zusätzlich darauf hinweist, daß Verwaltungskompetenzen geregelt werden.⁴¹

cb) Die systematische Stellung der Norm im GG zeigt, daß die Vorschrift nach Innen gerichtet ist. Die später (im Gegensatz zu Art. 24 II GG) erfolgte Einführung des Art. 87a GG bedeutet keine Einschränkung bestehender Normen. Diese hätten sonst gemäß der Bestimmung des Art. 79 I GG geändert werden müssen.⁴²

Nach anderer Meinung kann diese vermeintliche systematische Unkorrektheit der Einordnung⁴³ des Art. 87a GG auch damit begründet werden, daß sie aus der Notwendigkeit entstand, verschiedene Regelungsbereiche zu einem Regelungsgegen-

stand (Streitkräfte) zusammenfassen zu wollen. So legen Abs. 1 und 2 die Aufgabenstellung, die Trägerschaft der Streitkräfte und die parlamentarische Kontrolle fest. Abs. 3 regelt die Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr im zivilen Bereich in Krise und Krieg. Abs. 4 führt die Bestimmungen für den Inneren Notstand auf. Kompetenz, Kontrolle, Aufgaben und Befugnisse sind zusammengefaßt, da sie sich alle auf die Streitkräfte beziehen und an einer Stelle des GG mußte diese Norm eingefügt werden.⁴⁴ Somit ist die Bezugnahme zu anderen Einsätzen der Streitkräfte (im Ausland) trotz der systematischen Stellung möglich.⁴⁵

cc) Es bleibt festzustellen, daß der Art. 87a GG aufgrund seiner Stellung im Abschnitt VIII. des GG auf innerstaatliche Problematiken gerichtet ist. Es werden Kompetenzen zwischen Bund und Ländern normiert. Der Regelungsbereich des Abschnittes ist bundesrepublikanisch intern. Die Abs. 3 und 4 regeln ein staatliches Innenverhältnis und beziehen sich auf Abs. 2. Daraus ergibt sich eine zusätzliche innerstaatliche Ausrichtung des Art. 87a GG.⁴⁶ Der Artikel macht zu Einsätzen der Bundeswehr im Rahmen der VN keine Aussage.

d) Teleologisch

(auf das Ziel ausgerichtet)

da) Der Art 87a GG dient der Normierung des Gebrauchs der Streitkräfte. Die Gefahr einer Verselbständigung der Armee sowie die Gefahr

eines Mißbrauchs der Armee durch die politische Führung sollte von vornherein ausgeschlossen werden. Die Streitkräfte sollten durch die Wehrverfassung und i.B. durch den Art. 87a in das GG und die freiheitlich demokratische Grundordnung eingebunden werden. Der Kontrolle waren die Streitkräfte durch den Primat der Politik und durch die Haushaltskontrolle (Abs. 1) unterstellt.⁴⁷

db) Art. 87a GG setzt Grenzen für die Bundeswehr und für die Bundesregierung. Er ist die abschließende Regelung für Bundeswehreinätze im Inneren und bildet einen Gesetzesvorbehalt für weitere Möglichkeiten des Einsatzes.⁴⁸ In der Betrachtung der Entstehungsgeschichte des Art. 87a GG (s.o. II.b.) wird noch deutlicher, daß der Einsatz der Streitkräfte im Inneren geregelt werden soll.⁴⁹ Abweichende Meinungen führen aus, daß der Artikel abschließende Regelung für alle Einsätze der Bundeswehr nach innen und außen sei. Denn schloße man Auslandseinsätze aus, erführen diese überhaupt keine Regelung im GG.⁵⁰

dc) Darüberhinaus stellt der Artikel die Auflage zur Verteidigung. Die Zielsetzung der „Verteidigung“ der Bundesrepublik Deutschland unterstreicht das Bekenntnis zum Frieden (Präambel des GG), zum Defensivcharakter der Wehrverfassung des GG und zur Wehrhaftigkeit der Bundesrepublik. Die Verteidigung des eigenen Territoriums ist selbstverständlich⁵¹

und darüber hinaus ist „Verteidigung“ nach dem Zweiten Weltkrieg immer auch im Bündnisrahmen zu betrachten (Westintegration, Europäische Integration, EVG, WEU, NATO; UNO).⁵² Zu der Verteidigung gehört auch das Präventiv der „Kriegsverhütung“⁵³, also die Maßnahmen die den Frieden sichern und dazu beitragen das eigene politische System und Wertesystem vor Aggression zu schützen.⁵⁴

In der Gegenmeinung wird die Verteidigung auf die Landesverteidigung begrenzt. Hier wird ein enger Verteidigungsbegriff zugrunde gelegt. Daraus folgt, das Art. 87a alle Einsätze der Bundeswehr abschließend behandeln. Was im GG nicht explizit genannt sei, sei nicht zulässig. Art. 87a GG sei eine Sperrklausel.⁵⁵ In der Verfassungswirklichkeit und der Außen- und Sicherheitspolitik der 50er/60er Jahre und heute erscheint diese Auslegung unrealistisch. Die Aufnahme und Teilnahme in den westlichen Bündnisssystemen als auch in den VN, war immer Ziel der bundesdeutschen Politik.⁵⁶ Art. 24 II GG sollte diese Politik ermöglichen. Die zeitlich nachgeordnete Einfügung des Art. 87a GG sollte den Art. 24 GG nicht einschränken. Ohne eine konkrete Formulierung wäre dieses ein Verstoß gegen Art. 79 I GG gewesen.⁵⁷

dd) Es bleibt festzustellen, daß Art. 87a GG die Trägerschaft für die Streitkräfte, die parlamentarische Kontrolle und den Auftrag festlegt sowie die abschließende Regelung der Einsätze

der Streitkräfte im Inneren der Bundesrepublik normiert. Es wird keine Aussage für Einsätze der Bundeswehr im Ausland getroffen. Einsätze der Streitkräfte in einem Außenverhältnis sind nicht Inhalt dieser Norm.

4. Ergebnis zu Art. 87a GG

a) Dem Wortlaut des Art. 87a GG nach, dienen die Streitkräfte ausschließlich der Verteidigung und sonstigen ausdrücklich im GG geregelten Einsatzarten. Verteidigung meint die Verteidigung des eigenen Territoriums und eines angeschlossenen Bündnisses. Einsätze im Rahmen der VN im Ausland müßten also explizit im GG genannt sein, damit sie zulässig sind. Das ist nicht der Fall.

b) In der historischen Betrachtung läßt sich zunächst feststellen, daß eine Neubewaffnung bei der Gründung der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen wurde. Die Westintegration, die Übernahme von Bündnisverpflichtungen und später der Wehrbeitrag war die erklärte Politik der Bundesregierungen. Mit der Gründung der Bundeswehr wurde sogleich die Absicht verfolgt, die Streitkräfte in den freiheitlich demokratischen Verfassungsstaat zu integrieren. In der Entwicklung der Normen wird deutlich, daß die Festschreibung auf das Binnenverhältnis Streitkräfte – Staat ausgerichtet war. Aus den Art. 87a a.F. und 143 a.F., die die Aufstellung und den Einsatz im Inneren regelten, wurde der heutige Art. 87a GG. Die

Frage zu Auslandseinsätzen wurde nicht gestellt. Es bestand kein Bezug davon zu dieser Norm.

c) Die systematische Stellung des Art. 87a GG in Abschnitt VIII. GG, der die Verwaltungskompetenzen zwischen Bund und Ländern behandelt, verweist auf den Inhalt der Norm. Die Zuständigkeit, die Kontrolle und der Einsatzspielraum bezüglich der Streitkräfte wird festgeschrieben. Der Gesetzesvorbehalt des Abs. 2 wird bezüglich der zu regelnden Kompetenzen in den Abs. 3 und 4 erfüllt, für Katastrophen und Unglücksfälle Art. 35 GG. Die Verteidigung wird nicht normiert und kann nicht normiert werden. Durch die Stellung wird der Charakter der Binnenregelung der Norm deutlich.

d) Ziel des Art. 87a GG ist es, den Primat der Politik festzustellen, die parlamentarische Kontrolle festzuschreiben und die Einbindung in die freiheitlich demokratische Grundordnung der Streitkräfte vorzunehmen. Eine Verselbständigung und ein Mißbrauch der Armee im Inneren soll ausgeschlossen werden. Die Verteidigungsfähigkeit und die Wehrhaftigkeit der Bundesrepublik wird konstatiert. Eine Regelung zu Auslandseinsätzen findet nicht statt, da hier keine Beziehung besteht.

e) Das Ziel in der Gesetzgebung, die systematische Einordnung und der Zweck des Art. 87a GG lassen darauf schließen, daß die Norm Auslandseinsätze der Bundeswehr im Rahmen

der VN nicht regelt. Daraus folgt, daß sie auf das Binnenverhältnis zwischen dem Staat und den Streitkräften ausgerichtet ist. Der Wortlaut ist ohne Beachtung der anderen Determinanten abweichend. Der Wesensgehalt wird nur im Zusammenhang deutlich.

Art. 87a GG ist für die weitere Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Auslandseinsatzes der Bundeswehr im Rahmen der VN ohne Bedeutung, da er eine andere Materie regelt.

III. Prüfung nach Art. 24 Abs. 2 GG

1. Inhalt

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

Aus Art. 24 II GG ergibt sich für die Bundesrepublik die Möglichkeit der aktiven Unterstützung des Bemühens um den Weltfrieden. Normiert wird, daß erstens die Einordnung in ein System der gegenseitigen kollektiven Sicherheit erlaubt ist. Zweitens kann der Bund in die Beschränkung seiner Hoheitsrechte einwilligen. Das Ziel ist eine stabile und sichere Ordnung in Europa und der Welt.

2. Formale Aspekte

Die Einordnung in ein System wie es in Art. 24 II GG beschrieben wird, steht unter Gesetzesvorbehalt (Art. 24 I GG). Die Regelung des Art. 25 GG ist stets zu beachten. Es gelten weiterhin die Bestimmungen der Art. 59 und 100 GG. Bei der vorliegenden Überprüfung der Zulässigkeit von Einsätzen der Bundeswehr im Rahmen der VN sind die o.g. Normen eingehalten worden.⁵⁸

3. Auslegung

a) Grammatikalisch

aa) Zur Wahrung des Friedens kann sich die Bundesrepublik in einem friedlichen (also nicht aggressiven) System organisieren. Ziel dieses Systems ist eine friedliche und stabile Ordnung in Europa und der Welt.⁵⁹ Daraus folgt, daß sich Deutschland nur einem solchen System anschließen darf.

Das System ist durch gegenseitige kollektive Sicherheit charakterisiert. Die Beziehung ist also nicht einseitig. Als Mitglied muß einerseits Hilfe und Unterstützung durch die Partner geleistet werden und andererseits muß sie erwartet werden können. Die VN stellen ein solches System dar.⁶⁰ Der Art. 24 II GG spricht sich deutlich für die Zusammenarbeit mit Staaten und supranationalen Organisationen aus.

ab) Wenn der Bund in die Beschränkung seiner Hoheitsrechte einwilligen kann, so heißt das, daß in

völkerrechtlichen Verträgen Hoheitsrechte übertragen werden können (Im Rahmen nationalstaatlicher Eigenständigkeitswahrung, i.S., daß parlamentarische Kontrolle und damit das Demokratieprinzip gewahrt bleibt. Vgl.: BVerfGE vom 12.10. 1993, „Maastrichturteil“⁶¹). Art. 24 II 2. Hs GG ist eine „Kann-Bestimmung“.⁶² Das bedeutete, es gibt einen politischen Anwendungsspielraum. Die Aufgaben eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit können übernommen werden,⁶³ wenn notwendig, werden Hoheitsrechte eingeschränkt. Der Wille zur Mitwirkung muß erkennbar sein und wird dadurch unterstrichen.⁶⁴ Art. 24 II GG trifft im Wortlaut keine genaue Aussage darüber, wie die Übernahme von Aufgaben aussehen muß oder kann.⁶⁵ Die Einordnung in ein System gemäß des Art. 24 II GG kann bei Einhaltung der Gegenseitigkeit und für die Funktionsfähigkeit eines solchen Systems die Einschränkung von Hoheitsrechten bedingen.⁶⁶ Die Streitkräfte oder die Bundeswehr sind nicht explizit genannt.⁶⁷ Daraus folgt in der grammatikalischen Auslegung, daß die Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit nicht zwingend den Einsatz von Streitkräften zur Folge hat oder dieser ausgeschlossen ist.

b) Historisch

ba) Aus den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges heraus, bemühten sich die Staaten der Welt eine

stabile Ordnung in der internationalen Zusammenarbeit zu schaffen. Eine Integration Deutschlands als dem ehemaligen Aggressor, wurde im Ergebnis angestrebt.⁶⁸ So wurde im Entwurf der Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland die Option, einem Weltbund für den Frieden beizutreten offengehalten.⁶⁹

bb) Der Art. 24 GG stand von Beginn an im GG und er war die erklärte Absicht der Bundesrepublik, zu gegebener Zeit in die VN einzutreten.⁷⁰ Der Artikel war die „verteidigungspolitische Option“ Westdeutschlands.⁷¹ Die Bundesrepublik hatte 1949 noch keine Streitkräfte. In Art. 4 III GG wird der Kriegsdienst mit der Waffe genannt, daraus folgt, daß Streitkräfte nicht ausgeschlossen waren. Darüberhinaus gehören Streitkräfte zu einem souveränen Staat als legales und legitimes Instrument in der Exekutive. Daraus folgt, daß für die Konsequenzen der Anwendung des Art. 24 II GG die Streitkräfte und ihr möglicher Einsatz nicht ausgeschlossen waren.⁷²

bc) Die Bestimmungen des Art. 24 GG fanden in der Geschichte der Bundesrepublik bereits Anwendung. Die Beitrittserklärungen zu der NATO, EVG, und WEU erfolgten, bevor der Art. 87a in das GG eingefügt wurde. Gegen den Art. 87a GG als Begrenzungsnorm des Art. 24 GG spricht auch die spätere Einführung in das GG (s.o. II.3.b.).

Auch mit dem Beitritt zu den VN

1973 war die Übernahme aller Rechte und Pflichten der Vertragsbestimmungen nicht in Frage gestellt.⁷³ Daraus könnte man schließen, daß die Annahme der Mitgliedschaft eine mittelbare Feststellung der Verfassungsmäßigkeit der nun für die Bundesrepublik geltenden Bestimmungen ist.

bd) Die Geschichte und bisherige Anwendung des Art. 24 GG beinhaltet auch die Option eines Einsatzes der Streitkräfte. Im Verständnis der sicherheitspolitischen Entwicklung, war ein Einsatz von Streitkräften in einem System gemäß der Charakteristik des Art. 24 II GG nicht ausgeschlossen.

c) Systematisch

Der Art. 24 GG ist in den Abschnitt II des GG „Der Bund und die Länder“ eingeordnet. In diesem Abschnitt werden in Art. 20 GG die Staatsgrundlagen bestimmt, d.h. das Verhältnis von Bund und Ländern grundsätzlich geregelt (Art. 30, 31 GG). Weiterhin ist die Vertretung der Bundesrepublik nach Außen durch den Bund festgelegt (Art. 32 GG). Dazu gehört auch der Abschluß völkerrechtlicher Verträge und der Beitritt zu supranationalen Organisationen, also auch zu Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit (Art. 24 GG).⁷⁴

Die Kompetenz für die Aufstellung und den Einsatz der Streitkräfte liegen beim Bund. D.h., Bestimmungen die sich aus dem Abschluß zwischenstaatlicher Verträge im Rahmen

supranationaler Organisationen (auch Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit) bezüglich des Einsatzes von Streitkräften ergeben, sind in der systematischen Auslegung des Art. 24 II GG passend.

In dieser Auslegung ergeben sich keine Einschränkungen hinsichtlich eines möglichen Einsatzes der Bundeswehr im Rahmen der VN.

d) Teleologisch

da) Mit dem Art. 24 II GG wurde eine grundlegende Entscheidung des GG für den Frieden und die internationale Zusammenarbeit der Staaten getroffen.⁷⁵ Diese Zielsetzung des Staates beinhaltet die aktive Mitarbeit in supranationalen Organisationen und die Förderung der internationalen Kooperation,⁷⁶ sie ist vor allem auch eine „verteidigungspolitische Option“⁷⁷ für die Bundesrepublik.

db) Der Art. 24 II GG soll den Beitritt zu einem System der gegenseitigen kollektiven Sicherheit ermöglichen, nicht verhindern oder einschränken.⁷⁸ Aus der Gegenseitigkeit ergibt sich, daß sowohl Hilfe und Unterstützung erwartet werden kann, als auch, daß im Rahmen des zugrundeliegenden Vertrages Hilfe und Unterstützung gewährt werden muß.⁷⁹ Die Streitkräfte waren bei der Einführung des GG nicht ausgeschlossen (s.o.). Darüberhinaus gehören Streitkräfte zu einem gegenseitigen kollektiven Sicherheitssystem dazu. Der Zweck ei-

nes solchen Systems ist die Sicherung, daraus ergibt sich ein Bedarf an Truppen. Streitkräfte sind originärer Bestandteil der Exekutive eines Staates. Sie werden als sicherheitspolitisches Mittel verwendet, woraus folgt, daß der Zweck (s.o) auch entsprechende Regelungen über Streitkräfte umfaßt. Indem der Staat Streitkräfte einsetzt, ist er hoheitlich tätig. Im Sinne eines geschlossenen Bündnisses oder Vertrages, können Hoheitsrechte in Bezug auf den Einsatz der Streitkräfte abgegeben werden.⁸⁰ Daraus folgt, daß im Rahmen des Sicherheitssystems Einsätze, also auch Auslands Einsätze erlaubt sind.

dc) Die Mitgliedschaft in einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit wie den VN, verlangt neben dem formellen Beitritt auch die Einordnung in das System und Mitwirkung in dem System, entsprechend der Vertragsbestimmungen. Da die Einordnung in ein solches System nach Art. 24 II GG möglich ist, folgt daraus zwingend, daß die Rechte und Pflichten ausgefüllt werden müssen.⁸¹ In einem Sicherheitssystem (wie den VN) ist unter der Mitwirkung auch die Unterstützung zulässiger militärischer Maßnahmen (in den VN gem. der SVN, Kapitel VI ff) mit eigenen Streitkräften im eigenen Ermessen zu verstehen.⁸² Der Beitritt zu den VN erfolgte ohne Vorbehalte gegenüber den Bestimmungen der SVN und unter Kenntnis der Praxis der VN.⁸³ Aus der Einordnung in die Organisation

der Vereinten Nationen und dem Regelungsbereich des Art. 24 II GG läßt sich schließen, daß auch die friedenserhaltenden Einsätze für die Bundeswehr zulässig sind. Auch wenn diese Form der Einsätze in der SVN nicht normiert sind, sind sie doch durch die Praxis und in der durch die Annahme der Beschlüsse deutlich gewordenen Akzeptanz, der VN völkerrechtlich anerkannt.⁸⁴ Daraus ist keine Verpflichtung zur Stellung von Streitkräften abzuleiten (diese ergäbe sich nur aus einem geschlossenen Sonderabkommen gem. Art. 43 SVN), aber die Möglichkeit zur Unterstützung der VN durch Gestellung von Truppen. Aus dem Zusammenhang ergibt sich eine der Zielsetzungen des Art. 24 II GG, die Unterstützung militärischer Maßnahmen in einem System der gegenseitigen kollektiven Sicherheit. Hier konkret eine Unterstützung der VN in Aktionen gem. Kapitel VII. SVN.

dd) Die Friedensverpflichtung der SVN normiert das System per se und seine Mittel, damit auch die Mitwirkungsmöglichkeiten.⁸⁵ Ein Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der VN, bewegte sich somit in den Grenzen des GG und gemäß den Bestimmungen des Art. 24 II GG.

de) Die Diskussion, ob der Art. 24 II GG eine „ausdrückliche“ Ermächtigung zum Einsatz der Streitkräfte entsprechend der Bestimmung des Art. 87a GG darstellt ist hinfällig, da festgestellt wurde, daß der Art. 87a GG

für den Einsatz der Bundeswehr im Ausland im Rahmen der VN nicht relevant ist (s.o. B.II).⁸⁶

df) Schließlich ist festzustellen, daß der Art. 87a GG bei seiner Einführung in das GG nicht den Art. 24 GG beschneiden sollte. Erstens hätte das die schlagartige Umkehr westdeutscher Außen- und Sicherheitspolitik bedeutet. Zweitens hätte eine beabsichtigte Änderung der Bestimmungen des Art. 24 GG einer ausdrücklichen Änderung des Wortlautes des Art. 24 GG gemäß den Bestimmungen des Art. 79 I GG bedurft.⁸⁷

Nach der Zweckbestimmung des Art. 24 II GG, ist ein Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der VN im Ausland grundsätzlich möglich.

4. Ergebnis zu Art. 24 Abs. 2 GG

a) Dem Wortlaut des Art. 24 II GG entsprechend, ist ein Beitritt und die Mitwirkung in einem System der gegenseitigen kollektiven Sicherheit wie den VN zulässig. Der Einsatz von Streitkräften unter der Maßgabe ist nicht ausgeschlossen.

b) In der historischen Perspektive und der Betrachtung der Staatspraxis wurde die Mitgliedschaft und Teilnahme in supranationalen Organisationen des Charakters des Art. 24 II GG ohne explizite Einschränkung hinsichtlich der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Pflichten angestrebt und durchgeführt. Die zeitlich nachgeordnete Einführung des Art. 87a GG ist ohne Einfluß auf die

Bestimmungen des Art 24 II GG. Eine Änderung im Wortlaut geht von ihm nicht aus.

c) Die systematische Stellung des Art. 24 II GG schließt einen Einsatz von Streitkräften nicht aus und schränkt ihn nicht ein.

d) Den Frieden und Sicherheit anzustreben, in einer Organisation, die den Kriterien des Art. 24 II GG entspricht, ist Ziel des Art. 24 II GG. Die VN sind eine solche supranationale Organisation. Aus ihrem Zweck und den in der Satzung festgeschriebenen Verfahren und Mitteln zur Erlangung der Ziele ergeben sich die Forderungen an die Mitgliedstaaten, die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeitserwartung beruhen. Die aktive Teilnahme kann die Einschränkung von Hoheitsrechten verlangen. Die Gestellung von Streitkräften kann aus den Rechten und Pflichten des Bekennnisses zu der Organisation entstehen. Der Sinngehalt des Art. 24 II GG kann von daher einen Einsatz von Streitkräften nicht ausschließen. Daraus folgt die innerstaatliche Rechtmäßigkeit der Bestimmungen.

e) Art. 24 II GG erlaubt den Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen.

C. Gesamtergebnis

Der Einsatz der Bundeswehr im Ausland im Rahmen der Vereinten Nationen ist nach den Bestimmungen des Grundgesetzes zulässig.

D. Schlußbemerkung

Das Ergebnis der Überprüfung der Artikel 24 II und 87a GG ist für den Autoren und die überwiegende Meinung im Schrifttum eindeutig. Dennoch bleibt die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit von derartigen Einsätzen der Bundeswehr in Deutschland umstritten. Sowohl die juristische als auch die politische Diskussion ist nicht abgeschlossen.

Der Einsatz von Soldaten im Ausland mit dem hohen Risiko töten zu müssen und getötet zu werden verlangt eine eindeutige Aussage. Eine eindeutige Regelung versetzt den Staat in die Lage konkret handeln zu können. In der derzeitigen nicht abschließend geklärten Lage ergibt sich

- politischer Handlungsspielraum für die Bundesregierung, das Gesetz entsprechend eng oder weit auszuliegen und
- Unsicherheit und Unberechenbarkeit für die Bürger, die Soldaten, andere Staaten und supranationale Organisationen, i.B. für die VN.

Ein Konsens, der sich entweder dafür oder dagegen ausspricht ergäbe Berechenbarkeit und Handlungsfähigkeit und schaffte damit bei der eigenen Bevölkerung und der Staatengemeinschaft Vertrauen. Die politische Klarstellung (Beschlüsse der Regierungsmehrheit) oder die juristische Regelung (Auslegung der Normen) allein reicht nicht mehr aus.

Um das politische Handeln kontinuierlich, berechenbar und vertrauensvoll gestalten zu können, muß der Gesetzgeber handeln. D.h., entweder wird der Einsatz von Streitkräften außerhalb der Landesverteidigung und der Bündnisverpflichtungen ausdrücklich erlaubt oder verboten.

Eine Möglichkeit der Ergänzung des Grundgesetzes im Art. 24 um den Bundeswehreininsatz im Ausland im Rahmen der VN zu ermöglichen wird hier als Diskussionsgrundlage vorgestellt.⁸⁸

Art. 24 GG (Vorschlag):

[Art. 24 Abs.1, 1a, 2 und 3 GG bleiben unverändert, es wird ein neuer Abs. 2a in Art. 24 GG eingefügt]

(2a) ¹Der Bund kann für Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit Streitkräfte nach den Zielen und Bestimmungen des Grundgesetzes und der Satzungen der Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit, in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen, zur Unterstützung von friedenserhaltenden und friedensschaffenden Maßnahmen zur Verfügung stellen. ²In jedem Einzelfall entscheidet der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder, ob Streitkräfte zur Unterstützung zur Verfügung gestellt werden sowie, ob sie unter dem

vereinigten Kommando des Systems der gegenseitigen kollektiven Sicherheit stehen oder unter nationalem Kommando verbleiben. ³Der Bundestag erteilt das Mandat der Streitkräfte für sechs Monate und entscheidet nach Ablauf von vier Monaten über eine Mandatsverlängerung von jeweils maximal sechs Monaten oder über die Einstellung des Einsatzes der Streitkräfte. ⁴Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn Bundestag oder Bundesregierung es verlangen und im Bundestag die Mehrheit der Mitglieder dem zustimmt. ⁵Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Diese Ergänzung des Grundgesetzes erfüllt die o.g. Forderungen. Das Verfahren gewährleistet Einzelfallentscheidungen und wird somit der Unterschiedlichkeit potentieller Einsätze gerecht.⁸⁹ Die Kontrolle der Bundesregierung ist durch den Bundestag gewährleistet. Einerseits ist keine Bundesregierung durch diese Regelung auf einen etwaigen Einsatz der Streitkräfte fortwährend festgelegt, andererseits hat sie die Möglichkeit Streitkräfte entsprechend einzusetzen.

Unabhängig davon, wie eine Entscheidung zu der Problematik ausfällt, besteht trotz des eindeutigen Ergebnisses der Auslegung des Grundgesetzes Handlungsbedarf.

E: Anhang

Anmerkungen

1 Die Beistandsverpflichtung ergibt sich aus Art. 5 NATO-Vertrag im Falle eines bewaffneten Angriffes. Art. 6 NATO-Vertrag erläutert den bewaffneten Angriff und legt das Vertragsgebiet fest (Territorien der Mitgliedsländer, der Streitkräfte dort, Territorien nördlich des Wendekreises des

Krebses und die Flugzeuge und Schiffe der Allianz). Der Einsatz der Bundeswehr war z.B. im Rahmen der AMF-Brigade (Allied Mobile Forces) außerhalb Deutschlands eingeplant.

2 Beitrittserklärung der Bundesrepublik Deutschland zu den VN vom 15.06.1973, in: Europa-Archiv, 1973, D 670.

- 3 Friedenssicherungsmaßnahmen entwickelten sich aus der Bipolarität des Kalten Krieges heraus. Maßnahmen nach Kapitel VII SVN waren nicht möglich, da sich die SU und die USA im Sicherheitsrat der VN nur selten einigen konnten. Unter dem VN-Generalsekretär Dag Hammarskjöld (1953-1961) begründete sich diese Form des Einsatzes. Eine Festschreibung erfolgte bisher nicht. Die Legitimation ergibt sich aus der Praxis und gründet sich auf Völkergewohnheitsrecht. Völkerrechtliche Einwände im Schrifttum sind die Ausnahme. (Dazu vgl.: G. Unser, „Die UNO“, München 1992/5., S. 82 ff; H. Fischer in: K. Ipsen, „Völkerrecht“, München 1990/3., S. 910 ff; B. Boutros-Ghali, „Agenda for the peace“, Bericht des VN-Generalsekretärs vom 17.06. 1992, in: BdIP 1992, S. 1130-1150, i.B. S. 1134 ff; United Nations Publication, „The blue helmets“, New York 1990, S. 7 f).
- 4 So wurde eine aktive Beteiligung an dem alliierten Einsatz im zweiten Golfkrieg 1989 abgelehnt, ebenso wie eine Beteiligung an den Schutztruppen der UNO im ehemaligen Jugoslawien (UNPROFOR - United Nations Protection Forces- hier begründet mit der historischen Verantwortung Deutschlands in dieser Region).
- 5 AWACS = Airborne Warning and Control System, im Rahmen der Flugüberwachung zur Unterstützung der UNPROFOR.
- 6 Im Rahmen des VN-Einsatzes UNOSOM II (United Nations Operation in Somalia, Part II).
- 7 Bezeichnung der Soldaten, die in den Friedenstruppen unter dem Kommando der Vereinten Nationen Dienst leisten.
- 8 Ebenso waren Sanitätssoldaten und Ärzte der Bundeswehr in Kambodscha im Rahmen der UNTAC (United Nations Transitional Authority in Cambodia) im Einsatz.
- 9 BVerfGE 88/173 ff, Nr. 17: Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung den Entscheid der Bundesregierung bis zur Feststellung der Verfassungsmäßigkeit des Einsatzes auszusetzen, gem. § 32 I BVerfGG (UNPROFOR); BVerfGE vom 23.05.1993, in: NJW 1993, S. 2038: Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung den Entscheid der Bundesregierung bis zur Feststellung der Verfassungsmäßigkeit des Einsatzes auszusetzen, gem. § 32 I BVerfGG (UNOSOM II).
- 10 Vgl. u.a.: K. Ipsen, a.a.O., S. 1084; J. Ipsen, „Staatsorganisationsrecht“, Neuwied u.a. 1991/3., S. 331.
- 11 181 Staaten der Erde sind Mitglied, lediglich 8 nicht; zur Beitrittserklärung vgl.: Fußnote 2.
- 12 Maßnahmen gem. Präambel, Art 1, Kapitel V., VI., VII. Satzung der Vereinten Nationen.
- 13 Vgl. Fußnote 3.
- 14 Vgl.: H. Fischer in: K. Ipsen, a.a.O. S. 916 ff und C. Gloria, ebd., S. 1105 ff; J. Ipsen, a.a.O., S. 355 f; K. Stern, „Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland“ Bd. I, München 1977, S. 389, Bd. II, München 1980, S. 856, 863, 1391 f, 1398; R. Scholz, „Deutsche UNO-Soldaten im Spannungsfeld von Politik und Grundgesetz“, in: E. Koch (Hg.), „Die Blauhelme“, Frankfurt/M. und Bonn 1991, S. 206.
- 15 Dazu vgl.: K. Stern, Bd II, a.a.O., S. 864; B. Schmidt-Bleibtreu/F. Klein, „Kommentar zum Grundgesetz“, Neuwied und Frankfurt/M. 1990/7., S. 991; Bonner Kommentar (BK), R. Dolzer (Hg.), Heidelberg, Loseblattsammlung, zu Art. 87a GG, S. 10; Die Streitkräfte sind bewaffnetes Machtmittel der Exekutive, ihr Gebrauch („Einsatz“) ist entsprechend zu sehen.
- 16 Vgl. u.a.: M. Rühle, „Die NATO als Instrument des Krisenmanagements“, in Europa-Archiv 1993, S. 673 ff; U. Nerlich, „Neue Sicherheitsfunktionen der NATO“, ebd., S.663 ff; S. Westphal/J.Arenth, „Ziviler Friedensdienst, Europäische Legion oder Weltbürger in Uniform?“, in: APuZ 1994, S. 37 ff; Scholz, a.a.O., S. 205 ff.
- 17 Trotz der Verfassungsauseinandersetzungen und der wechselnden Haltung der Regierung (s. A.I.), sind deutsche Soldaten bereits bei Operationen der VN im Einsatz.

- 18 BK, 24, S. 117.
- 19 Vgl.: Stern, Bd. II, a.a.O., S. 860; Schmidt-Bleibtreu/Klein, a.a.O., S. 991; Alternativkommentar (AK) Bd II, Neuwied und Darmstadt 1984, S. 1553 f; H.G. Franzke in NJW 1992, S. 3076 f; H. Fibich in ZRP 1993, S. 7; D. Deiseroth in NJ 1993, S. 148; G. Gornig in JZ 1993, S. 124.
- 20 Stern, Bd. II, a.a.O., S. 864; AK, S. 1557 f; Franzke, NJW 1992, S. 3077; Fibich, ZRP 1993, S. 6.
- 21 Schmidt-Bleibtreu/Klein, a.a.O., S. 993; T. Stein in: J. Frowein/T. Stein, „Rechtliche Aspekte einer Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an Friedenstruppen der Vereinten Nationen“, Berlin u.a. 1990, S. 19; Deiseroth, NJ 1993, S. 148; Franzke, NJW 1992, S. 3076.
- 22 R. Thalmer in ZRP 1993, S. 1, 6.
- 23 Stern, Bd. II, a.a.O., S. 858.
- 24 BGBI I, S. 11; geändert wurden: Art. 1 III, Art. 12, 36, 49, 60 I, Art. 96 III, Art. 137 I; eingefügt wurden neben Art. 87a die Art. 17a, 45a, 45b, 59a, 65a, 87b, 96a, 143 GG.
- 25 BGBI. I, S. 709.
- 26 K. Stern, Bd. II, a.a.O., S. 859.
- 27 T. Maunz/G. Dürig, „Grundgesetz-Kommentar“, München, Loseblattsammlung, Art. 87a, S. 5; BK, Art. 87a, S. 10; AK, S. 1552; I. von Münch (Hg.), „Grundgesetz-Kommentar“, Bd. 3, München 1983/2., S. 362.
- 28 Stern, Bd. II, a.a.O., S. 855.
- 29 J. Frowein, in: Frowein/Stein (o. Fußnote 23) „S. 12 f, Stein, ebd., S. 23.
- 30 Vgl. u.a.: C. von Bülow, „Der Einsatz der Streitkräfte zur Verteidigung“, Frankfurt/M. u.a. 1984, S. 57; E. Klein, ZaöRV 1974, S. 434 f.
- 31 Protokoll der 112. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundestages (RABT), 22.02.1956, S. 18 ff; 114. Sitzung des RABT, 24.02.1956, S. 62 ff.
- 32 ebd., S. 2.
- 33 BT-Dr V/1879, S. 3 und 31; der Regelungsbedarf für Katastropheneinsätze ergab sich aus der Flutkatastrophe in Hamburg 1962, als die Bundeswehr ohne Gesetzesgrundlage half.
- 34 Protokoll der 71. Sitzung des RABT, 15.02.1968, S. 10 ff; 74. Sitzung, 08.03.1968, S. 12 f und Anlage 2; 75. Sitzung, 13.03.1968, S. 8.
- 35 Protokoll der 76. Sitzung des RABT, 15.03.1968, S. 4.
- 36 Anlage zum Protokoll der 79. Sitzung des RABT, 04.04.1968, S. 4.
- 37 Bericht vom 09.05.1968, Dr V/2873, S.12f.
- 38 Vgl. a.: A. Hopfauf in ZRP 1993, S. 323; Thalmer, ZRP 1993, S. 203 f; T. Stein, a.a.O., S. 24 f.
- 39 Thalmer, ZRP, 1993, S. 202 f.
- 40 T. Stein, a.a.O., S. 24.
- 41 Stern, a.a.O., Bd. II, S. 861; zur Bedeutung S. 866 f.
- 42 Frowein, a.a.O., S. 13; Stein, a.a.O., S. 22 f.
- 43 BK, Art. 87a, S. 10.
- 44 AK, S. 1152 f; BK, Art. 87a, S. 10.
- 45 In Schriften, die sich gegen einen Auslandseinsatz der Bundeswehr nach gegenwärtiger Verfassungslage wenden, wird auf die Problematik der systematischen Stellung des Art. 87a GG nicht eingegangen (Vgl. u.a.: Deiseroth, NJ, 1993, S. 145 ff; D.-S. Lutz (Hg.), „Deutsche Soldaten weltweit?“, Hamburg 1993).
- 46 Vgl. dazu: Franzke, NJW 1993, S. 3076; Hopfauf, ZRP 1993, S. 1; Gornig, JZ 1993, S. 124; Thalmer, ZRP 1993, S. 202; Maunz/Dürig, Art. 24 II, S. 32; Fibich, ZRP 1993, S. 6, wobei der Autor dann die Schlussfolgerung zieht, die Auslegung des Wortlautes des Art. 87a überwäge die systematische Auslegung.
- 47 Stern, a.a.O., Bd. II, S. 864 f; AK, 1558 ff; BK, Art. 87 a, S. 13 f; Schmidt-Bleibtreu/Klein, a.a.O., S. 993.
- 48 Schmidt-Bleibtreu/Klein, a.a.O., S. 991 und 993; BK, Art. 87a, S. 10 und 18 f; AK, S. 1557; Frowein, a.a.O., S. 13; Stein, a.a.O., S. 24 f und 26; Gornig, JZ 1993, Fußnote 17; Fibich, ZRP 1993, S. 7 f; Thalmer, ZRP, 1993, S. 201 f.
- 49 Vgl. u.a.: Abschnitt B.II.3.b. dieser Arbeit und Hopfauf, ZRP, 1993, S. 321 ff
- 50 Fibich, ZRP, 1993, S. 6; Gornig, JZ, 1993, S. 124.
- 51 Stern, a.a.O., Bd. II, S. 863 f; Stein, a.a.O., S.23.
- 52 Stern,a.a.O., Bd. II, S. 863; R. Geiger, „Grundgesetz und Völkerrecht“, München 1985, S. 352; Stein, a.a.O., S. 20 f.

- 53 AK, S. 1554 f, i.B. S. 1555.
- 54 Es zähle nach dieser Auslegung nicht nur das wo, sondern auch das was der Verteidigung (Stein, a.a.O., S. 21); s.a.: F. Kirchhof, „Bundeswehr“, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hg.), „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland“, Bd. 3, Heidelberg 1988, S. 990 f; Stern, a.a.O., Bd. II, 1477, eingeschränkt: „Streitkräfte dürfen im Rahmen ihres Verteidigungsauftrages auch im Ausland eingesetzt werden.“; D. Blumenwitz, „Der nach außen wirkende Einsatz deutscher Streitkräfte nach Staats- und Völkerrecht“, NZWehr 1988, 136 f.
- 55 Deiseroth, NJ, 1993, S. 148 f; teilweise: Schmidt-Bleibtreu/Klein, a.a.O., S. 991
- 56 Vgl. u.a.: C. Hacke, „Weltmacht wider Willen“, Berlin 1993/2.
- 57 Frowein, a.a.O., S. 12 f; Stein, a.a.O., S. 24 und 29; Franzke, NJW, 1992, S. 3076; Gornig, JZ, 1993, S. 127.
- 58 BGBI II, S. 430, 1973, (1. Teil).
- 59 Stern, a.a.O., Bd. I, S. 406; Maunz/Dürig, a.a.O., 24 II, S. 11; AK, S. 1537 f.; Scholz, a.a.O., S. 208.
- 60 BK, Art. 24, S. 119; Stern, a.a.O., Bd. I, S. 406; Maunz/Dürig, a.a.O., 24 II, 11 f, mit weitergehenden Erläuterungen; ausführlich: AK, S. 1532 ff; Frowein, a.a.O., S. 10; Gornig, JZ 1993, S. 126.
- 61 2 BvR 2134/92, 2 BvR 2159/92, in: EuGRZ 1993, S. 429 ff, i.B. S. 437 f.
- 62 Stern, a.a.O., Bd. I, S. 407; AK, S. 1557
- 63 Gornig, JZ 1993, S. 127.
- 64 Frowein, a.a.O., S. 11; Thalmer, ZRP 1993, S. 204; Stern spricht sogar von einer „Vorleistung“, die erbracht werden muß (Stern, a.a.O., Bd. I, S. 405).
- 65 Maunz/Dürig, a.a.O., Art. 24 II, S. 20
- 66 Frowein, a.a.O., S. 12.
- 67 Stein, a.a.O., S. 19; C. Arndt, DÖV, 1992, S. 618; Fibich, ZRP 1993, S. 7; Deiseroth, NJ 1993, S. 149.
- 68 AK, S. 1531, 1537; Stern, a.a.O., Bd. I, S. 405; Franzke, NJW 1992, S. 3076.
- 69 HChEntw, S. 23.
- 70 BK, Art. 24, S. 119; AK, S. 1532 f; Frowein, a.a.O., S. 10; Deiseroth, NJ 1993, S. 150.
- 71 Stern, a.a.O., Bd. I, S. 382.
- 72 Vgl.: Frowein, a.a.O., S. 11; Thalmer, ZRP 1993, S. 204; andere Meinung: Deiseroth, NJ 1993, S. 150.
- 73 Vgl. u.a.: A.I. in der vorliegenden Arbeit; Frowein, a.a.O., S. 11; U. Scheuner, Gutachten in: „Der Kampf um den Wehrbeitrag“, Bd. II, 2. Halbbd., München 1953, S. 136 ff.
- 74 Vgl.: K. Ipsen, a.a.O., S. 1084 ff.
- 75 Stern, a.a.O., Bd. I, S. 382; Maunz/Dürig, a.a.O., Art. 24 II, S. 11, 20.
- 76 BK, Art. 24, S. 119; AK, S. 1533, 1537; Stern, a.a.O., Bd. I, S. 405; Frowein, a.a.O., S. 12 f; Gornig, JZ 1993, S. 126; Thalmer, ZRP 1993, S. 204.
- 77 Stern, a.a.O., Bd. I, S. 407.
- 78 BK, Art. 24, S. 119; AK, S. 1534, 1537; Stern, a.a.O., Bd. I, S. 406; Maunz/Dürig, a.a.O., Art. 24 II, S. 14 f; Thalmer, ZRP 1993, S. 204.
- 79 Vgl. u.a.: K. Ipsen, S. 1106; Scholz, a.a.O., S. 208; Fibich, ZRP 1993, S. 7.
- 80 Frowein, a.a.O., S. 11; Thalmer, ZRP 1993, S. 204.
- 81 Dieses unter der Voraussetzung, daß die Einordnung in das System rechtmäßig erfolgt ist und wenn Handlungen im Namen des Vertrages von diesem gedeckt sind (vgl.: „Maastrichturteil“, Fußn. 61, i.B. S. 439 ff).
- 82 Maunz/Dürig, a.a.O., Art. 24 II, S. 21, 23, 27; BK, Art. 24, S. 117 f, 126; Frowein, a.a.O., S. 14; Franzke, NJW 1992, S. 3076; Gornig, JZ 1993, S. 126 f; Thalmer, ZRP 1993, S. 204; andere Meinung: Deiseroth, NJ 1993, S. 150.
- 83 Fibich, ZRP 1993, S. 8, gemeint sind hier die friedenserhaltenden und friedenschaffenden Einsätze der VN (vgl. Fußnote 3).
- 84 BK, Art. 24, S. 124 f; Frowein, a.a.O., S. 12, 14; Gornig, JZ 1993, S. 127.
- 85 AK, S. 1538; Maunz/Dürig, a.a.O., Art. 24 II, S. 25 f.
- 86 Vgl. dazu: Stein, a.a.O., S. 19; Deiseroth, NJ 1993, S. 149; Franzke, NJW 1992, S. 3077; und: BK, Art. 24, S. 119 f; Fibich, ZRP 1993, S. 8.
- 87 Maunz/Dürig, a.a.O., 24 II, S. 22 f, 27; Frowein, a.a.O., S. 12; Fibich, ZRP 1993, S. 8; Gornig, JZ 1993, S. 126 f; Thalmer,

ZRP 1993, S. 204; Die Gegenmeinung u.a. bei Deiseroth, NJ 1993, S. 149 ist daher nicht nachvollziehbar.

88 Vgl. auch einen anderen Vorschlag: D. Senghaas, BdIP 1992, S. 1162.

89 Grundsätzlich und in jedem Einzelfall muß die Frage gestellt werden, ob der Einsatz von Streitkräften zu friedenserhaltenden und friedensschaffenden Maßnahmen völkerrechtlich legal ist und vor allem, ob er auch legitim ist. Der Sinn und der Nutzen solcher Aktionen sollte vorhanden sein. Die vorliegende Arbeit befaßt sich jedoch nur mit der verfassungsrechtlichen Prüfung für die Bundesrepublik.

Abkürzungsverzeichnis

AK	Alternativkommentar
AMF	Allied Mobile Force
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
AWACS	Airborne Warning and Control System
BdIP	Blätter für deutsche und internationale Politik
BGBI	Bundesgesetzblatt
BK	Bonner Kommentar
BT-Dr	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
EVG	Europäische Verteidigungsgemeinschaft
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GG	Grundgesetz
GS	Generalsekretär (der Vereinten Nationen)
HChEntw	Herrenchiemseer Entwurf einer Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland
JZ	Juristenzeitung
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

NATO	North Atlantic Treaty Organization
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZWehrr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
RABT	Rechtsausschuß des Bundestages
SVN	Satzung der Vereinten Nationen
UNO	United Nations Organisation
UNOSOM II	United Nations Operation in Somalia, Part II
UNPROFOR	United Nations Protection Forces
UNTAC	United Nations Transitional Authority in Cambodia
VN	Vereinte Nationen
WEU	Westeuropäische Union
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Schrifttum

„ALTERNATIVKOMMENTAR ZUM GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, R. Wasermann (Hg.), Neuwied und Darmstadt 1984, Bd. II
 ARNDT, C., „Bundeswehreinsatz für die UNO“, in: Die Öffentliche Verwaltung, 1992, S. 618 ff
 BLUMENWITZ, D., „Der nach außen wirkende Einsatz deutscher Streitkräfte nach Staats- und Völkerrecht“, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht, 1988, S. 133 ff
 „BONNER KOMMENTAR ZUM GRUNDGESETZ DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, R. Dolzer (Hg.), Heidelberg, Loseblattsammlung, Bd. 4 und 7
 BOUTHROS GHALI, B., „Agenda für den Frieden“, in: Blätter für deutsche und

- internationale Politik 1992, S. 1130 ff
- BRUNNER, S., „Deutsche Soldaten im Ausland“, München 1993
- VON BÜLOW, C., „Der Einsatz der Streitkräfte zur Verteidigung“, Frankfurt/M. u.a. 1984
- DEISEROTH, D., „Die Beteiligung Deutschlands am kollektiven Sicherheitssystem der Vereinten Nationen aus verfassungsrechtlicher Sicht“, in: Neue Justiz 1993, S. 145 ff
- FIBICH, H., „Auslandseinsätze der Bundeswehr“, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1993, S. 5 ff
- FRANZKE, H.-G., „Art. 24 II GG als Rechtsgrundlage für den Außeneinsatz der Bundeswehr?“, in: Neue Juristische Wochenschrift 1992, S. 3075 ff
- FROWEIN, J.A./Stein, T., „Rechtliche Aspekte einer Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an Friedenstruppen der Vereinten Nationen“, Berlin u.a. 1990
- GEIGER, R., „Grundgesetz und Völkerrecht“, München 1985
- GORNIG, G., „Die Verfassungsmäßigkeit der Entsendung von Bundeswehrsoldaten zu 'Blauhelm'-Einsätzen“, in: Juristenzeitung 1993, S. 123 ff
- HACKE, C., „Weltmacht wider Willen“, Berlin 1993/2.
- HOPFAUF, A., „Zur Entstehung des Art. 87a II GG“, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1993, S. 321 ff
- IPSEN, J., „Staatsorganisationsrecht“, Neuwied u.a. 1991/3.
- IPSEN, K. (Hg.), „Völkerrecht“, München 1990/3.
- ISENSEE, J./KIRCHHOF, P. (Hg.), „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland“, Bd. 3, Heidelberg 1988
- KLEIN, E., „Rechtsprobleme einer deutschen Beteiligung an der Aufstellung von Streitkräften der Vereinten Nationen“, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1974, S. 429 ff
- KOCH, E. (Hg.), „Die Blauhelme“, Frankfurt/M. und Bonn 1991
- LUTZ, D.-S. (Hg.), „Deutsche Soldaten weltweit?“, Hamburg 1993
- MAUNZ, T./DÜRIG, G. (Hg.), „Grundgesetz-Kommentar“, München, Loseblattsammlung
- VON MÜNCH, I. (Hg.), „Grundgesetz-Kommentar“, Bd. 3, München 1983/2.
- NERLICH, U., „Neue Sicherheitsfunktionen der NATO“, in: Europa-Archiv 1993, S. 663 ff
- RÜHLE, M., „Die NATO als Instrument des Krisenmanagements“, in: Europa-Archiv 1993, S. 673 ff
- SCHEUNER, U., Gutachten in: „Der Kampf um den Wehrbeitrag“, Bd. II, 2. Halbbd., München 1953
- SCHMIDT-BLEIBTREU, B./KLEIN, F. (Hg.), „Kommentar zum Grundgesetz“, Neuwied und Frankfurt/M. 1990/7.
- SCHOLZ, R., „Deutsche UNO-Soldaten im Spannungsfeld von Politik und Grundgesetz“, in: E. Koch (Hg.), „Die Blauhelme“, Frankfurt/M. und Bonn 1991
- SENGHAAS, D., „Vorschlag zur Grundgesetzänderung in Sachen Bundeswehr“, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 1992, S. 1162 ff
- STERN, K., „Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland“, Bd. I, München 1977; Bd. II, München 1980
- THALMAIR, R., „Die Bundeswehr im Ausland - eine offene Verfassungsrechtsfrage?“, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1993, S. 201 ff
- UNITED NATIONS PUBLICATION, „The Blue Helmets“, New York 1990
- UNSER, G., „Die UNO“, München 1992/5.
- WESTPHAL, S./ARENTH, J., „Ziviler Friedensdienst, Europäische Legion oder Weltbürger in Uniform?“, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 1994, S. 37 ff

Verifikation und Abrüstung – Eine neue Aufgabe in der Bundeswehr

Siegfried Granrath

Der Vertrag und die Folgerung für die Bundeswehr

Mit der Unterzeichnung des „Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa“ (KSE) – am 19. November 1990 – durch die Vertragsstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, Tschechische und Slowakische Föderation, Türkei, Ungarn, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Großbritannien, Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, bereitete sich das „Zentrum für Verifikationsaufgaben in der Bundeswehr (ZVBw)“ im Standort Geilenkirchen auf diese besonderen Aufgaben vor.

Die Wortwahl unterstreicht bereits die Wichtigkeit dieses Auftrages, denn es verlangt - aus dem lateinischen Wort „verus = wahr“ abgeleitet – den Nachweis der Wahrheit bzw. die Bestätigung der Richtigkeit.

Der Vertrag führt hierzu im Artikel XV aus: „Um die Verifikation der Einhaltung dieses Vertrages zu gewährleisten, hat jeder Vertragsstaat das Recht, zusätzlich zu den im Vertrag genannten Inspektionen, die ihm zur Verfü-

gung stehenden nationalen oder multinationalen technischen Mittel der Verifikation in einer Weise einzusetzen, die mit allgemeinen anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts im Einklang stehen.“

Damit die Anforderungen dieses Vertrages in die Tat umgesetzt werden konnten, oblag es dem ZVBw zunächst, das eigene Personal auszubilden und die Truppenteile der Bundeswehr, die durch diesen Vertrag inspiziert werden könnten, auf diese Tätigkeiten vorzubereiten.

Deshalb wurden Testinspektionen, die einen Ausbildungscharakter hatten, innerhalb der Bundeswehr durchgeführt. Nach einiger Zeit wurden in Absprache mit anderen Vertragspartner – zunächst nur in Westeuropa und später auch in Mittel- und Osteuropa – KSE-Testinspektionen durchgeführt. Diese für alle Seiten wichtigen Testinspektionen kristallisierten zusätzlich eine Anforderung heraus, die im KSE-Vertrag so deutlich keinen Niederschlag gefunden hatte. Es handelte sich dabei um die vertrauensbildenden Maßnahmen zwischen den östlichen und westlichen Vertragspartner. In

einem eigenständigen Vertrag (VSBM) werden diese Maßnahmen bereits als Grundlage der Zusammenarbeit erwähnt, finden aber jetzt auch im KSE-Vertrag eine ungeschriebene zusätzliche Basis der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Die praktischen Auswirkungen

Jeder Inspektion geht eine Notifikation voraus, die der zu inspizierende Staat zu bestätigen hat. Mit Ankunft des Inspektionsteams, welches aus bis zu neun Inspektoren bestehen kann, beginnt die Eingangsprozedur. Diese beinhaltet die Über-

prüfung der Pässe und des, nach dem Vertrag erlaubten, mitgeführten Gerätes. Innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne notifiziert dann der Leiter des Inspektionsteams die zu inspizierende Inspektionsstätte, die aus einem oder mehreren Verifikationsobjekten bestehen kann. Der zu inspizierende Staat stellt nun wiederum sicher, daß das Inspektionsteam in einem vorgeschriebenen Zeitrahmen zur Inspektionstätte gebracht wird. Dort wird dann das Inspektionsteam in die örtlichen und spezifischen Gegebenheiten eingewiesen. Hiernach erfolgt die eigentliche Inspektion, die sowohl die vom Vertrag erfaßten Ge-



Foto: S. Granrath

Bild 1: Multinationale Inspektionsgruppe, v.l.: DK, D, USA, DK, B

räte und Waffen umfassen als auch die Örtlichkeiten und personellen Stärken beinhaltet.

Eine Inspektion schließt mit einer würdigen Unterzeichnungsfeier des Inspektionsprotokolls ab und wird mit einem Kulturprogramm abgerundet.

mungen eingehalten wurden (*Bild 2*).

Das ZVBw unterhält mit allen Verifikationseinrichtungen der Vertragsstaaten einen ständigen Kontakt. Ihre praktischen Auswirkungen finden diese Kontakte in den multinationalen Inspektionsgruppen, die sowohl



Foto: S. Granrath

Bild 2: Die Inspektion von Kampfpanzern

Der Vertrag behandelt auch die Reduzierung von im Vertrag erfaßten Geräten, Waffen und Panzern. So hat jeder Vertragsstaat einer bestimmten Quote zugestimmt. Zur Überprüfung dieser Verpflichtungen werden von multinationalen Inspektionsgruppen (*Bild 1*) Reduzierungsinspektionen durchgeführt. Diese Aufgabe besteht darin, das zuvor gemeldete oder zerstörte Gerät zu überprüfen, ob die vertraglichen Bestim-

aus NATO-Mitgliedsstaaten als auch aus mitteleuropäischen Staaten oder Mitgliedern der Russischen Föderation, der Ukraine oder Weißrusslands bestehen können.

In der Bundesrepublik Deutschland werden im Rahmen des KSE-Vertrages ebenfalls die vorher erwähnten Inspektionen durchgeführt. Deshalb stellt das ZVBw auch eine Begleitmannschaft bereit, die die Inspek-

tionsgruppen durch die Bundesrepublik begleiten und die zu inspizierenden Truppenteile auf diese Inspektion vorbereitet. Die dem Begleitem zugeteilten Feldjäger übernehmen die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben zum Schutze der ausländischen Inspektoren. Zur Aufgabe des Begleitem gehört sowohl die Sicherstellung des Transportes als auch die Bereitstellung von Unterkünften, das dazugehörige Rahmenprogramm verlangt den Begleitern ein gehöriges Maß an Organisationstalent ab.

Reform der Streitkräfte im Zeichen der Abrüstung

Im Zwei-plus-Vier-Vertrag vom September 1990, mit der das vereinte Deutschland die volle Souveränität erhielt, verpflichtete man sich, die Zahl der Soldaten bis Ende 1994 auf 370.000 zu verringern. Mit diesem drastischen Truppenabbau ergeben sich für die Streitkräfte – im übrigen nicht nur für die Bundeswehr – erhebliche organisatorische und sicherheitsrelevante Änderungen; und nicht immer können angesichts dieser umwälzenden Reform alle Einzelschicksale von Soldaten und ihren Familien berücksichtigt werden.

Mit der Unterzeichnung des KSE-Vertrages erklärte sich die Bundesre-

publik Deutschland bereit, 3.000 Kampfpanzer und 164 Flugzeuge auszumustern, dieses bedeutet eine erhebliche Verringerung des Waffenpotentials in der Bundeswehr – welche wir uns doch immer gewünscht haben. Gleichzeitig mußte die NATO eine neue Verteidigungsstrategie entwickeln, die unter dem Wegfall der östlichen Bedrohung nun ein Konzept der „Rund-um-Verteidigung“ darstellen kann. Parallel hierzu wird in der Bundeswehr eine Streitkräftereform geplant – die im Zeichen der Abrüstung steht – und eine Konzeption entwickelt, bei der mit den anderen Bündnispartnern in multinationalen Verbänden zusammengearbeitet werden muß. Die Kontroversen um die UNO-Einsätze sind noch nicht beendet, und trotzdem wird im Rahmen der Reformen über neue Einsatzoptionen nachgedacht.

Bei allen diesen wichtigen Überlegungen kommt der Abrüstungskontrolle eine wichtige Funktion zu, sie stellt unter anderem eine Verbindung zu den östlichen Vertragspartnern des KSE-Vertrages her, die für die vertrauensbildenden Maßnahmen und für die engere Zusammenarbeit mit den neuen demokratisch orientierten Streitkräften in Mittelosteuropa, Südosteuropa und der Russischen Föderation kennzeichnend ist.

Die sieben Säulen europäischer Sicherheit

Admiral a.D. Dieter Wellershoff

In der Monatszeitschrift „Die Politische Meinung“ (Nr. 286, Sept. 1993) hat der ehemalige Generalinspekteur der Bundeswehr und heutige Präsident der Bundessicherheitsakademie seine Gedanken zu unserer Sicherheit nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Weltanschauung und des sowjetischen Imperiums entwickelt. Er geht dabei von drastisch veränderten außen- und sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen aus. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die internationalen Beziehungen in Bewegung geraten sind und ziemlich unübersichtlich sind. Wir bringen nachfolgend eine Zusammenfassung seiner Gedanken.

Admiral a.D. Wellershof sieht sieben Ursachen des Wandels und zieht daraus Folgerungen für die Frage nach unserer zukünftigen Sicherheit.

1. Streben nach Freiheit

Das Grundbedürfnis nach Freiheit konnte und kann nicht ausgelöscht werden. Dies gelte auch für die Glaubensfreiheit. Zum Ausdruck kam dieses Streben nach Freiheit im wiederholten Aufbegehren der Menschen gegen die kommunistische Gewaltherrschaft.

Daraus folgere für uns, daß wir die Freiheit hochhalten und schützen müs-

sen. Freiheit beinhalte auch die Pflicht und Verantwortung für die Freiheit des Nächsten und des Volkes als Ganzes. Der Mißbrauch der Freiheit gehe immer zu Lasten anderer oder der Gemeinschaft. Deshalb lehne er Toleranz gegenüber den intoleranten Feinden der Demokratie ab. Er sehe dabei den Staat, aber auch alle Bürger in der Pflicht zum Widerstand.

2. Der Wunsch nach Demokratie

Der Helsinki-Prozeß trug den Gedanken der Demokratie durch ganz Europa. Die Schlußakte und ihre Folge dokumente wurden unter internationalem Druck sogar von den Warschauer-Pakt-Staaten unterschrieben. Es gab dazu keine Alternative und keinen Ausweg.

Wir dürften nicht vergessen, daß es keine bessere Staatsform gäbe. Deshalb hätten alle Bürger die Aufgabe, durch eigenen Einsatz und durch sinnvolle Vollmachterteilung die Funktionsfähigkeit der Demokratie sicherzustellen. Der Vertrag von Maastricht wäre bei den Bürgern leichter umzusetzen, wenn die demokratischen Entscheidungsprozesse im Europa von morgen klarer wären.

Demokratie heie aber nicht plebiszitrer Populismus, sondern sei die Bestimmung der Regeln des Zusammenlebens im Staat durch gewhlte Volksvertreter und bertragung von Vollmacht auf Zeit.

3. Rolle der Nation

Auch die Rolle der Nation msse in diesem Zusammenhang beleuchtet werden. Die Rolle des Nationalstaates und seine Definition scheinen im Zentrum der Konfliktbetrachtung stehen zu mssen.

Die Auflsung von Fderationen im Osten und Sdosten und der gleichzeitige Versuch, eine solche im freien Europa auf die Beine zu stellen, riefen allerorten neue nationalistische Strmungen hervor. Dabei drfe allerdings nicht vergessen werden, da in den neuen oder wiedererstandenen Staaten des frheren Warschauer Paktes das nationale Bewutsein der Haupttrger des Zusammenhaltes in kritischer Zeit und Symbol des Widerstandes gegen die Hegemonialmacht war.

Das Zusammenleben der Vlker und ihre Bereitschaft, sich in die internationale Gemeinschaft einzuordnen, seien gefragt. Wir Deutschen seien dazu bereit. Es bleibe zu hoffen, da unsere Partner und Freunde dieses Angebot annehmen. Es gebe eine Analogie zur Brgerpflicht des Individuums auch fr den Staat in seinem Verhalten zur Staatengemeinschaft.

4. Verlangen nach Rechtsstaatlichkeit

Ein wichtiger, unverzichtbarer Teil unserer Lebensordnung sei die Herrschaft des Rechtes. Diese hatte immer ihre besondere Bedeutung fr Menschen, die in einer Diktatur leben. Demokratisch zustande gekommenes Recht, das angewendet und durchgesetzt werde, sei die Voraussetzung der Freiheit.

Dabei ginge es in erster Linie um die Menschenrechte und ihre Verwirklichung. Aber auch Grundsatzfragen des Vlkerrechts stnden auf der Tagesordnung. Leider seien im Gefolge der Revolution zwei Erscheinungen festzustellen, die uns rechtlich und sicherheitspolitisch vor groe Aufgaben stellten:

Einmal zeige sich ein Spannungsfeld im Vlkerrecht, das uns ziemlich unvorbereitet traf. Die Kriterien und Grenzen der Selbstbestimmung im Widerstreit mit der Souvernitt und der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten muten erst noch festgelegt werden. Die UN-Charta ohne Breschnew-Doktrin und andere Doktrinen sprche die Unabhngigkeit der Staaten klar an.

Zum anderen gebe es nun auch und besonders im Osten grenzbergreifende organisierte Kriminalitt als Folgeerscheinung der Auflsung alter Strukturen und miverstandener sowie mibrauchter Freiheit. Die Dimension des internationalen Verbrechens sei

über die der einfachen Rechtsverstöße weit hinausgewachsen.

Die Folgerungen seien klar: Wie in unserer Verfassung die Würde des Menschen an erster Stelle stehe, komme auch ganz allgemein das Menschenrecht zuerst. Minderheitenschutz ist Vorsorge eine gegen weitere Fragmentierung der Staatenwelt. Menschenrechte und Minderheitenschutz seien der internationalen Gemeinschaft anvertraut. Sie könnten nicht in die Willkür der jeweils im Nationalstaat herrschenden Klasse oder Clique gestellt werden. Der völkerrechtliche Verhaltenskodex müsse überall geltendes Recht werden.

Völkerrecht und Gesetze alleine reichten nicht. Ihnen müsse auch Geltung verschafft werden. Da die Menschen die Freiheit hätten, auch böse zu sein, müsse das Recht mit Sanktionen für den Rechtsbrecher versehen werden, brauche es legitime Macht.

5. Zusammenbruch der Planwirtschaft

Und dann fünftens: der Zusammenbruch der Planwirtschaft, der Wirtschaftsform, die einfach die menschliche Natur nicht zur Kenntnis nehmen wollte. Ohne das Recht auf Eigentum, privates Unternehmertum und Wettbewerb, die sogenannten „wirtschaftlichen Freiheiten“, mußte das kommunistische Wirtschaftssystem versagen.

Der Übergang von der zentral ge-

planten Kommandowirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft allerdings sei schwierig. Die Gründe für diese Schwierigkeiten seien vielfältig. Ein Grund seien die psychischen Hinterlassenschaften des „real existent gewesenen“ Sozialismus. Eigeninitiative und Vertrauen sowie die Lösung von der Nabelschnur der staatlichen Alimentation müßten noch geduldig gefördert werden.

Daraus folgere, daß wirtschaftliche Freiheiten gewagt werden müßten, weil einfache volkswirtschaftliche Rezepte fehlten. Man müßte durch das Tal der Instabilität und Unsicherheit. Unsere Erfahrung aus den späten vierziger und frühen fünfziger Jahren sollte uns den dazu nötigen Mut geben. Dabei müsse der Westen mit Rat und Tat helfen.

Auch die Wirtschaftsordnung im Westen müsse ihre Entscheidung über die Rahmenbedingungen der freien Marktfunktion immer wieder neu treffen. Der Schutz des einzelnen und der unserer Umwelt müsse sichergestellt werden, ohne in die Fehler der staatlichen Gängelei zu verfallen. Gerade in Zeiten schwieriger Rahmenbedingungen werde der Ruf nach dem Staat, nach zentraler Lenkung und dem Einsatz von Steuergeldern wieder laut. Unser Wirtschaftssystem beruhe im Kern auf funktionierenden Märkten. Ihr Wirken werde aber bewußt und zum Schutz des Menschen mit sozialen und umweltschützenden Rahmenbedingungen versehen.

6. Standfester Westen

Hinzu kam sechstens, daß die östlichen Volkswirtschaften bei dem Versuch, den Westen durch große Masse und eine immer neue Qualität der Rüstung einzuschüchtern, überlastet wurden. Der absolute Vorrang der Rüstung im kommunistischen Lager war nicht in der Lage, den Willen und den Zusammenhalt der NATO zu brechen.

Die NATO habe ihre Bewährungsprobe in der Vergangenheit bestanden. Ihre Gegenwart sei geprägt von der Umstellung auf neue Herausforderungen und die Zusammenarbeit mit den früheren Opponenten. Der Zusammenhalt und die Handlungsfähigkeit unseres Bündnisses bleibe die unverzichtbare Grundlage zukünftiger Sicherheit. Die Staaten Osteuropas würden die Stabilitätsfunktion der NATO erkennen. Sie wollen Mitglied werden.

Die Harmel-Doktrin war in beiden Komponenten richtig. Verteidigungsbereitschaft und -fähigkeit plus Dialog- und Verhandlungsbereitschaft führten zur erfolgreichen Rüstungskontrolle bei Bewahrung der Sicherheit. Die Harmel-Doktrin, der Helsinki-Prozeß und das Neue Strategische Konzept der NATO seien exportfähig in andere Regionen. Wir fänden auch in Zukunft unsere Sicherheit nur in der Verbundenheit mit unseren Partnern. Unsere Bündnisfähigkeit dürfe nicht aufs Spiel gesetzt werden.

Eine geschlossene Gesellschaft war nicht mehr möglich. Freiheit, Demo-

kratie, die Helsinki-Schlußakte, die Herrschaft des Rechtes, die Attraktivität unseres Wirtschafts- und Sozialsystems und die Standfestigkeit des Westens in der Rüstungsherausforderung, all dieses wurde durch freie Medien öffentlich gemacht. Immer größere Teile des Warschauer Paktes konnten es hören oder sogar sehen.

Die Menschen waren trotz aller Versuche, sie zu isolieren, immer mehr und immer besser in der Lage zu vergleichen. Der Wunsch nach Wandel sei stärker und stärker geworden.

7. Forderungen an die Führung

Gorbatschow habe all dies erkannt und wußte, daß die Geschichte einen Wendepunkt erreicht hatte. Er zog die richtigen Schlußfolgerungen. Die Reformen in der Sowjetunion und die Auflösung des Warschauer Paktes, aber auch die entschlossene Nutzung der Gelegenheit zur Vereinigung Deutschlands sind positive Beispiele in einer Zeit, die auch viele gegenteilige Exempel habe.

Die Rahmenbedingungen für die Sicherheitspolitik hätten sich drastisch verändert. Die Vielfalt der Herausforderungen und Gefahren für unsere Sicherheit umfasse manche Felder, die neu oder jetzt besonders bewußt geworden seien. Sicherheitspolitik beinhalte heute weit mehr als bisher auch nichtklassische außenpolitische oder militärische Faktoren. Das alles führe zu sehr weitreichenden Schlußfolgerungen:

- „Wir brauchen die Rückbesinnung auf die Grundlagen für einen sicheren Weg in unsere Zukunft. Grundwerte dürfen nicht nur für Sonntagsreden reserviert sein. Sie brauchen das Bekenntnis und das Vorbild.
- Wir brauchen einen neuen, einen erweiterten Sicherheitsbegriff, das Zusammenwirken aller Kräfte. Äußere Sicherheit ist keine Sache für wenige Spezialisten, die man sich hält, sie geht alle an.
- Kein Staat findet Sicherheit für sich allein. Unser nationales Interesse muß – nicht nur im Bereich der Verteidigung – in allen Politikfeldern und in internationaler Kooperation verfolgt werden. Wir brauchen das bewährte atlantische Bündnis auf beiden Seiten des Atlantiks.
- Zum Verfahren ist zu sagen: Die internationalen Beziehungen und die Sicherheit der Gemeinschaftsziele wie Recht, Demokratie und Wohlfahrt müssen grundsatztreu, aber pragmatisch weiterentwickelt wer-

den. Gebrauchte Grundsätze und geistige Grundlagen als Maßstäbe des Handelns in unübersichtlichen Lagen“,

führt der Präsident der Bundessicherheitsakademie aus.

Es komme also darauf an, unsere Werte zu bestimmen und zu würdigen, das nötige Recht, auch das Völkerrecht, zu setzen, den Willen aufzubringen, das Recht im Sinne von Freiheit, Demokratie und Wohlfahrt anzuwenden und durchzusetzen und die notwendigen Instrumente bereitzuhalten sowie notfalls auch einzusetzen.

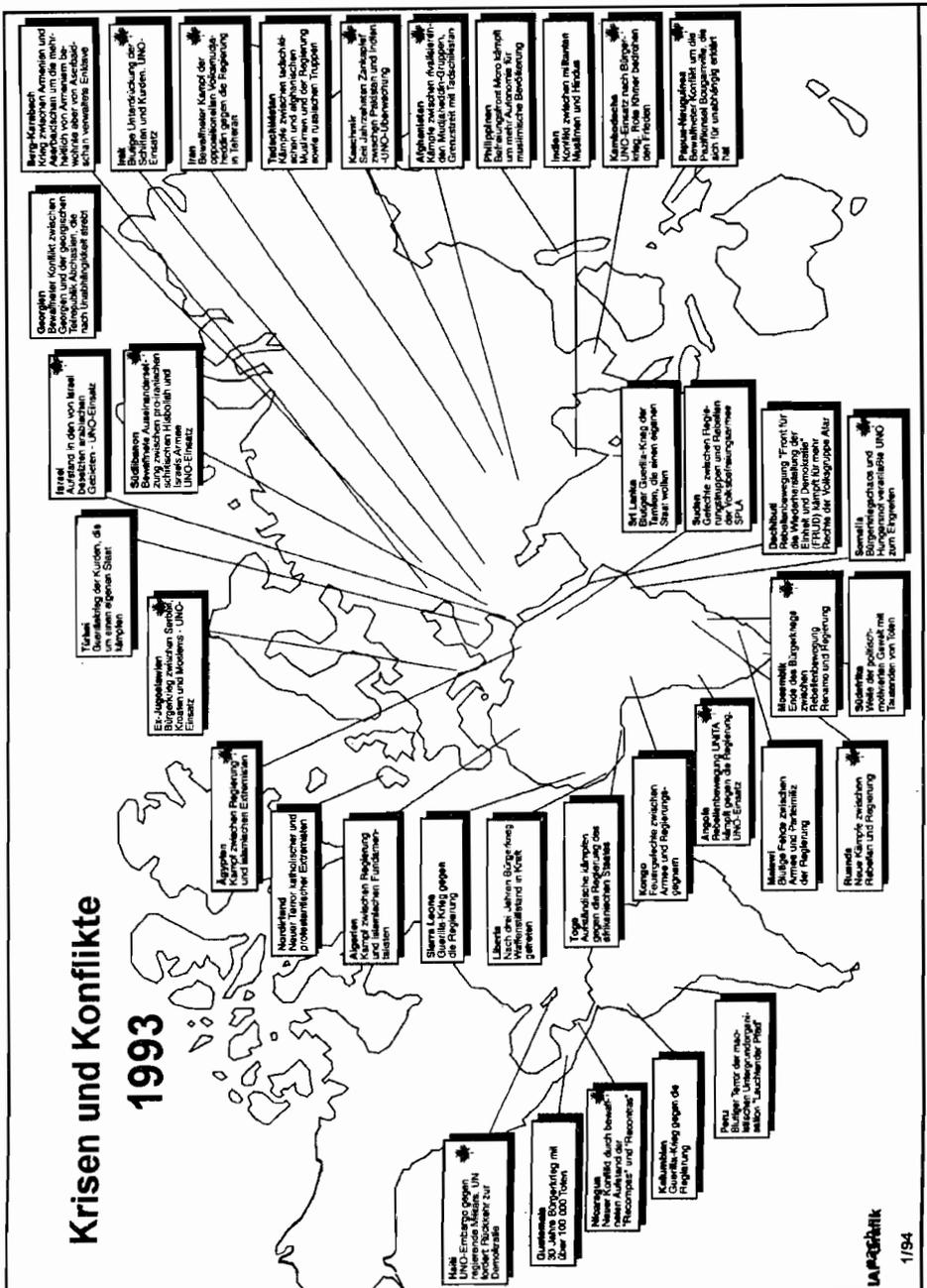
„Freiheit, Recht und Wohlfahrt sind die Voraussetzungen für den Frieden, den wir alle wollen. Diese Reihenfolge ist die entscheidende politische Lehre der letzten Jahrzehnte. Wenn Freiheit und Recht das oberste Ziel sind, dann kommen auch Einheit und Frieden. Was wir Deutsche für unser Vaterland erreicht haben, wünschen wir uns für das ganze Europa und darüber hinaus“, meint Admiral a.D. Wellershoff.

Stichwort "Sicherheit"

Zustand, in dem sich Individuen, Gruppen und Staaten nicht von ernstesten Gefahren bedroht fühlen bzw. sich wirksam vor ihnen geschützt sehen und ihre Zukunft nach eigenen Vorstellungen gestalten können. Der Grad der S. bzw. Bedrohtheit hängt weitgehend vom subjektiven Empfinden, den historischen Erfahrungen, dem Selbstverständnis und dem Verhältnis zur Umwelt ab. Das gesamte Umfeld und die spezifischen Rahmenbedingungen von S. werden vor

dem Hintergrund der dynamischen Veränderungsprozesse in Europa nicht mehr vorrangig unter militärischen Kategorien definiert. Der Begriff erhielt eine völlig neue Dimension und Komplexität, die besonders die politischen, ökonomischen und ökologischen Probleme und Prozesse im weltweiten Maßstab berücksichtigt. Die Frage, welche existentielle Bedeutung der Begriff S. in Zukunft erhalten werde, gewann in der internationalen Diskussion absolute Priorität.

(aus: Buchbender u.a., Wörterbuch zur Sicherheitspolitik)



Die Graphik zeigt die Regionen in der Welt, in denen 1993 militärische Gewalt in Krisen und Konflikten ausgeübt wurde. Felder mit  weisen (ohne Bindung an das Jahr 1993) auf Einsatzorte der CAN-Friedenssicherungstruppen hin.

Friedenssicherungsoperationen der Kanadischen Streitkräfte

Hans Etzel

Hans Etzel ist Colonel der Kanadischen Streitkräfte und Verteidigungsattaché an der Kanadischen Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Am 21.10.93 hielt er im Gemeindesaal St. Winfried in Bonn bei einer Kooperationsveranstaltung der Gemeinschaft Katholischer Soldaten (GKS) und der Deutsch-Kanadischen Gesellschaft einen Vortrag zur Beteiligung Kanadas an den Friedenssicherungsoperationen der UNO. Seine klaren und systematischen Ausführungen sind gerade für uns deutsche Soldaten vor dem Hintergrund des bundesrepublikanischen, verfassungspolitischen Streits über Bw-Einsätze im Auftrag der Vereinten Nationen von besonderem Interesse. Insofern steht der Vortrag auch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Thematik "Soldat der Einheit" der Akademie Oberst Helmut Korn. Die Redaktion dankt Colonel Hans Etzel für die Genehmigung, sein Manuskript – leicht gekürzt – zu veröffentlichen.

Gliederung:

1. Terminologie
2. Politischer Hintergrund
3. Politisches bzw. diplomatisches Verfahren
4. Militärische Planungsschritte
5. Ausbildung für Friedenssicherungseinsätze
6. Gegenwärtige Verpflichtungen
7. Bisherige Erfahrungen
8. Aufrechterhaltung der Möglichkeiten zur Auftrags Erfüllung und damit verbundene Probleme
9. Ausblick

1. Terminologie

Zunächst einmal sei darauf hingewiesen, daß mit dem Begriff „Friedenssicherung“ sehr großzügig umgegangen wird. Als „Friedenssicherung“ werden häufig auch andere, gesonderte Maßnahmen oder Aktivitäten zur Herstellung eines gesicherten Friedens bezeichnet. UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali spricht in seinem Bericht „An Agenda for Peace“ von vier großen Bereichen von Maßnahmen, mit denen zur Sicherung des Friedens beigetragen werden kann.

Der Begriff **Präventive Diplomatie** bezieht sich auf eine Reihe diplomatischer Aktivitäten, die dazu die-

nen, potentielle Konfliktbereiche zu identifizieren und dem Ausbruch von kriegerischen Auseinandersetzungen vorzubeugen. Folgende Aktivitäten könnten dazu zählen:

- (1) Vertrauensschaffende Maßnahmen wie die Überwachung regionaler Rüstungsabkommen und Austausch militärischer Delegationen;

- (3) Frühwarnsysteme, die eine mögliche Gefährdung des Friedens durch Umweltbedrohungen, die Gefahr atomarer Zwischenfälle, Naturkatastrophen, Bevölkerungsbewegungen, Hungerkatastrophen, Seuchen usw. anzeigen;

- (4) Schaffung entmilitarisierter Zonen. Ghali spricht auch von „vorbeugenden Einsätzen“:

Damit schafft die UNO – zusätzlich zu Maßnahmen im Rahmen der vorbeugenden Diplomatie – auf Wunsch einer oder mehrerer Streitparteien eine militärische Präsenz zwischen den betroffenen Staaten, um abschreckend und konfliktverhütend zu wirken.

Peacemaking oder **Friedensschaffung** bezeichnet Aktivitäten, die normalerweise nach Ausbruch ei-

Maßnahmen zur Friedenssicherung

Measures for Securing Peace

Präventive Diplomatie <i>Preventive Diplomacy</i>	(1) Vertrauensschaffende Maßnahmen (2) Untersuchungsmissionen (3) Frühwarnsysteme (4) Entmilitarisierte Zonen
Friedensschaffung <i>Peace-making</i>	(1) Einsatz guter Dienste (2) Vermittlung, Verhandlung, Schlichtung (3) Sanktionen
Friedenserhaltung <i>Peace-keeping</i>	Beobachtung/Überwachung von Waffenstillständen, Feuerpausen, Zonen, Regionen, Demarkationslinien
Friedensfestigung <i>Peace-building</i>	(1) Entwaffnung der Streitparteien (2) Verwahrung und Vernichtung von Waffen (3) Rückführung von Flüchtlingen (4) Überwachung von Wahlen (5) Verstärkte Bemühungen zum Schutz der Menschenrechte (6) Neubildung oder Stärkung demokratischer Institutionen

- (2) Untersuchungsmissionen zur Analyse wirtschaftlicher, sozialer und politischer Trends und Entwicklungen in einer Region oder einem Staat. Auf diese Weise kann festgestellt werden, ob mit wachsender Instabilität gerechnet werden muß;

nes Konflikts durchgeführt werden und mit denen auf friedlichem Wege eine Einigung zwischen den kriegführenden Parteien herbeigeführt werden soll. Kanada versteht unter Peacemaking ausschließlich diplomatische Maßnahmen. Peacemaking bedeutet:

- (1) Einsatz guter Dienste

(2) Vermittlung, Verhandlung und Schlichtung

(3) Auferlegen von Sanktionen

Generalsekretär Boutros Ghali schlägt jedoch vor, die Definition des Begriffs „Peacemaking“ dahingehend zu erweitern, daß sie auch den Einsatz militärischer Mittel zur **Aufrechterhaltung** oder **Wiederherstellung** von Frieden und Sicherheit in der Welt umfaßt. Er spricht in diesem Zusammenhang von **Peace Enforcement Units**, also Truppen zur Friedensdurchsetzung, die schwer bewaffnet sind und kurzfristig in ein Krisengebiet verlegt werden können, um die Einstellung von Feindseligkeiten anzuordnen oder zu erzwingen. Nach kanadischer Terminologie werden sie als **Peace Restoring Forces** – Streitkräfte zur Wiederherstellung des Friedens – bezeichnet. Beispiele hierfür waren bzw. sind die UN-Missionen in Korea (1950-1953) sowie die Einsätze im Kongo (1960-1964) und in Somalia (1992).

Unter **Friedenserhaltung** oder **Peacekeeping** wird die Herstellung einer UN-Präsenz vor Ort verstanden. Dabei handelt es sich meistens um Militär sowie Polizeieinheiten und zivile Kräfte, die einen anerkannten Waffenstillstand oder eine Feuerpause beobachten oder überwachen. Im Gegensatz zu Friedensdurchsetzungskräften sind Friedenserhaltungseinheiten relativ leicht bewaffnet und verfügen lediglich über die zur eigenen Verteidigung erforderliche Ausrüstung. Die in

Zypern stationierten Kräfte [UNFICYP] entsprechen der Definition von „Friedenserhaltung“. Neben geschlossenen Einheiten gibt es auch Einheiten, die aus **militärischen Beobachtern (UNMOs)** bestehen. Ihre Aufgabe ist es, Feuerpausen zu beobachten bzw. deren Einhaltung zu überwachen. Als Beispiel sei die UN Truce Supervisory Organization (UNTSO) in Palästina genannt.

Unter **Peacebuilding** oder **Friedensfestigung** handelt es sich um Aktivitäten, die nach Beilegung eines Konflikts durchgeführt werden und mit denen Strukturen identifiziert und unterstützt werden sollen, die der Festigung des Friedens dienen und den erneuten Ausbruch des Konflikts verhindern sollen. Dazu zählen u.a.:

- (1) Entwaffnung der Streitparteien
- (2) Verwahrung und Vernichtung von Waffen
- (3) Rückführung von Flüchtlingen
- (4) Überwachung von Wahlen
- (5) Verstärkte Bemühungen zum Schutz der Menschenrechte
- (6) Neubildung oder Stärkung demokratischer Institutionen

Die UN-Missionen in Namibia [UNTAG], El Salvador [ONUSAL], Angola [UNAVEM], West-Sahara [MINURSO], dem ehemaligen Jugoslawien [UNPROFOR] und Kambodscha [UNTAC] sind oder waren mit friedensfestigenden Aktivitäten dieser Art beauftragt.

Die Definitionen der vier Bereiche von Aktivitäten, wie Boutros Ghali sie

festgelegt hat, lassen erkennen, daß viele der 35 friedenserhaltenden Missionen, an denen Kanada seit 1947 teilgenommen hat, die Definition der „Friedenserhaltung“ im klassischen Sinne häufig sprengen und viele der Aktivitäten beinhalten, die unter die Definition von Peace-making (häufig auch Peace-enforcement) und Peacebuilding fallen. Peacekeeping in der etwas undifferenzierten Form, wie wir den Begriff oft verwenden, ist also viel komplexer und umfassender, als man sich gemeinhin vorstellt.

2. Politischer Hintergrund

Der Zusammenbruch der bipolaren politisch-militärischen Weltordnung, wie sie sich nach dem Zweiten Weltkrieg etabliert hatte, hat eine geopolitische Landkarte hervorgebracht, die vermutlich weit weniger stabil und möglicherweise viel kurzlebiger ist als das, was wir in den letzten fünf Jahrzehnten erlebt haben. Nationale, regionale und ethnische Rivalitäten, die bis dahin durch die Dominanz der Supermächte in Schach gehalten worden waren, können sich auf der Weltbühne jetzt frei entfalten. Dies trifft vor allem auf große Teile der ehemaligen Sowjetunion, den Ostblock, das ehemalige Jugoslawien und Teile von Afrika zu.

Um dieser weitverbreiteten Instabilität begegnen zu können, messen die Nationen der kooperativen Sicherheit neue Bedeutung bei und betrachten die Vereinten Nationen in zunehmendem

Maße als die multilaterale Organisation, die vielleicht am besten in der Lage ist, zu einer für alle akzeptablen Idee der Konfliktlösung zu gelangen. Dieses Gebilde, das von einem großen Teil der Weltgemeinschaft jahrelang als bequemes Forum zur Austragung von ideologischen Auseinandersetzungen mißbraucht wurde, hat im Hinblick auf die Erhaltung von Frieden und Sicherheit jetzt an Relevanz und Bedeutung gewonnen. Nationen, die einander bisher in feindlichen politisch-militärischen Lagern gegenüberstanden und einander mit Mißtrauen und Feindseligkeit begegneten, beteiligen sich nun gemeinsam an UN-geführten Operationen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Festigung des Friedens. All diese Aktionen dienen nach allgemeiner Ansicht der Verbesserung von Sicherheit und Stabilität in der Welt. Diese Gemeinsamkeit des Denkens zeigte sich in besonderem Maße in der Unterstützung, die den UN-Operationen im Persischen Golf, in Somalia, Kambodscha und dem ehemaligen Jugoslawien zuteil wurde bzw. wird. Wie Generalsekretär Boutros-Ghali in „An Agenda for Peace“ schreibt, haben seit Beendigung des Kalten Krieges alle Nationen, groß oder klein, die Chance zur Verwirklichung der Ziele der UN-Charta erkannt – d.h. der Erhaltung von Frieden und Sicherheit in der Welt, des Schutzes von Gerechtigkeit und Menschenrechten und der Verbesserung des sozialen Fortschritts und des Lebensstandards in größerer Freiheit.

Und in der Tat haben seit Januar 1993 über 60 Nationen, einschl. China und fünf ehemalige Staaten des Warschauer Paktes, mehr als 45.000 Soldaten, Beobachter oder Angehörige der zivilen Polizei in verschiedene Einsatzgebiete auf der ganzen Welt entsandt (die UN-Truppen in Somalia nicht eingerechnet). Diese Länder, die diese Operationen früher den weniger bedeutenden Mächten überlassen hatten, haben erkannt, daß Friedenssicherung jetzt weltweit im Blickpunkt des Interesses steht und daß eine Nation, die auf der internationalen Bühne Wert auf Einfluß und Prestige legt, materiell und/oder personell ihren Beitrag zum Dienst unter der Flagge der Vereinten Nationen leisten muß.

Kanada hat die Bedeutung der Vereinten Nationen von jeher erkannt und unterstützt seit über vierzig Jahren maßgeblich die UN Operationen, insbesondere die Friedenssicherungsmissionen. Kanada nimmt für sich in Anspruch, durch seinen früheren Premierminister und Nobelpreisträger Lester B. Pearson den Begriff der Friedenssicherung „erfunden“ zu haben. Wir waren an allen Friedenssicherungsmissionen – 35 insgesamt – beteiligt. Damit stehen wir unangefochten an der Spitze. Sehen Sie auf dieser Darstellung einen geschichtlichen Überblick über die Aktionen, die Kanada unterstützt hat.

Kanada hat in den letzten 45 Jahren über 100.000 Soldaten zu UN-Friedenssicherungseinsätzen entsandt.

Das sind nicht weniger als 17% des gesamten internationalen Beitrags von 525.000 Mann. Damit beanspruchen wir zu Recht eine herausragende Stellung auf dem Gebiet der Friedenssicherung. Erwähnt werden sollte dabei auch, daß bei den verschiedenen Einsätzen 96 kanadische Soldaten ihr Leben gelassen haben.

Auch heute, da wir Reduzierungen bei unseren regulären Streitkräften vornehmen müssen, leistet Kanada nach wie vor einen bedeutenden Beitrag und unterstützt seit Januar dieses Jahres rund 15 Einsatzgebiete mit über 4.300 Soldaten, beziehungsweise heute 3400 Soldaten. Dieser jetzige personelle Beitrag macht rund 7% aller weltweit zur Friedenssicherung eingesetzten Kräfte aus und wird heute von anderen Ländern übertroffen, unter anderem Frankreich und Indien. (Der US-Beitrag in Somalia ist dabei nicht berücksichtigt).

Es gibt eine Reihe von Gründen dafür, warum Kanada in der Friedenssicherung von Anfang an eine solche führende Rolle gespielt hat. Die möchte ich kurz zusammenfassen:

- (1) Mit Kanada verbindet man Vorstellungen von Fairness, Anstand und Unparteilichkeit – Werte, für die unser Land weltweite Anerkennung und Achtung genießt.
- (2) Kanada ist keine Großmacht und hat keine koloniale Vergangenheit. Es gilt daher als Land ohne territoriale oder weltweite Ambitionen, trotz seiner Zugehörigkeit zu NATO und NORAD. Es wird generell nicht

als Bedrohung empfunden.

- (3) Kanada verfügt über gut und vielseitig ausgebildete Berufsstreitkräfte und ist daher in der Lage, einen wertvollen militärischen Beitrag zur Friedenssicherung zu leisten.
- (4) Kanada, ein Land mit geringer Bevölkerungszahl und begrenzten militärischen Ressourcen, hat sich – gezwungenermaßen – von jeher für kollektive Verteidigungs- und Sicherheitsvereinbarungen als Mittel zum Schutz der nationalen Sicherheit eingesetzt. Durch die Teilnahme an Friedenssicherungsmissionen kann Kanada auf andere Weise im Rahmen kollektiver Anstrengungen zu internationaler Stabilität beitragen. Kanadas fester Wille und Wunsch, an Friedenssicherungsoperationen teilzunehmen, liegt in der Überzeugung begründet, daß eine politisch und wirtschaftlich stabile Welt die beste Garantie für die Sicherheit des eigenen Landes ist. Untersuchungen haben ergeben, daß das kanadische Volk unser Engagement in der Friedenssicherung voll unterstützt, in der Erkenntnis, daß unsere Streitkräfte damit auf ehrenvolle, gerechte und würdige Weise zum Schutz unserer nationalen Interessen eingesetzt werden.

Erwähnt werden sollte auch, daß die aufeinander folgenden Regierungen unseres Landes dieser Unterstützung, die sie in der Frage der kollektiven Sicherheit und speziell der Friedenssi-

cherung von der Bevölkerung erhält, stets dadurch Rechnung getragen haben, daß sie sie den wichtigsten Prioritäten der Kanadischen Streitkräfte zugrunde gelegt haben. Diese Prioritäten lauten im einzelnen wie folgt:

1. Verteidigung, Souveränität und zivile Verantwortlichkeiten in Kanada.
2. Kollektive Verteidigungsvereinbarungen im Rahmen der NATO, einschl. unserer fortbestehenden Verteidigungspartnerschaft mit den Vereinigten Staaten.
3. Frieden und Sicherheit in der Welt durch Stabilität und Friedenssicherungsoperationen, Verifikation von Rüstungskontrolle und humanitäre Hilfe.

Obwohl der hohe Stellenwert, der den Friedenssicherungsoperationen in der kanadischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik eingeräumt wird, starke nationale Unterstützung genießt, erfolgt Kanadas Beteiligung an Friedenssicherungseinsätzen durchaus nicht automatisch. **Voraussetzungen für Kanadas Teilnahme an Friedenssicherungseinsätzen** sind;

1. Es muß ein klares und durchsetzbares Mandat vorliegen.
2. Die Hauptstreitparteien müssen einer Feuerpause und der Beteiligung Kanadas zustimmen.
3. Die Vereinbarungen müssen, soweit voraussehbar, der Sache des Friedens dienen und langfristig zu einer politischen Lösung führen.
4. Umfang und internationale Zusammensetzung der Streitkraft müssen

in angemessenem Verhältnis zu dem Auftrag stehen.

5. Die Beteiligung Kanadas darf andere Verpflichtungen nicht gefährden.
6. Es muß eine einzelne, als solche erkennbare Kommandobehörde geben, die die Operation hauptverantwortlich trägt.
7. Die Beteiligung muß finanziell und logistisch gesichert sein.

Diese Kriterien haben sich im Laufe der Zeit aus den Erfahrungen herauskristallisiert, die Kanada bei seinen bisherigen Friedenssicherungseinsätzen gesammelt hat. Mit Hilfe dieser Kriterien kann die Regierung vermeiden, daß es zu möglichen militärischen oder politischen Katastrophen kommt. Sie bilden die Grundlage, auf der politische Entscheidungen getroffen werden können. Es hat jedoch auch Fälle gegeben, in denen kanadische Friedenssicherungstruppen in Einsatzgebiete entsandt worden sind, in denen nicht alle dieser Kriterien erfüllt waren. Jüngste Beispiele sind die Entsendung zusätzlicher Truppen zur UN-Schutztruppe UNPROFOR [Operation CAVALIER] und unsere Teilnahme an UNOSOM [Operation CORDON].

3. Politisches bzw. diplomatisches Verfahren

Das Verfahren, mit dem eine Friedenssicherungsoperation eingeleitet wird, kann von Fall zu Fall unterschiedlich sein. Im Normalfall läuft das Verfahren jedoch wie folgt ab:

3.1 Fachbezogene Lagefeststellung

Normalerweise ergibt sich eine Friedenssicherungsmission aus einer Situation, in der zwei oder mehrere kriegführende Parteien in einem bestimmten geographischen Gebiet einen Punkt in ihrer Auseinandersetzung erreicht haben, an dem die Beteiligten es für zweckmäßig halten, sich auf irgendeine Form eines Waffenstillstands oder einer Einstellung der Feindseligkeiten zu einigen. Mittels direkter oder indirekter Aufrufe kann die UNO um Unterstützung bei dem Bemühen um Herstellung einer dauerhaften Feuerpause und einer militärisch-politischen Einigung gebeten werden. Sobald feststeht, daß in einem gegebenen Fall das Eingreifen der Vereinten Nationen gerechtfertigt ist, veranlaßt der UN-Generalsekretär eine fachbezogene Erkundung, um eine genaue Lagebeurteilung und Aufschluß über Art und Umfang eines möglichen Eingreifens zu erhalten.

3.2 Informelles Ersuchen um internationale Unterstützung

Während der Erkundung oder kurz danach wird zunächst informell festgestellt, inwieweit bei den Mitgliedstaaten Interesse oder Bereitschaft zur Teilnahme an einem möglichen Einsatz in dem betreffenden Gebiet besteht. In Kanadas Fall werden entsprechende Anfragen an unsere Ständige Vertretung in New York [PRMNY] gerichtet. Von dort aus wird das kanadische Außenministerium und das Directorate of International Policy oder

Referat für Internationale Politik, kurz genannt DIPOL, im kanadischen Verteidigungsministerium aufgefordert, in irgendeiner Form grundsätzlich Stellung zu der Möglichkeit des Einsatzes kanadischer Truppen in dem neuen Einsatzgebiet zu nehmen.

3.3 Bericht des Generalsekretärs

Sobald die Erkundung abgeschlossen ist und dem Generalsekretär die Ergebnisse und Empfehlungen vorliegen, legt er dem Sicherheitsrat einen offiziellen Bericht zur Prüfung vor.

3.4 Resolution und Mandat

Nach Prüfung des Berichts verabschiedet der Sicherheitsrat eine Resolution, in der manchmal die Umstände genannt werden, die eine Friedenssicherungsoperation erforderlich machen, in der jedoch in jedem Falle das Mandat der geplanten Mission beschrieben wird.

3.5 Formelles Ersuchen an die Mitgliedstaaten

Mit der Verabschiedung der Resolution geht den Mitgliedstaaten auf diplomatischem Wege ein formelles Ersuchen zu, das eine genaue Beschreibung der bereits abgesprochenen Beiträge enthält. Im Falle Kanadas geht der Antrag von UN-New York an die kanadische Ständige Vertretung, von dort an das Außenministerium und das Referat für Internationale Politik im Verteidigungsministerium. Die ministerielle Zustimmung von den beiden

zuständigen Ministern und manchmal auch vom gesamten Kabinett wird normalerweise bereits rechtzeitig vor Eingang des formellen Ersuchens eingeholt - meistens in dem Stadium des informellen Ersuchens im Zuge des politisch-diplomatischen Verfahrens.

4. Militärische Planungsschritte

Parallel zu den einzelnen Maßnahmen, die im UN-Hauptquartier auf diplomatischem Wege zum Zwecke der Festlegung eines neuen Einsatzgebietes ergriffen werden, wird seitens der militärischen Stäbe im kanadischen Verteidigungsministerium und der zuständigen Kommandostellen eine Reihe entsprechender Schritte unternommen. Im folgenden möchte ich Ihnen einen Überblick über diese Schritte geben. Anschließend folgt eine etwas ausführlichere Beschreibung der operativen Phasen.

Planungsschritte

Eventualplanung

Contingency Planning

Erkundung u. Ausarbeitung von Befehlen

Reconnaissance and Preparation of Orders

Militärische Planung nach operativen Phasen

Military Planning by Operational Phase

- Alarmierung
- Bereitstellung
- Aufmarsch
- Einsatz
- Rückverlegung

4.1 Eventualplanung

Sobald mit einem neuen Einsatzgebiet zu rechnen ist und davon ausgegangen werden kann, daß Kanada (auf dem Wege eines informellen Ersuchens) um Beteiligung an der betreffenden Mission gebeten wird, beginnt das Planungsreferat [J3 Plans) der Abteilung Operations (J3) unseres Verteidigungsministeriums mit der Eventualplanung. Die Staboffiziere im Referat arbeiten eng mit den zuständigen Sachbearbeitern der Kommandostellen zusammen, die voraussichtlich Mittel für die neue Mission bereitstellen werden. Es werden mögliche Kräfteeinteilungen festgelegt, und ein Plan für die Vorbereitung und den Einsatz der Streitkraft wird schriftlich ausgearbeitet.

4.2 Erkundung und Ausarbeitung von Befehlen

Bei Erhalt eines formellen Ersuchens der UNO um Kanadas Beteiligung an einer neuen Mission geht die Zuständigkeit vom Planungsreferat [J3 Plans] auf das Referat für Friedenssicherung [J3 Peacekeeping] über. Dieses Referat gibt als erstes einen Vorbefehl des Nationalen Hauptquartiers für Verteidigung heraus. Dieser Befehl enthält wichtige Einzelheiten über Lage, Operationsplanung, Aufträge, Zeitplan, Unterstellungsverhältnisse usw. Nach Herausgabe des Vorbefehls plant und organisiert das Referat für Friedenssicherung [J3 Peacekeeping] über New York eine Geländeerkundung

für das neue Einsatzgebiet. Die Erkundungsgruppe wird normalerweise von dem Referatsleiter für Friedenssicherung (oder einem Stellvertreter) geführt, der als Repräsentant des kanadischen Verteidigungsministeriums handelt. Er wird begleitet von anderen führenden Mitgliedern der Abteilung Einsatz sowie ausgewählten Vertretern einzelner beauftragter Kommandobehörden.

Manchmal ist diese Erkundungsgruppe auch nur Teil eines größeren, von der UNO organisierten Erkundungsteams. In diesem Falle wäre die kanadische Beteiligung begrenzt, so daß danach wahrscheinlich eine zweite Erkundungsaktion durchgeführt werden müßte, damit Führungskräfte des kanadischen Kontingents Gelegenheit haben, sich vor Ort über ihr Einsatzgebiet zu informieren.

Entsprechend den Ergebnissen der Geländeerkundung wird die zuvor ausgearbeitete Eventualplanung entweder bestätigt oder korrigiert. Nach ihrer Rückkehr trägt die Erkundungsgruppe die wesentlichen Elemente des bestätigten Plans dem Chef des Verteidigungsstabes zur grundsätzlichen Genehmigung vor. Sobald diese Genehmigung erteilt worden ist, gibt das Referat für Friedenssicherung einen Operationsbefehl heraus. Dieser Befehl enthält Einzelheiten, die in dem Vorbefehl noch nicht enthalten waren. Der Befehl wird ergänzt durch eine administrative Regelung, einen Marschbefehl und ggf. weitere Son-

derbefehle. Die Ausarbeitung des Vorbefehls wie auch des Operationsbefehls erfolgt nicht durch Referat für Friedenssicherung allein, sondern setzt sich aus Beiträgen anderer Referate der Abteilung J – z.B. J1 (Personal), J4 (Logistik), J4 (Transport) und J6 (Fernmeldewesen) – zusammen. Das Referat für Friedenssicherung ist für die Koordinierung der Beiträge verantwortlich und setzt sie in die entsprechenden Teile des Befehls ein. Die Herausgabe des Operationsbefehls und anderer ergänzender Befehle ist Teil des normalen Befehlsgebungsablaufs, wie er bei allen militärischen Operationen auf allen Kommandoebenen einzuhalten ist. Selbst nach Veröffentlichung der Befehle geht die Koordinierungsarbeit zwischen der Abteilung J im Ministerium und dem Führungsstab weiter, bis das kanadische Kontingent sein Einsatzgebiet erreicht hat. Sobald die Friedenssicherungsoperationen im Gange sind, übernimmt das Referat für Friedenssicherung die Überwachung der neuen Mission und Unterstützung der Stabsarbeit.

5. Militärische Planung der einzelnen operativen Phasen

Es folgt nun eine Beschreibung des militärischen Planungsprozesses im Rahmen der operativen Phasen. Die Durchführung aller Friedenssicherungsmissionen erfolgt in feststehenden militärischen Phasen, und zwar

wie folgt:

1. Alarmierung
2. Bereitstellung
3. Aufmarsch
4. Einsatz
5. Rückverlegung

Diese Phasen bilden zusammen ein Operationskonzept und werden in den vom Verteidigungsministerium herausgegebenen Vorbefehlen und Operationsbefehlen erläutert. Jede Phase besteht aus einer Folge von Aktivitäten, die im Nationalen Hauptquartier ausgearbeitet und zu gegebener Zeit von den beauftragten Kommandostellen ausgeführt werden. Diese Aktivitäten möchte ich jetzt etwas genauer beschreiben.

Die **Alarmierungsphase** setzt sich aus folgenden Aktivitäten zusammen:

1. Überwachung potentieller Einsatzgebiete
2. Erarbeitung von Planungsweisungen und Ausarbeitung von Eventualplänen
3. Koordinierung einer kanadischen Beteiligung an einer Erkundungsaktion der UNO, sofern eine solche Beteiligung gewünscht wird
4. Reaktion auf informelle Anfragen seitens des UNO-Hauptquartiers in New York über Kanadas Ständige Vertretung in New York
5. Aufrechterhaltung von Koordination und Verbindung mit den zuständigen Kommandobehörden, dem Directorate of International Policy und unserer Ständigen Vertretung in New York

(Anmerkung: Diese Phase kann Wochen dauern, wie dies bei der Vorbereitung unseres Einsatzes in Kuwait der Fall war, kann aber auch Jahre in Anspruch nehmen, wie wir dies bei dem Namibia-Einsatz erlebt haben.)

Nach Eingang eines formellen Ersuchens um kanadische Beteiligung an einer Friedenssicherungsmission beginnt die **Bereitstellungsphase**. Sie umfaßt folgende Aktivitäten:

1. Ausarbeitung und Herausgabe des Vorbefehls durch das Verteidigungsministerium. Damit wird ein Termin festgesetzt, auf dem alle Zeitpläne basieren.
2. Durchführung einer Geländeerkundung bzw. Erkundung des Einsatzgebietes und Festlegung nationaler und nichtnationaler Erfordernisse.
3. Bestätigung des Operationsplans und Herausgabe des Operationsbefehls
4. Bestätigung des Logistikkonzepts und Herausgabe der administrativen Weisung des Nationalen Hauptquartiers
5. Bestätigung von Verlegungseinzelheiten bei der Verlegungskontrollstelle innerhalb der Field Operations Division bei den Vereinten Nationen in New York und Herausgabe des Verlegungsbefehls durch das Nationale Hauptquartier
6. Ggf. Herausgabe anderer Befehle (z.B. Befehl für Fernmelde- und Pioniereinsatz)
7. Aufrechterhalten der Verbindung mit New York durch unsere dortige Ständige Vertretung sowie mit den zu-

ständigen Kommandostellen bei der Durchführung ihres Auftrags.

Mit der Herausgabe des Vorbefehls erfolgt die **Zusammenziehung**, Vorbereitung und Ausbildung des für das Friedenssicherungskontingent vorgesehenen Personals.

An die Bereitstellungsphase schließt sich die **Aufmarschphase** an. Wie bereits erwähnt, gibt das Nationale Hauptquartier in dieser Phase einen Verlegungsbefehl heraus. Dieser Befehl enthält genaue Anweisungen für die Koordinierung der strategischen Verlegung des kanadischen Kontingents von Kanada in das Einsatzgebiet, z.B.

- (1) Verlegungskonzept (z. B. Kombination von Schienen-, Straßen-, Luft- und Seetransport, wieviele Teilstrecken usw.)
- (2) Zeitplan
- (3) Angabe von Flughäfen und Seehäfen für Ein- und Ausladen
- (4) Aufträge für die Verlegungskontrolle

Die für die Durchführung der Verlegung erforderlichen Mittel (d.h. Anzahl der Schiffe und Flugzeuge) ergeben sich aus den sog. Task Force Movement Tables. Sie enthalten genaue Angaben über die Verlegung von Fahrzeugen und Personal.

Die Kontrolle über die gesamte Aufmarschphase liegt in Händen des Movement Control Centre im Nationalen Hauptquartier. Es ist an allen Verladebahnhöfen, Seehäfen und Flugplätzen vertreten, um den Ablauf der Verlegungsaktion zu kontrollieren. Zu

erwähnen wäre noch, daß das kanadische Kontingent mit Beginn der Aufmarschphase dem NDHQ untersteht. Die Befehlsgewalt übt der Stellvertretende Chef des Verteidigungsstabes in Vertretung des Chefs des Verteidigungsstabes aus.

Die **Einsatzphase** beginnt, wenn das Kontingent sein Einsatzgebiet erreicht hat und mit der Durchführung seines Auftrags beginnen kann. In dieser Phase ist der **Gemeinsame Stab** (durch J3 Friedenssicherung) hauptverantwortlich für alle Maßnahmen, die für die Sicherstellung des Kontingents im Einsatzbereich erforderlich sind. Besondere Aufgaben, die das Nationale Hauptquartier während dieser Phase wahrnimmt, sind u.a.:

- (1) Koordinierung des Wechsels von Einheiten und Einzelpersonen (Einheiten wechseln alle 6 Monate, Einzelpersonen normalerweise alle 12 Monate)
- (2) Bereitstellung von Unterstützung für die Personalverwaltung
- (3) Bearbeitung von Anträgen auf Bereitstellung von Versorgungsgütern der Instandsetzungsstufe 3
- (4) Überwachung der vereinbarten Unterstützung durch die UNO (auf der Grundlage des ursprünglichen Logistikkonzepts der UNO)
- (5) Koordinierung aller nationalen Besuche im Einsatzgebiet

Die **Rückverlegungsphase** läuft nach Beendigung der Operation und der kanadischen Beteiligung ab. Dies geschieht nach üblichen Verfahren. Der

Rückverlegungsablauf und -zeitplan erfolgt nach Anweisung des Movement Coordination Centre. Nach der Ankunft in ihren Standorten in Kanada kehren Einheiten und Einzelpersonen in ihren jeweiligen Unterstellungs- und Dienstbereich zurück.

Nach Durchführung des Abwicklungsverfahren stellt das Nationale Hauptquartier die Rückführung von Versorgungsgütern und Material nach Kanada sicher.

5. Ausbildung für den Einsatz im Rahmen von Friedenssicherungsmissionen

Aufgrund der wachsenden Zahl der Friedenssicherungsmissionen und des breiten Spektrums der Staaten, die bereit sind, Streitkräfte für diese Missionen bereitzustellen, ist die Frage der Ausbildung für Friedenssicherungseinsätze in letzter Zeit stark in den Vordergrund gerückt. In Kanada wird dieses Thema besonders lebhaft diskutiert, und immer öfter wird gefordert, daß Kanada die Ausbildung für Friedenssicherungseinsätze in stärkerem Maße systematisieren und zu diesem Zweck auch ein entsprechendes Ausbildungszentrum einrichten solle.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Kanadischen Streitkräfte der Ansicht, daß sie sich problemlos auf Friedenssicherungseinsätze – sog. „Low Intensity Operations“ – vorbereiten können und daß die Ausbildungsprogramme deswegen nicht grundle-

gend geändert werden müssen. Wir sind der Meinung, daß der beste Soldat im Dienste der Friedenssicherung ein gut ausgebildeter Heeres-, Marine- oder Luftwaffensoldat ist, der sein Handwerk versteht. Beim Heer herrscht die Ansicht vor, daß die bestehenden Ausbildungsprogramme den Soldaten eine umfassende Kampffähigkeit vermitteln, die sie durchaus zu effizientem Dienst in einer Friedenssicherungstruppe befähigt. Das bedeutet aber nicht daß das für alle anderen Streitkräften zutrifft.

Wann immer möglich werden bestehende Einheiten der Streitkräfte als Kern für UN-Missionen eingesetzt. Bei Bedarf kommen auch Freiwillige der Reserve dazu. Die Reservisten müssen über eine bestimmte Grundausbildung verfügen, um dann mit der vorgesehenen Einheit das Ausbildungsprogramm für den geplanten UN-Einsatz zu durchlaufen. Für die Zeit Ihrer Verpflichtung im UN-Einsatz werden die Reservisten generell wie alle Berufssoldaten besoldet. Im folgenden möchte ich Ihnen einen Überblick über die Ausbildung geben, wie sie die Einheiten bzw. Einzelpersonen zur Zeit erhalten:

Wenn eine Einheit den Auftrag zur Teilnahme an einem Einsatz der Vereinten Nationen erhalten hat und auf ihre diesbezügliche Eignung geprüft worden ist, durchläuft sie ein Ausbildungsprogramm von drei bis vier Wochen oder auch drei bis vier Monaten. Diese Ausbildung ähnelt in vielem der regulären Ausbildung und umfaßt u.a.

folgende Aktivitäten:

1. Überprüfen von Handhabung und Gebrauch aller Waffen sowie Schießausbildung mit Waffen-/Handfeuerwaffentests
2. Überprüfen folgender Bereiche: Sanitätsdienst aller Truppen, Fernmeldewesen, ABC-Abwehr, Panzererkennung, Gebrauch von Karte und Kompaß
3. Fahrer Ausbildung einschl. Ausbildung auf Spezialfahrzeugen, die im Einsatzgebiet zum Einsatz gelangen können
4. Erkennen von Minen und Minenfeldern
5. Physical-Fitness-Ausbildung mit verschiedenen Fitness-Tests
6. Sicherheitsübungen

All dies gehört normalerweise zur jährlichen Wiederholungsausbildung jeder kanadischen Einheit. Zusätzlich wird aber auch Teamarbeit und die Zusammenarbeit von Teileinheiten geübt. So üben z.B. Gruppen, Züge und Kompanien in Angriffs- und Verteidigungsszenarien Gefechtsdrill und Feuerkampf.

Die Friedenssicherungsausbildung unterscheidet sich von dem normalen Ausbildungsprogramm einer Einheit in folgenden Dingen:

- A. Besonderes Schwergewicht wird auf bestimmte Bereiche gelegt, die im Hinblick auf Bedrohung oder Risiken im Einsatzgebiet von besonderer Bedeutung sind. Ein Beispiel ist die Ausbildung zum Erkennen von Minen und Minenfeldern. In vielen

Einsatzgebieten müssen die Soldaten mit versteckt angebrachten Sprengladungen rechnen und müssen daher lernen, die verschiedenen Arten von Minen zu erkennen.

B. Schwergewicht wird auch auf die Ausbildung von Einzel- und Teileinheiten gelegt. Viele Aufgaben bei Friedenssicherungseinsätzen wie z.B. der Dienst als Beobachtungsposten oder Patrouillengänge bzw. -fahrten werden zu zweit oder auch von Teileinheiten in der Größe einer Gruppe oder eines Zuges durchgeführt.

C. Besondere Bedeutung wird auch bestimmten Sicherheitsaufgaben beigemessen. Dazu gehören u.a.

- (1) Bewachung sensibler Bereiche
- (2) VIP-Sicherheitsschutz
- (3) Stadtpatrouillen
- (4) Errichtung von Straßensperren und Einrichtung von Kontrollpunkten
- (5) Konvoi-Geleitschutz
- (6) Absperrungen und Durchsuchungsaktionen

D. Als letztes und wichtiges muß die Einheit über den geschichtlichen, kulturellen, militärischen und politischen Hintergrund ihres Einsatzgebietes informiert werden.

Ist eine **Einzelperson** für einen bestimmten Einsatz für geeignet befunden worden, so meldet sie sich zur Einweisung beim Nationalen Hauptquartier, wo sie über folgende Bereiche informiert wird:

1. Gegenwärtige Friedenssicherungsoperationen
2. Nachrichtenwesen und geopolitische Situation
3. Ärztliche Versorgung und Gesundheitswesen
4. Erkennen von Minen und Minenfeldern
5. Vergütung und Leistungen
6. Juristische Aspekte – Genfer Konvention
7. Innere Haltung und persönliches Verhalten

Nach Abschluß dieser Einweisungszeit begibt sich die betreffende Person normalerweise direkt in ihr Einsatzgebiet oder erhält an anderer Stelle eine spezielle Ausbildung in einem Bereich, in dem sie sich gut auskennen muß. Das Erkennen von Minen und Minenfeldern wäre ein solcher Bereich. Die Koordination dieser Spezialausbildung erfolgt über das Referat für Friedenssicherung mit einer der Kommandobehörden – üblicherweise Land Forces Command.

6. Gegenwärtige Verpflichtungen

Wie ich bereits sagte, beteiligt sich Kanada von jeher besonders aktiv an UN-Friedenssicherungsmissionen. Auch nachdem die Zahl der UNO-Einsätze seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion stark angestiegen ist, hat Kanada Bereitschaft, in jedem neuen Einsatzgebiet seinen Beitrag zu leisten, in keiner Weise nachgelassen. Zur Zeit sind

15 Friedenssicherungsmissionen im Gange – doppelt soviel wie vor fünf Jahren. Und an allen ist Kanada beteiligt.

Im folgenden möchte ich Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Einsätze geben. Ich beginne mit der bereits am längsten dauernden Mission:

Kanada nimmt seit 1954 an der **United Nations Truce Supervision Organization** oder **UNTSO** teil. Zur Zeit sind 13 Angehörige der kanadischen Streitkräfte bei UNTSO in Nahost tätig. Zu ihren Aufgaben gehören die Überwachung, Beaufsichtigung und Beobachtung von Feuereinstellungsvereinbarungen sowie der Einsatz von Beobachtern auf den Golanhöhen, in Süd-Libanon und auf dem Sinai. Das UNTSO-Mandat ist zeitlich nicht begrenzt.

Kanada ist seit 1964 an der **United Nations Peacekeeping Force in Cyprus (UNFICYP)** beteiligt. Im Dezember 1992 teilte Kanada den Vereinten Nationen mit, daß es in der Zeit von Juni bis September 1993 seine Truppen zurückziehen werde. Auf Wunsch der UNO hat Kanada sich allerdings bereit erklärt, bis zum 16. Juni 1994 bis zu 10 Angehörige der Streitkräfte bei UNFICYP zu belassen. Zur Zeit sind drei Kanadier in Zypern stationiert. Der UN-Sicherheitsrat überprüft das UNFICYP-Mandat alle sechs Monate (am 15. Juni und am 15. Dezember).

Zwischen 1949 und 1979 hatte Kanada militärische Beobachter bei

United Nations Military Observer Group in India and Pakistan oder **UNMOGIP**. Zur Zeit stellt Kanada eine CC-130 „Herkules“ zur Verfügung, um zweimal jährlich die Beförderung des UN-Hauptquartiers zwischen Srinagar und Rawalpindi sicherzustellen. Der nächste Wechsel soll am 15.-19. Oktober 1993 stattfinden. Das Mandat von UNMOGIP ist zeitlich unbegrenzt.

Kanada nimmt seit 1974 an der **United Nations Disengagement Observer Force** oder **UNDOF** teil. Zur Zeit sind 211 Angehörige der kanadischen Streitkräfte auf den Golanhöhen zwischen Israel und Syrien stationiert und leisten logistische Unterstützung der zweiten Ebene, insbesondere Versorgung, Transport und Instandhaltung. Kanada stellt sämtlichen UNDOF-Einheiten auch Fernmeldeverbindingstrupps. Der UN-Sicherheitsrat überprüft das UNDOF-Mandat alle sechs Monate (Termine sind der 30. Mai und der 30. November).

Multinational Force and Observers oder **MFO**, eine Mission außerhalb der UNO, beobachtet und berichtet über die Einhaltung des 1979 zwischen Ägypten, Israel und den Vereinigten Staaten geschlossenen Abkommens von Camp David. Kanada nimmt seit März 1986 an MFO teil. Zur Zeit sind 28 Angehörige der kanadischen Streitkräfte in verschiedenen Stabsverwendungen, in der Flugsicherung und in der Verwaltung im MFO-Hauptquartier in El Gorah

(Ägypten) tätig. Das MFO-Mandat ist zeitlich nicht begrenzt.

Kanada ist seit Bestehen von der **United Nations Iraq-Kuwait Observation Mission** oder **UNIKOM**, d.h. seit April 1991, an dieser Mission beteiligt – zur Zeit mit fünf militärischen Beobachtern. Das UNIKOM-Mandat wird alle sechs Monate (am 9. April und am 9. Oktober) vom UN-Sicherheitsrat überprüft.

Kanada ist seit September 1991 an der **Mission des Nations Unies pour l'organisation d'un referendum au Sahara Occidental** oder **MINURSO** beteiligt. Zur Zeit sind 30 Angehörige der kanadischen Streitkräfte als Beobachter, zur Überwachung von Verkehrsbewegungen und als Stabspersonal in der West-Sahara eingesetzt. Das militärische Mandat von MINURSO beschränkt sich auf die Überwachung und Verifikation der im September 1991 zwischen Marokko und der POLISARIO vereinbarten Feuerpause. Allerdings sieht die UN-Resolution 809 vom 2. März 1993 vor, daß das Referendum bis Ende 1993 durchgeführt wird.

Kanada ist seit September 1991 an der **Mission de Observadores de las Naciones Unidas en El Salvador** oder **ONUSAL** beteiligt – zur Zeit mit zwei militärischen Beobachtern. ONUSAL beobachtet die Einhaltung der zwischen der Regierung von El Salvador und der FMLN getroffenen Vereinbarungen über Menschenrechte, Beendigung des Konflikts und Abrüstung. Das derzeitige

ONUSAL-Mandat läuft am 30. November 1993 aus.

European Community Monitor Mission in the former Yugoslavia oder **ECMM** ist eine Mission außerhalb der UNO. Ihre Aufgabe ist es, im ehemaligen Jugoslawien die Einhaltung der Feuerpause zu beobachten und Bericht zu erstatten. Zusätzlich nimmt sie andere von Fall zu Fall zwischen den Parteien vereinbarte Aufgaben wie z.B. humanitäre Unterstützung wahr. Kanada ist seit September 1991 an ECMM beteiligt – zur Zeit mit 12 Angehörigen der Streitkräfte. Das ECMM-Mandat ist zeitlich nicht begrenzt.

An der **United Nations Transitional Authority in Cambodia** oder **UNTAC** und der Vorgängerorganisation **UNAMIC** ist Kanada seit März 1992 beteiligt. Die UNTAC-Mission ist beendet, und der Abzug aus Kambodscha dürfte bis zum 15. November 1993 abgeschlossen sein. Der Beitrag des kanadischen Kontingents bestand in erster Linie aus Transportdiensten; eingesetzt war aber auch eine 30-köpfige Marinebeobachtergruppe. Zur Zeit sind rund 187 Angehörige der Streitkräfte bei UNTAC tätig.

Seit Oktober 1992 ist Kanada mit einer kleinen Gruppe bei **United Nations Operation in Somalia** oder **UNOSOM II** vertreten. Zur Zeit sind sechs Angehörige der Streitkräfte im Hauptquartier von UNOSOM II in Mogadischu tätig. Das Mandat von UNOSOM II soll zunächst bis zum 31. Oktober 1993 laufen.

Zur Zeit sind die kanadischen Streitkräfte mit rund 2.185 Mann an der Schutztruppe der **United Nations Protection Force in Yugoslavia** oder **UNPROFOR** im ehemaligen Jugoslawien beteiligt, um in Kroatien die Feuerpause im Abschnitt Süd (Raum Krajina) zu überwachen und die Verteilung von Hilfsgütern im Osten von Bosnien-Herzegowina sicherzustellen. Dazu gehört auch die Aufrechterhaltung eines sog. „sicheren Bereichs“ in Srebrenica. Mit dem im Herbst fälligen turnusmäßigen Wechsel von militärischem Personal, der Mitte November abgeschlossen sein soll, wird Kanada seinen UNPROFOR- Beitrag auf rund 1.950 Mann reduzieren und dann noch mit zwei Kampfgruppen und einer Unterstützungsgruppe bis Mai 1994 in Jugoslawien vertreten sein. Das derzeitige Mandat von UNPROFOR läuft am 31. März 1994 aus.

Zur Zeit sind 15 Angehörige der kanadischen Streitkräfte bei der **Operacao das Nacaoes Unidas en Mozambique** oder **ONUMAZ** tätig, dessen Aufgabe es ist, die zwischen der Regierung von Mosambik und der RENAMO vereinbarte Feuerpause zu überwachen, die Truppen zu entwaffnen, und die Wahlen in Mosambik zu überwachen. Das derzeitige Mandat von ONUMAZ soll zunächst bis zum 31. Oktober 1993 laufen.

Mit UN-Resolution 846 ist die **United Nations Observer Mission Uganda-Rwanda** oder **UNOMUR** am 22. Juni 1993 für die Dauer von zu-

nächst sechs Monaten eingesetzt worden, um die Bemühungen um eine friedliche Lösung des Konflikts zwischen der Regierung von Ruanda und der Front patriotique rwandais (FPR oder „Inkotanyi“) zu unterstützen. UNOMUR ist in Uganda stationiert und überwacht die Grenze zwischen Uganda und Ruanda, um sicherzustellen, daß keinerlei militärische Hilfe nach Ruanda gelangt. Die am 5. Oktober 1993 vom UN-Sicherheitsrat verabschiedete Resolution 872 sieht die Eingliederung von UNOMUR in die umfassendere **United Nations Assistance Mission for Rwanda** oder **UNAMIR** vor. Kanada wird den Befehlshaber der UNOMIR-Streitkräfte sowie einen militärischen Beobachter stellen.

United Nations Mission in Haiti oder **UNMIH** wurde mit UN-Resolution 867 vom 23. September 1993 zunächst für die Dauer von sechs Monaten eingesetzt. Kanada hat sich bereit erklärt, rund 110 Angehörige seiner Streitkräfte zur Verfügung zu stellen, hauptsächlich zur Durchführung von Bauvorhaben. Unterstützungspersonal und Mitarbeiter für das Hauptquartier werden ebenfalls entsandt. Sieben Angehörige der Streitkräfte wurden als Teil eines Vorauskommandos nach UNMIH entsandt, wurden jedoch bis zur Beruhigung der Lage auf Haiti wieder abgezogen. Ebenso wurden 25 weitere Kanadier wieder abgezogen, die ebenfalls im Rahmen des Vorauskommandos nach Haiti entsandt worden waren und sich an Bord der USS „Harlan County“ befanden.

6.1 Weitere derzeitige UN-Operationen

Zusätzlich ist Kanada an folgenden Missionen beteiligt:

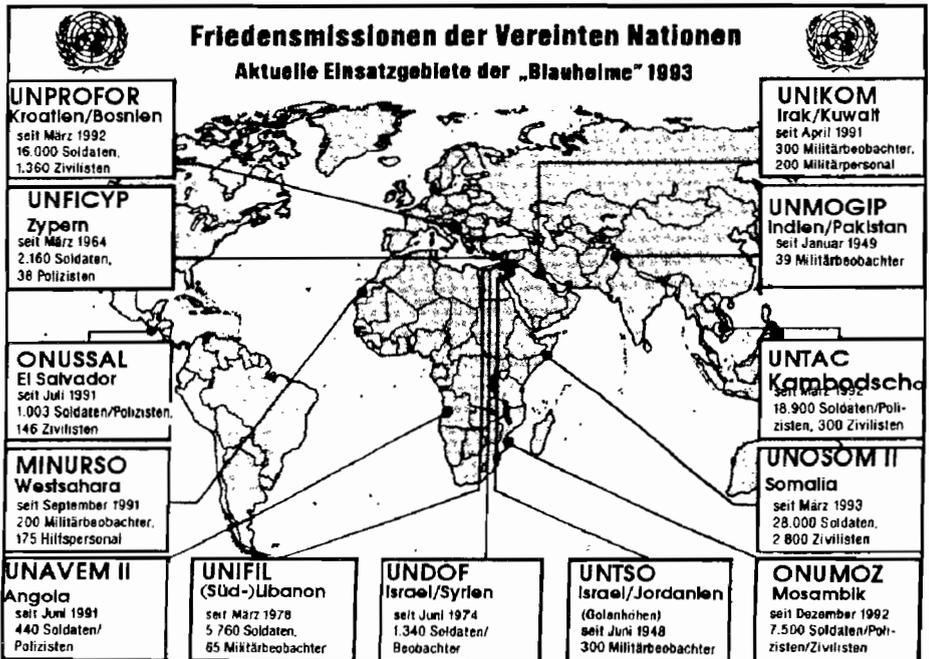
[Korea] Kanada ist seit 1953 bei der **United Nations Command Military Armistice Commission** oder **UNCMAC** vertreten. Der kanadische Verteidigungsattache in Seoul ist alle zwei Jahre für die Dauer von sechs Monaten Mitglied der Kommission (letztmalig von November 1992 bis April 1993). Das UNCMAC-Mandat ist zeitlich nicht begrenzt.

[Irak] Die **United Nations Special Commission** oder **UNSCOM** wurde am 3. April 1993 durch UN-Resolution 687 eingesetzt. Ihre Aufgabe ist

die Inspektion und Vernichtung von ballistischen Raketen sowie die Zerstörung chemischer, nuklearer und biologischer Anlagen im Irak. Bis zu 12 Spezialisten der kanadischen Streitkräfte können bei UNSCOM mitarbeiten – zur Zeit sind dort vier Kanadier tätig.

Im Rahmen seiner Zugehörigkeit zu **NORAD** ist Kanada mit 45 Angehörigen seiner Streitkräfte an **AWACS**, dem Airborne Warning and Control System der US-Luftwaffe, beteiligt. Zu jedem beliebigen Zeitpunkt kann eine kleine Gruppe kanadischer Soldaten, die zur Mitarbeit bei **AWACS** abkommandiert sind, vom Luftwaffenstützpunkt Tinker aus zur Überwachung

Abb. nach Der Fischer Weltatlas nach 94



der Flugverbotszonen über Nord- und Südirak eingesetzt werden. Der Beschluß Frankreichs, Großbritanniens und der USA, diese Zonen einzurichten und zu überwachen, basiert auf der UN-Resolution 678 vom 29. November 1990 und 688 vom 5. April 1991.

[Die Balkanländer] Kanada ist eine der fünf Nationen, die die Masse der Hilfsgüter für den UN-Hochkommissar für Flüchtlinge auf dem Luftwege nach Sarajevo befördern. Mit Transportflugzeugen vom Typ CC-130 „Herkules“ (mit Unterstützung von rund 45 in Ancona in Italien stationierten Angehörigen der Streitkräfte) hat Kanada seit dem 2. Juli 1992 rund 29 Mio Pfund Hilfsgüter nach Sarajevo transportiert. Kanadas Beteiligung an dieser Mission ist bis Ende März 1994 verlängert worden.

Das kanadische Verteidigungsministerium hat sich bereit erklärt, im Rahmen eines vom kanadischen Roten Kreuz durchgeführten Regierungsprogramms bis zu 20 Kranke von Sarajevo aus aus Bosnien-Herzegowina auszufliegen. Am 9. September 1993 wurden bereits vier Patienten ausgeflogen.

Für die Überprüfung der Menschenrechtssituation im ehemaligen Jugoslawien stellt Kanada den Vereinten Nationen eine kleine Gruppe von Angehörigen seiner Streitkräfte zur Verfügung. Ein Offizier von JAG ist Angehöriger der United Nations Commission of Experts oder UNCOE, die kraft UN-Resolution 780 vom 6. Oktober 1992 eingesetzt wurde, um über alle

relevanten und verifizierbaren Informationen über Menschenrechtsverletzungen zu berichten. Ein anderer kanadischer Offizier von JAG leitet eine Gruppe zur Untersuchung von Kriegsverbrechen, die seit Juni/Juli 1993 für UNCOE arbeitet.

Eine kleine Gruppe von Angehörigen der kanadischen Streitkräfte steht jederzeit für den Einsatz von NATO-AWACS-Flugzeugen zur Verfügung, die die Flugverbotszone über Bosnien-Herzegowina überwachen. Die Operation „Deny Flight“ ist durch UN Resolutionen 781 vom 9. Oktober 1992 und 816 vom 31. März 1993 genehmigt.

HMCS „Iroquois“, Kanadas Beitrag zu NATO Standing Naval Force Atlantic (SNFL), ist zur Zeit in der Adria im Einsatz, um die UN-Sanktionen gegen die Föderative Republik Jugoslawien (Operation „Sharp Guard“) zu überwachen. Die Genehmigung zu dieser Operation erfolgte durch eine Reihe von UN-Resolutionen, u. a. durch die Resolution 820 vom 17. April 1993. HMCS „Iroquois“ ist mit zwei Hubschraubern des Typs CH-124 „Sea King“ ausgerüstet und verfügt über rund 300 Mann Besatzung.

Die kanadische Regierung hat den sechsmonatigen Einsatz von zwei Seefernaufklärungsflugzeugen des Typs CP-140 „Aurora“ und den Einsatz eines Flottenbegleitschiffs (AOR) genehmigt. Die Flugzeuge (und insgesamt 55 Mann) sind in Sigonella (Italien) stationiert und haben ihre Einsätze am

14. September 1993 aufgenommen. Der Einsatz des Tankers HMCS „Preserver“ (mit rund 325 Mann Besatzung einschl. der Besatzung von drei Hubschraubern des Typs CH-124 „Sea King“) ist für den Zeitraum vom Januar bis Juni 1994 geplant.

[Haiti] Die UN-Resolution 875 vom 15. Oktober 1993 fordert die Durchsetzung relevanter UN-Sanktionen gegen Haiti. Die kanadische Regierung hat den Einsatz von zwei Zerstörern, nämlich der HMCS „Frazer“ und der HMCS „Gatineau“, sowie des Begleitschiffs HMCS „Preserver“ in haitianischen Gewässern genehmigt, um UN-Sanktionen durchzusetzen und ggf. die Evakuierung kanadischer Bürger zu unterstützen. Insgesamt sind an der Operation „Forward Action“ rund 730 Angehörige der kanadischen Streitkräfte beteiligt, darunter die Besatzungen von drei CH-124 „Sea King“ Hubschrauber.

[Rußland (Operation Boreal)] Kanada hat bisher 22 B-707-Flüge nach verschiedenen Bestimmungsorten in Rußland durchgeführt und das Land mit medizinischen Hilfsgütern versorgt.

6.2 Potentielle neue Mission

Kanada hat von der kambodschanischen Regierung ein bilaterales Ersuchen um Entsendung von 12 Experten als Mitarbeiter in einer bergwerktechnischen Beratergruppe im kambodschanischen „Mine Action Centre (CM AC)“ erhalten. Zugleich

ersuchte die Regierung von Kambodscha die Vereinten Nationen, das „Mine Action Centre“ im Rahmen einer Post-UNTAC-Mission in Kambodscha weiterzuführen. Kanada wartet nunmehr auf eine Klärung bezüglich des künftigen Status des „Mine Action Centre“, bevor über eine kanadische Beteiligung entschieden wird.

7. Erfahrungen und Erkenntnisse

Im Laufe der langen Geschichte ihrer Beteiligung an Friedenssicherungseinsätzen in allen Teilen der Welt konnten die kanadischen Streitkräfte umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet der Vorbereitung, des Einsatzes, der Unterhaltung und der Rückverlegung von Friedenssicherungstruppen unterschiedlicher Stärke und Zusammensetzung sammeln. Zwar bringt jede Mission neue Herausforderungen und Probleme, doch gibt es bestimmte Erfahrungen und Erkenntnisse, die sich stets wiederholen und die für die Erfüllung von Aufträgen in allen möglichen Regionen der Erde überaus wertvoll sind. Über diese Erfahrungen möchte ich kurz sprechen.

7.1 Politisch-diplomatischer Prozeß

[1] Wichtig ist, daß Gebiete, in denen ein UN-Friedenssicherungseinsatz für denkbar gehalten wird, sorgfältig beobachtet werden und daß die politische Entscheidung über Kanadas Beteiligung möglichst frühzeitig vorliegt.

Für diesen Entscheidungsprozeß sind gute Verbindungswege zwischen dem UN Hauptquartier in New York, dem kanadischen Außenministerium und dem zuständigen Referat im Verteidigungsministerium von entscheidender Bedeutung.

[2] Das Referat für internationale Politik oder DIPOL ist die Verbindung zur militärischen Seite und ermöglicht es den militärischen Planungsstellen, rechtzeitig mit der Planung zu beginnen. Dadurch können die Streitkräfte die politischen Entscheidungsträger verlässlich darüber beraten, wie eine kanadische Beteiligung in einem neuen Einsatzgebiet möglicherweise aussehen könnte.

[3] Wichtig für eine wohlüberlegte politische Entscheidung ist auch, daß die bereits genannten sieben Kriterien erfüllt werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Vorliegen eines klaren und durchsetzbaren Mandats.

[4] Die zuständigen politischen Stellen müssen insbesondere einen klaren Termin für die Beendigung der Mission festsetzen, um den Streitkräften die Auftrags Erfüllung zu erleichtern.

7.2 Ablauf der militärischen Planung

Erfahrungen und Erkenntnisse im Bereich der militärischen Planung möchte ich nur als Schwerpunkte, mit Bezug auf die schon angesprochen Phasen nur kurz erwähnen.

Alarmierungsphase

1. Klare und realistische Optionen für die Eventualplanung
2. Aufrechterhalten enger Verbindung und Kommunikation mit dem UN-Hauptquartier in New York sowie mit den zuständigen Kommandobehörden

Bereitstellungsphase

1. Prüfung der Logistik- und Verlegungskonzepte der UNO
2. Durchführung von Erkundungen
3. Operationskonzept der UNO
4. Interoperabilität mit anderen beteiligten Nationen
5. Optimale Koordination innerhalb der Abteilung J.
6. Frühzeitige Herausgabe detaillierter Vor- und Operationsbefehle
7. Frühzeitige Bestätigung der Struktur des Einsatzkontingents und des Geräte- und Ausrüstungsbedarfs
8. Klares UN- und nationales Führungskonzept
9. Klare „Rules of Engagement“ (Richtlinien für den Einsatz)
10. Ausreichend Zeit für die Ausbildung der Soldaten
11. Überprüfen und Verbessern der Fähigkeiten der Soldaten
12. Üben von Sicherheitsaufgaben
13. Einweisung der Soldaten in UN-typische Gegebenheiten und Hinweisen auf die Notwendigkeit objektiven, fairen und diplomatischen Verhaltens
14. Sorgfältiges Überprüfen der Soldaten auf deren Eignung für den

betreffenden Einsatz, um unnötige vorzeitige Rückführungen zu vermeiden

Aufmarschphase

1. Gewährleisten, daß das UN-Verlegungskontrollzentrum die erforderlichen Weisungen für eine zeitgerechte und effiziente Verlegung erteilt
2. Rechtzeitige Mitteilung von Verlegungseinzelheiten an alle betroffenen Kommandostellen und Einheiten
3. Koordinierung der Verlegung von Personal und Gerät von verschiedenen Stellen aus
4. Ständige Überwachung der Verfügbarkeit von Transportmitteln

Einsatzphase

1. Sorgfältige Prüfung aller Anträge auf zusätzliche Unterstützung der dritten Instandsetzungsebene
2. Frühzeitige Herausgabe von Befehlen für den Wechsel von Personal bzw. Einheiten
3. Zuverlässige Führung seitens des UN-Hauptquartiers im Einsatzgebiet

Rückverlegungsphase

1. Frühzeitige Herausgabe des Rückverlegungsbefehls
2. Sicherstellen, daß auf seiten der UNO der Termin für die Beendigung der kanadischen Beteiligung verstanden und akzeptiert wird
3. Ordnungsgemäßes Verlassen des

Einsatzgebietes und Rücktransport von Gerät und Material nach Kanada

(Anmerkung.: UN-New York NY ist kein militärischer Stab und verfügt daher nicht über das erforderliche militärische Personal, um präzise militärische Planung in dem heute erforderlichen Umfang durchzuführen.)

Friedenssicherungsmissionen sind kollektive Unternehmungen unter Beteiligung vieler verschiedener Nationen, die alle ihre eigenen Vorstellungen von der Durchführung der Operation haben. Die Fähigkeiten der einzelnen Länder, den Herausforderungen der verschiedenen Missionen gerecht zu werden, ist sehr unterschiedlich. Kanada ist der Ansicht, daß es die unterschiedlichen Aufträge, die ihm in verschiedenen Einsatzgebieten zugewiesen werden, zuverlässig erfüllen kann, wenn es sich die vorstehend genannten Erfahrungen zunutze macht.

8. Aufrechterhaltung der Möglichkeiten zur Auftrags-erfüllung und damit verbundene Probleme

Kanadas großzügiges Engagement in Friedenssicherungsoperationen in allen Teilen der Welt bringt erhebliche personelle und finanzielle Belastungen mit sich. Vor allem die jüngsten Beiträge in dem ehemaligen Jugoslawien und in Somalia haben die personelle Basis von unseren Landstreitkräften stark belastet. Dies trifft in besonderem Maße auf die Pioniertruppe und die Kampfverbände des Heeres zu.

Ende 1992 wurde eine Überprüfung vorgenommen, ob und inwieweit Kanada in der Lage ist, seine Beiträge zur Friedenssicherung in der Welt aufrechtzuerhalten. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden dem Chef des Verteidigungsstabes vorgelegt. Dieser wiederum unterrichtete den zuständigen Kabinetts Ausschuß.

Daraufhin beschloß Kanada, 1993 den Pionierauftrag im Rahmen von UNIKOM im Irak und den Pionierauftrag im Rahmen von UNPROFOR im ehemaligen Jugoslawien zu beenden und das Kontingent aus Zypern abzuziehen. Dies ist inzwischen erfolgt.

9. Ausblick

Was die Möglichkeit künftiger UN-Einsätze betrifft, so werden wir aufgrund der personellen, technischen und finanziellen Belastung durch unsere derzeitige Beteiligung an Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen gezwungenermaßen sehr zurückhaltend sein müssen. Eine langfristige Bereitstellung von geschlossenen Kampfverbänden für zusätzliche Missionen können wir kaum anbieten. Wir werden uns wahrscheinlich in bescheidenem Maße beteiligen – z.B. mit der Entsendung von Beobachtern oder speziali-

sierten Versorgungs- oder Fernmeldeeinheiten. Die Beendigung größerer Einsätze ermöglicht es den kanadischen Streitkräften und insbesondere dem Land Forces Command natürlich, flexibler auf kurzfristige UNO-Anforderungen zu reagieren.

Es gibt eine Reihe von Regionen in der Welt, deren politische, militärische und ethnische Instabilität möglicherweise eine weitere Verstärkung der Friedenssicherungsbemühungen seitens der UNO erfordern. Zu diesen Regionen gehören:

1. Liberia
2. Die ehemaligen Sowjetrepubliken
3. Peru
4. Südafrika

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit vielleicht stimmt sie auch gar nicht. Das wird die Entwicklung der innenpolitischen Lage in den einzelnen Ländern zeigen. Auf jeden Fall sind diese Länder als potentielle Einsatzgebiete für UN-Friedenseinsätze sorgfältig zu beobachten.

Bleibt nur noch zu sagen, daß trotz der immer schmäler werdenden finanziellen Basis die Friedensoperationen der Vereinten Nationen auch weiterhin oberste Priorität bei den kanadischen Streitkräften haben werden.

Ich nenne euch nicht mehr Knechte; denn der Knecht weiß nicht, was sein Herr tut. Vielmehr habe ich euch Freunde genannt; denn ich habe euch alles mitgeteilt, was ich von meinem Vater gehört habe.

Johannes 15,15

AUS GKS; PGR UND AMI

Festakt der GKS Bonn am 2. Februar zum Weltfriedenstag 1994

1. Begrüßung

*Bernd Englert,
Vorsitzender GKS-Kreis Bonn*

Meine sehr geehrten Damen und Herren, zum Festakt der Gemeinschaft Katholischer Soldaten Kreis Bonn, den wir heute aus Anlaß des Weltfriedenstages 1994 begehen, heiße ich Sie herzlich willkommen.

Seit nun 27 Jahren ruft der Heilige Vater alljährlich zum Welttag des Friedens auf. Für die Gemeinschaft Katholischer Soldaten ist es eine innere Verpflichtung, diesen Aufruf aufzunehmen und umzusetzen, begreift sie doch den generellen soldatischen Auftrag, Sicherheit und Freiheit der Völker zu schützen, im tiefsten Sinne als Dienst am Frieden.

Als Motto für den Weltfriedenstag 1994 wurde vom Papst gewählt: „Aus der Familie erwächst der Frieden für die Menschheitsfamilie.“ Die enge Wechselwirkung zwischen Familie und Frieden, zwischen innerem und äußerem Frieden ist offenkundig. Wem der Lateinunterricht noch gegenwärtig ist, wird sich an das Wort: „concordia domi foris Pax“ erinnern.

Wir haben als Thema für den heutigen Festvortrag: „Die Familie im

Dienst des Friedens“ gewählt. Minister Dr. Blüm hatte sich bereit erklärt, diesen Vortrag zu halten, mußte aber aus aktuellem Anlaß, heute tagt der Vermittlungsausschuß zur Pflegeversicherung, kurzfristig absagen. Herr Dr. Bernhard Worms, Staatssekretär im Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, wird an seiner Stelle sprechen.

Dr. Bernhard Worms ist verheiratet und hat 3 Kinder. Nach dem Studium war er in verschiedenen Verwendungen auf Bundes- und Landesebene in der Bundespost sowie in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen tätig. Von 1983 bis 1990 war er Vorsitzender der CDU Landtagsfraktion im Düsseldorfer Landtag und ist seit 1991 Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Herr Staatssekretär, ich danke Ihnen sehr, daß Sie zu uns sprechen werden und heiße Sie ganz besonders herzlich als Festredner des heutigen Abends willkommen.

An dieser Stelle begrüße ich noch einmal Sie alle, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Sie heute abend gekommen sind und damit unser gemeinsames Anliegen unterstützen.

2. „Familie im Dienst des Friedens“

Vortrag des Staatssekretärs im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Bernhard Worms

Sie begehen Ihre Festakademie heute an Mariä Lichtmeß. Das ist das kirchliche Fest, das uns an die in Lukas 2, 22-38 berichteten Ereignisse erinnert. Maria besucht den jüdischen Vorschriften entsprechend am 40. Tag nach Jesu Geburt mit ihm den Tempel. Hier erfolgt die Begegnung mit Simeon und Hanna, die Jesus segnen und als Heilsbringer preisen (wörtlich: „Denn meine Augen haben das Heil gesehen, das du vor allen Völkern bereitet hast.“). Heil und Frieden gehören zusammen.

Das deutsche Wort „Friede“ hat ähnlich wie das hebräische „Shalom“ einen umfassenden Sinn. Es meint den inneren Frieden des Menschen ebenso wie den äußeren.

- Den häuslichen Frieden in Ehe und Familie,
- den sozialen Frieden innerhalb der Gesellschaft und
- den Frieden innerhalb der Völkergemeinschaft.

Friede – und das muß uns noch vielmehr ins Bewußtsein kommen – ist viel mehr als Abwesenheit von Streit, Auseinandersetzung, Krieg. Friede ist vielmehr ein positives Gut. Er meint einen Zustand des „Heiles“. Heil in seinen vielfältigen Beziehungen:

- In den Beziehungen des Menschen innerhalb der alltäglichen Lebenswelt – dem „Mikrokosmos“,



Foto: K. Brandt

Dr. Bernhard Worms beim Festvortrag

- in den Beziehungen zwischen den Staaten – dem „Makrokosmos“ und
- natürlich in den Beziehungen des einzelnen zu Gott, was sich leider heute immer mehr und mehr verliert.

Das Christentum, tief wurzelnd im Judentum, zeigt uns diese Zusammenhänge. Es lehrt uns aber auch, daß wir nicht vom heilen Menschen in einer heilen Welt ausgehen dürfen.

Das Alte Testament wie die Gleichnisse des Neuen Testaments führen uns immer wieder vor Augen, wie zerrissen die Lebensbezüge von uns Menschen sein können. Sie lehren uns aber

auch die Hoffnung, daß Gott mit uns Menschen ist. Wir erfahren und erleben beides: die Zerrissenheit und die Erwartung des Heils, den Streit und den Frieden.

Beides sind menschliche Wirklichkeiten. Wer verspricht, den Frieden in all seinen Dimensionen schon auf Erden bereiten zu wollen, sollte uns schrecken. Wie viele haben uns die heile Welt versprochen, und der Hölle den Weg bereitet?!

Aber: Resignation kann nicht der Weg sein. Gott liebt die Menschen, jeden einzelnen. Mit ihm verbinden wir zu Recht Heilsgewißheit und Friedenshoffnung.

Wir stehen in einer geschichtlich einmaligen Bruchzone. Diese Einmaligkeit der Situation erzeugt bei vielen Menschen Angst und Skepsis, weil sie viele persönliche Entscheidungen für ihr Leben treffen müssen und gleichzeitig nach Orientierungshilfen suchen. Seitdem der unmenschliche Eiserner Vorhang nicht nur in unserem Land zerrissen ist und damit auch die geistige Blockade in unseren Köpfen aufbrach, stehen die Menschen in Europa in einem neuen, tiefgreifenden Umbruch. Die bis dahin geltenden Ordnungen sind umgestoßen worden. Das Denken und Handeln nach eingefahrenen Ritualien zwischen den ehemaligen Blöcken ist zukunftslos.

Parallel zu diesen Ereignissen in Europa, die dem Gedanken der Völkerverständigung wieder eine realisierbare Perspektive geben, entwik-

kelt sich in unserer Gesellschaft eine neue, umfassende Weltsicht. Nach der Auflösung der sozialistischen Gesellschaftssysteme in Mittel- und Osteuropa konkretisiert sich die Sehnsucht nach einer europäischen und weltweiten familiären Gesellschaft, die über alle Grenzen hinaus Verantwortung trägt und solidarisch ist mit allen, die Hoffnungen und Erwartungen an die Zukunft haben.

Wir wissen, daß wir am Eisernen Vorhang trotz aller Spannung ohne Krieg leben durften. Ohne das friedenssichernde NATO-Verteidigungsbündnis und ohne unsere Soldaten der Bundeswehr hätten wir diese 40 Jahre nicht in Frieden leben können. Das wollen wir nicht vergessen. Auch hätten wir ohne NATO und Bundeswehr die Deutsche Einheit in Frieden nicht erreicht.

Wir erleben gerade auch in Europa tagtäglich, welch Unheil durch Krieg in die Familien hineingetragen wird und wie schmerzhaft die Menschen den Krieg erfahren. Terror und Tod treffen auch Kinder, Frauen und Greise; machen Unschuldige zu Opfern kriegerrischen Wahnsinns.

Sind wir Christen nicht aufgefordert, gemeinsam Perspektiven für eine Welt zu finden, in der wir mit anderen leben und überleben können?

Wir dürfen aber auch nicht mehr länger die Augen verschließen vor den anderen Katastrophen wie z. B. Hunger und Elend in der Dritten Welt. Wir sehen trennende Ungerechtigkeiten

in der Welt. Auf der einen Seite werden Nahrungsmittel vernichtet, auf der anderen Seite können 780 Mio. Menschen ihren täglichen Bedarf an Nahrung nicht mehr selber decken. Wir dürfen die Umweltverschmutzung und den Rückgang der Vielfalt von Pflanzen und Tieren nicht länger hinnehmen, weil wir wissen, daß wir so die Welt unserer Kinder immer mehr gefährden. Wir dürfen unsere Welt nicht dem Terror des Krieges, der den Menschen ihre Hoffnung und ihr Glück zerstört, überlassen.

Was wir wollen, wissen wir. Doch der Weg ist steinig und beschwerlich: Wir verfügen zwar über ausreichende, theoretische Informationen – manchmal fühlen wir uns sogar fast erdrückt von ihnen. Doch wir spüren oft, daß wir bei der praktischen Umsetzung unserer Vorstellungen in der Realität oft auf fast unüberwindbare Hindernisse stoßen oder unsere Ansprüche an uns selbst oder Dritte nicht verwirklichen können. Blinder Aktionismus, Intoleranz gegenüber Andersdenkenden, Resignation und Weltflucht sind oft die Folge. Diese Entwicklung kann uns Christen und unserer Kirche nicht gleichgültig sein. Denn Christlichkeit spielt sich nicht allein im Jenseits ab. Christlichkeit beginnt hier, auf der Erde, zwischen uns, konkret zwischen Ihnen und mir.

Konkret bedeutet aber nicht, daß wir mit der Bibel unter dem Arm herumlaufen, das Schlechte in der Welt beklagen und gleichzeitig auf Erlösung

hoffen. Konkret bedeutet auch nicht, so manches große solidarische Wort für die Menschen in Not zu sprechen und zu glauben, damit unser Soll erfüllt zu haben. Das ist nicht das Entscheidende. Wir können uns nicht mehr den Fehler erlauben, aus unserer Welt nur Worte zu machen und diese dann „Zukunft“ oder „Frieden“ zu nennen.

Viel wichtiger ist der „Dienst“, für den Menschen und das gelebte „Vorbild“ – sowohl durch den einzelnen Christen als auch durch die Kirche. Dietrich Bonhoeffer hat 1944, vor seinem gewaltsamen Tod gesagt:

„Die Kirche ist nur Kirche, wenn sie für andere da ist ... Sie muß an den weltlichen Aufgaben des menschlichen Gemeinschaftslebens teilnehmen, nicht herrschend, sondern helfend und dienend. ... Sie wird die Bedeutsamkeit des menschlichen „Vorbildes“ nicht unterschätzen dürfen; nicht durch Begriffe, sondern durch „Vorbild“ bekommt ihr Wort Nachdruck und Kraft.“

Dienst und Vorbild kann ich als Individuum und als Kirche aber nicht delegieren. Dienst und Vorbild kann ich nur leben und tun, ob nun als einzelner Christ, in der Familie oder als Glaubensgemeinschaft. Dienst bedeutet Tun, bedeutet Engagement und Einsatz und die Bereitschaft, sich einzumischen und Verantwortung zu übernehmen. Aber auch lernen zu verzichten. Das ist gleichzeitig eine große

Herausforderung und Chance zu einer menschengerechten Politik.

Für das Gemeinwohl sorgen wir, wenn wir Schritt für Schritt vorangehen. Fundamentalisten können das nicht. Sie überschätzen ihre Möglichkeiten und erheben maßlose Ansprüche. Deshalb erreichen sie auch nie ihr Ziel. Im gelebten Glauben an Jesu Christi verkündet sich Gerechtigkeit und Liebe. Unsere Kirche bildet Kraft ihrer Universalität ein enges Band zwischen den verschiedenen menschlichen Gemeinschaften und Nationen. Sie sucht nach dem Verbindenden und bekennt, daß alle Menschen, Glaubende und Nichtglaubende, zum richtigen Aufbau dieser Welt, zusammenarbeiten müssen. Ohne dieses Zusammenleben hat die Weltgesellschaft keine Chance, zur Menschheitsfamilie zusammenzuwachsen.

Christus versteht die Welt mit all' ihren Bewohnern als Ganzes. Seine Botschaft ist für uns ein Wegweiser, der uns Orientierung für unser Handeln gibt. Wir können von ihr lernen, wie Vernunft, Verantwortung und Gerechtigkeit dem Gemeinwohl weltweit dienen und welchen wesentlichen Aufgaben wir uns stellen müssen.

Zu unseren wichtigsten Aufgaben gehört es, für eine friedliche Weltordnung zu sorgen. Dabei verpflichtet uns das Prinzip der Verantwortung zum „Weltverband“ und schöpferischen Weltinnenpolitik. Erst wenn wir unserem politischen Handeln das trennende Element nehmen, wenn es vom

Geist der Nächstenliebe und der Toleranz, der Mitverantwortung und der Gewissenspflicht des einzelnen geprägt ist, dann erreichen wir unser Ziel: Eine weltweite Kultur der Nachbarschaft und Mitmenschlichkeit nach innen und nach außen. Diese Kultur im persönlichen Bereich einzuüben, zu lernen, dazu bietet uns die Familie eine große Chance.

Papst Johannes Paul II. hat in seiner Botschaft zum Weltfriedenstag 1994 auf diesen Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Schon in der Überschrift der Botschaft macht der Papst sein zentrales Anliegen deutlich: „Aus der Familie erwächst der Friede für die Menschheitsfamilie.“ Die Familie kann als grundlegende und unersetzliche erzieherische Gemeinschaft jene religiösen und kulturellen Werte leben, die dem einzelnen helfen, seine Identität zu finden.

Der Papst erfaßt den familialen Auftrag in seiner ganzen Tiefe, wenn er die Eltern auffordert, „*die Kinder zur Achtung und Würde einer jeden Person und zu den Werten des Friedens zu erziehen*“. Aus der Achtung und Würde, die der einzelne erfährt, erwächst Kraft zum Leben – auch in schwierigen Situationen. Natürlich: Der Alltag lehrt uns oft auch problematische familiäre Situationen. Im Widerspruch zu ihrer ursprünglichen Friedensberufung erweist sich die Familie nicht selten als Ort von Spannungen und Gewalttätigkeiten oder als Opfer der vielfältigen Formen von

Gewalt, die die heutige Gesellschaft kennzeichnen. Als Christen sind wir besonders aufgerufen, der Gewalt im täglichen Leben zu widerstehen.

Als Christen haben wir auch eine besondere Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Wie können die Kinder sich die Vision einer friedlichen und gerechten Welt erhalten, wenn sie nicht die Erfahrung des „Angenommenseins“ machen?

„Die heute lebenden und handelnden Erwachsenen sind die verwundeten Kinder von gestern - die verwundeten Kinder sind die Erwachsenen von morgen“, heißt es im Beschluß „Frieden in Gerechtigkeit“ der Europäischen Ökumenischen Versammlung. Diese Aussage muß uns wachrütteln. Hier liegt eine Aufgabe von ungeheurer Dimension. Friede von morgen erhält heute seine Chance aber auch seine Gefährdung. Wo, wenn nicht in der Familie, können wir erfahren, was es bedeutet, geliebt zu werden und zu lieben? Hier lernen wir den Umgang mit Autorität und Macht, hier lernen wir deren Schutz und Bedrohung.

Kooperation und Solidarität, Toleranz und Beständigkeit, wo können wir diese Grundformen des Zusammenlebens so erfahren wie in der Familie?

Das familiäre Zusammenleben enthält besonders günstige Voraussetzungen für die Ausbildung dieser Fähigkeiten. Wer die elementaren Dinge des Lebens in der Kindheit nicht erfahren

hat, auf dessen Leben lastet oft eine schwere Hypothek. Viel Kraft und Energie wird von ihm und anderen aufzuwenden sein, viel wird – oft schmerzhaft – nachgelernt werden müssen in anderen Beziehungen, um mit diesem Defizit jemals zurechtzukommen. „Was Hänschen nicht lernt“, droht gnadenlos das Sprichwort, „das lernt Hans nimmer mehr“. Wir wissen das alle. Wir wissen natürlich auch, daß es die heile Familie so nicht gibt, und die Scheidungsraten spiegeln uns ja auch nur einen Teil der Gesamtproblematik wider. Und der Verweis auf eine Familienidylle wie bei Ludwig Richter oder eine erträumte Familienromantik sind fehl am Platze. Wichtig ist das Erlernen, mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Erwartungen und den sich daraus ergebenden Konflikten und Spannungen umzugehen. Das Problem sind aber nicht die Kontakte. Das Problem ist die Unfähigkeit, mit den Konflikten umzugehen.

Die leidenschaftliche aber ehrliche Auseinandersetzung – wo kann dies eingeübt werden, wenn nicht im familiären Bereich. Frieden mit anderen kann nur halten, wer den anderen annimmt, ihn ernst nimmt, ihn kennenlernt, sich mit ihm auseinandersetzt, lernt, ihm zu vertrauen, ihm zu verzeihen. Nicht „seid nett miteinander“, heißt der entscheidende Satz in der Bibel, sondern „Liebe Deinen Nächsten, er ist wie Du“. Darum geht es. Das ist die christliche Forderung,

den anderen anzunehmen. Das ist mehr als nettsein.

Lassen Sie mich hier zwei christliche Gedanken hervorheben, auf die es bei unseren Hoffnungen und in der jetzigen historischen Situation meines Erachtens gerade heute besonders ankommt: Das Prinzip der Verantwortung und das Gebot der Nächstenliebe.

Zur Welt zu gehören heißt, zu einer Struktur zu gehören. Für mich bedeutet das, daß wir aufgerufen sind, in den Strukturen dieser Welt Mitverantwortung zu übernehmen. Im Zeitalter der Überschallgeschwindigkeit sind wir alle Nachbarn. Im Zeitalter der Überschallgeschwindigkeit wohnt der Nächste überall auf der Erde, wo Menschen in Not sind. So stimmt das Wort von der Menschheitsfamilie. In unserer unmittelbaren Nachbarschaft brauchen wir eine neue Nachbarschaftsmoral, die zur Sorge für den Nächsten aufruft. Ein Verantwortungsgefühl, das verhindert, daß ein alter Mensch erst ein halbes Jahr, nachdem er gestorben ist, in seiner Wohnung entdeckt wird. Wir brauchen eine neue Kultur der Mitmenschlichkeit, eine neue Kultur des Helfens und der Pflege – besonders für unsere älteren Mitbürger, aber auch für die Kinder dieser Welt.

Aber wir benötigen auch eine globale Nachbarschaftsmoral. Denn ist es nicht schizophoren, sich über den Tod eines Hundes aufzuregen, der vor der Haustür überfahren wird und unbekümmert zu bleiben, wenn in Äthio-

pien oder in der Sahelzone Kinder verhungern? Es kann uns nicht mehr egal sein, was in der anderen Welt Hälfte passiert, ist meine Antwort. Das Prinzip der Verantwortung – gerade jetzt in einer Situation der politischen und gesellschaftlichen Umbrüche verpflichtet uns in einer komplexen und für viele in ihrer Unübersichtlichkeit schwierig gewordenen Welt zum „Weltverstand“ und zu einer schöpferischen „Weltinnenpolitik“, die auch den politischen Schöpfungsauftrag im Wissen um die Begrenztheit unserer Erkenntnisfähigkeit erfüllt.

Das christliche Gebot der Nächstenliebe hat politische Bedeutung, auch deshalb, weil es zur Toleranz verpflichtet. Es fordert von uns, den Mitmenschen, den Bruder ernst zu nehmen. Zur Toleranz ist nur fähig, wer keinen Absolutheitsanspruch erhebt. Der Geist der Nächstenliebe und der Toleranz, der Mitverantwortung und der Gewissenspflicht des einzelnen müssen sich einsetzen für eine familiäre Kultur der Nachbarschaft und Mitmenschlichkeit nach innen und außen, gegen Appelle an den Egoismus und gegen einen Kult der Ängste.

Die Kirche könnte ganz erheblich an Einfluß zurückgewinnen, wenn sie dem Kult der Ängste unbeirrten Glauben an die christliche frohe Botschaft entgegenstellen würde. Diese Botschaft schließt – wenn ich es richtig sehe – den Auftrag ein, die Welt zu gestalten und die Schöpfung zu bewahren. Sie will den Menschen den Glauben ver-

mitteln, als Geschöpfe von Gott angenommen zu sein. Solcher Glaube müßte Mut machen zur Zukunft und das Vertrauen schaffen in die Beherrschbarkeit politischer Prozesse und auch des menschlichen Fortschritts.

Angst vor den menschlichen Fähigkeiten war niemals eine Eigenart christlichen Geistes. Ihm entspricht vielmehr die Aufforderung, diese Fähigkeiten dem Schöpfungsauftrag gemäß anzuwenden. Es ist die christliche frohe Botschaft, die den Menschen Mut und Hoffnung geben will. Mit dieser Botschaft ist das Christentum eine geistige Macht geworden. Eine Macht, der das Abendland entscheidende Anstöße für politischen und zivilisatorischen Fortschritt verdankt.

Das Christentum hat wesentlichen Anteil am Entstehen unserer demokratischen Kultur des Konsenses, an

Überwindung des Freund-Feind-Denkens und der politischen Idee der Versöhnung zwischen den Völkern. Wenn wir heute auf gutem Weg zur deutschen und europäischen Einigung sind, so wird hier politisch nur vollzogen, was in der gemeinsamen christlich-abendländischen Kultur längst zugrundegelegt war.

Mehr denn je sollten wir uns alle dafür einsetzen, daß die konsensstiftende Kraft christlichen Denkens wirkmächtig bleibt. Denn diese geistige Macht dient dem Frieden und dem Fortschreiten eines Europas, in dem wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und individuelle Entfaltungsfreiheit unlösbar miteinander verbunden sind. Allein an uns selbst liegt es, ob diese Vision einer familiären Gesellschaft nach innen und außen Wirklichkeit wird.

3. Erklärung des Bundesvorsitzenden der GKS, Oberst i.G. Jürgen Bringmann:

Vor einem Jahr habe ich hier darauf hingewiesen, daß der Einsatz militärischer Machtmittel wohl die einzige Möglichkeit ist, den Greueln, dem Morden, den Leiden der Menschen und der Familien im ehemaligen Jugoslawien ein Ende zu machen. Heute kann ich nur unterstreichen, was europäische Bischöfe zu dieser Situation vor wenigen Tagen erklärt haben: Der Westen hat versagt, politisch wie militärisch. Und er hat sich

versagt, seine Hilfe denjenigen versagt, die ihrer am meisten bedürfen: die Kinder, die Alten, die Kranken, die Familien.

Daß Papst Johannes Paul II. in seiner diesjährigen Friedensbotschaft einen Zusammenhang zwischen Familie und Frieden herstellt, leuchtet ein. Sind es doch gerade die Familien, die in aller Welt am meisten Schaden nehmen, am meisten leiden, wenn der Friede gebrochen wird und Krieg

herrscht – die schrecklichen Bilder der letzten Tage erinnern uns ja tagtäglich an dieses Leid von Tausenden, ja weltweit Millionen von Familien. Und andererseits ist es gerade die Familie, in der die Erziehung zum Frieden ihren Ursprung hat, in der die Liebe zum Frieden und der Wille zum Einsatz für den Frieden heranwachsen.

Auch für unsere Soldaten ist die Familie der Bereich, in dem sie im wahren Sinne des Wortes zuhause sind, wo sie sich geborgen wissen, für den sie sich verantwortlich fühlen.

Soldatischer Dienst mit seinen vielen Versetzungen, Orts-, Wohnungs- und Schulwechsellern der Kinder, Übungen und Einsätzen weit von zuhause entfernt, setzt die Familien besonderen Belastungen aus. Die Eheleute sind oft lange Zeit getrennt, die Kinder erleben den Vater nur am Wochenende oder gar für lange Zeiträume gar nicht – ich denke nur als Beispiel an unsere Soldaten in Somalia oder auf den Schiffen in der Adria. Und gerade in diesem Jahr kommen auf unsere Soldaten und ihre Familien besondere Probleme dadurch zu, daß die Umstrukturierung der Streitkräfte, die örtlichen und truppendienstlichen Organisationsveränderungen, auf ihrem Höhepunkt sind.

Da ist es umso wichtiger, daß der Dienstherr, der Staat und die Bundeswehr, alles nur erdenklich Mögliche tut, um die Lage der Familien der Soldaten zu erleichtern: Durch Wohnungsfürsorge, Familienheimfahrts-

regelungen, Miteinbeziehen familiärer Aspekte bei Laufbahnplanungen, Betreuung der und Hilfe für die Familien bei längerer Abwesenheit des Soldaten – oder der Soldatin – von der Familie, auch durch die Hilfe der Militärseelsorge zuhause und in den Einsatzgebieten.

Die Familien der Soldaten haben Anspruch auf Hilfe und Unterstützung. Diese Aufgabe des Einsatzes für die Familie hat die Bundeswehr nicht nur im berechtigten Interesse des Soldaten und seiner Familie zu erfüllen – das ist angewandte Innere Führung! – sondern damit wird auch durchaus ein Beitrag zur Dienstfreude oder, negativ gesehen, zur Dienstverdrossenheit unserer Soldatengeleistet. Das „Internationale Jahr der Familie“, das die Vereinten Nationen für 1994 ausgerufen haben, und die Worte des Papstes zu diesem Thema könnten und sollten Anlaß sein, uns erneut damit auseinanderzusetzen, in welchem Maße die Familien unserer Soldaten der Hilfe und Unterstützung bedürfen. Beschränkungen der materiellen Mittel dürfen da nicht zum Vorwand genommen werden, von als richtig und wichtig erkannten Maßnahmen abzusehen. Hier sind natürlich in erster Linie unsere Politiker gefordert; aber auch die Bundeswehr – die Wehrverwaltung wie die Streitkräfte müssen sich dieser wichtigen Aufgabe noch bewußter werden.

Ausreichende militärische Sicherheitsvorsorge ist auch in Zukunft für

das Wohl der Gemeinschaft unbedingt erforderlich. Frieden, Menschenrechte und Sicherheit unseres Landes, unserer Mitbürger, unserer Familien, aber auch außerhalb unseres Landes zu schützen – das ist die Aufgabe, der unsere Bundeswehr, unsere Soldaten verpflichtet sind. Wehrpflichtige leisten dafür ihren Dienst. Wer, wie dies in letzter Zeit nur allzu häufig geschieht, aus populistischer politischer Spekulation die Allgemeine Wehrpflicht - und damit den Willen unserer Bevölkerung zum persönlichen Einsatz für Frieden, Recht und Sicherheit – zur Disposition stellt oder die Verteidigungsfähigkeit unserer Streitkräfte durch ständiges, rein finanziell begründetes Manipulieren an Umfang und Ausrüstung gefährdet,

der gefährdet damit die Zukunft unseres Landes und unserer Bürger. Der Verteidigungshaushalt ist kein Steinbruch für vorgeblich wichtigere soziale oder humanitäre Aufgaben. Verteidigungsfähigkeit kann man nicht beliebig und von Tag zu Tag neu an- oder ausschalten.

Unsere Bürger haben auch heute Anspruch darauf, gegen jede Drohung oder jeden Angriff von außen geschützt zu werden; und unsere Soldaten haben Anspruch darauf, daß sie personell und materiell so ausgestattet werden, daß sie diesen Auftrag für Frieden und Freiheit unseres Landes auch erfüllen können. Mir scheint, an diese Wahrheit muß man auch an einem Welttag des Friedens wieder einmal nachdrücklich erinnern.

4. Schlußwort des Katholischen Standortpfarrers und Geistlichen Beirats der GKS-Bonn, MilDekan Johannes Helle

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!
Verehrte Gäste! Liebe Kameradinnen und Kameraden der Gemeinschaft Katholischer Soldaten!

Es ist mir, als dem katholischen Standortpfarrer Bonn und damit gleichsam dem Präses der hiesigen GKS, eine angenehme Pflicht, am heutigen Abend Dank zu sagen; zuerst Ihnen, Herr Staatssekretär, für Ihren Festvortrag; dann aber auch allen im Auditorium für das geäußerte Inter-



Foto: K. Brandt

MilDek Johannes Helle

esse am Thema der diesjährigen Festakademie zum Weltfriedenstag.

Es ist erfreulich, wenn in unserer Zeit Wert und Bedeutung der Familie für das Zusammenleben der Menschen wiederentdeckt werden. Für den Bereich der katholischen Kirche läßt sich sicher behaupten, daß die Familie als Ort der primären Vermittlung lebensnotwendiger Grundhaltungen und Erfahrungen nie vergessen wurde. Das Dilemma kirchlichen Sprechens von der Familie war aber wohl oft genug, daß auch dann immer noch das Ideal beschworen wurde, wenn Defizite mehr als deutlich zutage traten. Mit Ihren Worten, Herr Staatssekretär: „Das Ziel wissen wir wohl, doch der Weg dahin ist steinig.“ – Das gilt auch für den kirchlichen Bereich, wo man sich mit Verweis auf das Idealbild der Familie schnell über die Stolpersteine der Lebenswirklichkeit hinwegrettete.

Das diesjährige Wort des Hl. Vaters hebt sich m.E. ab von solch idealisierender Redeweise. Es ist gekennzeichnet durch eine ungeschönte Darstellung der Wirklichkeit und der Lebenssituation der Familien hier bei uns und weltweit. Es ermutigt uns, die starken Seiten der Familie in den Blick zu nehmen, ihre Leistungen für die Gestaltung menschlichen Zusammenlebens, ja – ihre Unersetzbarkeit für *Mensch-Werdung*. Es verschweigt aber auch nicht, daß Familien vielfach gehindert sind, diese Aufgabe wahrzunehmen, und nimmt uns alle in die

Pflicht, aus Verantwortung für die Zukunft der Menschheit, dafür zu sorgen, daß Familien Rahmenbedingungen erhalten, in denen sie ihre Aufgaben auch erfüllen können. Das betrifft viele Bereiche des öffentlichen Lebens, von der Schaffung familiengerechter Wohnungen zu erschwinglichen Preisen, über die Schul- und Bildungspolitik bis hin zur Gestaltung des Arbeitslebens, angefangen von der Ausbildungssituation bis zur Sicherung des Arbeitsplatzes. Vieles wurde in Deutschland möglich, wovon andere Völker nur träumen können. Doch in manchen Bereichen gerieten Familien auch ins Hintertreffen und ergaben sich Unrechtssituationen, weil Einzel- und Gruppeninteressen dominierten.

Machen wir uns stark für die Familie! Die Familie braucht unser aller Schutz. Achten wir gerade angesichts leerer Kassen nicht nur auf eigene Vorteile, sondern setzen wir uns ein für die Familien.

Ich freue mich, daß die GKS-Bonn sich dieses Thema in diesem Jahr besonders zum Programm gemacht hat und mit dem heutigen Abend einsteigt ins Gespräch. Daß dabei der Blick über den eigenen Tellerrand hinaus gleich bei der ersten Veranstaltung getan wird und nicht verengt nur die eigene Situation reflektiert wird, danken wir Ihnen, Herr Staatssekretär, der Sie die globale Situation aufgriffen und Ihnen, Herr Oberst Bringmann, der Sie den Blick auf die Soldatenfamilien lenkten. – Ich wünsche

mir eine Fortsetzung des Gesprächs gleich im Foyer des Collegium Josephinum und natürlich bei den anderen Veranstaltungen der GKS – und daß es nicht bei Worten bleibt!

Ich danke all denen, die sich für ein Gelingen des heutigen Abends eingesetzt haben, insbesondere der Leitung dieses Hauses und all den vielen stillen Helfern im Hintergrund, deren Namen ungenannt bleiben. Ich bitte Sie, Herr Oberst Englert, als Vorsitzenden der Bonner GKS, dieses Dankeschön weiterzusagen an alle, die von der Einladung bis zur Gestaltung dieses Festes und der Herrichtung des Saales behilflich waren. Auch Ihnen, Herr Oberst Bringmann, als Bundesvorsitzenden der GKS, Dank für Ih-

ren Beitrag zum jährlichen Festakt.

Daß der heutige Abend nicht nur eine Vortragsveranstaltung war, sondern ein wirkliches Fest, verdanken wir aber auch unseren Musikern vom Stabsmusikkorps der Bundeswehr. Zwar sind gleich alle Anwesenden im Foyer zu einem kleinen Imbiß eingeladen, aber des Künstlers Brot ist der Applaus. So bitte ich noch einmal um eine kräftige Portion für unsere Musiker.

Zum Abschluß des Festaktes bitte ich Sie, sich von Ihren Plätzen zu erheben! Wir singen die Nationalhymne.

**Stimmen der anderen über die Bonner Feier des Weltfriedenstages:
Kompäß Nr. 5/18.02.94**

Festakt der GKS

Wert und Bedeutung der Familie für Zusammenleben

Mit einem Festakt beging die Gemeinschaft Katholischer Soldaten (GKS) Bonn den Weltfriedenstag

Der Kreis Bonn der Gemeinschaft Katholischer Soldaten (GKS) hatte aus Anlaß des Weltfriedenstages ins Collegium Josephinum eingeladen. Der Vorsitzende des GKS-Kreises Oberst i.G. Bernd Englert konnte eine große Anzahl prominenter Gäste zu diesem Festakt begrüßen, unter anderem Generalleutnant Dr. Schnell, Generalstabs-

arzt Dr. Grabarek, Generalarzt Dr. Schmidt und die Generäle Majewski, von Oertzen und Koch. Neben den Generälen a.D. Trettner und Klaus waren auch die Militärattachés von Brasilien, Frankreich, Italien, Kanada, Portugal und Spanien gekommen.

Aus dem Bereich der Katholischen Kirche und der Militärseelsorge wurden die Vertreter der Nuntiatur und des Katholischen Büros sowie Militärgeneralvikar Dr. Niemann und Wehrbereichsdekan Kusen begrüßt.

In seinem Festvortrag



Staatssekretär Worms (re) mit Wehrbereichsdekan Kusen (M) und Brigadegeneral Koch

„Die Familie im Dienste des Friedens“ ging Dr. Bernhard Worms, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit- und Sozialordnung, auf die päpstliche Botschaft zum Weltfriedenstag ein. Da Gott die Menschen liebe, verbinden wir zu Recht mit ihm Heilsgewißheit und Friedenshoffnung. Er wies hin auf die Wichtigkeit

des Dienstes und des gelebten Vorbildes durch Kirche und jeden einzelnen Christen.

Der Vorsitzende der GKS Oberst i. G. Jürgen Bringmann forderte die Hilfe des Staates für Soldatenfamilien ein. Musikalisch umrahmt wurde die Feier von Gekreiteten des Stabsmusikkorps der Bundeswehr.

Klaus Kreitmeir


aktuell

30. Jahrgang, Nr. 8

Bonn, 1. Februar 1994

Fürsorgeanspruch

GKS-Vorsitzender betont Rolle der Familie

Köln (de). Die Bedeutung der Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn für die Familie der Soldaten betonte der Bundesvorsitzende der Gemeinschaft Katholischer Soldaten (GKS), Oberst Jürgen Bringmann, kürzlich bei einem Empfang anlässlich des Weltfriedensfestes 1994 in Köln. Die Familien der Soldaten hätten Anspruch auf Hilfe und Unterstützung, sei es durch Wohnungsfürsorge, Familienheimfahrtsregelungen, Miteinbeziehungen familiärer Aspekte bei Laufbahnplanungen, Betreuung der und Hilfe für die Familien bei längerer Abwesenheit des Soldaten – oder der Soldatin – von der Familie auch durch die Hilfe der Militärseelsorge zu Hause und in den Einsatzgebieten, betonte er. Gerade im „Internationalen Jahr der Familie“ stelle diese „angewandte Innere Führung“ einen Beitrag zur Dienstfreude bzw. zur Abwehr der Dienstverdrossenheit der Soldaten dar. Bei der Bereitstellung der Mittel seien in erster Linie die Politiker gefordert. Aber auch die Bundeswehr und die

Bundeswehrverwaltung müssten sich dieser wichtigen Aufgabe noch bewusster werden.

Ausreichende militärische Sicherheitsvorsorge sei auch in Zukunft für das Wohl der Gemeinschaft unbedingt erforderlich, betonte Bringmann weiter. Frieden und Sicherheit des Landes und der Mitbürger zu erhalten, sei die Aufgabe der Bundeswehr. Auch die Wehrpflichtigen leisteten ihren Dienst dafür. „Wer, wie dies in letzter Zeit nur allzu häufig geschieht, aus wohlfeiler politischer Spekulation die allgemeine Wehrpflicht oder die Verteidigungsfähigkeit unserer Streitkräfte durch ständiges, rein finanziell begründetes Manipulieren an Umfang und Ausrüstung gefährdet, der gefährdet damit die Zukunft unseres Landes und unserer Bürger.“ Der Verteidigungshaushalt sei kein Steinbruch für vermeintlich wichtigere soziale oder humanitäre Aufgaben. Verteidigungsfähigkeit, so der Vorsitzende, könne man nicht beliebig und von Tag zu Tag neu an- oder ausschalten.

*Und so
berichtete Bw-
aktuell über
die Feier des
Weltfriedensfestes
in Bonn*

Internationale Soldaten-Fußwallfahrt auf dem Jakobusweg 1994

- Santost 1994-

Die Pilgerfahrt zum Grab des Apostels Jakobus in Santiago de Compostela im Nordwesten Spaniens war im Mittelalter ein „europäisches Ereignis“ von hohen Graden. Die Pilgerwege zum Jakobusgrab durchziehen Europa strahlenförmig und bündeln sich im Zentrum der Wallfahrt – in Santiago de Compostela – im äußersten Westen unseres Kontinents. Auch heute zieht diese Wallfahrt viele Menschen in ihren Bann.

Mitte der 80er Jahre begannen spanische Soldaten damit, in jedem Jahr ein anderes Wegstück des über 800 km langen spanischen Pilgerweges zu gehen. Seit 1987 beteiligten sich Soldaten der Bundeswehr, aus Österreich und teilweise auch aus anderen Ländern Europas an dieser Wallfahrt. 1991 gingen erstmals in Deutschland deutsche und ausländische Soldaten mit ihren Angehörigen auf Teilstrecken des Jakobusweges von Lübeck nach Bremen bzw. von Würzburg nach Friedrichshafen.

1994 soll – diesmal in den neuen Bundesländern – ein neues Teilstück des deutschen Wanderweges Ort der Jakobuswallfahrt werden, in zeitlichem Zusammenhang mit dem Katholikentag in Dresden, an dem die Wallfahrer 2 Tage teilnehmen werden.

Die Wallfahrt findet statt vom 28.06. bis zum 09.07.1994 und geht über folgende Orte:

Görlitz – Löbau – Bautzen – Dresden (2 Tage Besuch des Katholikentages) – Meißen – Freiberg – Chemnitz – Stollberg – Zwickau – Reichenbach – Plauen.

Die Unterbringung und Verpflegung erfolgt in Kasernen, teilweise auch in Gast-

stätten. Ein Teil des Weges wird zu Fuß (ca. 20 km/Tag) zurückgelegt. Für den restlichen Teil der Strecke steht ein Bus zur Verfügung, der auch das Gepäck transportiert.

Zur Teilnahme an der diesjährigen Wallfahrt sind Soldaten und ihre Angehörigen aus Deutschland, Spanien, Österreich, Frankreich und Polen eingeladen. Die Teilnehmerzahl ist auf 50 Personen begrenzt. Die Anmeldung wird bis zum 31.03.1994 erbeten.

Der Eigenbeitrag beträgt:

GWDL	100,— DM
A1-A4	200,— DM
A5-A8	250,— DM
A9-A12	300,— DM
ab A13	350,— DM.

Enthalten sind in diesen Preisen die Kosten für An- und Abreise (Bahnfahrt 2. Klasse), Busfahrten, Unterkunft, Verpflegung sowie die Beiträge für Besichtigungen und Führungen. Der Teilnehmerpreis ist auf das Konto bei der Badischen Beamtenbank, Karlsruhe, Nr. 165 6872, BLZ 660 908 00, Empfänger Walter Hütten, Düren, Verwendungszweck „Santost“, einzuzahlen.

Ich bitte Sie, diese Wallfahrt bekanntzumachen und hoffe, daß auch Pilger aus Ihrem Kreis bzw. Seelsorgebezirk daran teilnehmen. Die Plätze werden in der Reihenfolge des Eingangs vergeben.

Mit freundlichem Gruß
Ihr

Walter Hütten
Stellv. Bundesvorsitzender

Anmeldeform Seite 174

Herrn
Walter Hütten
Malteserstraße 14

Termin: 31.03.1994

52349 Düren

Betr.: Anmeldung

Zur Teilnahme an der Jakobuswallfahrt 1994 von Görlitz nach Plauen vom 28. Juni bis zum 9. Juli 1994 melde ich mich hiermit an.

Name, Vorname:

Dienstgrad:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon (privat):

Dienststelle und Dienstort:

Telefon (dienstlich):

Militärseelsorgebezirk:

___ GKS-Mitglied

___ Familienangehöriger

Den Teilnehmerbeitrag von DM _____ habe ich überwiesen.

(Für jeden Teilnehmer ist eine Anmeldung zu übersenden. Eventuell ist dieses Blatt entsprechend zu kopieren.)

Ort, Datum

Unterschrift

„Hilfskonvoi nach Smolensk“

Der Auftrag berichtete in seiner letzten Ausgabe (Nr. 207, Seite 186 ff.) über einen Hilfskonvoi des Deutschen Verbindungskommandos zur Westgruppe der russischen Truppen in Berlin nach Smolensk. Daran hatten neben britischen, russischen und deutschen Soldaten auch zwei GKS-Mitglieder, Günter Thye und Bernd Mroß, teilgenommen. Aus der Gemeinde Nowospasskoje erreichten uns zwei an G. Thye gerichtete Dankschreiben, die wir übersetzt aus dem Russischen unseren Lesern nicht vorenthalten wollen.

**Friede Ihrem Haus,
sehr geehrter Herr Thye!**

Weihnachten ist in das russische Land gekommen und wir teilen Ihnen mit Freude mit, daß ein großer Teil der humanitären Hilfe unter den Gemeindemitgliedern und hier besonders unter den Kindern in Form von Weihnachtsgeschenken verteilt worden ist.

Als wir die Geschenke verteilten, haben wir immer gesagt, woher diese stammen und daß man für Sie beten solle, aber auch für den Frieden und die Freundschaft zwischen unseren Völkern. Mit Besorgnis haben wir erfahren, daß in Deutschland ein großes Hochwasser war. Wir beten dafür, daß dieses Unglück nicht Ihre Wohngegend heimsucht. Als Sie in Nowospasskoje waren, da hatten wir ein interessantes Gespräch darüber, daß in Zukunft Ihre Besuche hier zu einer guten Tradition werden mögen, zu einer Art Volksdiplomatie. Jetzt gibt es bei uns eine Möglichkeit, nach

Durchführung einer kleinen Reparatur, so ein Freundschaftszentrum in einem ruhigen russischen Dorf zu schaffen, wo ein alter Park und ein Museum, ein Fluß und auch Wald vorhanden sind und man mit Familien kommen könnte, um sich zu erholen. Man hat uns ein altes zweistöckiges Holzgebäude übergeben, hier könnte man alles unterbringen. Wir werden in diesem Jahr alle unsere Anstrengungen dafür einsetzen, damit man hier auch würdig Gäste empfangen kann. Wir haben jetzt für die Kirche drei große Glocken geholt und wir bereiten alles vor, damit wir diese auf dem Glockenturm unterbringen können. Nochmals von allen unseren Gemeindemitgliedern, die Hilfe erfahren haben, danken wir Ihnen und ich hoffe, daß unsere Bekanntschaft in eine gute Freundschaft in Christo übergehen möge. Wir beten dafür, daß die christliche Nächstenliebe den Frieden und die Liebe auf Erden festigen möge.

Es schütze Sie Gott.

Vater Nikolai
06.01.1994

WIR GRÜßEN SIE ZUM HELLEN FEST DER GEBURT CHRISTI UND ZUM NEUEN JAHR, SIE, ALLE MITGLIEDER DER GEMEINSCHAFT KATHOLISCHER SOLDATEN, DIE DER KIRCHE VON NOWOSPASSKOJE GEHOLFEN HABEN. WIR BETEN DAFÜR, DAß DIE CHRISTLICHE NÄCHSTENLIEBE UND GÜTE IN DIE HERZEN DER MENSCHEN DRINGEN MÖGEN, DAMIT NUR BRÜDERLICHES MITEINANDER ZUM LEITWEG FÜR UNSERE VÖLKER WERDEN MÖGE. GOTT DER HERR MÖGE IHNEN BEI ALL IHREN WERKEN HELFEN.

IM NAMEN DER GEMEINDEMITGLIEDER DES DORFES NOWOSPASSKOJE

**der Vorsteher der Kirche
von Nowospasskoje, der
Priester Vater Nikolai
Priwalow**

**Der Dorfschulze der
Gemeinde
Michail Kljutschkow**

**Stempel:
Gemeinderat der Kirche
der hl. Mutter von Tichwin
im Dorf Nowospasskoje
Gebiet Jelnija
Bereich Smolensk
02. Januar 1994**

Neugründung GKS-Kreis Göttingen

Nach Auflösung des Standortes Göttingen am 30.09.93 war auch die Arbeit des Pfarrgemeinderates beendet. Die aktiven Mitglieder der Militärgemeinde im ehemaligen Seelsorgebereich Göttingen wollten und konnten sich nicht damit abfinden, daß eine langjährig gefestigte Verbindung und Zusammenarbeit schlagartig beendet werden sollte. Da bisher im Be-

reich kein GKS-Kreis bestand, haben wir hier einen Ausweg und die Fortsetzung der Laienarbeit in einer Gründung gesehen. Während eines ersten Treffens im Oktober 1993 wurde der Beschluß gefaßt, die Laienarbeit im Sinne der GKS fortzusetzen. Die Gründung erfolgte am 21.01.94 mit der Wahl des Vorsitzenden und eines Vorstandes.

Vorsitzender GKS-Kreis Göttingen ist: Wolfgang Schweißer, StFw a.D.

INFORMATIONEN

Brieffreunde im Ausland –

Sprachkenntnisse erweitern und anwenden

Träumen Sie nicht auch davon?

- vom heimischen Schreibtisch aus, als spielerische Freizeitbeschäftigung Ihre fremdsprachlichen Schulkenntnisse zu verbessern;
- sich im Urlaub mit ausländischen Freunden und Bekannten in deren Muttersprache unterhalten zu können;
- auf diese Weise in der direkten Begegnung mehr von Land und Leuten zu erfahren;
- sich u.U. auch später gegenseitig zu besuchen, einen Austausch zu vereinbaren, Freundschaften zu schließen?

Nichts ist einfacher als das: Überall auf der Welt interessieren sich Freunde jeden Alters für unser Land und seine Menschen. Beginnen Sie deshalb mit einem der zahlreichen Interessenten, u.a. aus Frankreich, Osteuropa, den USA, Afrika oder dem Fernen Osten, einen interessanten und sprachfördernden Briefaustausch. Speziell gesucht werden Jugendliche mit engl. Sprachkenntnissen zwischen 14 und 18 Jahren für gleichaltrige Partner aus den USA. Informationen und Anschriften erhalten Sie bei:

Internat. Kathol. Korrespondenzdienst, Veilchenweg 2, 66798 Wallerfangen, Tel. 1 Fax 06831-60638



BUCHBESPRECHUNGEN

P. Edwin Stadelmann SDS. – UNO-Seelsorger, ein guter Hirte
Prälat Mag. Franz Gruber, Generalvikar i.R., 190 Seiten, Militärordinariat, A - 1070 Wien, Mariahilfer Straße 24/1/3, Druck: Heeresdruckerei, BMLVR 418.

Vor dem Rezensenten liegt ein bescheidenes, aber äußerst ansprechendes Büchlein. Es handelt vom Leben eines Paters, der in hingebungsvoller Weise die österreichischen UNO-Soldaten bei ihren friedenserhaltenden Operationen in Zypern und Syrien (Golan) als Priester betreut hat. Er starb am 19. August 1991 in Wien. Eine Rückenerkrankung trat 1985 auf. Die Medizin konnte dem Salvatorianerpater Linderung verschaffen. Mit großer Energie betrieb er seine Heilung. Doch war ihm, wenn man sich aus den Gesprächen mit Kameraden das rechte Bild macht, bewußt, daß er die Krankheit nicht besiegen würde. Danach strebte er immer wieder einen Einsatz bei den UNO-Truppen an. Er wußte, daß sein Einsatz als geistlicher Helfer bei der Truppe unverzichtbar war. Und er fühlte, daß er von den Menschen in einer schweren Ausnahmesituation angenommen wurde – angenommen, um das Wort Gottes zu künden und die Sakramente zu spenden.

Nach fast acht Jahren Krankheit, April 1991, mußte er von Zypern nach Wien zurück verlegt werden. Die

Wirbelerkrankung schritt unaufhaltsam fort. Strahlen- und Chemotherapie konnten eine vorzeitige Lähmung verhindern. Dennoch die Schmerzen konnten nicht beendet werden und die Zeit seiner letzten Bewährung und Reife brach an. Der Hirtenbub und Bergfreund, der keine Müdigkeit kannte und keine Strapazen als zu groß empfand, war nun an das Krankenbett gefesselt immer zwischen verzweifelter Auflehnung oder Ergebung in den Willen Gottes gestellt. Die letzten Besucher berichten übereinstimmend, daß der Sterbenskranke sich in den Willen Gottes gefügt hat und aus dieser Hingabe an den Vater aller Kreaturen noch als Sterbender die Kraft des Glaubens übertragen konnte.

Das Wort seines Primizpredigers (1960) "Werde ein menschlicher Priester und bleibe ein priesterlicher Mensch" hat P. Stadelmann bis zum letzten Atemzug gelebt.

Wir können Gott nur danken, daß er in dieser Zeit Menschen wie Pater Stadelmann in seinen Dienst, aber auch in seine Nachfolge beruft. Die Gebete der Soldaten, die er betreut hat, wird Gott erhören. Aber auch wir, als Soldaten in Deutschland, die vor ähnlichen Aufgaben stehen, wie unsere Kameraden in Österreich, sollten uns anschließen.

Das Büchlein sagt jedoch noch einiges mehr: Aus der Lebensgeschichte

des UNO-Seelsorgers ergibt sich unterschwellig eine Auflistung vieler Probleme eines solchen Einsatzes. Daher ist dankenswerter Weise auch die Ökumene angesprochen.

Ebenso gibt es eine kurze Übersicht über das Wirken der Salvatorianer in Wien, Österreichs Dienste für den Frieden, die Auflistung der Einsätze der Geistlichen sowie der Bataillonskommandanten. Ein kleiner Farbteil vermittelt dem Betrachter einen einfühlsamen Überblick über die verschiedenen Situationen.

Man kann dieses kleine Werk nur mit innerer Bewegung aus der Hand legen und dem Autor sowie seinen Helfern von Herzen danken.

Die Anfänge der Kirche in Deutschland –

Von der Spätantike bis zur fränkischen Zeit

Ernst Dassmann, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, Berlin, Köln, 232 Seiten. ISBN 3-17-011734-3

Professor Dr. Ernst Dassmann lehrt Alte Kirchengeschichte, Patrologie und Christliche Archäologie an der Universität in Bonn.

Der Autor ist für seine umfassenden Forschungen auf den angegebenen Gebieten weit über die Grenzen Bonns hinaus bekannt und geschätzt. In diesem Büchlein berichtet der Autor über die Ergebnisse der Auswertung der derzeitig erschlossenen literarischen und archäologischen Quel-

len, die über die Anfänge der Kirche in Deutschland berichten.

Die Ausbreitung des christlichen Glaubens und die Ausprägung kirchlicher Organisationsformen begann in den römischen Provinzen Germania I und II mit den Hauptorten Mainz und Köln (Germanie II entlang des Rheines von der Mündung bis zum Vinxtbach zwischen Ahr- und Brohltal nur linksrheinisch und Germania I beiderseits des Rheines bis in die heutige Schweiz). Außerdem sind zu berücksichtigen Raetia Secunda mit der Hauptstadt Augsburg und Belgica I mit dem Hauptort Trier.

Diese Einteilung wurde um 90 n. Chr. erstmals festgelegt und unter Diokletian (283/305) neu abgesteckt. Auf dieser Einteilung baut der Autor seine Berichte auf. Was zunächst verwirrend erscheint – weil heutige Grenzen sich mit damaligen Einteilungen nicht decken – wird bei der Betrachtung beigefügter Karten zu einem überschaubaren Bereich.

Die Nachrichten über Mission, religiöses Leben, kirchliche Organisationen und Martyrien fließen – so der Verfasser – zwar spärlicher als in den mittelmeeischen Ländern. Dennoch muß man erstaunt sein, was der Autor an Erkenntnissen über kirchliche Zentren – oftmals buchstäblich – ausgegraben hat.

Erst im 4. Jahrhundert beginnen die Quellen reichlicher zu fließen. Nach Abzug der römischen Legionen zu

Beginn des 5. Jahrhunderts von der Rheingrenze lassen sich vermehrt auch schriftliche Zeugnisse finden. Dennoch zeugen Lücken in den Bischofslisten, abreiende Traditionen in der kirchlichen Organisation von der Bedrngnis, in die die christlichen Gemeinden in der Zeit der Vlkerwanderung geraten sind.

Aber gerade hier im deutschen Raum lst sich erkennen, wie die Inkulturation des christlichen Glaubens bei „Barbarenvlkern“ vor sich ging. Der Aufstieg dieses Glaubens ist beim bergang von der rmischen zur frnkischen Herrschaft, mit Spannung zu erleben. Deutlich wird auch, da und wie christlicher Glaube und auch die kirchliche Organisation die schweren Zeiten zwischen Sptantike und Frhmittelalter berwunden haben.

Zahlreiche Abbildungen und Zeichnungen erlutern den ansprechenden Text. Die umfangreichen Anmerkungen zeugen von der Flle des verarbeiteten Materials, Orts- und Personenregister vervollstndigen diese informative Schrift.

Das Bchlein ist geeignet rtliche Kirchengeschichte aufzuarbeiten oder bei Wallfahrten als Pilgerbegleiter zu dienen. Insgesamt hilft Prof. Dr. Dassmann mit dieser Schrift, da wir mehr erfahren ber den Weg, den das kostbare Gut des christlichen Glaubens durch unsere Heimat genommen hat.

(Die GKS hatte zu ihrem Jahresthema 1993 „Zeugen des Glaubens – Entstehen der Kirche in unserer Heimat“ auf der Bundeskonferenz whrend der 33. WdB Prof. Dassmann zum Bildungsvortrag eingeladen.)

Der Jakobsweg – Geist und Geschichte einer Pilgerstrae.

Bensberger Protokolle, 68, Schriftenreihe der Thomas-Morus-Akademie Bensberg, Overather Str. 51-53, 51429 Bergisch-Gladbach, Hrsg. Wolfgang Isenberg, 112 Seiten, ISBN 3-89198-038-8

Wer einmal nach Santiago gepilgert ist – gleich auf welchem Weg – kommt von der Faszination dieses Wallfahrtsortes nicht mehr los.

Im Mittelalter zhlte Santiago de Compostela neben Rom und Jerusalem zu den bedeutendsten Wallfahrtsorten. In einem Zeitraum von etwa 200 Jahren hat Santiago die europische Kultur und Zivilisation beeinflst.

Die Wege der Jakobspilger ziehen sich aus dem deutschen und franzsischen Raum wie vier groe Adern nach Sdwesten, nach Spanien. Sie vereinigen sich in Estelles zu einem breiten Weg ber Burgos, Leon nach Santiago. Dabei ist der Weg ein eindrucksvoller Querschnitt durch europische Landschaften. Zustzlich bietet die Pilgerstrae einen Gang durch die europische Geschichte von einmaliger Intensitt.

Der Weg durch das königliche Frankreich mit seinen abwechslungsreichen Landschaften führt in Spanien durch das herbe Aragon und Navarra, der Wiege baskischer Kultur, über die monumentale Kulisse der Meseta, über den rauhen Piedrafita-Paß ins grüne Galicien. Heute bringt diese Strecke auch Begegnungen mit dem modernen Spanien, ihren autonomen Regionen als Zeugen einer leidvollen aber auch großartigen Geschichte.

Wer die wechselvolle Geschichte der iberischen Halbinsel, von der Geschichte der Ureinwohner über die römische Kolonisation, die Christianisierung, Islamisierung und den Kampf um die Einheit nachliest, vermag die Geschichtsbücher nicht mehr aus der Hand zu legen.

Der Einfluß mittelmeerischer Kulturen, des Judentums, des Islam, ist auch heute noch zu erkennen.

Besondere Aufmerksamkeit ist dabei natürlich auch dem Wallfahrtsgedanken zu widmen. Nicht ausgeklammert werden darf aber die politische Dimension. Aufgrund eigener Pilgerfahrten aber auch genauer Studien ist das Heft von vier Verfassern angereichert. Es lohnt sich zu lesen für alle, die nach Spanien fahren – auch zum Urlaub –, es bringt Gewinn besonders denen, die die religiöse und die politische Geschichte in Europa verfolgen. Das Heftchen ist gut lesbar aber man sollte zusätzliche geschichtliche Quellen (siehe Literatur) hinzuziehen.



Gleiches Recht für Mann und Frau

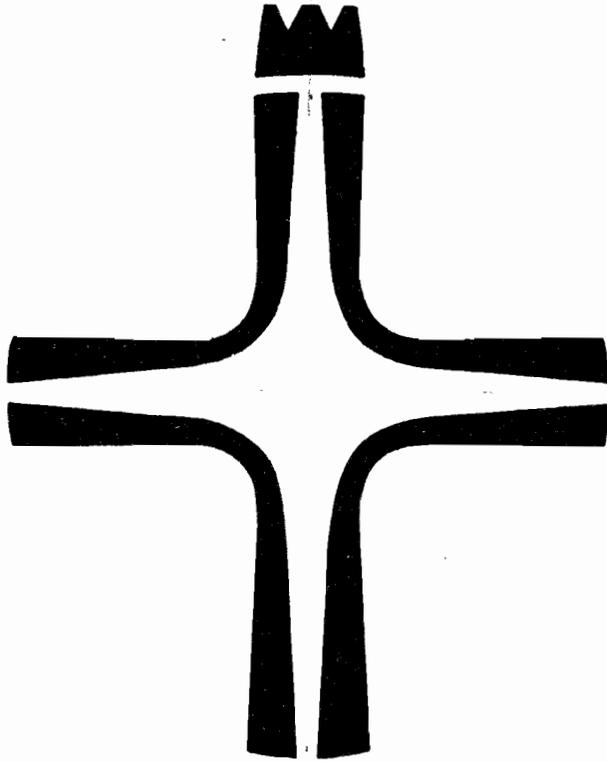
Die Frauen im indischen Bundesstaat Himachal Pradesh rufen nach Gerechtigkeit: Denn sie sind Schlußlicht der gesellschaftlichen Entwicklung. Oft selbst in der Familie diskriminiert, tragen sie unmenschliche Arbeitslasten, ohne entscheidungsberechtigt zu sein. Sie stehen alleine da. Mit dem Bau eines Bildungszentrums für Frauen hat die einheimische Entwicklungsorganisation SUTRA (SUTRA = Social Uplift Through Rural Action) jetzt eine Plattform für Treffs und Weiterbildung in den Bereichen Gesundheitsvorsorge, Rechtsaufklärung und Verdienstmöglichkeiten geschaffen. Misereor unterstützt SUTRA seit 1989 und trägt dazu bei, daß die Frauen in Indien neuen Mut und neues Selbstvertrauen schöpfen.

Postgiro Köln 556-505

MISEREOR

Aktion gegen Hunger und
Krankheit in der Welt

Mozartstr. 9
W-5100 Aachen



Impressum

AUFTRAG ist das Organ der GEMEINSCHAFT KATHOLISCHER SOLDATEN (GKS) und erscheint sechsmal jährlich.

Herausgeber: GEMEINSCHAFT KATHOLISCHER SOLDATEN (GKS)

Redaktion:

Klaus Brandt, Oberstleutnant a.D., verantwortlicher Redakteur,
Helmut Fettweis, Oberst a.D., Redakteur,
Paul Schulz, Oberstleutnant a.D., Redakteur, Satz und Layout.

Zuschriften: Klaus Brandt, Postfach 30 03 03, 51413 Bergisch Gladbach,
Fax: 02204-23005

Druck: Köllen Druck & Verlag GmbH, Schöntalweg 5, 53347 Alter-Oedekoven

Überweisungen auf: Konto-Nr. 2532786 BLZ 380 400 07 Commerzbank Bonn, Zweigstelle Adenauerallee oder 165035-506 Postscheckamt Köln – Generalvikariat des Katholischen Militärbischofs – Vermerk: "Spendenkonto der GKS".

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und mit Quellenangabe. Nachbestellung gegen eine Schutzgebühr von DM 5,— an den ausliefernden Verlag.